



Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Von
Richard Calwer.
(Berlin.)

Bei allen Massnahmen, die bei der gegenwärtigen Verfassung des Wirtschaftslebens zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden, muss man sich darüber klar sein, dass es sich nur um symptomatische Curen handeln kann. Arbeitslosigkeit tritt immer dann ein, wenn der Consum hinter den Leistungen der Production in erheblichem Grade zurückbleibt. Nur durch Verminderung und Beseitigung der Spannungen zwischen Production und Consum ist das Entstehen der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Dieses Ziel zu erreichen bleibt Aufgabe der Wirtschaftspolitik. Aber auch der Socialpolitiker, der Massregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergreift, muss sich dieser Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit bewusst bleiben. Die Arbeitslosigkeit in der gegenwärtigen Form ihres Auftretens ist eine anormale und ungesunde Erscheinung in unserem Wirtschaftsleben und bedeutet eine Erschütterung des ganzen Volkswohlstandes. Alle Mittel, die man zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit vorschlägt, bleiben schliesslich immer nur Palliativmittel.

Wenn man zum Beispiel Schaffung von Arbeitsgelegenheit in solchen Zeiten, wo die Arbeitslosigkeit besonders gross ist, verlangt, so gibt es ja hierfür verschiedenartige Wege. Es lässt sich Arbeitsgelegenheit für productive und für unproductive Zwecke schaffen. Ob eine Arbeit *productiv* oder *unproductiv* genannt wird, hängt vielfach von der subjectiven Anschauung des Beurteilers ab. Die Urbarmachung von Oedländereien, der Bau von Wegen, Canälen und Eisenbahnen wird als productiv bezeichnet, während das beim Bau von Kriegsschiffen zum Beispiel bestritten wird. Bei beiden Arten von Arbeitsgelegenheit ist aber der Effect der gleiche: die Arbeit muss bezahlt werden und zwar, da der Staat der Arbeitgeber ist, von der Gesamtheit der Steuerzahler. Bei der Art und Weise, wie heutzutage die Steuerverteilung und die Steuerabwälzung vor sich geht, ist es kaum fraglich, dass gerade auch diejenigen Bevölke-

rungskreise, die von der Arbeitslosigkeit direct oder indirect betroffen werden, zu den Summen herangezogen werden, die für staatliche Arbeitsbeschaffung ausgegeben werden sollen. Das ganz gleiche ist der Fall bei Arbeiten für Communalverbände und einzelne Gemeinden. Nur dass hier noch ein anderes Bedenken hinzukommt. Eine Gemeinde hat jedes Jahr einen gewissen Bedarf an Bauten. Wenn sie nun in Zeiten des Notstandes das Bauen beschleunigt, so ist eine wahrscheinliche Folge, dass, wenn der Notstand und die Arbeitslosigkeit wieder vorbei sind, die Bautätigkeit wieder eingeschränkt wird, das heisst, was in den Zeiten der Arbeitslosigkeit mehr gebaut worden ist, um die Arbeitslosen zu beschäftigen, das entgeht an Arbeitsgelegenheit später den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern, so dass eine tatsächliche Vermehrung der Arbeitsgelegenheit nur in geringen Grenzen stattgefunden hat. Unter diesem Gesichtspunct sind bis zu einem gewissen Grade alle Notstandsarbeiten zu betrachten. Socialpolitisch mögen solche Mittel empfehlenswert und höchst wichtig sein, wirtschaftspolitisch darf man ihre Tragweite nicht überschätzen. Die Arbeitsgelegenheit kann eben über den tatsächlichen Bedarf hinaus künstlich nicht gesteigert werden, ohne dass nachher wieder der Rückschlag eintritt.

Ein viel wirksameres Mittel zur Beseitigung der eigentlichen Arbeitslosigkeit ist die allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit in den Berufen, wo zu wenig Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Von diesem Mittel ist ja auch schon während des letzten Winters vielfach Gebrauch gemacht worden. Zahlreiche Arbeitgeber haben sich zu einer wesentlichen Verkürzung der Arbeitszeit entschlossen, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden. An Stelle der Entlassung eines bestimmten Procentsatzes von Arbeitern trat eine Verkürzung der Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter. Eine derartige Massregel bedeutet schliesslich aber auch nichts anderes, als die Ueberwälzung der Arbeitslosigkeit, von der eine bestimmte Schicht der gewerblichen Arbeiter betroffen würde, auf alle Arbeiter, die dadurch innerhalb einer bestimmten Zeitperiode so und so viele Stunden täglich weniger arbeiten können. Die allgemeine Reduction der Arbeitszeit nimmt die Folgen der Arbeitslosigkeit den Arbeitern nicht ab, sie verteilt diese aber auf die Schultern aller Arbeiter gleichmässig. Vom Standpunct der Arbeiterorganisation aus betrachtet ist dieses Mittel beachtenswert. Eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit hält das gefährliche Herabgleiten der Lohnsätze, das sonst infolge gegenseitiger Concurrenz der Arbeiter selbst entsteht, einigermaßen auf. Von dem Arbeitsmarkt im Metallgewerbe ist bekannt geworden, dass in einer Reihe von Betrieben die Zahl der Beschäftigten dank der Verkürzung der Arbeitszeit nicht abgenommen hat, dass infolgedessen die Lohnsätze ziemlich gleich geblieben sind, während dort, wo starke Entlassungen stattgefunden hatten und die Arbeitslosen sich um aufgehende Stellen förmlich drängten, die Lohnherabsetzungen erheblich gewesen sind, da der Druck der Arbeitslosen ungünstig wirkte. Dass auch für die Arbeitgeber die allgemeine Ver-

kürzung der Arbeitszeit ihre Vorteile hat, ist namentlich für solche Betriebe leicht nachzuweisen, wo es sich um qualifizierte Arbeiter handelt. Entlässt der Arbeitgeber die in seinem Betriebe gut eingeschulten Arbeitskräfte, so ist er, wenn die Conjunctur wieder besser wird, genötigt, mit noch nicht eingearbeitetem Personal so lange zu arbeiten, bis das Personal wieder geschult ist. Aus dem Anfang der letzten Aufschwungsperiode sind uns Fälle bekannt, wo grosse Firmen darüber klagten, dass sie die 1895 einsetzende Conjunctur wegen des mangelhaft eingeschulten Personals nicht ausnutzen konnten. Infolge des langjährigen Arbeiterwechsels vor 1895 sei eine mit den speciellen Arbeitsverhältnissen des einzelnen Betriebes vertraute Arbeiterschaft nicht vorhanden gewesen. Ganz anders dagegen haben damals diejenigen Betriebe gearbeitet, in denen bei Eintritt der günstigen Conjunctur ein mit dem Betriebe vertrauter und gut eingearbeiteter Arbeiterbestand schon am Platze war.

Bis jetzt haben wir Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrachtet, bei denen die Kosten in letzter Linie wieder von den Kreisen getragen werden müssen, die unter der Arbeitslosigkeit vornehmlich zu leiden haben. Mehr oder minder ist dies auch dort der Fall, wo es sich um directe Unterstützung oder um Versicherung der Arbeitslosen handelt. Bei dem System der Unterstützung sind in der Praxis bis jetzt die Gemeinde oder die Organisationen Träger der Unterstützung gewesen. Ganz elementar verlangt man in denjenigen Orten, wo eine starke Arbeitslosigkeit herrscht, zunächst von der Gemeindeverwaltung, dass sie für die Arbeitslosen eintrete. Das liegt auch am nächsten, da die Gemeinde schon als Armenunterstützungsbehörde schliesslich doch verpflichtet ist, für diejenigen Gemeindeangehörigen zu sorgen, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Unterhalt zu gewinnen. Auch dabei befindet man sich in dem *circulus vitiosus*, dass die Summen dieser Unterstützungen schliesslich direct oder indirect doch von den Kreisen getragen werden, die unter der Verminderung der Arbeitsgelegenheit zu leiden haben. Diesem Mittel gegenüber ist das Vorgehen der Gewerkschaften wieder weit consequenter. Viele Gewerkschaften haben schon die Arbeitslosenunterstützung eingeführt und damit eine neue Last auf sich genommen, die nichts anderes bedeutet, als dass sie die Kosten für die Folgen der Arbeitslosigkeit ausschliesslich tragen. In dem Bewusstsein, dass ihnen diese Last zu gross wird, dass ausserdem die Arbeiterklasse für die Arbeitslosigkeit nicht verantwortlich ist, verlangen sie Zuschuss von Reich und Staat. Dies letztere Verlangen halten wir nach unseren bisherigen Ausführungen sachlich für verkehrt, aber wir glauben doch, dass hier ein richtiger Weg gezeigt ist, auf dem man, wenn eine Linderung der Arbeitslosigkeit erreicht werden soll, vorwärtskommen kann.

Unseres Erachtens hat man allerdings bis jetzt viel zu wenig die Frage erörtert, wer eigentlich wirtschaftlich verpflichtet ist, die Kosten für den Unterhalt der Arbeitslosen zu decken. Gegenwärtig liegen die Dinge so: Noch immer wechseln Zeiten der Prosperität

mit Zeiten der Krise in unmittelbarem Gegensatz ab. In Zeiten der Prosperität pflegen Arbeiter etwas mehr zu verdienen, als in Zeiten der Krise. Dieser Mehrverdienst wird in der Hauptsache durch ein Steigen der Lebensbedürfnisse und eine Steigerung der Warenpreise kompensiert. Auf der andern Seite wirtschaften aber die Industriegesellschaften ganz erhebliche Gewinne heraus, die für alle möglichen Zwecke verwendet werden. Da nun namentlich für die letzte Aufschwungsperiode nachzuweisen ist, dass der Capitalgewinn relativ ungemein viel stärker aus den Erträgen der Production gespeist worden ist, als das Lohneinkommen, so unterliegt es für mich gar keinem Zweifel, dass für die industriellen Betriebe eine Verpflichtung besteht, gerade in den Zeiten der Prosperität auch Rücklagen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu machen. Würde ein Teil der übermässig hohen Dividenden dazu verwendet worden sein, Reserven für die Arbeiter zu bilden, die in Zeiten der rückgängigen Conjunction zur Verwendung zu gelangen hätten, so hätte die Krise auf dem Arbeitsmarkt nicht so stark wüten können, wie es schon im letzten Winter der Fall war. Es kommt hinzu, dass die starke Steigerung der industriellen Gewinne zu einer auch für den Geldmarkt verhängnisvollen Ueberspeculation in Industriepapieren führte, dass also das Bestehen solcher Reservefonds diese Ueberspeculation bis zu einem gewissen Grade verhindert oder doch gedämpft hätte. Die Summen, die auf diese Weise aufgebracht werden könnten, sind so beträchtlich, dass dadurch ein ganz erheblicher Teil von Arbeitslosen über Wasser gehalten werden würde. Eine derartige Aufspeicherung von Mitteln aus den Erträgen der Production hätte der Ueberspeculation einen Zügel angelegt und das Missverhältnis zwischen Production und Consum nicht bis zu dem Grade auswachsen lassen, der zu der so überaus starken Arbeitslosigkeit geführt hat. Wie die nach der von uns geforderten Weise aufgebrachten Summen zur Linderung der Arbeitslosigkeit Verwendung finden sollen, das hier zu erörtern, würde zu weit führen. Es genügt, gezeigt zu haben, dass die industriellen Betriebe als solche die wirtschaftliche Verpflichtung haben, aus den Erträgen der guten Jahre Rücklagen zu machen, die in den Zeiten gewerblicher Krisen für die Arbeiter Verwendung zu finden haben. Dass die Gewerkschaften bei der Regelung der Verteilung und bei der Verwaltung als notwendige Instanzen nicht übergangen werden können, ist mir zweifellos. Eine cura posterior bleibt dann, ob statt der Form der Unterstützung die Arbeitslosenversicherung gewählt wird. Jedenfalls aber hat die Reichsgesetzgebung den hier vorgezeichneten Weg gangbar zu machen.

Nun fehlt aber bis jetzt die erste Voraussetzung, um in umfassender Weise und systematisch gegen die Arbeitslosigkeit vorzugehen. Es ist und bleibt der Fluch der Actualität, dass man sich auch um die allerwichtigsten Fragen erst dann kümmert, wenn sie in die augenfälligste Erscheinung getreten sind. Als die gewerbliche Conjunction im Aufstieg begriffen war, vergass man die Lehren, welche die Krise zu Anfang der neunziger Jahre dem Socialpolitiker

gegeben hatte, ganz und gar. Auch damals wurde die Frage der Arbeitslosigkeit erst *actuell*, nachdem in verschiedenen Orten die Not der Arbeitslosigkeit aufs höchste gestiegen war; noch längere Zeit verging, ehe man sich dazu herbeiliess, eine amtliche Arbeitslosenzählung vorzunehmen. Bei Gelegenheit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung vom 2. December des nämlichen Jahres ermittelte man zum erstenmal von Reichs wegen den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reiche. Die Absicht war, verlässiges Material zu der Frage zu beschaffen, wieviel Arbeitsfähige und Arbeitswillige infolge der wirtschaftlichen Conjunctur arbeitslos waren. Aber schon in dem Jahre, in dem die beiden Zählungen vorgenommen wurden, war die gewerbliche Conjuncturcurve wieder im Steigen begriffen, die Resultate der Zählung gaben also keinen Aufschluss über die Höhe der Arbeitslosigkeit in der Zeit einer gewerblichen Depression. Seit 1895 hat man sich dann in der Oeffentlichkeit um die Arbeitslosigkeit wenig mehr gekümmert. Vereinzelte Stimmen von Socialpolitikern, die gerade in den Jahren des Aufschwungs auf die Notwendigkeit hinwiesen, den Rückschlag der Conjunctur mit seinen schweren Folgen für den Arbeitsmarkt im Auge zu behalten, verhalten spurlos. Wiederholt hat schon im Jahre 1900 die von Dr. Jastrow herausgegebene Halbmonatsschrift *Der Arbeitsmarkt* auf die Notwendigkeit hingewiesen, rechtzeitig auf Massregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bedacht zu sein und namentlich durch Arbeitslosenzählungen eine rechnerische Grundlage zu schaffen, von der aus das Mass der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gefunden werden könne. In der Nummer vom 1. April sprach ein Artikel seine Verwunderung darüber aus, dass nichts geschehe, um die Wirkungen einer sicher voraussehenden Krise in etwas zu paralisieren. »Seit dem Jahre 1895 befinden wir uns in einem wirtschaftlichen Aufschwung, und doch ist diese günstige Zeit in keiner Weise zu grossen umfassenden Massregeln gegen eine Wiederkehr der Ungunst auf dem Arbeitsmarkte benutzt worden.« Wiederholt wies dabei der *Arbeitsmarkt* auf die Notwendigkeit von Arbeitslosenzählungen hin. Aber die günstige Lage, in der sich damals noch Handel und Wandel befand, konnte die öffentliche Aufmerksamkeit nicht auf das Problem der Arbeitslosigkeit hinlenken. Erst nachdem wir mitten in der Krise drinstanden, wurde das Thema wieder *actuell*, und man wollte auch sofort Mittel gegen die Wirkungen und Folgen der Krise angegeben haben. Bis zu einem gewissen Grade haben einzig und allein die Gewerkschaften durch den Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen für die Zeiten der Krise vorgesorgt. So wertvoll nun diese Unterstützungen für den Kreis der organisierten Arbeiter sind, so genügen sie doch bei weitem nicht, die Wirkungen der Arbeitslosigkeit auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt wesentlich abzuschwächen.

In Zeiten, wo man einer Gefahr unmittelbar und plötzlich gegenübersteht, ist man nur zu rasch geneigt, nach Mitteln zu greifen, die zum Teil untauglich, jedenfalls aber unzureichend sind. Die erste

Voraussetzung, um an eine systematische und umfassende Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überhaupt denken zu können, ist und bleibt eine genaue Kenntnis der Bewegung der Arbeitslosigkeit, nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern auch von Monat zu Monat. Gerade diese Voraussetzung wird oft von berufenen und unberufenen Socialpolitikern als ziemlich gleichgiltig betrachtet. In dem Bestreben, praktische Politik zu treiben, sind weite Kreise ganz und gar unfähig geworden, ein Problem wissenschaftlich zu erfassen und zu durchdenken. Vorher aber kann kein Plan entworfen werden, nach dem der Socialpolitiker zu arbeiten hat. Alle Vorschläge und Massnahmen, die zur Bekämpfung und Verminderung der Arbeitslosigkeit getroffen werden, mögen noch so gut gemeint und im Augenblick der Not auch sehr am Platze sein, sie mögen ferner auch die ersten Ansätze für eine richtige Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit enthalten, aber nie und nimmer wird man darüber vergessen dürfen, dass zu einem umfassenden Vorgehen eine fortdauernde Arbeitslosenzählung im gesamten Wirtschaftsgebiet die unumgängliche Voraussetzung ist.

Es soll nicht geleugnet werden, dass diese Notwendigkeit während der letzten anderthalb Jahre einige Anerkennung gefunden hat. Was wir bis jetzt von solchen Zählungen haben, ist freilich noch unorganisiert, erfolgt nach den verschiedensten Methoden und zu den verschiedensten Zeiten, beschränkt sich entweder nur auf einzelne Gewerbe oder auf die Arbeiterschaft an einzelnen Orten. Kurz, das vorhandene Material gibt keinen Gesamtüberblick über die Bewegung der Arbeitslosigkeit. Es ist kaum möglich, auch nur schätzungsweise eine annähernde Bemessung der Zahl der Arbeitslosen für ein grösseres Wirtschaftsgebiet vorzunehmen. Im December 1902 hat die Berliner *Centralstelle für Arbeitsmarktberichte* den Versuch gemacht, auf Grund einer Umfrage das augenblickliche Verhältnis der Arbeitslosen zu den Beschäftigten zu ermitteln. Dieser Versuch hat einige Anhaltspunkte ergeben, die zusammen mit der amtlichen Zählung vom Jahre 1895 einen Rückschluss auf die mutmassliche Arbeitslosenziffer im December 1901 gestatteten. Obgleich 1895 der Beschäftigungsgrad im Steigen begriffen war, so wurden doch in Industrie und Handel 385 042 Arbeitslose gezählt. Davon entfielen 176 770 auf die damaligen 28 Grosstädte. In Berlin wurden nicht weniger als 57 410, in Hamburg 17 596, in Breslau 10 443 Arbeitslose gezählt. Der Procentsatz der Arbeitslosen wechselte von 3,6 in Nürnberg bis auf 10,2 in Stettin, 12,1 in Danzig, 12,8 in Altona. Im Durchschnitt der Grosstädte waren 7,4 % der Arbeiter beschäftigungslos. Nach den Ergebnissen der Umfrage für December 1902 war der Procentsatz der Arbeitslosen in den Grosstädten etwas höher, auf etwa 7—10 % anzusetzen. Für die mittleren und kleineren Industriestädte wurde der Procentsatz der Zählung von 1895 in Anschlag gebracht, so dass die *Centralstelle für Arbeitsmarktberichte* auf eine Arbeitslosenziffer von 500 000 Ar-

beitern auf dem gewerblichen Arbeitsmarkte kam. Es waren also etwa 4,8 % der gewerblichen Arbeiterschaft beschäftigungslos. Die annähernde Richtigkeit dieser so gefundenen Ziffer wurde dadurch bestätigt, dass sie nur in geringem Grade von den Ergebnissen der Krankencassenstatistik abwich, die vom *Arbeitsmarkt* allmonatlich veröffentlicht wird. Danach war, seitdem die Krise begonnen hatte, also vom Juni 1900 ab bis Ende 1901, die Zahl der Beschäftigten um rund 4 % zurückgegangen. Das Mehr von 0,8 % rührt aus dem Angebot neuer Arbeitskräfte her, die in den gewerblichen Betrieben nicht unterkommen konnten. Wenn wir feststellen müssen, dass diese damalige Schätzung der beste und einzige Versuch blieb, über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche während der gegenwärtigen Krise sich eine Vorstellung zu machen, so ist damit ohne weiteres ausgesprochen, wie notwendig es ist, eine Organisation der Arbeitslosenzählung über ganz Deutschland hin zu schaffen.

Als vor einem Jahre bekannt wurde, dass das kaiserliche statistische Amt eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik erhalten würde, setzte man grosse Hoffnungen auf die Initiative dieser neuen Behörde. Man glaubte, dass die Abteilung auch eine Organisation der Arbeitslosenzählungen in die Wege leiten würde. Aber, wie sich aus dem Verhalten und dem Programm der arbeiterstatistischen Abteilung ergibt, denkt man nicht daran, eine wirkliche Arbeitsmarktstatistik zu schaffen, sondern man übernimmt kurzweg das bisher auf privatem Wege Geleistete und stellt es einzig und allein auf eine breitere Grundlage. In Bezug auf die Arbeitslosenstatistik beschränkt sich die neue Abteilung darauf, die Ergebnisse einzelner Zählungen mitzuteilen, sowie über Zählungsmethoden zu berichten. Der Gedanke, eine Organisation und Centralisation der Arbeitslosenzählungen vorzunehmen, wird nicht einmal als künftige Aufgabe der neuen Abteilung auch nur angedeutet. Unter diesen Umständen glauben wir, dass es Aufgabe derjenigen ist, die von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, Arbeitslosenzählungen vorzunehmen, und zwar in einer Weise, dass die sich jeweilig ergebenden Resultate Vergleiche gemeinsam verarbeiten und praktisch verwerten lassen.

Bei dem Stande der gewerkschaftlichen Organisation, nachher namentlich viele Organisationen und darunter die grössten die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, ist es wohl möglich, dass eine genaue monatliche Zählung der Arbeitslosen von jeder Gewerkschaft für ihre Mitglieder vorgenommen werden kann. Die Aufgabe ist keineswegs unlösbar, denn in England wird schon viele Jahre der Massstab für die Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes aus solchen Zählungen gewonnen. Dort zählen die Gewerkschaften allmonatlich an einem bestimmten Tage die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder und teilen das Resultat dem Arbeitsamte mit, das aus dem einlaufenden Material so schnell wie möglich die Gesamtarbeitslosenziffer sowie die Arbeitslosenziffer in jedem einzelnen Gewerbe feststellt und die Ergebnisse in der *Labour Gazette* allmonatlich veröffent-

licht. Was in England möglich ist, kann aber bei der gegenwärtigen Stärke unserer Organisationen auch in Deutschland ausgeführt werden. Nach unseren bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen glauben wir, dass die örtlichen Gewerkschafts-cartelle die günstigsten Localinstanzen sind, die in jedem einzelnen Orte die Zählung nach einer bestimmten Methode und an einem bestimmten Tage vornehmen können. Wir möchten in dieser Beziehung zum Beispiel auf die Zählungen des Leipziger Gewerkschafts-cartells hinweisen, dessen Vorgehen im vorigen und in diesem Winter gezeigt hat, dass solche Zählungen wohl zu ermöglichen sind. Die einzelnen Gewerkschafts-cartelle müssten nun weiter die für ihren Ort gewonnenen Ziffern umgehend an eine Centralinstanz einsenden, die die weitere Verarbeitung des Materials vornehmen würde. Als diese Instanz empfiehlt sich zunächst die *Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands*. Freilich genügt es nicht, das Urmaterial zu beschaffen, noch wichtiger ist für eine Reihe theoretischer und praktischer Zwecke die rascheste publicistische Verwertung der Ziffern. Die Resultate müssen so schnell wie möglich, zum mindesten jeden Monat für den vorhergegangenen Monat, veröffentlicht werden. Und zwar wird man sich nicht darauf beschränken dürfen, nur die Arbeitslosenziffer für die Gesamtzahl aller Arbeiter möglichst schnell zu veröffentlichen, vielmehr ist für die einzelnen Districte und Orte auch schon die Arbeitslosenziffer der einzelnen örtlichen Gewerkschaften von symptomatischem Wert. Es wäre gut, wenn die Arbeiterpresse an jedem Orte die Bewegung der Arbeitslosen durch derartige Ziffern verfolgen könnte.

Wenn zunächst nur die Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, oder die Gewerkschafts-cartelle in allen Grossstädten sich einer solchen Berichterstattung anschliessen würden, so wäre damit allein schon eine Masse Materials gewonnen, das weit wertvoller wäre, als alles das, was wir bis jetzt von Arbeitslosenzählungen haben. Aber wir gehen weiter und meinen, dass angesichts der ersten Einwirkungen der Arbeitslosigkeit auf den gesamten Arbeitsmarkt jede Gewerkschaft sich verpflichtet fühlen müsste, periodische Arbeitslosenzählungen innerhalb ihrer Organisation vorzunehmen, da für die ganze gewerkschaftliche Tätigkeit die Kenntnis der Schwankungen der Conjunctur in ihrem Einfluss auf die Zahl der Beschäftigten ungemein wertvoll ist. Dabei empfiehlt es sich, die Zählungen möglichst einfach, aber dafür um so einheitlicher zu gestalten.

Da in absehbarer Zeit periodische amtliche Aufnahmen über die Zahl der Arbeitslosen noch nicht zu erwarten sind, so müssen die gewerkschaftlichen Organisationen die hier bestehende Lücke in ihrem Selbstinteresse ausfüllen. Erhalten wir auch keine wissenschaftlich unanfechtbaren Ergebnisse, so doch immerhin ein für den Augenblick und für praktische Zwecke nützliches Barometer, an dem wir den Stand der Arbeitslosigkeit ablesen können. Die gewonnenen Ziffern zeigen uns zunächst nur den Stand der Arbeitslosigkeit

innerhalb der organisierten Arbeiterschaft, aber da wir wissen, in welcher Stärke die Arbeiter eines Gewerbes in ihrer Organisation vertreten sind, so dürfen wir mit Fug einen Rückschluss auf die Arbeitslosigkeit im Gesamtgewerbe machen. Der praktische Wert solcher Zählungen ist unverkennbar. Die Vertreter der Arbeiter in den Gemeinden, in den Parlamenten werden dadurch in die Lage versetzt, bei ihren Anträgen zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit sich auf dieses Ziffernmateriale stützen zu können. Die Arbeiterorganisationen selbst werden bei ihren eigenen Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit gleichfalls einen festeren Boden gewinnen, als bisher. Auch die Gegner werden zu den ziffernmässigen Belegen über den Umfang der Arbeitslosigkeit Stellung nehmen müssen: man erhält nicht nur Grundlagen für das gewerkschaftliche, sondern im weitem Verlaufe für das communale und staatliche Eingreifen gegen die Arbeitslosigkeit und kann gegen die auf der Gesamtarbeiterschaft so schwer lastende Krisenwirkung viel sicherer als bisher auftreten. Man schafft endlich — und das ist die Hauptsache — die Grundlage, ohne die eine umfassende und systematische Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit ganz unmöglich ist. Mit der Centralisierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählung wird der erste Schritt zur grundsätzlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht werden.

Die landwirtschaftliche Productionsentwicklung und die Aufgaben der socialdemokratischen Agrarpolitik.

Von

Eduard David.

(Mainz.)

Wenn wir den ganzen Complex der Tatsachen, Probleme und Tendenzen überblicken, die die Frage nach der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung umspannt, so erscheint das eine als feststehend: Die marxistische Lehre von der Concentration der Betriebe trifft für die Landwirtschaft nicht zu.

Marx und die Marxisten haben lapidar von dem *naturnotwendigen Untergang* des kleinbäuerlichen Betriebs gesprochen. Der Kleinbauernbetrieb ist für Karl Marx der *gewöhnheitsfaulste* und *irrationellste* Betrieb, der seiner Natur nach die Entwicklung der gesellschaftlichen Productivkraft der Arbeit ausschliesst. Für Friedrich Engels besteht die *absolute Gewissheit*, dass die capitalistische Production über den *machtlosen, veralteten* Kleinbetrieb hinweggehen wird, *wie ein Eisenbahnzug über eine Schubkarre*. Karl Kautsky betont, gegenüber missverständlichen Auffassungen seiner Erläuterungsschrift zum Erfurter Programm: »Der unvermeidliche Untergang des Kleinbetriebs, das ist der rote Faden, der sich durch meine Schrift hinzieht. Die Kleinbauernwirtschaft ist, sage ich, ökonomisch bereits überwunden. Sie behauptet sich nur noch durch Ueberarbeit und Hungerconcurrentz.« Und noch in seiner *Agrarfrage* erklärt er: »Nichts ist verkehrter, als die Ansicht, die Erhaltung des Kleinbetriebs sei eine Folge seiner Concurrentzfähigkeit.« Entsprechend diesen Lehren der wissenschaftlichen Vertreter des

Marxismus schallt es aus den Resolutionen und Agitationsschriften unserer Partei. Der kleine Bauer war danach *unwiderruflich und ohne Gnade zum Tode verurteilt*.

Der Bauer aber kümmerte sich den Teufel um das Verdict, das die marxistische Theorie gefällt hatte. Nirgends noch in der Geschichte sind Kleinbauern durch die betriebliche Ueberlegenheit der Grosslandwirte ruiniert worden. Waffengewalt und räuberisches Herrenrecht, feudale und klerikale *Bauernschützer* haben bäuerliche Existenzen oft genug in Massen vernichtet. Im freien Wettbewerb der Arbeit aber hat der Bauer noch überall seinen Mann gestanden. Auch die jahrhundertlang in Fronknechtschaft niedergehaltene deutsche Bauernschaft, die erst um die Mitte des XIX. Jahrhunderts vom letzten Druck der feudalen Lasten befreit wurde, erbrachte rasch den Beweis ihrer wirtschaftlichen Existenzfähigkeit. Die Entwicklung der folgenden Jahrzehnte, weit entfernt, den Untergang des Kleinbetriebs zu bewirken, sprach sich vielmehr immer deutlicher zu seinen Gunsten aus. Seinem angeblichen Vernichter aber, dem Grossackerbau, ging es von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schlechter, und es wäre ihm noch viel schlimmer ergangen, wenn man ihm nicht mit den Mitteln der Gesetzgebung zu Hilfe geeilt wäre. Mühsam auf Zoll- und Liebesabgabenkrücken gestützt, hielt er sich aufrecht. Die Niederhaltung der *angestammten* Landarbeiter und die Ausbeutung importierter osteuropäischer Kulis waren die weiteren Voraussetzungen seiner Fortexistenz. Nur so konnte und kann er dem Angriff der weltwirtschaftlichen Concurrenz standhalten.

Selten ist eine Theorie durch die Praxis so zum besten gehalten worden, wie die marxistische Agrarthorie. Aus der naheliegenden Uebertragung der Erscheinungen der mechanischen Production auf die organische Production entstanden, unter dem Einfluss der spezifischen Verhältnisse Englands gefestigt, fand diese Theorie leicht Eingang in die socialistische Gedankenwelt. Warum auch sollten die Sätze der marxistischen Entwicklungslehre für die Landwirtschaft nicht zutreffen? Entsteht nicht in der Landwirtschaft, ganz wie in der Industrie, aus Arbeitsgegenstand, Arbeitsmittel und menschlicher Arbeit das Product? Sind nicht auch hier die Erscheinungen der Capitalbildung und des Lohnarbeiterelends zu constatieren? Zweifellos, es gibt Analogieen zwischen den beiden grossen Gebieten der Production, Analogieen, die ihren Grund haben in der Tatsache, dass beide doch nur Teile der einen capitalistischen Totalwirtschaft sind, dass beide Waren producieren, diese in Geld umsetzen und Mehrwert aus ungenügend bezahlter menschlicher Arbeit schöpfen.

Die Uebereinstimmungen und Unterschiede auf dem Gebiet der Wertbildung zu untersuchen, ist eine besondere Aufgabe. Bevor wir an sie herantreten, müssen jene falschen Analogievorstellungen zerstört werden, welche die für den Bereich der Productbildung geltenden Gesetze der Industrie schlankweg auf die Landwirtschaft übertragen. Zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Production besteht ein Wesensunterschied: Der eigentliche Produktionsvorgang ist in der Landwirtschaft ein organischer, in der Industrie ein mechanischer Process. Diese grundverschiedene Eigenart des Produktionsvorgangs erheischt in der Landwirtschaft eine ganz andere Arbeitsmethode, als in der Industrie; sie weist der menschlichen Arbeit in beiden Reichen der Production eine wesentlich verschiedene Rolle zu. Der Analogieschluss von der industriellen auf die landwirtschaftliche Produktionsentwicklung ist infolgedessen von vornherein unzulässig.

Cooperation, Arbeitsteilung, Maschinerie — das sind die grossen Positionen, auf denen die höhere Leistungsfähigkeit des Grossbetriebes in der mechanischen Production sich aufbaut. Die rationellere Ausnutzung der gegenständlichen Factoren des Arbeitsprocesses auf grossem Massstab, die Ersparnis an Zeit, Raum und Controlmassregeln durch den arbeitsteilig gegliederten Betriebsmechanismus, die Dienstleistung einer grossen mechanischen Kraftquelle, das mit ausserordentlicher Präcision, Schnelligkeit und Raffinement arbeitende System einer modernen Werkzeugmaschinerie und dazu noch die mannigfachen commerciellen und finanziellen Vorteile des Grossbetriebes bei der Beschaffung seiner Productionsmittel und in der Verwertung seiner Producte — wie will demgegenüber der kleine Handwerker concurririeren mit seinen zwerghaften Kräften und Werkzeugen, mit seiner unentwickelten Arbeitsmethode und mit all den Nachteilen, die der kleine geldschwache Käufer und Verkäufer auf dem Warenmarkt erleidet!

In der Landwirtschaft aber haben jene grossen Positionen keine ausschlaggebende Bedeutung. Die Vorteile der Cooperation auf grossem Massstab sind wesentlich eingeschränkt, und soweit sie auch in der Landwirtschaft Bedeutung haben, kann sie sich der individuelle Wirtschaftler durch genossenschaftliche Organisation leicht erschliessen. Auf der anderen Seite wachsen die Nachteile der grossen Cooperation mit der Weite des Arbeitsfeldes und der Schwierigkeit der Controle in ausserordentlichem Masse. Die manufacturmässige Arbeitsteilung versagt in der Landwirtschaft so gut wie ganz. Gegen die Verwandlung des zeitlichen Nacheinanders in ein räumliches Nebeneinander der Stufenprocesse protestiert die Natur des biologischen Productionsvorgangs. Auch hinsichtlich der specialisierenden Arbeitsteilung kann der Landwirtschaftsbetrieb dem mechanischen Productionsbetrieb nicht folgen. Und wie weit bleibt seine Maschinerie hinter dem entwickelten Maschinismus der Grossindustrie zurück! Anstatt vor einer stationären grossen Kraftmaschine bezieht der Landwirtschaftsbetrieb seinen Kraftbedarf von mobilen Kleinmotoren, und unter diesen dominiert bis heute das Zugtier. So bewundernswert auch manche landwirtschaftlichen Werkzeugmaschinen sind, was wollen die isolierten, hin und her wandernden, wochen- und monatelang zur Untätigkeit verdamnten Einzelmaschinen bedeuten gegenüber dem grossen Maschinenautomaten einer Fabrik, der die an ihn gefesselten Menschen wie Teile seiner selbst zur Arbeit zwingt. Dabei ist der wesentlich geringere Nutzen der Maschinerie in der Landwirtschaft keineswegs ein unantastbares Vorrecht des Grossbetriebes. Die meisten landwirtschaftlichen Maschinen sind Kleinmaschinen, der Kleinheit der tierischen Motoren angepasst und darum auch dem Kleinbetrieb zugänglich. Der weitere Umstand, dass die landwirtschaftliche Maschine nur zeitweise benutzt wird, ermöglicht es, dass auch grössere Maschinen, so vor allem die wichtige Dampfdreschmaschine nebst Reinigungsmaschinerie, durch viele kleine Betriebe gemeinsam benutzt werden.

In der mechanischen Verarbeitung steht die Werkzeugentwicklung an erster Stelle, sie macht hier das Wesen der Productionsentwicklung aus. In der Sphäre der organischen Hervorbringung ist die Werkzeugentwicklung zwar kein unwichtiger, aber auch nicht entfernt der wichtigste Factor des Fortschritts. Das mechanisch-technische Princip ist hier nicht das dominierende, die Entwicklung bestimmende Princip. Nicht technische Erfindungen, sondern wissenschaftliche Entdeckungen haben die Landwirtschaft revolutioniert. Nicht die Anwendung der Dampfmaschine, sondern die richtige Erkenntnis der Beziehungen zwischen

Boden, Pflanze und Tierleib leitete die moderne Landwirtschaft ein. Physikalische und chemische Bodenverbesserung, Regulierung der Feuchtigkeitsverhältnisse, rationelle allgemeine und specielle Nährstoffzufuhr durch natürliche, künstliche und grüne Düngung, Vermehrung der Pflanzen- und Nutztierarten, Herauszüchtung veredelter, den naturgegebenen Verhältnissen und den besonderen Nutzzwecken bestangepasster Varietäten, individualisierende Pflege der zu cultivierenden Organismen und Beschützung gegen ihre zahllosen Feinde und Schädlinge — das sind die Gebiete, auf denen der landwirtschaftliche Fortschritt seine grössten Triumphe gefeiert hat. Die raschere Erledigung der mechanischen Hilfsoperation ist nicht unwesentlich, aber sie ist nicht die Hauptsache der Betriebsentwicklung. Das Wesen dieser beruht auf der Steigerung der Lebensintensität durch rationelle Gestaltung der äusseren Wachstumsbedingungen und der inneren Veranlagung der Organismen.

Sind die technischen Fortschritte dem Kleinbetrieb zum grössten Teil, so sind die wissenschaftlichen Fortschritte ihm ohne Ausnahme zugänglich. Ja, der Grossbetrieb kämpft bei ihrer Anwendung mit einer grossen Schwierigkeit, die der Kleinbetrieb nicht kennt. Die praktische Durchführung aller jener Fortschritte der Ernährung, Pflege und Beschützung heischt eine wachsende Masse qualifizierter Handarbeit. Woher soll der Grossbetrieb diese nehmen? Er ist gezwungen, mit einer nur sehr mangelhaft controlierbaren Schar interesselooser Lohnslaven zu operieren. Der Bauer dagegen ist sein eigener rastlos tätiger, interessierter und denkender Arbeiter.

Wesen, Methode und Mittel der organischen Production bedingen, dass die volle persönliche Interessiertheit des Arbeiters am jährlichen Productionserfolg wie an der dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit von grösster Bedeutung sind. Die Bedeutung dieses psychologischen Factors wächst mit dem Aufsteigen des Betriebes zu hoher und höchster Intensität, und gleichzeitig wächst das Risiko des Verlusts durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit. Die automatische innere Selbstcontrolle des modernen Industriebetriebs kennt die Landwirtschaft nicht. So erklärt sich, dass in ihr die Chancen für den Grossbetrieb mit steigender Intensität immer schlechter werden. Nicht als ob einzelne, hervorragend tüchtige Fachleute nicht im stande wären, musterhafte Productionsleistungen auch im Grossbetrieb zu erzielen. Hervorragende Tüchtigkeit überwindet natürlich auch hier die besondere Ungunst der Verhältnisse. Was wir behaupten, ist, dass im allgemeinen die Voraussetzungen für den Kleinbetrieb bei wachsender Intensität günstiger werden, als diejenigen für den Grossbetrieb.

Die Steigerung der Productivität der menschlichen Arbeit und die Mehrung der einer gegebenen Fläche abzugewinnenden Productmasse, das sind die beiden grossen Aufgaben, die der landwirtschaftlichen Produktionsentwicklung gestellt sind. In charakteristischem Gegensatz zur Industrie, wo Productmehrung und Productivitätssteigerung Hand in Hand gehen, geraten in der Landwirtschaft beide Strebungen auf jeweils bestimmter Intensitätsstufe immer wieder in Conflict. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, begründet im Conservativismus der organischen Natur und in der Unbeherrschbarkeit wichtiger klimatischer Bedingungen, macht sich geltend. Technische und wissenschaftliche Fortschritte geben die Mittel an die Hand zur jeweiligen etappenweisen Hinaufschiebung des Intensitätsgrades, von dem ab das Gesetz wirkt.

Niemals aber wird es dauernd überwunden, niemals wird die Bahn frei zu einer beliebig raschen und hohen Steigerung der Productmasse auf gegebener Fläche; immer wieder zeigt die sinkende Productivität den Punct an, von dem ab die weitere Productmehrung mit einer relativen Erhöhung der Produktionskosten erkämpft werden muss. Die verbesserte Maschinerie, ein Mittel zur Verbesserung der Productivität durch Arbeitsminderung, ist ohnmächtig hinsichtlich der Productmehrung. Ja, es besteht ein innerer Gegensatz, ein sich von Intensitätsstufe zu Intensitätsstufe verschärfender Antagonismus zwischen Maschinerie und Intensität. Die Mittel der Productmehrung durch Erhöhung des organischen Processes selbst laufen auf eine ausserordentliche Vermehrung der qualifizierten Hantierung hinaus. Während die Maschine auf den unteren Stufen der Bodenausbeutung, im extensiven Körnerbau neun Zehntel der Handarbeit zu übernehmen vermag, versagt sie immer mehr gegenüber den Ansprüchen, die die Pflanzen und Tierindividuen mit hohem Arbeitsfassungsvermögen an die menschliche Hilfsarbeit stellen. Das Princip der individualisierenden Anpassung der Arbeit an die Bedürfnisse der einzelnen Organismen durchdringt den gesamten Arbeitsprocess mehr und mehr. Von Stufe zu Stufe nimmt der procentuale Anteil der Maschinenarbeit ab, um auf der höchsten Stufe der Bodenausnutzung, wie sie im Gartenfeldbau und darüber hinaus in der eigentlichen Gärtnerei stattfindet, so gut wie ganz zu verschwinden.

Es ist die Ohnmacht der Maschine hinsichtlich der Productmehrung auf gegebener Fläche im Verein mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag, die der Capital- und Arbeitsinvestierung für einen landwirtschaftlichen Betrieb gegebenen Umfangs relativ enge Schranken ziehen. Der Landwirt sieht seiner Production Grenzen gesetzt, die er nur um den Preis der Productivitätsverschlechterung jeweils überschreiten darf. Er kann nicht, wie der Fabrikant, nach Belieben den Markt mit Gütern überschwemmen. Daraus erklärt es sich von vornherein, dass das Concurrrenzverhältnis der heimischen Landwirtschaftsbetriebe zu einander viel weniger scharf ist, als dasjenige in der mechanischen Verarbeitung. Daraus resultieren ferner die eigentümlichen weltwirtschaftlichen Productions- und Concurrrenzverhältnisse, die für die Sphäre der organischen Production gelten. Hat die Entfaltung der inländischen Landwirtschaft unter der Einwirkung verbesserter Technik und richtigerer Naturerkenntnis gezeigt, dass die Malthussche Behauptung von dem unabänderbaren Voraneilen der Bevölkerungsmehrung vor der Nahrungsmittelmehrung nicht zutrifft, so hat doch andererseits die Steigerung der Productmasse und der Productivität auf der heimischen Fläche nicht annähernd ausgereicht, um den gesteigerten Nahrungsbedarf zu befriedigen, den die Bevölkerungszunahme und die allgemeine Hebung der individuellen Ernährungsansprüche bewirkt haben. Die Production hätte zu übernormaler Intensität emporgetrieben werden müssen, ein wachsender Teil der inländischen Bevölkerung hätte sich der Landwirtschaft zuwenden müssen, um die Fülle von Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu producieren, deren die Industrievölker heute bedürfen. Die industrielle Entwicklung Europas könnte sich nur in dieser raschen und mächtigen Weise vollziehen unter Voraussetzung einer gewaltigen Expansion des landwirtschaftlichen Produktionsareals. Dieser allein ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Productmasse bis zu dem Grade zu danken, dass wir hinreichend Brot erhielten, ohne gezwungen zu sein, die Bebauungsintensität über die durch den Stand der Agronomie und Technik

jeweils bestimmte Normalstufe hinaus zu forcieren. Die Einbeziehung neuer, noch in jungfräulicher Produktionskraft strotzender Gebiete in die landwirtschaftliche Production war und bleibt für abschbare Zeit eine Lebensnotwendigkeit für die rasche Weiterentwicklung der Industrievölker Europas. Diese Nahrungsquellen verschliessen heisst unsere ganze industrielle Culturentwicklung unterbinden.

Können wir die Producte dieser auf extensivem Raubbau beruhenden Brotproduction nicht entbehren, so bedeutet sie andererseits eine vernichtende Concurrenz für den heimischen, auf Körnerverkauf zugespitzten Grossackerbau. Selbst wenn man absieht von der Rentenbelastung, die dem Landwirt auf dem teuren heimischen Boden wie ein Mühlstein am Halse hängt, so genügt schon die Notwendigkeit des Düngerersatzes, um den heimischen Körnerbau ins Hintertreffen zu bringen gegenüber dem oberflächlichen, ersatzlosen Herausschürfen des Getreides auf jungfräulichem Boden. Hier schlägt die Concurrenz des auf niedriger Culturstufe stehenden Landes die Production des auf höherer Stufe stehenden. Der extensivere Betrieb in den neuen Anbaugebieten ist dem intensiveren Betrieb auf altem Culturboden jedoch nur für die Culturarten überlegen, die an individualisierende Arbeit, Pflege, Beschützung und Düngung nur geringe Ansprüche stellen und deren Producte ohne grossen Wertverlust leicht und weit transportiert werden können, kurz für die Culturen mit niederm Arbeitsfassungsvermögen.

Die verschiedenen Zweige der landwirtschaftlichen Production haben die Tendenz, sich derart zu gruppieren, dass die Culturen mit höherem Arbeitsfassungsvermögen in Production und Transport die dem Markt näheren Standorte einzunehmen trachten und diejenigen mit geringerem Arbeitsfassungsvermögen in entferntere Standorte drängen. Wir sehen, wie die Kornkammern für das industrielle Europa im Laufe eines Menschenalters im Osten bis nach Sibirien, im Westen bis nach der Pacificküste Nordamericas, im Süden bis in das Stromgebiet des La Plata und weiter bis nach Indien und Australien hinausgeschoben werden. Neben dem extensiven Körnerbau findet die extensive Weidewirtschaft, die ausser Häuten, Horn und Wolle auch Fleischpräparate auf den Weltmarkt liefert, in der Aussenzone Platz. Innerhalb dieses äussersten Ringes gruppieren sich in kleineren Ringen um die Centralmärkte die intensiveren, gemischten Ackerbau- und Viehzuchtbetriebe, die ausser mancherlei voluminösen Feldbauprodukten Schlacht- und Arbeitsvieh, sowie Butter, Käse und Eier liefern. Und innerhalb dieser Zonen finden wir in nächster Nähe der Märkte die Production von frisch zu geniessenden Nahrungs- und Genussmitteln, wie intensive Milchviehhaltung und allerlei Feingemüseculturen. Durchkreuzt und modificiert wird dieses Gruppierungsprincip durch die Tendenz der Anpassung an specifisch günstige Naturverhältnisse. Verbesserungen im Verkehrswesen und Veränderungen der Marktbildung halten diese Formation in steter Umbildung im Sinne einer den Marktbedürfnissen und den natürlichen Verhältnissen immer besser angepassten, weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass der überall mächtige Localbedarf für alle landwirtschaftlichen Producte und der Eigenbedarf des producierenden Betriebs selbst eine radicale Specialisierung, die für die intensivere Bewirtschaftung unrationell wäre, unnötig macht. Die Specialisierung beschränkt sich auf die für den weitem Markt berechneten Producte. Der ganze Betrieb geht

darauf aus, ein den Marktverhältnissen angepasstes rationelles Productionsensemble zu bilden. Das Aufgeben des Körnerverkaufs ist nicht gleichbedeutend mit dem Aufgeben des Körnerbaus. Die moderne Agronomie hat die starre Gebundenheit an gewisse Fruchtfolgen überwunden; sie hat die Möglichkeit freierer Auswahl geschaffen. Zugleich hat die Verkehrs- und Marktentwicklung eine solche rationelle Auswahl volkswirtschaftlich möglich und notwendig gemacht.

Wer angesichts dessen die extensiveren Culturarten in der heimischen Landwirtschaft künstlich am Leben erhalten will, hemmt den Fortschritt der Agricultur und der Cultur überhaupt. Das Doppelziel einer dem Gesamtwohl dienenden Agrarpolitik geht auf den Mitgenuss der Nahrungsreichtümer neu erschlossener Anbaugelände und zugleich auf Erhaltung und Förderung der heimischen Bodencultur. Diese zweifache Aufgabe kann nur durch den Uebergang der heimischen Landwirtschaft zu intensivereu Culturen gelöst werden.

Der extensive Betrieb bedarf zur vollen Beschäftigung und Erhaltung einer Bebauersfamilie eines relativ grossen Areals. Die Normalgrösse des Selbstwirtschaftsbetriebs ist für ihn vielmal grösser, als die Normalgrösse bei intensiver Culturart. Zugleich ermöglicht die extensive Cultur, sei es Körnerbau oder stallviehlose Herdenwirtschaft, am ehesten grossbetriebliche Bewirtschaftung auf Grund verwandtschaftlicher oder genossenschaftlicher Vereinigungen oder mit Hilfe von Sclaven oder freien Lohnarbeitern. Je intensiver dagegen die Bodencultur und Viehhaltung sich gestaltet, um so schwieriger wird die Betriebsführung mit fremden Kräften. Die weltwirtschaftliche Gruppierungstendenz, wonach die Culturen mit geringer Normalintensität in der Ferne und die mit hohem Arbeitsförmungsvermögen in der Nähe der grossen Märkte ihre Stätte finden, muss sich darum zugleich als Tendenz auf Verkleinerung der Betriebe in den industriellen Ländern und Gegenden manifestieren. Das Normalareal der rein bäuerlichen Betriebe wird kleiner, und die Situation für die grossen Betriebe wird schwieriger. In der Ferne und im Beginn der Entwicklung Grossbetrieb, in der Nähe und auf hoher Intensitätsstufe Kleinbetrieb — das ist das in der Sphäre der organischen Hervorbringung gegebene Bild. Im Gegensatz dazu finden wir in der mechanischen Verarbeitung die handwerkliche Betriebsform in der geographischen und historischen Ferne, in der Nähe und auf der Höhe der Entwicklung dagegen den Grossbetrieb.

Danach erklärt sich nun auch die verschiedene Wirkung der überseeischen Concurrenz auf die grossen und auf die kleinen Betriebe der heimischen Landwirtschaft. Die ersteren wurden von der Concurrenz der erweiterten Aussenzone am schwersten getroffen, und sie erwiesen sich am unfähigsten, den Uebergang zu intensivereu Culturen zu gewinnen. Die kleinen Betriebe dagegen, die schon vorher in dem Bestreben, ihrer kleinen Fläche eine möglichst hohe Wertmasse abzugewinnen, die Richtung zu intensivereu Culturarten eingeschlagen hatten, wurden durch die weltmarktliche Concurrenz der Aussenzone nur wenig getroffen, und sie bewegten sich unter ihrem Ansporn um so rascher auf der Bahn zu intensivereu Culturen vorwärts. Dabei benutzten sie in steigendem Masse die billige Körnerproduction der Aussenzone zur Etablierung einer weltwirtschaftlich leistungsfähigen Viehzucht. Das classische Beispiel einer derartigen Fort- und

Umbildung im Sinne einer den weltwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Veredelungslandwirtschaft hat die dänische Bauernschaft gegeben.

Hand in Hand mit der Entwicklung zu höherer Intensität und Productivität, Hand in Hand ferner mit der localen und weltwirtschaftlichen Marktformation geht der Process der gesellschaftlichen Arbeitsteilung weiter. Sein Endziel ist die Herausshälung des rein landwirtschaftlichen Betriebs. Ein Verarbeitungszweig nach dem andern drängt auf betriebliche Ver selbständigung; vergebens, dass die politisch mächtige Caste der Gross landwirte die Loslösung neu entstandener Verarbeitungen, wie zum Beispiel der Spiritusbrennerei und der Zuckersiederei, durch eine reactionäre Schutzgesetzgebung zu verhindern sucht. Indem der Bauer durch den Abscheidungsprocess der landwirtschaftlichen Verarbeitungszweige mehr und mehr als Käufer und Verkäufer in die Warenwirtschaft verwickelt wird, macht sich ihm das Bedürfnis nach einer geordneten Marktbeziehung immer fühlbarer. Sie wird geschaffen durch die Producentengenossenschaft, die, ohne den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb anzutasten, die zweckmässigere, planmässigere Gestaltung der Bezugs- und Verwertungsarbeit übernimmt. Im weiteren Ausbau dieser genossenschaftlichen Organisation entsteht ein Organisationssystem grössten Massstabs, das den Kleinbauer in unmittelbaren Verkehr zum Centralmarkt bringt. Ihre Vollendung erlangt diese Organisation aber erst dadurch, dass ein festes Austauschverhältnis hergestellt wird zwischen den landwirtschaftlichen Producentengenossenschaften und den städtischen Consumentengenossenschaften und deren Verbänden. Zugleich schlingt sich das gemeinsame Band des ländlichen, localen Consumvereins um Consumenten und Producenten. Wie es die Aufgabe der politischen Socialdemokratie ist, der genossenschaftlichen Entwicklung freie Bahn zu schaffen, so ist es die Aufgabe der gewerkschaftlichen Bewegung, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsverhältnisse in den Genossenschaften den Forderungen einer höheren Entwicklung entsprechen.

Den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb als solchen erhalten wollen heisst in reactionärer Mittelstandsretterei machen, so lehrten und lehren strenggläubige Marxisten. Bauernschutz treiben heisst nach ihnen der naturnotwendigen Entwicklung in den Weg treten. Das ist auf die Dauer unmöglich, sagen sie, und wenn es möglich wäre, so dürften wir es nicht tun, denn es liefe auf nichts anderes hinaus, als auf die Erhaltung eines Zustandes, der eine Verschwendung gesellschaftlicher Arbeitskraft bedeutet. Den Untergang des Kleinbetriebes begrüssen sie im Interesse des productiven Fortschritts. Sie verlangen freie Bahn für die Durchsetzung des Principis, möglichst viel Güter mit möglichst wenig Arbeit zu erzeugen. Das waren denn auch die Argumentationen, mit denen der socialdemokratische Parteitag in Breslau den Bauernschutz wieder verwarf, den der Frankfurter Parteitag beschlossen hatte. Wir sehen nun das Irrige dieser ganzen Begründung. Das Gegentheil ist richtig. Das technische Produktionsideal, das Interesse an höchster landwirtschaftlicher Productivität, das Interesse an der Erzeugung einer möglichst hohen Wertmasse auf dem heimischen Boden und das Interesse an der dauernden Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit verlangen gleichermaßen die Förderung der Entwicklung zum landwirtschaftlichen Kleinbetrieb. Und nur so ist die uneingeschränkte Nutzniessung ausländischer Bodenschätze möglich ohne Verletzung des Ideals rationeller weltwirtschaftlicher Arbeitsteilung.

Der Schutz des landwirtschaftlichen Grossguts, den die agrarischen Wortführer in immer rücksichtsloserer Weise betreiben, ist ein wirtschaftlich durchaus reactionäres Beginnen. Dieses ist in Analogie zu setzen mit der *Mittelstandsretterei* auf gewerblichem Gebiet, denn es läuft wie jene darauf hinaus, eine wirtschaftlich nicht mehr leistungsfähige Betriebsart künstlich auf Kosten der Gesamtkultur am Leben zu erhalten. Bauernschutz dagegen heisst Schutz und Förderung der moderneren, rationelleren Betriebsform. Nicht als ob die Bauernbetriebe dies im allgemeinen heute schon wären; davon ist natürlich nicht die Rede. Was wir behaupten, ist, dass der Kleinbetrieb an sich die günstigste Voraussetzung für rationelle Betriebsführung bietet. Und weiter sind wir der Meinung, dass solche modernen, auf der Höhe der Agronomie stehenden Kleinbetriebe die lebenskräftigen Zellen eines genossenschaftlichen Organisationssystems abgeben werden, das befähigt und berufen ist, in Verbindung mit den consumgenossenschaftlichen Organisationen der Arbeiter die Nahrungsmittelversorgung des Volkes von allem capitalistischen Ausbeuter- und Zwischenhändlerthum immer mehr zu befreien.

Darum stehen wir nicht an, die Verwandlung der landwirtschaftlichen Grossbetriebe in bäuerliche Kleinbetriebe als erstrebenswertes Ziel aufzustellen. Die agrarpolitische Praxis der socialdemokratischen Partei arbeitet schon längst diesem Ziele zu, unbekümmert um die marxistische Theorie, die in der Ueberwältigung der Kleinbauernbetriebe durch die Grossbetriebe einen Schritt vorwärts auf der Bahn zur notwendigen Ueberleitung in die höhere, socialistische Organisation sieht. So fordern wir die gänzliche Beseitigung der Schutzgesetzgebung für den landwirtschaftlichen Grossbetrieb, Abschaffung der Agrarzölle, die zu neun Zehnteln den Grossbetrieben zu gute kommen, Abschaffung der Spiritus- und Zuckerliebesgaben, Abschaffung des Fideicommisschutzes und Verhinderung neuer Herrngutsbildungen durch städtische Capitalisten, Abschaffung aller gutsherrlichen Privilegien in der localen Verwaltung wie in der Gesetzgebung und Regierung des Staates; so fordern wir ferner die Freiheit der politischen und gewerkschaftlichen Organisation für die Landarbeiter, sowie eine wirksame Landarbeiterschutzgesetzgebung, die dem Grossbetrieb die Möglichkeit nimmt, von der Ueberarbeitung und dem Hunger seiner Arbeiter zu leben. Das Gros der landwirtschaftlichen Grossbetriebe würde mit der Erfüllung dieser Forderungen unserer Ueberzeugung nach nicht mehr existenzfähig sein. Sie vermögen nicht aus eigener Kraft der überseeischen Körnerconcurrentz stand zu halten, und sie sind nicht befähigt, sich in Concurrrenz mit den kleinen Selbstwirtschaftern zu jenen Intensitätsstufen und Culturarten emporzuarbeiten, in denen der heimische Betrieb weltwirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlangen kann.

Verweigern wir dem Grossbetrieb jeden künstlichen Schutz, den wir ihm im Interesse der Gesamtheit nicht bewilligen dürfen, sind wir andererseits bereit, sein Gelände auf den Staat zu übernehmen, so müssen wir wissen, was wir, angenommen, unsere Politik erlangte die Mehrheit in Volk und Parlament, an seine Stelle setzen wollen. Die Antwort lautete ehemals: *Landarbeiterproductivgenossenschaften*. Die Idee der Arbeiterproductivgenossenschaft auf industriellem Gebiet ist längst aus dem Programm der Socialdemokratie verschwunden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass, wo nicht aussergewöhnlich günstige Verhältnisse und aussergewöhnlich tüchtige Menschen vorhanden sind, die Produc-

tivgenossenschaft nicht existenzfähig ist. In der Sphäre der Agricultur begegnet die Arbeiterproductivgenossenschaft nicht geringeren, sondern noch viel grösseren Schwierigkeiten. Denn hier hat der psychologische Factor infolge der Unmöglichkeit ausreichender Controle eine noch viel grössere Bedeutung, und es ist ein grober Irrtum, das solidarische Interesse, das der genossenschaftliche Arbeiter am Betriebserfolg hat, gleichzusetzen dem persönlichen Interesse des Selbstwirtschafter am Erfolg seiner Arbeit. Darum ist die Idee der Landarbeiterproductivgenossenschaft als Punct eines agrarpolitischen Gegenwartsprogramms zu verwerfen.

Aber es ist ja möglich, dass der Durchschnittsmensch einmal social so hoch entwickelt ist, dass die innere psychologische Controle, das sittliche Pflichtbewusstsein ausreicht, um das Ideal der Productivgenossenschaft realisierbar zu machen. Zu dieser socialen Höhe können sich die Menschen nur allmählich emporarbeiten. Die bäuerlichen Producentengenossenschaften werden als Pflanzstätten genossenschaftlicher Gesinnung und Befähigung viel zu dieser Selbsterziehung beitragen. Diese Genossenschaften sind ja ihrer Construction nach durchaus befähigt, ausser der Bezugs- und Verwertungsarbeit auch die eigentliche landwirtschaftliche Production genossenschaftlich zu organisieren. Dass sie auch heute schon auf die landwirtschaftliche Production ihrer Mitglieder verbessernd einwirken, ist bekannt. Bei der schrittweisen Hineinziehung der organischen Production in den Bereich der unmittelbaren Genossenschaftsbetätigung werden sich die Bauern freilich nicht durch theoretische Beweise, sondern nur durch die Erfahrungen der Praxis bestimmen lassen. Die Schaffung von neuen Kleinbetrieben und deren producentengenossenschaftliche Organisation steht also dem Zukunftsideal der landwirtschaftlichen Productivgenossenschaft durchaus nicht entgegen; die Producentengenossenschaft ist vielmehr als Compromissform zwischen dem individualistischen und associativen Wirtschaftsprincip am ehesten geeignet, das productivgenossenschaftliche Ideal vorzubereiten. 'Der Weg über die Producentengenossenschaft ist kein Umweg, sondern als der praktisch allein gangbare auch der kürzeste Weg. Mit der Erreichung des productivgenossenschaftlichen Ideals würden dann auch die Schattenseiten des kleinen Selbstbewirtschaftungsbetriebs, so vor allem die stete Gebundenheit des Menschen an seine Arbeit, die Unmöglichkeit des Schichtwechsels, längerer Ferien u. s. w., beseitigt werden. Ist sonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in fernerer Zukunft die productivgenossenschaftliche Form sich durchsetzen wird, so kann die socialdemokratische Partei es sich doch nicht einfallen lassen, diese Bewirtschaftungsform von heute auf morgen *machen* zu wollen. So wenig, wie in der Industrie eine zukünftige Betriebsform von oben herunter gemacht werden kann, so wenig in der Landwirtschaft.

Die Forderung auf Etablierung von kleinen Selbstwirtschaften auf dem Gelände der Grossbetriebe, an die Spitze unseres Landarbeiterprogramms gestellt, wird am ehesten den landwirtschaftlichen Lohnproletarier begeistern, entspricht sie doch seinem altgeliebten Ideal nach Selbständigmachung. Hart arbeiten beide, Landarbeiter und Kleinbauer, und doch Welch ein Unterschied zwischen der Arbeit beider! Wieviel höher ist der geistige Gehalt der Arbeit des Kleinbauern, wieviel stärker das psychische Interesse und die innere Befriedigung, die sie ihm gewährt, im Vergleich mit der entgeistigten Zwangsarbeit des Lohnslaven, der sich für seinen *Herrn* abschuffet!

Aber die Eigentumsfrage? Unter welchem Rechtstitel sollen die Landarbeiter Selbstwirtschafter werden? Diese Frage muss einer eingehenderen Er-

örterung vorbehalten bleiben, nur so viel schon jetzt: Sie brauchen keine *Eigentümer* zu werden im Sinne beliebiger Verfügungsfreiheit über den Boden wie über irgend eine Ware. Es sind Formen der Nutzniessung möglich, die, der Schatten-seiten des freien Eigentums entkleidet, die Lichtseiten desselben aufweisen. Man braucht nicht neue *Eigentumsfanatiker* zu schaffen, um lebenskräftige Wirtschaftsbetriebe zu bilden, die das volle psychologische Interesse der bewirtschaftenden Familie entfalten und dauernd fesseln. Das Obereigentumsrecht der Gesamtheit und das Nutzniessungsrecht des einzelnen gegen einander abzugrenzen wird die Praxis bald lehren.

Mit aller Wucht und mit ungeteiltem Herzen wird die Socialdemokratie einen wirksamen Bauernschutz zu erstreben haben. Den bauerlichen Selbstwirtschaftern auf gepachtetem Boden ist durch eine Pachtgesetzgebung die Frucht ihrer Arbeit zu sichern. Dem selbstwirtschaftenden kleinen Eigentümer sind die Wege zu ebnen zur raschen Fortentwicklung seines Betriebs im Sinne der weltwirtschaftlichen Productionsvorschübung. Die productionelle Entfaltung des Bauernbetriebs und die producentengenossenschaftliche Organisation ist mit aller Macht zu betreiben. Die von den socialdemokratischen Fractionen in den Einzellandtagen betätigte Bauernpolitik bewegt sich durchaus in der angegebenen Richtung. Bei allen diesen Bewilligungen für die Landwirtschaft aber werden wir dafür zu sorgen haben, dass dieselben den kleinen Selbstwirtschaftern, für die sie bestimmt sind, auch wirklich zu gute kommen. Auch die socialdemokratische Reichstagsfraction hat den Weg zur positiven Hebung der Arbeitsbauern bereits eingeschlagen. Ihre Anträge zum Zolltarif auf Verwendung von 60 Millionen aus den Erträgen der Zölle zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kleinbauern, sowie auf Verwendung von 100 Millionen zur Hebung der Volksschule sind Bauernpolitik bester Art.

Wir stehen im Zeichen des Agrarismus. Das Agrariertum hat die preussischen wie die meisten der übrigen Landtage unter seine Botmässigkeit gebracht. Die Männer in den Ministerien, meist Fleisch von seinem Fleisch, sind ihm untertänig. Immer drohender erheben die mit ihm verbündeten culturfeindlichen Mächte des Feudalismus und Klerikalismus in Staat und Gemeinde ihr Haupt. Das Geheimnis dieser Machterneuerung liegt in der Tatsache, dass es den Herrenbauern gelungen ist, auch einen grossen wenn nicht den grössten Teil der Arbeitsbauern unter den unnutzbaren oder mittelbaren Einfluss seiner Organisation und Agitation zu bringen. Das Krautjunkertum hat eine neue politische Massenmacht hinter sich bekommen. Das ist das Fundament, die Hoffnung aller Reaction in Deutschland.

Wie dem begegnen? Wie diese Macht zertrümmern? Es gibt nur einen Weg zur dauernden Ueberwindung der feudal-klerikal-agrarischen Reaction. Er heisst: Trennung der kleinbäuerlichen Gefolgschaft von den Fahnen der Grosslandwirte und politische Mobilmachung der Landarbeiter. Das ist keine leichte Aufgabe, aber ihre Lösung ist die Vorbedingung zu jedem weiteren Fortschritt.

Die Mauern der Reaction werden nicht fallen vor den Posaunenstössen der socialistischen Anklage, es sei denn, dass die Kleinbauern und Landarbeiter zuvor aufgeweckt werden. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, dass den Vertretern der socialen Gerechtigkeit und des culturellen Fortschritts die Macht zu fallen werde lediglich durch die industrielle Entwicklung, lediglich durch das An-

wachsen der industriellen Lohnarbeiterschaft. Auf diese allein gestützt, wäre die Socialdemokratie verurteilt, wenn nicht dauernd, so doch auf Generationen hinaus die Rolle einer oppositionellen Minderheit zu spielen. Sie bliebe nicht ohne Macht, nicht ohne Einfluss, aber ohne die obsiegende Macht, ohne den beherrschenden Einfluss, den sie zur Erfüllung ihrer grossen Culturaufgaben braucht. Die Gewinnung der werktätigen Landbebauermaße ist der einzige Weg zur Eroberung der politischen Macht.

Zur Reform des Strafrechts.

Von

Wolfgang Heine.

(Berlin.)

Im Reichsjustizamt hat man endlich mit den Vorarbeiten für eine Reform des deutschen Strafgesetzbuchs begonnen, und der Deutsche Juristentag, der sich schon mehrfach mit strafrechtlichen Problemen beschäftigt hat, ist in seiner Tagung vom September 1902 daran gegangen, ein vorläufiges Programm seiner Mitwirkung bei diesem weitschichtigen Werke aufzustellen. Auf die Tagesordnung für seine nächste Jahresversammlung hat er die strafrechtliche Behandlung jugendlicher und geistig minderwertiger Personen gesetzt.

Ueber wenig Fragen des öffentlichen Lebens besteht im Deutschen Reich eine solche Einstimmigkeit der verschiedensten Parteien, wie darüber, dass unser Strafgesetzbuch mangelhaft und dringend der Reform bedürftig ist. Das ist auch nicht zu verwundern. Das *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* ist zwar erst im Jahre 1870 in der vorliegenden Form angenommen worden, es ist aber im Grunde nur eine ziemlich eilig vorgenommene Uebearbeitung des *Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten* vom Jahre 1851, das wieder stark unter dem Einflusse des *Code pénal* von 1810 stand. So sind die Grundlagen unseres Strafrechts annähernd hundert Jahre alt, und das Wesentliche seiner heutigen Form ist vor mindestens 50 Jahren entstanden. Bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuchs hat man einige kleine Verbesserungen vorgenommen, namentlich die üblen Erfahrungen zu verwerthen gesucht, die man auf dem Gebiete der politischen Tätigkeit während der Reactions- und der Conflictszeit in Preussen gemacht hatte. So haben einige Paragraphen eine etwas eingeschränktere Fassung erhalten. Indessen, was man auf diese Art erreicht hat, ist zum grossen Theile durch eine ausdehnende, sich über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzende Auslegung wieder beseitigt worden, so dass der liberale Glanz, der dem Reichsstrafgesetzbuch ursprünglich in den Augen mancher Leute angehaftet haben mag, recht gründlich verblasst ist. Aber auch die reactionären Gruppen sind nicht mit unserem Strafrecht zufrieden; ihnen ist es vielfach immer noch zu liberal, wie sich bei Beratung des sogenannten Umsturzgesetzes im Jahre 1895 gezeigt hat. Im Strafsystem finden sie viel zu viel von dem, was sie *Humanitätsdusel* zu nennen pflegen, und namentlich vermischen die Leute um den Abgeordneten Oertel schmerzlich ihre so heiss geliebte Prügelstrafe.

Die unstreitige Zunahme des berufsmässigen Verbrechertums und der jugendlichen Verbrecher wird meist dem Strafgesetzbuch in die Schuhe geschoben; dass dies nur teilweise mit Recht geschieht, darüber werde ich mich im weiteren Verlaufe dieses Aufsatzes auslassen. Unzweifelhaft dagegen ist es, dass die Fülle strafrechtlicher Nebengesetze, die seit dem Erlass des Strafgesetzbuches gegeben worden sind und von denen nicht wenige das Erzeugnis einer Gelegenheitsgesetzmacherei schlechtesten Sorte sind, einen Zustand unleidlicher Verwirrung herbeigeführt haben. Es ist überaus schwer, diesen in

den verschiedensten Gesetzen verstreuten criminalrechtlichen Stoff zu übersehen, und die Widersprüche in der Begriffsbestimmung, die sich zwischen diesen Gesetzen und dem Strafgesetzbuch vielfach finden, machen die Handhabung des Strafrechts schwierig und unsicher.

Wenn deshalb das Bedürfnis zu einer Codification des gesamten Strafrechtstoffes allgemein anerkannt wird, so besteht nicht dasselbe Einverständnis darüber, ob die Gegenwart für eine solche Arbeit geeignet wäre. Namentlich der kürzlich verstorbene Hermann Seuffert, selbst einer der hervorragendsten Befürworter der Notwendigkeit einer Reform, hat unserer Zeit die Fähigkeit zu einem solchen Werke bestritten. Zu leugnen ist es nicht, dass die Zusammensetzung der gesetzgebenden Factoren, die das ausschlaggebende Wort zu sprechen haben werden, nicht im stande ist, grosse Hoffnungen zu erwecken. Wer die Beratungen des Umsturzgesetzes, des Zuchthausgesetzes und der lex Heinze erlebt hat, kann sich nicht verhehlen, dass sowohl die bei den Regierungen ausschlaggebenden Mächte, als die Parteien, die im Reichstage die Mehrheit haben und sie bei der verfassungswidrigen Einteilung der Wahlkreise auch auf abschbare Zeit noch haben werden, jeglicher grossen neuen Gedankenarbeit unfähig und vom kleinlichsten Geiste polizeilicher Bevormundung geleitet sind. Zwar ist seit zwanzig Jahren die Wissenschaft in Deutschland und den anderen europäischen Staaten aufs eifrigste mit Fragen des Strafrechts beschäftigt, und der rege Gedankenaustausch der Gelehrten hat eine Fülle bedeutender Gesichtspuncte enthüllt und eine Menge wertvollen Materials zusammgebracht. Aber um eine grosse Neuschöpfung des Rechts zu stande zu bringen, gehört ausser diesem unentbehrlichen Material, das die Wissenschaft liefert, noch mehr: es ist notwendig, dass eine starke gesellschaftliche Macht den Gedanken der neuen Rechtsbildung ihrem Ideenschatz einverleibt, ihn zu einem Teile ihres politischen Wollens macht, und dass sie stark genug ist, ihn zur Tat werden zu lassen. Die Aufgabe einer Neuschöpfung des Strafrechts ist für sich allein nicht im stande, Begeisterung und Streben zu erwecken; sie muss empfunden werden als ein Teil eines ganzen Programms, das Staat und Gesellschaft neu zu formen unternimmt. So sind der *Code civil* und der *Code pénal* entstanden in Verbindung mit der französischen Revolution, das deutsche Handesgesetzbuch und das einheitliche deutsche Strafrecht in Verbindung mit den wirtschaftlichen und politischen Einheitsbestrebungen des deutschen Bürgertums. Gegenwärtig gibt es nur einen Factor des öffentlichen Lebens in Deutschland, der zur Neubildung Lust und Kraft hätte, das ist die Arbeiterklasse. Bei den teils unentwickelten, teils verworrenen öffentlichen Verhältnissen Deutschlands ist sie vorläufig noch zu schwach, um ihre Ideen zu verwirklichen, aber erst sie wird einmal einer Neuschöpfung grossen Stils auf dem Gebiete des Strafrechts fähig sein.

Inzwischen ist die Beschäftigung mit den Problemen des Strafrechts auch für die Socialdemokratie nicht unnütz, schon deshalb nicht, weil unausgesetzt an jedem Winkel des strafrechtlichen Baues geflickt wird und weil es notwendig ist, auch hierbei die leitenden Gesichtspuncte festzuhalten. Deshalb sollen im folgenden kurz einige der Fragen, die bei Gelegenheit der heutigen Reformbestrebungen aufgeworfen worden sind, erörtert, und es soll die Stellung, die wir von unserem Standpunct aus dazu zu nehmen haben, gezeigt werden.

Vorher wird es sich jedoch empfehlen, über zwei Puncte Klarheit zu schaffen. Es unterliegt keinem Zweifel und wird von den Anhängern der verschiedensten Richtungen zugegeben, dass das Verbrechen¹⁾ in erster Reihe eine

¹⁾ Das Wort *Verbrechen* soll im folgenden nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs gebraucht werden, wo es nur schwere, mit Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Taten bedeutet, sondern im landläufigen Sinne, wonach es alle strafbaren Handlungen umfasst.

socialle Erscheinung ist und seine Wurzeln in den Zuständen der Gesellschaft hat und dass die erste Aufgabe der Gesellschaft wäre, ihre Verhältnisse so zu ordnen, dass das Verbrechen soweit als möglich überhaupt verhütet würde. Im vorigen Jahrgang der *Socialistischen Monatshefte* hat Heinrich Wetzker diese socialen Wurzeln des Verbrechens, die in Not, Unbildung, Auflösung der Gesellschaftsordnung und der Familienbande liegen, in ausgezeichneter Weise dargelegt²⁾, ich enthalte mich deshalb weiterer Ausführungen darüber. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes soll nur das Gebiet der eigentlichen Strafgesetzgebung sein, nicht das der Socialreform. Gegenwärtig sind wir noch nicht in einer Gesellschaft, die die socialen Gründe des Verbrechens beseitigt hätte, und es muss sehr zweifelhaft sein, ob nicht auch nach Erreichung dieses Ziels, wenn auch in beschränktem Umfange, noch mit verbrecherischen Ausschreitungen gerechnet werden müsste. Es gibt Verbrechen, die nicht auf socialen Umständen, sondern die auf persönlichen Eigenschaften beruhen, und es wird voraussichtlich immer solche geben. Dazu wird, wenn wir den bisherigen Erfahrungen folgen dürfen, die Verfeinerung des Rechtsgefühls, die wir von einer künftigen Gesellschaft erwarten, vielleicht manches als Durchbrechung der Rechtsordnung empfinden, das uns heut nicht so erscheint. Es ist auch nicht unmöglich, dass eine anders organisierte Gesellschaft Bedürfnisse gesellschaftlichen Schutzes gegen Unrecht hat, die uns heut noch fern liegen.

Indessen lohnt es sich nicht, sich mit diesen Zukunftsfragen aufzuhalten, weil unzweifelhaft in der Gegenwart, in der sich unser politisches Wirken abspielt, das Verbrechen noch nicht beseitigt ist. Wenn ich also in diesem Aufsatz nicht fortwährend wiederhole, dass der erheblichste Teil des criminellen Unrechts durch geeignete gesellschaftliche Umgestaltungen aus der Welt geschafft werden könnte und dass dies Pflicht auch schon der heutigen Gesellschaftsordnung wäre, so mag das nicht so verstanden werden, als ob ich diese Auffassung nicht teilte.

Eine andere Frage, mit der ich mich nicht beschäftigen werde und die meines Erachtens ganz unzulässigerweise in diese criminalistischen Untersuchungen hineingezogen worden ist, ist die philosophische Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens und Handelns. Dass wir, wenn wir die Entstehung unseres Willens und Handelns causal zurückverfolgen, nicht begreifen können, wie Freiheit des Willens denkbar wäre, und dass wir für den Werdeprocess unseres Denkens und Handelns genau dieselbe unerbittliche Gesetzmässigkeit annehmen müssen, wie für jeden Naturvorgang, ist ebenso unbestreitbar, wie die Tatsache, dass alles menschliche Wollen und Handeln sich vollzieht unter dem Bewusstsein und der Voraussetzung der Freiheit. Nicht nur die Criminaljustiz, sondern jede sociale oder politische Action, jedes Vorwärtstreben des einzelnen wie der Classen, jeder Kampf für Ueberzeugung und Ideale steht unter dem Zeichen des freien Willens. Damit kann sich der Criminalist begnügen, ganz gleichgiltig, welche philosophische Lösung dieses Widerspruchs in der menschlichen Natur er billigen mag.

Deshalb beseitigt die Erkenntnis der Gesetzmässigkeit des menschlichen Handelns so wenig wie der Einblick in die gesellschaftlichen Wurzeln des Verbrechens das criminalistische Problem, das heisst die Frage, wie die Gesellschaft sich zum Verbrechen und der Person des Verbrechers zu stellen habe. Namentlich ist es auch ganz unbegründet, wie es neuerdings ein Parteiblatt getan hat, zu behaupten, die Socialdemokratie verwürfe die Strafe grundsätzlich. Ich will nicht von den vielen Strafbestimmungen reden, die unter der Mitwirkung socialdemokratischer Führer zum Gesetz erhoben oder von der Social-

²⁾ Vergl. Heinrich Wetzker: *Die Zunahme der Verbrechen. Socialistische Monatshefte*, 1902, II. Bd., pag. 518 ff.

demokratie wenigstens gefordert worden sind. Grundsätzlich kann weder aus der Gesetzmässigkeit des Geschehens, noch aus der Tatsache, dass sociale Umstände den Nährboden des Verbrechens bilden, gefolgert werden, dass es unzulässig oder unwirksam wäre, durch Strafandrohung einen Willensimpuls hervorzurufen, ihn durch die Regelmässigkeit des Strafvollzugs zu verstärken und dadurch zur Besserung des Verbrechens beizutragen, alles natürlich in den durch widerstreitende Kräfte gezogenen Wirkungsgrenzen. Die Einwendungen, die man mit Fug und Recht gegen die *Abschreckungstheorie* erhoben hat, beziehen sich auf die Ueberschätzung dieses Princip, die glaubt, durch strafrechtliche Abschreckung der gesellschaftlichen Pflicht genügt zu haben und der Beseitigung der socialen Grundlagen des Verbrechens überhoben zu sein, und auf die durch die Erfahrung widerlegte Einbildung, die Wirkung der Abschreckung wachse im Verhältnis der Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit der Androhung.

In den wissenschaftlichen Bestrebungen auf Erneuerung unseres Criminalrechts macht sich der Streit zweier Richtungen geltend, der sogenannten classischen und der sociologischen Schule. Auf dem letzten Juristentage kamen die beiden zur Geltung durch die schriftlich erstatteten Gutachten der Professoren van Calker und von Liszt.³⁾

Die classische Schule sieht in der Strafe eine Vergeltung des begangenen Verbrechens, die sociologische verwirft den Gedanken der Vergeltung und betrachtet die Strafe als Mittel, die Gesellschaft vor künftigen Verbrechen zu schützen. Die sociologische Schule hat sich grosse Verdienste um die Erkenntnis der socialen Grundlagen des Verbrechens erworben, ihre ganze Auffassung scheint sich auch von vornherein mit der der Socialdemokratie näher zu berühren, als die der classischen Richtung. Dennoch werden wir im folgenden manche ihrer Schlüsse ablehnen müssen.

Der scheinbar so schroffe Gegensatz der beiden Schulen verliert einer tieferen Betrachtung gegenüber erheblich an Bedeutung. Verfolgt man die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Strafrechts, betrachtet man die Rudimente früherer Entwicklungsstufen bei barbarischen Völkern, so kann kein Zweifel darüber bestehen: die Strafjustiz hat ihre Wurzel in dem Selbsterhaltungstrieb der organischen Natur, der sich als Trieb zur Abwehr äussert und bei entwickeltem Bewusstsein, über die Abwehr gegenwärtiger Schädlichkeiten und Angriffe hinausgehend, auch künftigen befürchteten Angriffen vorzubeugen sucht. Das gemeinsame Leben in Horden und Stämmen fordert frühzeitig ein gesellschaftliches Einschreiten nicht nur gegen die Angriffe von aussen her (Krieg), sondern auch gegen Störungen der inneren Ordnung, die der Gemeinschaft für ihr Bestehen unentbehrlich ist. Auf diesen einfachen Grundsteinen ist der zusammengesetzte Bau des Strafrechts der Culturvölker errichtet und nach und nach in die Höhe geführt worden, und noch heut ist das Bedürfnis gesellschaftlicher Abwehr der Grund, der fortwährend dazu treibt, neue Strafgesetze zu schaffen und die alten zu verfeinern.

So unzweifelhaft dies Bild ist, das sich ergibt, wenn wir fragen, wie das Strafrecht entstanden ist und wie heut noch Strafgesetze entstehen, ebenso unzweifelhaft ist es, dass, soweit wir zurückblicken können, für das Bewusstsein in der grossen Masse der Menschen die Strafe in erster Reihe eine Forderung eines *Vergeltung* erheischenden Gefühls bedeutet. In der rohen Gier der Blutrache, ebenso wie in dem starren Rechtssinne, der den Drang fühlt, sich selbst oder die Seinen einer verwirkten Strafe darzubieten, kommt dies Gefühl zum Ausdruck, in den primitiven Rechtssprüchworten barbarischer Völker, wie in

³⁾ Vergl. *Verhandlungen des XXVI. Deutschen Juristentags*. Berlin, Guttentag, 1902. von Liszt: I. Bd., pag. 259; van Calker: II. Bd., pag. 237. (Im folgenden nur als *Gutachten* citirt.)

dem Product überfeinerten rabbinischen Rechengestes, dem Dogma, das die Erlösung der Welt vom Uebel nur durch die Abschlächtung eines Unschuldigen für möglich hält. Noch heut, muss man eingestehen, hält der allgemeine Verstand an dem Gedanken der Vergeltung fest, obgleich schon vor mehr als 2000 Jahren Protagoras und Plato und, ihnen folgend, später Seneca ausgesprochen haben, es wäre unvernünftig, zu strafen, weil ein Unrecht geschehen wäre; das Geschehene könnte dadurch nicht ungeschehen gemacht werden, die Strafe hätte nur einen Sinn als Mittel, künftigen Straftaten vorzubeugen.

Der Gegensatz ist also vorhanden, aber er ist nicht, wie man wohl behauptet hat, ein Gegensatz zweier Weltauffassungen, sondern es tritt darin eine Verschiedenheit der Ausgangspuncte der Betrachtung zu Tage. Entstanden ist das Strafrecht aus der Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft, und es dient diesem Zwecke noch heut. Für das Bewusstsein der Gesellschaft selbst aber ist es ein Ausfluss ihres Gerechtigkeitsgefühls. Für den Marxisten, der stets davon ausgeht, dass die Entstehung der Ideen in engster Verbindung mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Bedürfnisse verläuft und dass die Ideen der Ausdruck gesellschaftlicher Notwendigkeiten sind, ist dieses Doppelgesicht, das uns das Strafrecht zeigt, nur eine Bestätigung seiner sonstigen Auffassung; deshalb wird er aber auch das Gerechtigkeitsgefühl einer Zeit oder einer bestimmten Classe der Gesellschaft und ihre Forderung nach einer Vergeltung von Eingriffen in die sociale Ordnung nicht als etwas Gleichgiltiges ansehen dürfen, sondern in ihr eine reale Tatsache des Gesellschaftslebens erblicken, mit der der Gesetzgeber zu rechnen hat.

Dies zeigt sich ganz besonders an der Frage nach dem Inhalt des Strafrechts, wann und wie gestraft werden solle.

Das Rechtsgefühl, das in der Strafe eine Vergeltung sieht, verlangt dass diese gerecht sei, das heisst im Verhältnis zu der begangenen Tat stehe; es bezieht die Strafe auf die Tat zurück und wird geneigt sein, Verfehlungen, die nur geringfügige gesellschaftliche Interessen verletzt haben, auch gering zu strafen. So verfährt die sogenannte classische Schule des Strafrechts, und dies ist die Auffassung unseres Volkes, das durchgängig an der heutigen Strafrechtspflege hauptsächlich deshalb Anstoss nimmt, weil ihm vielfach die Strafen im Verhältnis zur Tat zu hoch, weil sie ihm nicht mehr als deren gerechte Vergeltung erscheinen. Wie oft erregt sich die öffentliche Meinung darüber, dass bei Rückfallsdiebstahl oder sogenanntem schwerem Diebstahl, auch wenn der Gegenstand noch nicht einen Pfennig wert war, die gesetzliche Normalstrafe nach Jahren Zuchthaus rechnet und auch bei Annahme mildernder Umstände die Minimalstrafe 3 Monate Gefängnis beträgt!

Will man aber allein aus dem Princip, dass die Strafe eine gesellschaftliche Schutzmassregel sei, auch den Inhalt des Strafrechts ableiten, so darf man nur verlangen, dass die Strafe zweckmässig sei, das heisst die Gesellschaft ausreichend gegen weitere Verbrechen schütze. Man kann dann das Mass der Strafe nicht aus der rückwärts liegenden Tat, sondern muss es aus dem vorwärts liegenden Zweck entnehmen. Das muss logischerweise dazu führen, auch für geringfügige Delicte sehr schwere Strafen zu verhängen, wenn dies dem Zweck der Vorbeugung entspricht; die Anwendung der Todesstrafe gegen Unverbesserliche — nicht etwa bloss gegen Mörder — lässt sich von diesem Standpunct aus kaum bekämpfen. Tatsächlich fordert denn auch die sociologische Schule weit mehr Verschärfungen als Milderungen des Strafrechts, und Professor von Liszt, der persönlich nicht viel von der Todesstrafe zu halten scheint, unterlässt es, ihre Abschaffung zu verlangen.

So sehen wir das Gerechtigkeitsgefühl der Zeit im Widerspruch mit den Folgerungen, die sich aus dem Ursprung und Zweck der Strafe als Mittels zum Schutze der Gesellschaft ergeben. Die Lösung dieses Widerspruchs müssen

besonders wir, die wir auf dem Standpunct der Forschung stehen, zu finden suchen, weil wir das Gesetz der Vergeltung nicht ungeprüft als ein höheres Gebot hinnehmen können und weil wir gewohnt sind, die Wurzel der gesellschaftlichen Anschauungen in den gesellschaftlichen Bedürfnissen zu suchen. Wir fragen: Wenn das Strafrecht entstanden ist aus dem Bedürfnis, die Gesellschaft gegen gesellschaftsfeindliche Handlungen zu schützen, und wenn es diesem Zwecke wirklich dient, wie kann dann zwischen dem, was aus diesem Zweck der Strafe folgt, und dem, was das Gerechtigkeitsgefühl einer Zeit erheischt, nicht volle Uebereinstimmung herrschen? Müsste man nicht erwarten, dass die Gerechtigkeitsidee einer Zeit einfach eine *Widerspiegelung* des sozialen Schutzbedürfnisses wäre und dass als höchste Gerechtigkeit galte, was diesem Zwecke am kräftigsten diene? — Ohne diese Frage hier erschöpfend behandeln zu können, will ich auf folgendes hinweisen: Wenn man an das strafrechtliche Problem vom Standpunct nicht der Entstehung, sondern des Zwecks der Strafe herantritt, so muss man sich gegenwärtig halten, dass die Gesellschaft sich zum Zwecke ihres Schutzes und ihrer Erhaltung auch noch a n d e r e r Mittel als der Strafe bedient. Achtung des Lebens und der Freiheit der Gesellschaftsglieder gehören hierher. Ferner aber ist es nicht der höchste Zweck der Gesellschaft, dass sie sich selbst erhalte; ihre Existenz und Fortdauer sind vielmehr selbst nur Mittel zu dem Zwecke, dem die Gesellschaft dient, nämlich dem, alle in der Menschheit liegenden Keime und Kräfte nach Möglichkeit zur Entwicklung zu bringen, das Menschentum seiner höchsten Höhe zuzuführen.

So muss sich auch das Streben, die Gesellschaft durch Strafen zu schützen, w i c h t i g e r e n Mitteln zur Sicherung des Bestandes der Gesellschaft u n t e r o r d n e n, und wo es mit dem Ziele der menschlichen Gesellschaft überhaupt in Widerspruch kommt, muss es ganz zurücktreten. So werden sich auf strafrechtlichem Gebiet fortwährend Widersprüche ergeben zwischen dem Bestreben, die gegen die Gesellschaft gerichtete Handlung zu bekämpfen, und beispielsweise dem Streben des Individuums, sich in seiner Sonderart auch gegen die Gesellschaft durchzusetzen, oder zwischen der Tendenz der Gesellschaft, ihre gegebene Form zwangsweise aufrecht zu erhalten, und der Notwendigkeit, gerade im Interesse der Zwecke, denen die Gesellschaft dienen soll, ihre Gestalt fortzuentwickeln, zwischen Gesellschaftsallmacht und bürgerlicher Freiheit. Das Ergebnis dieser einander teilweise unterstützenden, teilweise durchkreuzenden Tendenzen ist das Gerechtigkeitsempfinden einer gegebenen Gesellschaft, bei dessen Ausbildung selbstverständlich auch unsere von vornherein gegebenen Denkgesetze mitwirken. Dass der Inhalt des als gerechte Strafe Empfundenen sich mit der Culturentwicklung verändert, bedarf keiner Erörterung und wird jetzt wohl von niemand bestritten. Darum ist es ganz unmöglich, bei Bestimmung des Inhalts des Strafrechts ausschliesslich und consequent danach zu fragen, welche Strafe die Gesellschaft am wirksamsten gegen das künftige Verbrechen schützen würde. Dass dies der Zweck der Strafe ist, soll keineswegs vergessen werden, aber die einseitige Construction des Strafrechts nach diesem Princip muss wie alle solche Einseitigkeiten in Dingen des menschlichen Lebens zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen führen. Gebunden ist das Strafrecht an das vorhandene Gerechtigkeitsgefühl der Gesellschaft. Soweit dies eine *gerechte Vergeltung* im Verhältnis zur Tat fordert, hat das Strafrecht dem Rechnung zu tragen, auch wenn die Vergeltung uns nicht mehr als sittliche Pflicht erscheint.

Dies zeigt sich deutlich in einer anderen jetzt häufig erörterten Frage, nämlich der, ob das Strafrecht als Massstab der Strafe den äusseren E r f o l g der verbrecherischen Tat oder den i n n e r e n Zustand des Täters zu wählen habe. Das Strafrecht der barbarischen Zeiten, noch unfähig innerer Vertiefung, hält sich rein an den äusseren Erfolg: Aug' um Auge, Zahn um Zahn,

für Tötung den Tod, für Fleischesverbrechen die Entmannung. Es kennt keinen Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung, weil bei beiden der Erfolg gleich ist. Es muss consequenterweise den Versuch straflos lassen, weil er keinen Erfolg gezeitigt hat. Dieser Massstab versagt von vornherein bei einer Reihe von Handlungen und führt dazu, die Todesstrafe als Normalstrafe anzuwenden.

Sobald sich das Gerechtigkeitsgefühl feiner entwickelt, sucht es den inneren Zustand des Täters bei der Abmessung der Strafe zu berücksichtigen, namentlich den Grad seiner verbrecherischen Gesinnung, seiner Gefährlichkeit für die Gesellschaft u. s. w. Dies führt zur Bestrafung des Versuchs und zur mildereren Bestrafung der Fahrlässigkeitsdelicte, zur Berücksichtigung der Notlage und anderer strafausschliessender oder mildernder Gesichtspuncte.

In der Gegenwart nun wird ziemlich einstimmig behauptet, dass unser Strafgesetzbuch noch zu einseitig den Erfolg der Tat berücksichtigte und zu wenig auf die innere Beschaffenheit des Täters sähe. Die Männer der sociologischen Schule machen dafür den dem heutigen Strafrecht zu Grund liegenden Gedanken der *verhältnismässigen Vergeltung* verantwortlich, offenbar nicht mit Recht, denn weder aus dem Begriff der Vergeltung noch aus dem der Gerechtigkeit ergibt sich, dass die Strafe nur am äusseren Erfolg der Tat gemessen werden dürfte. Deshalb verlassen auch die Männer der classischen Schule nicht ihren Standpunct, wenn sie ebenfalls eine stärkere Berücksichtigung des inneren Momentes bei der Strafabmessung fordern. Freilich wird diese stärkere Betonung des inneren Zustandes des Verbrechers gegenwärtig von den Fachjuristen vielfach zu dem Zweck gefordert, eine *Verschärfung* der Strafen gegen gewisse Arten von Verbrechern zu begründen. Das Volksbewusstsein und die öffentliche Kritik der heutigen Rechtsprechung in Deutschland kommen auch hier wieder von demselben Ausgangspuncte zu anderen Schlüssen: das Volk empfindet gerade vom Standpunct der *verhältnismässigen Vergeltung* aus es als unerträglich, dass beispielsweise beim Diebstahl der Hunger des Täters oder sein Wunsch, seine Kinder zu sättigen, bei politischen, als Beleidigung charakterisierten Kritiken der gute Glaube und die gemeinnützige Absicht des Täters, bei den sogenannten Religionsdelicten seine wissenschaftliche und sittliche Ueberzeugung nicht ausreichend berücksichtigt werden, Beispiele, die sich leicht vermehren liessen.

Sehen wir sonach, dass von allen Standpuncten aus eine stärkere Berücksichtigung der inneren Beschaffenheit des Täters gefordert wird, so zeigt sich doch der Unterschied der Auffassungen bei der Frage, welches innere Moment ausschlaggebend sein solle. Professor van Calker, als Vertreter der classischen Richtung, fordert in seinem bereits erwähnten Gutachten an den Juristentag, dass bei Bestimmung der Strafe geprüft werden solle, ob die Handlung mit einer *ehrlosen* oder einer *ehrenhaften Gesinnung* verbunden gewesen sei. Er denkt hierbei nicht an eine besondere Standesehre, er meint die Ehre, die einem jeden Gliede der Rechtsgemeinschaft zukommt, das auf Grund eines den Normen des Rechts und der Sitte entsprechenden Verhaltens in der Gemeinschaft in Achtung steht. Bekanntlich enthält § 20 des Strafgesetzbuchs die durch den Reichstag hineingebrachte Bestimmung, dass in den Fällen, in denen das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft lässt, auf Zuchthaus nur erkannt werden darf, wenn der Täter aus einer *ehrlosen* Gesinnung gehandelt hat. Auf Grund dieses Gesetzes sind Bebel und Liebknecht nach dem schändlichen Hochverratsprocesse des Jahres 1872 nicht zu Zuchthaus verurteilt worden, was sie lebenslänglich ihrer politischen Rechte beraubt haben würde, sondern zu Festungshaft. Diese Bestimmung ist gewissen gehässigen Reactionären ein Stein des Anstosses, jeder

freiheitlich Denkende wird finden, dass sie seinem Gerechtigkeitsgefühl entspricht, und wird fordern, dass der darin liegende Grundgedanke verallgemeinert und dass auch bei anderen Delicten bei der Bestimmung der Strafart gefragt werde, ob der Täter in ehrenhafter Gesinnung gehandelt habe.

Es ist nun höchst interessant, dass Professor von Liszt, obgleich persönlich kein Reactionär, sondern ein höchst frei denkender Mann, aus seiner Theorie, dass die Strafe lediglich unter dem Gesichtspuncte des gesellschaftlichen Schutzmittels zu betrachten sei, zu der Folgerung gelangt, den Vorschlag von Calkers zu verwerfen. Er sagt: »Der Begriff der *ehrlosen Gesinnung* ist... als Grundlage für das Strafsystem *direct* falsch. Für das Strafrecht kann es sich immer nur darum handeln, wie sich der Verbrecher zu der Rechtsordnung stellt. Die verbrecherische Gesinnung ist die rechtswidrige oder, was dasselbe sagen will, antisociale Gesinnung. Wer aus tiefster religiöser oder nationaler, politischer oder socialer Ueberzeugung heraus zum erbittertesten Feind der bestehenden Rechtsordnung geworden ist, handelt durchaus nicht unehrenhaft, wenn er diese Ueberzeugung durch seine Handlungen betätigt. Die Rechtsordnung aber würde sich selbst preisgeben, wenn sie diesen *Ehrenmann* als etwas anderes ansehen und behandeln wollte, als ihren Todfeind.... Nach seinem Anwert für die Gesellschaftsordnung, d. h. für die Rechtsordnung, ist das Verbrechen zu beurteilen.«¹⁾

Diese Begründung führt, wie man sieht, weit über die Frage des Begriffs der *ehrlosen Gesinnung* hinaus, und unsere Kritik wird ihr folgen müssen. Die Worte von Liszts stellen den Kämpfer für eine Verbesserung der Gesellschaftsform strafrechtlich auf eine Stufe mit, nein richtiger gesagt, unter Räuber und Mörder, denn Raub und Mord sind ohne Zweifel dem Fortbestande einer gegebenen Gesellschaftsordnung weniger gefährlich, als politische Bestrebungen. Daraus würde aber auch folgen, dass das Strafrecht jede noch so humane und in gesetzlichen Formen gehaltene, aber gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtete Handlung mit den härtesten Strafen zu bedrohen hätte, denn die friedlichen Agitationen erschüttern regelmässig die Gesellschaft mehr, als die anarchistische *Propaganda der That*, die Liszt als Beispiel anführt. Das wäre die Rechtfertigung jeden Ausnahmegesetzes, jeder Unterdrückung der politischen Freiheit, die Vernichtung des Individuums zu gunsten des Staates, der aufwärtsstrebenden Classen zu gunsten der herrschenden. Soweit kommt man, wenn man das Recht nach einem Princip construieren will.

Nun soll nicht verkannt werden, dass auf dem Gebiete des Strafrechts die Gesetzgebung und noch mehr die Rechtsprechung vielfach nach dem Receptverfahren, das in Liszts Ausführungen zum Ausdruck kommt. Wir Socialdemokraten wissen ja am besten, dass die Interessen der herrschenden Classen auch im Strafrecht tatsächlich übermächtig zur Geltung kommen; indessen wir haben uns auch stets erlaubt, im Namen der Gerechtigkeit, des echten Rechts gegen dies Gewaltrecht zu protestieren. Der Fehler in der Auffassung von Liszts ist schon vorher aufgedeckt worden: es gibt höhere Mittel zum Schutze der Gesellschaft, als die Strafe, und höhere Ziele, als den Schutz der Gesellschaft selbst, und mit diesen höheren Mitteln und Zielen ist die einseitige Betonung des Schutzes der Gesellschaft durch die Strafe unvereinbar. Hier aber ist noch folgendes zu bemerken: Es ist falsch, wenn von Liszt an Stelle des Schutzes der Gesellschaft als Zweckes der Strafe ohne weiteres den Schutz der Gesellschaftsordnung oder Rechtsordnung, das heisst der jeweiligen Form der Gesellschaft setzt. Das Interesse der Gesellschaft kann sehr verschieden sein und ist zur Zeit in den Ländern capitalistischer Cultur grundverschieden von dem der herrschenden Gesellschaftsform. Die Erreichung der Zwecke,

¹⁾ Vergl. *Gulachten*, I. Bd., pag. 283.

denen die Gesellschaft dienen soll, wird geradezu verhindert und die Gesellschaft gefährdet durch Aufrechterhaltung einer veralteten oder von vornherein verfehlten Gesellschaftsform. Bestand haben kann die Gesellschaft nur, wenn sie beweglich bleibt und sich fortwährend weiterzubilden befähigt ist; deshalb muss das Strafrecht die Taten nicht beurteilen nach ihrem Wert oder Unwert für die bestehende Gesellschaftsordnung, sondern nach ihrem Wert oder Unwert für die dauernden Ziele der Gesellschaft. Aus diesem Grunde kann es auch nicht Aufgabe des Strafrechts sein, alles zu bekämpfen, was der bestehenden Gesellschaftsordnung feindlich ist, sondern es muss seinen Zweck, die Gesellschaft selbst zu schützen, gerade auch darin betätigen, dass es die auf Abänderung der Gesellschaftsform gerichteten Bestrebungen respectiert, sofern sie nicht, wie Mord, Verleumdung, Rechtsbruch u. s. w., mit dem Bestande jeder Gesellschaftsform unvereinbar sind. Das Strafrecht soll die freie Ueberzeugung jedes einzelnen und ihre Betätigung, die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, die freieste Kritik der herrschenden Zustände und Personen gewährleisten, nicht sie im Interesse der bestehenden Gesellschaftsordnung unterdrücken helfen.

Dieselben Bedenken müssen wir an einige der politischen Einzelvorschläge knüpfen, die vom Standpunct der sociologischen Begründung des Strafrechts aus gemacht worden sind, doch wird es nötig sein, hier noch etwas weiter auszuholen. Man unterscheidet zwischen *Gelegenheitsverbrechern*, die in einzelnen Fällen unter besonderen Antrieben sich strafrechtlich vergehen, und *Zustandsverbrechern*, deren körperlicher, seelischer oder gesellschaftlicher Zustand dauernd so ist, dass sie unter alltäglichen Verhältnissen zum Verbrechen greifen. Unter den Zustandsverbrechern gibt es zunächst die *geborenen* Verbrecher, Menschen mit übermächtigen, zügellosen Leidenschaften oder geistigen Defecten, namentlich Gewalts- und gewisse Sittlichkeitsverbrecher. Diese Classe, um deren Erforschung besonders Lombroso sich verdient gemacht hat, spielt der Zahl nach keine überaus grosse Rolle. Wichtiger sind die *Gewohnheitsverbrecher*, die durch gesellschaftliche oder persönliche Verhältnisse, zum Beispiel vernachlässigte Erziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Corruptur im Gefängnis oder auch durch Leichtsinns, Trunksucht und dergleichen, in den Zustand versetzt worden sind, dass sie bei gebotenem Anlass immer wieder strafbare Handlungen begehen. Man denke zum Beispiel an Gewohnheitsdiebe, an Zuhälter oder an Trinker, die im Rausch sich immer und immer wieder Körperverletzungen und Delicte gegen die öffentliche Ordnung zu schulden kommen lassen. Eine besondere Art der Gewohnheitsverbrecher bilden die *gewerbsmässigen* Verbrecher, die vom Ertrage des Verbrechens leben.

Den Gelegenheitsverbrecher soll die Strafandrohung von der Tat zurückhalten, und die Vollziehung der Strafe soll ihm und anderen die Lust zu weiteren Straftaten benehmen. Beim Gelegenheitsverbrechen wollen nun auch die Vertreter der sociologischen Schule, dass die Strafe bemessen werde im Verhältnis zu der begangenen Tat, also nach dem Princip, das die classische Schule das der *gerechten Vergeltung* nennt. Den Zustandsverbrecher aber wollen sie *unschädlich* machen. Das entspricht ohne Zweifel dem Princip, dass die Strafe dem Schutze der Gesellschaft gegen erneute strafbare Handlungen dienen soll, aber hält man sich lediglich an dies Princip, so muss man dazu kommen, diese Arten von Verbrechern auch für unbedeutende Einzeltaten lebenslänglich einzusperrn, ja, wie schon bemerkt, es liesse sich von diesem Grundsatz aus nichts gegen die Erwägung einwenden, dass Köpfen oder Hängen die wirksamste und billigste Art der Unschädlichmachung sein würde. Professor von Liszt ist früher so weit gegangen, zu fordern, dass ein gewerbsmässiger Taschendieb auch beim geringsten Diebstahl lebenslänglich eingesperrt würde und dass von 5 zu 5 Jahren eine Verwaltungsbehörde zu

prüfen hätte, ob er ohne Gefahr wieder entlassen werden könnte. Auch hieran sieht man, wohin einseitige Durchführung einer Doctrin führen kann. Das Rechtsgefühl unserer Zeit erträgt es nicht, dass ein bisschen Geld und Gut höher geschätzt wird, als die Existenz selbst eines minderwertigen Individuums, zumal wir wissen, in welchem Masse die Unzulänglichkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen die Ursache des Verbrechen zu sein pflegt. Die Möglichkeit eines richterlichen Irrtums macht uns bei dem Gedanken an solche Strafen schauern. Mit der politischen Freiheit im Rechtsstaate ist es ganz unvereinbar, die Entscheidung über Freiheit oder lebenslängliche Fortdauer der Einsperrung in einem Verwaltungsverfahren erfolgen zu lassen, das nicht einmal die wenigen Garantien gegen Irrtum und Willkür gäbe, die das gerichtliche Strafverfahren enthält. Professor von Liszt hat sich denn auch überzeugt, dass er damit nicht durchdringen kann, aber auch was er jetzt fordert, scheint mir immer noch unannehmbar.

Er will zunächst ein verschärftes Vorgehen gegen das *gewerbsmässige* Verbrechen. Darunter versteht er Personen, die wiederholte Begehung von strafbaren Handlungen zu ihrer ausschliesslichen oder doch überwiegenden Erwerbsquelle machen.⁵⁾ Gegen diese will er aber ohne jede Rücksicht auf die Bedeutung des Einzelfalls und den Wert des Gegenstandes als Mindeststrafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei der zweiten Verurteilung wegen eines gewerbsmässigen Delicts Zuchthaus nicht unter zehn Jahren verhängen.⁶⁾ Derartige Forderungen sind ungeheuerlich, verletzen das Rechtsgefühl des Volkes auf tiefste und sind bei einem so fein empfindenden Manne, wie Professor von Liszt ist, nur erklärlich aus dem Einfluss einer einseitigen Doctrin. Die sociologische Strafrechtsschule geht bei ihrem Verlangen eines schärferen Vorgehens gegen das gewerbsmässige Verbrechen immer von dem Hinweis auf die gewerbsmässigen Diebs- und Hehlerbanden der grossen Städte, die internationalen Bank-, Juwelen- und Eisenbahndiebe u. s. w. aus, die freilich gemeingefährlich genug sind, vergisst aber dabei, dass unter die Definition der Gewerbsmässigkeit eine weit grössere Zahl armer Teufel fallen würde, die höchst harmlos sind. Händler, die bewusst schlecht wiegen oder schlechte Ware etwas *auffrischen*, arbeitslose Arbeiter, die sich in ihrer Not durch kleine Diebstähle oder Betrügereien zu helfen suchen, müssten nach diesem Vorschlage auf mindestens 5 oder 10 Jahre dem Zuchthaus überliefert werden, ohne dass der Richter das Recht hätte, mildere Strafen zu verhängen. Und ist es denn überhaupt wahr, dass gegen das wirklich gemeingefährliche gewerbsmässige Verbrechen unser Strafgesetz keinen genügenden Schutz böte? Es handelt sich in solchen Fällen stets um sogenannten schweren Diebstahl, namentlich um Einbruch und um dauernde Verbindung mehrerer zu Diebstählen oder um gewerbsmässige Hehlerei. Bei diesen Verbrechen kann heut schon der Richter für jeden Fall ein bis fünf Jahre Zuchthaus festsetzen und würde es in den meisten Fällen leicht haben, auf 10—15 Jahre Zuchthaus zu gelangen. Weshalb tun das unsere Gerichte nicht, weshalb erkennen sie selbst in Fällen schwerster Gemeingefährlichkeit selten auf mehr als etwa 7—8 Jahre Zuchthaus? Offenbar, weil auch sie sich dem Rechtsgefühl der Zeit nicht entziehen können, das an so kolossalen Strafen Anstoss nimmt.

Ebensowenig kann ich mich mit den Forderungen von Liszts einverstanden erklären, die sich auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher beziehen. Dass man zu bessern suchen muss, wo man kann, ist selbstverständlich und wird selbst

⁵⁾ Definition aus einer in der *Juristischen Gesellschaft* in Berlin gehaltenen Rede. Vergl. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 1901, pag. 124.

⁶⁾ Vergl. *Gutachten*, pag. 195 ff.

von denen anerkannt, die in der Strafe in erster Reihe eine Vergeltung sehen, wenn aber von Liszt vorschlägt, die strafbaren Handlungen Jugendlicher, gleichgiltig, um welches Delict es sich handelt, mit einer unbestimmten Gefängnisstrafe von mindestens 2 bis zu 5 Jahren zu belegen und die Bestimmung der wirklichen Dauer der Strafe zwischen diesen Grenzen der Verwaltungsbehörde zu überlassen, so kommt er in Widerspruch mit dem Recht, das auch der dem Verbrechen Verfallene auf Achtung seiner Persönlichkeit und seiner Freiheit besitzt, und mit dem Grundsatz, dass von den Garantien des gerichtlichen Verfahrens nichts abgelassen werden darf. Mit aller Entschiedenheit müssen wir uns gegen diese Tendenzen zur Verschärfung der Strafmasse wenden. Sowohl das gewerbmässige wie das jugendliche Verbrechen sind durch hohe Strafen nicht auszurotten, denn gerade sie sind vor allem Producte gesellschaftlicher Missstände, wie mangelhafter Erziehung, des Zwangs zu allzu frühem Erwerb und unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Jede Erhöhung der gesetzlichen Mindeststrafmasse auf einem Gebiet wirkt als Antrieb, allgemein auf höhere Strafen zu erkennen. Das Rechtsgefühl des Volkes aber findet schon die Strafmasse, die das heutige Strafgesetzbuch zulässt und stellenweise vorschreibt, viel zu hoch. Selbst die Rechtsprechung der Juristen muss diese Empfindung haben, denn erfahrungsgemäss bewegen sich die Strafen, auf die erkannt zu werden pflegt, weit unter dem Mittelmass der vom Gesetze gestatteten Strafen. Jede gesetzliche Festlegung eines Mindeststrafmasses ist verwerflich, denn sie zwingt den Richter in den Fällen, die am meisten Mitgefühl erregen und Milde erfordern, härter zu strafen, als er will. In der Praxis hört man sehr oft vom Richtertische Ausdrücke des Bedauerns, wenn wegen geringer Diebstähle auf drei Monate Gefängnis, wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, Freiheitsberaubung oder Gefangenenbefreiung auf Freiheitsstrafen erkannt werden muss.

Ohnehin gewinnt im Deutschen Reiche wieder eine gewisse Neigung Raum, durch Mittel äusserlicher und gewaltsamer Repression wirken zu wollen. Ich erinnere an den Versuch, den die Regierung bei einem der ersten Entwürfe der lex Heinze gemacht hat, für allerhand Delicte, darunter auch einige politischen Charakters, folterartige Strafschärfungen, wie Lattenarrest und dergleichen, einzuführen, und an die perverse Agitation auf Einführung der Prügelstrafe. Hier gilt es, den Anfängen entgegenzutreten und die Humanitätsidee unerschütterlich festzuhalten. Kein falsch verstandener Materialismus, keine einseitige Theorie, mag sie sich anthropologisch oder sociologisch nennen, soll uns wieder auf den Standpunct der Bestialität zurückwerfen.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen hat sich schon ein Teil der Forderungen ergeben, die vom socialdemokratischen Standpuncte aus an die Reformversuche auf strafrechtlichem Gebiete gestellt werden müssen. Dazu möchte ich noch einige Einzelheiten hinzufügen, ohne dass die Aufzählung beanspruchen könnte, alles Wesentliche zu enthalten.

Es ist notwendig, die Strafgesetze schärfer zu formulieren, die strafbaren Tatbestände genauer zu umgrenzen, namentlich auch die etwaigen strafschärfenden und strafmildernden Momente genauer zu bezeichnen und das richterliche Ermessen hinsichtlich der Strafmasse mehr einzuengen als bisher. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass mit der grösseren Specialisierung auch gewisse Gefahren verbunden sind, weil auch die klügste und am besten vordenkende Gesetzesfassung nicht alle Möglichkeiten erschöpfen kann und deshalb gerade bei sehr specialisiertem Wortlaut des Gesetzes es leicht dazu kommen kann, dass ein Zufall des Ausdrucks darüber entscheidet, ob ein Tatbestand noch unter das Gesetz fällt oder nicht. Aber solche Grenzschwierigkeiten lassen sich nie ganz vermeiden, und jedenfalls sind sie die geringere Gefahr, als die Grenzenlosigkeit in der Anwendung des Gesetzes, die wir heut vielfach erleben.

Man hat die praktische Handhabung zum Beispiel der Begriffe *Beleidigung* (§ 185), *Majestätsbeleidigung* (§ 95), *Wahrung berechtigter Interessen* (§ 193), *Gefährdung des öffentlichen Friedens* (§ 130), *rechtswidriger Vermögensvorteil* (§§ 253, 263) und anderer mehr dem Ermessen der Justiz überlassen und ist infolgedessen zu Auslegungen gelangt, die das öffentliche Leben aufs schwerste schädigen und teilweise das Gegenteil dessen herbeiführen, was der Gesetzgeber gewollt hat. Ich habe aufs Geratewohl einige Auslegungen angeführt, die uns ihrer politischen Wirkungen wegen besonders interessieren, es liessen sich aber auch aus den Gebieten der unpolitischen Delicte ähnliche anführen. Die criminalistische Praxis hat sich nicht fähig erwiesen, den Versuchungen zu widerstehen, die in einer weitgehenden Freiheit der Begriffsbestimmung liegen.

Auf dem Gebiete der Strafausschliessungs- und Milderungsgründe ist der Begriff des Notstands zu erweitern und sind die Fälle geminderter Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen, während die heutige Rechtsprechung nur völlige Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit als Strafausschliessungsgrund gelten lässt.

Das Strafmündigkeitsalter muss weiter hinausgeschoben werden, und es muss Straffreiheit eintreten, nicht bloss, wenn wie heut der Tater nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, sondern auch, wenn er nicht die zur Ueberwindung des verbrecherischen Impulses erforderliche Charakterreife besessen hat. Die Fursorgeerziehung hat ergänzend einzugreifen.

Im Strafsystem muss zunächst die Todesstrafe fallen, weil sie allen Anforderungen widerspricht, die man an ein Strafmittel stellen muss, zum Beispiel keine Fähigkeit der Anpassung an die Besonderheiten des Falles besitzt, auch nicht reparabel ist, und weil sie mit unseren Humanitätsanschauungen unvereinbar bleibt. Die Freiheitsstrafen sollten nicht, wie vielfach gefordert wird, mechanisch vereinheitlicht, sondern erst recht differenziert werden. Der Vorschlag van Calkers, durchweg für Handlungen, die keine unehrenhafte Gesinnung verraten, eine besondere Strafart einzuführen, verdient Beachtung.

Ich habe deshalb geglaubt, davor warnen zu müssen, die Festungshaft in den gewöhnlichen Fällen des Zweikampfs zu beseitigen, weil das nur zu leicht das Vorspiel für die Beseitigung der Ehrenhaft überhaupt sein könnte.⁷⁾ Der Gedanke, bei kurzen Freiheitsstrafen, die eine besondere erzieherische Einwirkung nicht gestatten, eine Form der Vollstreckung einzuführen, die der Strafe den Charakter einer Disciplinarmassregel gibt (zum Beispiel Einzelhaft), ist — wenigstens für jugendliche Personen — nicht ganz von der Hand zu weisen. Uebrigens ist die Freiheitsstrafe vielfach durch Geldstrafe zu ersetzen und diese nach Verhältnis des Vermögens und Einkommens des Angeklagten zu bemessen. Die Zahlung der Geldstrafen in Raten, die eine gewisse Quote des Einkommens betragen, ist zu gestatten und durch Zulassung von Einkommenspfändungen zu sichern, dagegen ist die Verhängung von Freiheitsstrafen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen muss als erster Grundsatz gelten, dass niemand dadurch schlechter gemacht werden darf, als er ist. Die corumpierende Wirkung der Strafvollstreckung in vielen, nicht bloss kleineren Gefängnissen ist bekannt. Namentlich bedürfen die Gefängnisse für Jugendliche und zum erstenmal Bestrafte besonderer Organisation.

Die Strafe soll durch sich selbst wirken und, soweit irgend möglich, nicht von weiteren Folgen begleitet sein, die der Richter nicht kennen und deshalb

⁷⁾ Vergl. *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags* 1900—1903, V. Bd.: *Sitzung vom 8. Februar 1902*, pag. 4046.

bei Bemessung der Strafe nicht berücksichtigen kann. Die bedingte Verurteilung, die gesetzlich auszugestalten und auch für Erwachsene einzuführen ist, kann an den heutigen Uebelständen manches bessern. Ueber die Ungeschicklichkeit, mit der nicht selten Polizeiorane durch indiscrete Nachfragen einem Bestraften die Möglichkeit, sich eine neue Existenz zu schaffen, abschneiden und ihn aufs neue dem Verbrechen zutreiben, ist oft genug geklagt worden. Dies wäre leicht genug zu beseitigen. Die Berichterstattung in der Presse wirkt aber nicht selten ebenso. Es ist schwer, die richtige Linie zu finden, die zwischen dem Anspruch der Oeffentlichkeit auf Bericht über die Gerichtsverhandlungen und den Interessen der Verurteilten hindurchführt, ohne eins davon zu verletzen, indessen ist die Lösung dieser Aufgabe nicht unmöglich.

Was die einzelnen strafbaren Tatbestände betrifft, so muss zunächst der mehrfach gemachte Vorschlag, das Gebiet des Polizeistrafrechts, der heut sogenannten Uebertretungen, von der Neuregelung des Reichsstrafrechts ganz oder vorläufig auszuschliessen, entschieden zurückgewiesen werden. Auf keinem Gebiet hat sich die Rechtsprechung so in schrankenlose Willkür verloren, wie auf diesem, man denke an den groben Unfug, die Sonntagsruheverordnungen u. s. w. Dieser sich mit dem Verwaltungsrecht berührende Teil des Strafrechts enthält auch ganz besonders grosse Gefahren für die bürgerliche Freiheit und bedarf deshalb am dringendsten einer Normierung durch Reichsgesetz.

Uebrigens ist der Wunsch berechtigt, dass wir mit möglichst wenig Strafbestimmungen auskommen und recht viele der bestehenden beseitigen sollten. Der Schutz, den Strafgesetze einem berechtigten Interesse gewähren, ist immer nur gering, und solange die Bürokratie noch so ist, wie sie ist, und die Macht in Händen hat, müssen wir uns hüten, ihr neue Machtmittel, wie sie in neuen Strafgesetzen liegen, zuzuwenden. Deshalb würde ich mir auch keine Wirkung von Strafnormen versprechen, die bestimmt wären, Eingriffe in die freie Ausübung politischer Rechte, zum Beispiel des Wahlrechts und Coalitionsrechts, zu verhindern. Solche Gesetze hätten heut nur Wert als Mittel der Kennzeichnung schmählicher Unterdrückungen, aber es würde kaum möglich sein, sie so zu formulieren, dass sie in den Händen geschickter Juristen nicht selbst zur Verfolgung gesetzlicher Agitationen verwendet werden könnten.

Nicht mehr Zwang, sondern mehr Freiheit muss auch auf dem Gebiete des Strafrechts die Losung sein. Die Gesetzgebung muss der Freiheit der Ueberzeugungen und ihrer Vertretung wieder Raum schaffen. Dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse, dass die Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Religionsvergehen neu geregelt werden müssen, fängt man jetzt auch in bürgerlichen Kreisen hier und da an einzusehen und ist auch auf dem Juristentag teilweise zum Ausdruck gelangt. Daneben läuft aber eine wunderliche Agitation auf Verschärfung der Strafen wegen Beleidigung. Die Behauptung, dass die Ehre nicht genügend durch Strafgesetze geschützt sei, fängt nachgerade an, eine jener Fabeln zu werden, die einer dem andern nachschwätzt, ohne von den Dingen etwas zu verstehen. Man weiss ja, welche ungeheuren Geld- und Gefängnisstrafen gegen oppositionelle Redactore und Redner verhängt werden, wenn sie an öffentlichen Uebelständen oder an Personen der herrschenden Classen Kritik üben, und wie ihnen da meist weder die Berufung auf die von ihnen vertretenen berechtigten Interessen noch auch der Beweis der Wahrheit etwas nützt, weil in der Sache oder der Form irgend eine Kleinigkeit hängen geblieben ist, an die sich nach der heutigen Gesetzgebung und Judicatur eine Verurteilung anknüpfen lässt; die Beleidigungsanklagen sind geradezu ein Krebschaden unseres öffentlichen Lebens, zerstören den Geist männlicher Offenheit im deutschen Volke und hindern die Nation an einer Selbstkritik, die die Vorbedingung politischer Ge-

sundheit bildet. Das Geschrei nach *mehr Schutz der Ehre* ist lediglich ein reactionärer Schwindel zu dem Zwecke, das freie Wort noch mehr einzuengen.

Von unseren Einzelforderungen für ein modernes Strafrecht ist der grösste Teil auch schon von bürgerlichen Criminalisten aufgestellt worden. Trotzdem ist die Hoffnung gering, dass in absehbarer Zeit etwas, das auch nur die bescheidensten Wünsche befriedigte, zu stande kommen würde. Die herrschenden Classen und die Bureaukratie wissen wohl, in welchem Masse gerade die hervorgehobenen Mängel des heutigen Strafrechts für sie Machtmittel gegenüber dem Volke bedeuten, und sie werden nicht leicht etwas davon fahren lassen, womöglich das Strafrecht noch mehr in ihrem Sinne umzugestalten suchen. Alle Vorstellungen der bedeutendsten Gelehrten werden auf sie ohne Eindruck bleiben. Eine Wandlung zum besseren ist erst zu erwarten, wenn die Arbeiterclassen, die heut die Trägerin des neuen Gedankenschatzes der Nation ist, die ausschlaggebende politische Macht besitzen wird.

Zur Bilanz des Kampfes gegen den neuen Zolltarif.

Von

Eduard Bernstein.

(Berlin.)

Schneller, als man es erwartet hatte und unter normalen Verhältnissen erwarten konnte, ist der neue Zolltarif Gesetz geworden. Für die Opposition bedeutet das Ergebnis zunächst eine parlamentarische Niederlage; auf wie lange und mit welchen Rückwirkungen im Lande selbst, ist eine andere Frage.

Neben der Bergung des Zolltarifcompromisswerks hat das national-liberal-ultramontan-conservative Cartell einen zweiten Erfolg aus dem Kampf heimgetragen: die Castration der Geschäftsordnung des Reichstags. Der neue § 44 der Geschäftsordnung stellt in Verbindung mit der zur geltenden Regel erhobenen neuen Auslegung des § 19, Absatz 2, eine Verkürzung der Rechte der Minderheit des Reichstags dar, welche dieser die Durchführung eines ernsthaften parlamentarischen Kampfes gegen von ihr für verderblich erachtete Gesetze in allen Fällen zur Unmöglichkeit macht, wo sie sich einer ähnlichen Coalition gegenüber sieht. Man hat diese *Revision* der Geschäftsordnung des Reichstags einen *Staatsstreich* genannt. Ganz gleich, ob das Wort auf die Art und Weise zutrifft, wie sie zu stande kam, trifft es in der Sache den Nagel auf den Kopf. Es liegt kein Grund vor, sich die Tragweite des neuen — *sit venia verbo* — Rechtszustandes zu verschweigen. Die neue Geschäftsordnung ist das bequemste Werkzeug für jeden parlamentarischen oder der Parlamentsmehrheit genehmen Staatsstreich, das man sich denken kann, der Staatsstreich in Permanenz oder, wenn man will, in permanenter Bereitschaft. Es gibt keinen Eingriff in das Verfassungsleben des deutschen Volkes, der nicht mit Hilfe dieser Geschäftsordnung in wenigen Tagen durch das Parlament gejagt werden könnte, ehe noch sich das Volk der Tragweite der Sache bewusst geworden wäre, seine Stimme hätte vernehmen lassen können. Versucht es die Opposition, das Durchpeitschen zu verhindern, so schneidet ihr der zur Redeguillotine gewordene § 44 das Wort ab, und die Mehrheit kann unbehindert das in Frage stehende Machwerk mit einem Schlage zur Abstimmung bringen. Alsdann bliebe der Opposition nur noch das äusserste Mittel, die Vornahme einer ordnungsgemässen Abstimmung selbst zu verhindern. Aber es ist erstens zweifelhaft, ob ihr das mehr als ein- oder zweimal gelingen würde, und zweitens würde, falls es ihr immer wieder gelänge, dies von der anderen Seite als genügender Anlass zu einer ausser-

parlamentarischen Durchführung der geplanten Massregel genommen werden. Es würde dann einfach wieder heissen, die Opposition habe durch ihre Obstruction den Schlag wider den Parlamentarismus verschuldet.

Ich male diese Möglichkeit aus, weil man bei neuen Gesetzen sich stets den extremsten Gebrauch vergegenwärtigen soll, der von oder mit ihnen gemacht werden kann. Die Bedeutung von Verfassungen — und die Geschäftsordnung ist die Verfassung des Reichstags und damit ein wichtiges Stück Verfassung des Reiches selbst — die Bedeutung von Verfassungen liegt in der Verteilung der Machtbefugnisse und damit in den Regeln für die Erledigung von Conflicten zwischen den mit Machtbefugnissen ausgestatteten Factoren. Und wie jede staatliche Verfassung einen Vertrag darstellt zwischen den gesetzgebenden und den vollziehenden Körperschaften, so ist die Geschäftsordnung des Reichstags ein stillschweigender Vertrag zwischen der jeweiligen Mehrheit und Minderheit des Reichstags, der unter anderm den ordnungsmässigen Geschäftsgang regeln und die Minderheit gegen Vergewaltigungen durch die Mehrheit sicherstellen soll.

Als Vertrag in diesem letzteren Sinne ist die Geschäftsordnung des Reichstags im Laufe der Verhandlungen über den Zolltarif gröblich verletzt und durch Auslegung des § 19, Absatz 2, und Aenderung des § 44 einfach zerrissen worden. Auch wenn die Mehrheit und das Präsidium fortan von der Macht, die ihnen die neue Ordnung zuspricht, vorderhand nur einen sehr gemässigten oder gar keinen Gebrauch machen sollten, bleibt der neue Rechtszustand doch der des parlamentarischen Faustrechts.

Unter diesen Umständen ist es durchaus begreiflich, wenn man sich in socialdemokratischen Kreisen hier und da fragte, ob es nicht angezeigt sei, den Streich der Mehrheit auf die Geschäftsordnung mit einer allgemeinen Mandatsniederlegung zu beantworten. Und die Frage wäre kaum so schnell wieder verstummt, wenn nicht der Reichstag ohnehin am Vorabend des Ablaufs seines Mandats stände. Befänden wir uns am Beginn oder in der Mitte einer Legislaturperiode, dann wäre es wohl der Mühe wert, die Frage zu erörtern, ob die Einführung der Knebelbestimmungen in die Geschäftsordnung mit einem blossen Protest hinlänglich beantwortet sein kann. Aber so nahe vor dem natürlichen Tode des Reichstags, wo die Wähler auch sonst aufgerufen werden, ihr Urteil über das Werk des Reichstags abzugeben, wäre es auf zwecklosen Kraftaufwand hinausgelaufen, die Wähler innerhalb von vielleicht ein paar Monaten zweimal an die Urne zu rufen. Der ganze Zorn der socialistischen und demokratischen Wählerschaft muss dem Wahlkampf vorbehalten bleiben, von dessen Ausgang die Zusammensetzung des kommenden Reichstags abhängt.

Man kann freilich noch weiter gehen und fragen, ob es denn unter der neuen Geschäftsordnung überhaupt noch einen Zweck hat, in den Reichstag einzutreten und sich in die unwürdige Lage zu schicken, in welche die Opposition durch sie versetzt ist. Indes, die Erfahrung langjähriger politischer Kämpfe hat gezeigt, dass für eine grosse, wichtige Interessen des Volkes tretende Partei nichts falscher ist, als eine Position freiwillig aufzugeben, ehe der zwingende Beweis für deren absolute Wertlosigkeit geliefert ist. Dass dieser Beweis noch nicht vorliegt, braucht nicht erst dargetan zu werden.

Fest steht nur, dass sich die parlamentarische Situation für die Socialdemokratie wesentlich verändert hat, eine wesentlich schwierigere, verantwortungsvollere geworden ist.

Und dies das Resultat des grossen, mit soviel Energie und Zähigkeit geführten Kampfes wider den Zolltarif? So mag sich hier mancher Leser fragen. Sollten da nicht doch diejenigen recht behalten, welche die Art, wie der Kampf geführt wurde, das heisst die sogenannte Obstruction, als verfehlt bezeichnet

haben? Diese Frage kann man auch dann noch stellen, wenn man der Ueberzeugung ist, dass die Obstruction der Linken für die massgebenden Urheber der Verschlechterung der Geschäftsordnung nicht der Grund, sondern bloss der Vorwand zu ihrem Handstreich gewesen ist. Die Socialdemokratie kann, ohne sich selbst aufzugeben, es nicht vermeiden, vielfach bittere Feindschaft gegen sich heraufzubeschwören, ja sogar manchem Grund zur Betreibung von Gewaltmassregeln gegen sie zu liefern. Aber sie kann, ohne Schaden an ihrer Seele zu nehmen und ihr Wirken zu beeinträchtigen, manches unterlassen, was von Gegnern als Vorwand für solche Massregeln ausgenutzt wird. Gehörte die sogenannte Obstruction gegen den Zolltarif zu diesen entbehrlichen Handlungen?

Ich bin nicht der Ansicht, sondern halte vielmehr dafür, dass die Socialdemokratie in allen wesentlichen Punkten den Kampf gegen den Zolltarif so führen musste, wie sie ihn geführt hat. Niemand wird jedes Wort für unantastbar halten, das in den heissen Tagen des Kampfes nach der einen oder anderen Seite hin geschleudert wurde, oder alle *Scenen*, die es im Reichstag gab, für wert halten, unsterblich im Liede fortzuleben. Aber ich gestehe offen, dass ich gewisse Ausbrüche leidenschaftlichen Zorns nicht aus den Annalen der Partei hinwegwünsche und sie selbst vom Standpunct der nackten Nutzlichkeit nicht für verfehlt halte. Im übrigen habe ich als direct Beteiligter weder den Beruf noch die geringste Neigung, hier nachträglich den Kritiker jener Scenen zu spielen, sondern nehme einfach den Teil von Verantwortung für sie auf mich, der dem einzelnen nach den Regeln der Solidarhaft zufällt. Zudem waren die Scenen nur erst die Folgen oder Begleiterscheinungen der Geschäftsordnungsbrüche. Für diese können ihre Urheber sich einzig auf die *Obstructionstaktik* der Linken berufen.

Nun bin ich der Ansicht und hätte ihr, wenn nicht selbst im socialdemokratischen Lager eine gewisse Scheu vor dem Wort obwaltete, viel energischeren Ausdruck gegeben, als ich es gelegentlich gethan, dass die Obstruction mit zum Wesen des Parlamentarismus gehört, dass er ohne das — meinerwegen ungeschriebene — Recht auf Obstruction unvollständig ist, dass für die Minderheit die Möglichkeit da sein muss, unter gewissen Umständen Obstruction zu machen. Selbstverständlich wird es sich kein Parlament der Welt gefallen lassen, dass eine Minderheit es beharrlich und unterschiedslos in der Erledigung seiner Geschäfte stört, und man kann es begreifen, wenn gegenüber Bestrebungen, die ganze Parlamentsmaschine für jedes andere Werk stillzusetzen, als was die Minderheit im Auge hat, das englische Parlament im Anfang der achtziger Jahre unter Gladstone gegen die irischen Nationalisten den Debattenschluss einführte, nicht ohne ihn übrigens mit allen möglichen Bürgschaften für die Sicherstellung einer gehörigen Debattierfreiheit zu umgeben. Aber nicht um eine Obstruction nach Art der Irländer, die damals bei den Centrumsleuten in Deutschland sehr sympathische Beurteilung fand, genau wie vor einigen Jahren vom nationalliberalen Deutschland die Obstruction der deutschnationalen Gruppen im österreichischen Parlament bejubelt und die 13stündige Obstructionsrede des Dr. Lecher als bewundernswerte Tat gepriesen wurde, nicht um eine Obstruction gegen alles, was vor das Parlament kam, hat es sich für die Socialdemokratie gehandelt, sondern, wenn einmal der Ausdruck gestattet ist, um eine *Obstruction ad hoc*, um eine auf einen ganz bestimmten Fall zugespitzte und auf diesen beschränkte Obstruction. Um eine Obstruction, die ihre Berechtigung aus dem Verlangen schöpfte, eine in das wirtschaftliche Leben der Nation tief eingreifende, für die Existenz unzähliger von Gewerbetreibenden verhängnisvolle, die grosse Volksmasse in ihren Lebensbedingungen bedrohende Gesetzesvorlage nicht von einem Parlament entscheiden zu lassen, dessen Mandat schon nahezu abgelaufen war, sondern dem erst zu wählenden, von den Wählern nach Kenntnis dieser Vor-

lage gebildeten Reichstag vorzubehalten. Ein Verlangen, dessen Legitimität eigentlich niemand bestreiten kann, der sich noch einen Funken von demokratischem Empfinden bewahrt hat.

Es kennzeichnet den ganzen Tiefstand des deutschen Parlamentarismus, dass dies Verlangen nicht nur von der Mehrheitscoalition mit Entrüstung als unerhörter Einbruch in die Veste des Parlaments zurückgewiesen wurde, sondern dass sich auch auf der linken Seite des Hauses ein Volksvertreter und obendrein ein Parteiführer fand, der das Verlangen als unzulässig, als den Versuch eines *Suspensivvetos* erklärte, das schon deshalb zurückgewiesen werden müsse, weil es sich auch einmal gegen die Linke kehren könne.

So Eugen Richter in der Reichstagssitzung vom 1. December 1902. Richter hat in den Tagen des Kampfes gegen den Zolltarif viel Unglaubliches geleistet, aber dieser Einwand schiesst so ziemlich den Vogel von der Stange. Wenn Parteien ein politisches Verlangen deshalb nicht stellen sollen, weil es bei anderer Gelegenheit sich gegen sie selbst richten könne, wo gibt es dann noch eine demokratische Forderung, die der Prüfung noch stand hielte?

Zudem ist das Suspensivveto keineswegs etwas im deutschen Verfassungsleben Unerhörtes. Es wird dem Führer der freisinnigen Volkspartei ja nicht unbekannt sein, dass keine Legislaturperiode des deutschen Reichstags ohne verschiedentliche Fälle von Ausübung eines Vetos gegen Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags verläuft, das praktisch auf eine Suspendierung oder auch Annullierung dieser Beschlüsse hinausläuft. Der Bundesrat, das Collegium der verbündeten Regierungen, suspendiert und annulliert nach Belieben Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags, die ihm nicht convenieren. Und es wäre schon ein sehr grosser Fortschritt im deutschen Verfassungsleben, wenn das Veto des Bundesrats nur suspendierende Kraft hätte.

In England, dem Mutterlande des Parlamentarismus, ist man heute ziemlich so weit. Das Haus der Lords, das gegenüber der gewählten Kammer lange eine ähnliche Function hatte, wie der Bundesrat gegenüber dem Reichstag, hat durch den Mund seiner autorisirtesten Vertreter wiederholt erklärt, dass es nur noch ein suspendierendes Veto für sich in Anspruch nehme. Was der Führer der freisinnigen Volkspartei unter dem jubelnden Beifall der reactionären Reichstagsmehrheit als unzulässiges Verlangen zurückwies, hat der Erztory Lord Salisbury wiederholt als die zeitgemässe Function des Hauses der Lords proclamiert, nämlich in solchen Fällen, wo eine Mehrheit des Hauses der Gemeinen gegen eine erhebliche Minderheit ein tief einschneidendes Gesetz durchzuführen versuche, von dem die Wähler noch keine Kenntnis hatten, als sie das Haus wählten, durch Ausübung des Vetos eine Befragung des Landes herbeizuführen. Wiederholt hat Lord Salisbury ausgeführt, dass durch Anwendung des Vetorechts in solchen Fällen das Haus der Lords dem Lande ein Referendum sichere und dass, wenn das Land nach erlangter Kenntnis von dem geplanten Gesetz die ihm günstige Mehrheit wiederwähle, das Haus der Lords sich ihm nicht mehr widersetzen dürfe.

So vieles sich aus andern Gründen gegen diese Deduction des langjährigen Führers der englischen Conservativen einwenden lässt, so muss man doch soviel zugeben, dass sie ein bedeutsames Zugeständnis an die durchaus berechtigte Forderung der Sicherstellung der Wähler gegen Missbrauch der Macht von Parlamentsmehrheiten ausdrückt. Und sicher ist das Wort *Missbrauch* da am Platze, wo ein Parlament, dessen Mandat nahezu abgelaufen ist, noch in letzter Stunde ein schwerwiegendes Gesetz mittels Vergewaltigung der Minderheit durchdrückt.

Richter hat die Massregeln der Mehrheit gegen die Minderheit zwar als falsch bekämpft, aber damit quasi moralisch entschuldigt, dass es sich nur um eine Fünftelminderheit handle, die sich das Recht zur Obstruction vindiciere.

Der Führer der freisinnigen Volkspartei hat aber dabei übersehen, dass diese Minderheit, wenn sie im Hause nur ein Fünftel der Köpfe ausmacht, im Lande einen ganz anderen Bruchteil der interessierten Bevölkerung vertritt. Und nie war die Minderheit, insbesondere die Socialdemokratie, mehr berechtigt, unter dem Bewusstsein der Wählerzahl aufzutreten, die factisch hinter ihr steht, als bei den Beratungen über ein Gesetz, das nicht abstract gleiches Recht für alle statuiert, sondern unzählige von Gewerbetreibenden in der Grundbedingung ihres Daseinskampfes individuell trifft.

Nach der Zahl der hinter ihnen stehenden Wähler gemessen, standen im Reichstag die Gegner des agrarisch-schutzzöllnerischen Zolltarifs dessen Verfechtern in einer Stärke von 3 zu 4½ gegenüber. Das ist eine Minderheit, die in jeder Hinsicht Respect beanspruchen durfte. Allerdings war ihre Position von dem Moment an erheblich beeinträchtigt, wo die grösste der kleineren Zolloppositionsparteien, die freisinnige Volkspartei, sich abseits von der Kampflinie postierte.

Richter motivierte diese Seitwärtsschwenkung seiner Mannschaften damit, dass die von der Socialdemokratie eingeschlagene und von der freisinnigen Vereinigung bis zu einem gewissen Grade mitgemachte Taktik grundfalsch gewesen sei. Statt durch lange Reden etc. die Gegner zu reizen und zur Zusammenballung ihrer Kräfte zu drängen, hätte man eine gewisse Zurückhaltung üben, ihnen Zeit und Stimmung lassen sollen, sich gegenseitig in oder wider einander zu verbeissen.

Selbst angenommen, dass diese Taktik auf die Dauer durchzuführen war und wirklich den Erfolg versprach, dass der Zolltarif nicht zu stande kam, war doch zu ihrem Gelingen erforderlich, dass sie von der ganzen Zollopposition einheitlich beobachtet wurde. Es wäre also Pflicht ihres Entdeckers gewesen, rechtzeitig mit den andern Gruppen der Zollopposition eine Verständigung über sie zu suchen. Es ist dies aber nicht geschehen. Vielmehr ist Richter mit seinem Plan erst herausgerückt, als der von den andern Fractionen geführte Kampf schon seinen Höhepunct erreicht hatte, ein Zurückgehen auf ihn für sie unmöglich war. In jenem Moment hatte das Auftischen des Plans gar keinen Zweck mehr, während die Art, wie er kundgegeben wurde, die mit der Kundgabe verbundenen Ausfälle gegen die andern Fractionen der Zollopposition factisch als Ermunterung für die Zollmehrheit wirkte.

Es ist aber auch mehr als fraglich, ob die Taktik der klugen Zurückhaltung für die ganze Dauer der Zolltarifberatung durchführbar war und das bezeichnete Resultat ergeben hätte. Tatsächlich haben in der Zolltarifcommission die socialdemokratischen Mitglieder oft genug den Vertretern der Zollmehrheit zur gegenseitigen Bekämpfung das Feld überlassen, die Herren haben aber dann immer bald die *mittlere Linie* gefunden. Dieser *mittlern Linie*, dem Compromisswerk der Commission, gegenüber war eine diplomatisierende Haltung gar nicht mehr möglich, hier musste eine scharfe, ihre Kraft aus einer starken Bewegung im Volk schöpfende, die Geister in Atem haltende Opposition eingreifen. Und sie ist auch gar nicht so vergeblich gewesen. Dass die Zollmehrheit das Compromisswerk ihrer Commission in Bezug auf Getreide- und Vieh- bzw. Fleischzölle schliesslich fallen liess und die mit nur ein wenig Gerstenzucker versüssten niedrigeren Regierungssätze verschluckte, ist zugestandenermassen dem unermüdlichen, unerbittlichen Kampfe der sogenannten Obstructionsgruppen zuzuschreiben. Es ist dies freilich nur ein mässiger Erfolg, aber er repräsentiert doch das Maximum dessen, was mit der Richterschen Taktik bestenfalls hätte erreicht werden können. Wie sich die Dinge gestaltet hätten, wenn die Gegner des Zolltarifs der Mehrheit in einheitlicher Phalanx gegenübergetreten wären, wenn die hundert Abgeordneten der Linken als Vertreter von drei Millionen Wählern den, nennen wir es *Obstructionskampf* in ungebrochener Front geführt hätten oder wenn wenigstens kein

einzigster Bruchteil dieser Minderheit der Mehrheit den Gefallen getan hätte, der Opposition das Recht zu dem so sachgemässen Verlangen zu bestreiten, den Tarif erst den Wählern vorgelegt zu sehen, das kann hinterher nicht mit Sicherheit behauptet werden. Aber so viel kann nicht bestritten werden, dass es der Mehrheit unendlich schwerer geworden wäre, ihre Gewaltstreiche durchzuführen, dass es mancher aus ihren Reihen sich noch sehr überlegt hätte, ehe er ihnen seine Zustimmung gab, dass wahrscheinlich auch die Präsidenten sich besonnen hätten, ehe sie die Rolle auf sich nahmen, die die Mehrheit ihnen zumutete, wenn nicht Richter das Ansehen, das er als eines der ältesten Parlamentsmitglieder geniesst, dazu benutzt hätte, durch jenen und andere Ausfälle auf die Minderheit der Mehrheit eine Art Freibrief für Gewaltmassregeln gegen die Minderheit auszustellen.

Richter hat sich entrüstet dagegen aufgebäumt, als Bebel ihm zurief, er trete als der Verräter der Opposition auf. Diese Aufwallung gereicht ihm gewissermassen zur Ehre, und es soll ihm darum auch nicht weiter angerechnet werden, dass er in seines Herzens Bedrängnis den Schutz des Präsidenten gegen den Vorwurf anrief. Aber niemand, der den Verhandlungen mit objectivem Blick gefolgt ist, kann Richter den Vorwurf ersparen, dass sein Auftreten in jenen Tagen die Wirkung eines Verrats hatte. Man wird niemand zumuten dürfen, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen. Man kann aber von einem Politiker, der die Tragweite seiner Worte kennt, verlangen, dass er in einer ersten, gefährdeten Situation nichts sagt, was die Mitkämpfer schädigt. Welches erdenkliche Gute haben Richters Auslassungen in der Sitzung vom 1. December 1902 gestiftet? Haben sie Oel auf die erregten Wogen des Kampfes gegossen? Haben sie einen Ausweg aus der Kampfsituation gezeigt, der die Opposition nicht schädigte? Oder haben sie wenigstens Richter und seiner Fraction unter dem Gesichtspunct der kleinen Sonderinteressen genützt, ihren parlamentarischen Einfluss so gehoben, dass, als dann der Antrag Gröber kam, ihr Einspruch die Mehrheit bewogen hätte, auch nur einen Deut von dem fallen zu lassen, was zur Erdrosselung des Rechts der Minderheiten im Werke war? Nichts von alledem. Die Mehrheit hat Richter zugejauchzt, solange er gegen seine Nachbarn auf der Linken loszog, sie hat ihn ungehört reden lassen, als er sich gegen ihre, der Mehrheit, Angriffe auf die Grundrechte des Parlamentarismus wandte.

Ich bekenne es offen, es wird mir nicht leicht, all das hier niederzuschreiben. Die politische Situation ist eine solche, dass es nicht zweckmässig erscheint, die so scharfen Gegensätze zwischen den Fractionen der Linken noch über den Grad von Spannung, den sie ohnehin erreicht haben, hinauszutreiben. Ich würde es sehr bedauern, wenn das bisschen bürgerliche Opposition, das zur Zeit noch im Reichstag anzufinden ist, bei der nächsten Wahl vollends in die Brüche ginge. Und was werden soll, ist sicher wichtiger, als Betrachtungen über das, was hinter uns liegt. Indes gilt es doch auch, sich über das letztere klar zu werden und die Verantwortlichkeiten festzustellen. Es fällt mir nicht ein, alles ausserhalb der Kritik stellen zu wollen, was auf socialdemokratischer Seite in den Monaten des Zollkampfes geschehen ist. Aber im ganzen wird die Socialdemokratie stets auf diesen Kampf mit Stolz zurückblicken dürfen. Sie hat ihn in einer Weise geführt, die ihn weit über das Niveau eines Kampfes um billige Lebensmittel hinaushob, als der er ja auch schon seine Berechtigung gehabt hätte. Sie hat die grossen Wirtschaftsfragen, die er berührt, seine Bedeutung für die Gesamtwirtschaft, für das ganze Getriebe des Wirtschaftslebens der Nation scharf hervorgehoben und zur Erkenntnis breiter Massen der Bevölkerung gebracht. Unzählige von Gewerbetreibenden, die politisch und ihrer Classenstellung nach zu den Gegnern der Socialdemokratie gehören, haben in der Socialdemokratie die energischste Wahrerin ihrer Interessen als Produ-

centen gegen die Ungerechtigkeiten des Tarifwerks der Reichstagsmehrheit erkennen und schätzen gelernt. Unzählige Geschäftsleute haben sich dazu beglückwünscht, dass es im deutschen Reichstag eine Partei gibt, die so rückhaltlos für die Interessen des gewerbetreibenden gegen den besitzenden Teil der Bevölkerung eintritt, wie die Socialdemokratie, die, obwohl — oder vielmehr gerade weil sie die Wirtschaftsfragen unter dem Gesichtspunct der Arbeiterklasse betrachtet, die entschiedenste Gegnerin jeder Bezollung der Production und des Geschäftslebens ist. Nie hat die Socialdemokratie sich freier von utopistisch-reactionären Tendenzen gezeigt, als in diesem Kampfe, der für sie als Aufklärungskampf fast noch wertvoller war, wie als Interessenkampf. Es ist eingestanden, selbst die bittersten Gegner der Socialdemokratie haben dies zugeben müssen, dass die Reden der socialdemokratischen Abgeordneten zum Zolltarif, die sogenannten Dauerreden nicht zum wenigsten, sich durch grosse Sachlichkeit auszeichneten, von gründlichem Eindringen in die betreffenden Wirtschaftsverhältnisse Zeugnis ablegten. Einer Mehrheitscoalition, die sich vor allem auf ihr brutales Recht der grösseren Gewalt stützte, ist die Socialdemokratie mit den Waffen des Witzes, der List begegnet und hat in diesem Kampfe, solange er auf solche Waffen beschränkt blieb, sicher nicht den kürzeren gezogen. Ohne Unfehlbarkeit für sich zu beanspruchen, kann sie von sich sagen: sie hat einen guten Kampf gekämpft, einen offenen, klaren Kampf, den das arbeitende Volk, die breite Masse der Wähler, versteht und entsprechend würdigen wird. Auch die freisinnige Vereinigung wird es schwerlich zu bereuen haben, dass sie in diesem, für die erwerbstatigen Classen des deutschen Volkes so bedeutungsvollen Kampfe eine unzweideutige Haltung bewahrt hat.

Aber was nun oder was dann? In Sachen des Zolltarifs ist, wie jeder weiss, mit der Annahme des Tarifs erst die halbe Schlacht geschlagen. Der zweite Teil der Schlacht wird sich um die Handelsverträge drehen, und sie werden voraussichtlich eine ganz andere Gruppierung der Parteien im Reichstage sehen, als der Kampf um den Tarif selbst. Es kann da für die producierenden und sonst erwerbstatigen Classen manches zurückgewonnen werden, was durch den Tarif, wie er jetzt ist, sehr in Frage gestellt ist. Hier sieht sich die Socialdemokratie vor Kämpfen, denen sie getrostes Mutes entgegengehen kann. Es fragt sich also, wenn die Bilanz des Kampfes gezogen wird, ob die Schädigungen des Parlamentarismus, welche die Reichstagsmehrheit vollzogen hat, dauernden Bestand haben werden.

Man schätze das Gewicht dieser Frage nicht zu gering ein. Es ist ganz richtig, dass der Schwerpunkt der Macht der Socialdemokratie nicht in den Parlamenten, sondern draussen, bei den Massen, ruht, zuletzt von dem Höhergrad der wirtschaftlichen Entwicklung und damit der Arbeiterklasse selbst bestimmt wird. Aber gerade die Kämpfe um den Zolltarif werden es vielen zum Bewusstsein gebracht haben, in wie hohem Grade die Gesetzgebung auf die wirtschaftliche Entwicklung hemmend oder fördernd einzuwirken vermag, wie schon deshalb eine wirksame Vertretung der Arbeiterklasse im Parlament unerlässlich ist. Ferner wird sich niemand verheimlichen, in wie vielen Beziehungen auch sonst die Entwicklung der Arbeiterschaft durch deren Vertretung im Parlament fruchtbar beeinflusst wird. So ist die Stärkung des Parlamentarismus eine Stärkung der Arbeiterklasse, jeder Schlag gegen den Parlamentarismus heute ein Schlag gegen die Arbeiterschaft. Als ein solcher ist die Rückwärtsreform der Geschäftsordnung des Reichstags zu beurteilen und von der Arbeiterschaft zu empfinden. Sie ist ein wirkliches Stück Reaction, wenn nicht der Vorbote von Schlimmerem. Das krampfhafteste Bestreben gewisser Kreise, unter Nichtachtung aller Regeln der Wahrhaftigkeit den Fall Krupp zu Hetzzwecken auszunutzen, zeigt, welcher Wind in einflussreichen

Regionen der herrschenden Classen heute weht. In dieser Hinsicht gerüstet zu sein, die politische Situation in Bezug auf alle hier liegenden Möglichkeiten zu würdigen, ist meines Erachtens die wichtigste Seite der Bilanz des Zolltarifkampfes.

Die belgischen Wahlrechtskämpfe 1902.

Von

Emile Vandervelde.

(Brüssel.)

Die jüngsten Kämpfe für das allgemeine Stimmrecht in Belgien — um das bereits seit 35 Jahren gerungen wird — nahmen Mitte 1900 ihren Anfang. Wenige Tage nach den Wahlen vom 27. Mai 1900, am 13. Juni, erinnert der Parteivorstand der belgischen Socialdemokratie daran, dass die Erringung des selben das Ziel der politischen Tätigkeit der Socialdemokratie sein müsse. Neue Kundgebungen werden veranstaltet, so am 11. November in Brüssel und in Arlon. Am 27. November legte ich namens der Partei der Kammer einen Gesetzentwurf vor, der unter Anlehnung an das Communalwahlrecht die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger gewährleisten sollte. In Versammlungen und in der Presse beschäftigte man sich unausgesetzt mit dieser Frage.

Wirtschaftliche Kämpfe von grosser Bedeutung kennzeichnen das Jahr 1900 und finden ihr Echo auch im Parlamente. Das Gesetz über die Spielhöhlen, Debatten über militärische Fragen, die Auslieferung Sipidos, des jugendlichen Attentäters auf den Prinzen von Wales, endlich die Discussionen über die Bildung eines belgischen Freiwilligencorps zur Teilnahme an der Chinaexpedition beschäftigen nach einander die öffentliche Aufmerksamkeit während des Restes dieses Jahres 1900. Aber die Frage des allgemeinen Wahlrechts bleibt doch im Vordergrund des Interesses, und die ganze politische Tätigkeit des Proletariats concentrirt sich auf sie. Der zu Lüttich am 7. und 8. April 1901 tagende 16. Parteitag steht vor der schweren Frage: Was tun? Unter den Delegierten sind viele, die sich an der Erinnerung an die leichten Erfolge der Agitationen von 1893 und 1899 berauschen. Sie sind ungeduldig; sie drängen den Parteitag, unverzüglich die revolutionäre Action zu decretieren. Andere erkennen deutlich die vielen Schwierigkeiten, die dem allgemeinen Wahlrecht noch den Weg sperren, und möchten deshalb Zeit gewinnen, den gesetzmässigen Propagandafeldzug noch weiter fortsetzen; aber sie müssen zugestehen, dass alle bekannten Mittel angewendet worden sind, dass sie die Indifferenten nicht in Bewegung bringen, wohl aber die begeisterten Anhänger entmutigen. Was also tun? Smeets führt aus, dass, wenn einmal Blut fliessen müsse, das allgemeine Wahlrecht nicht das einzige Ziel bleiben dürfe, dann müsse auch die Errichtung der Republik und die Abschaffung des Senats angestrebt werden. Er findet damit wenig Anklang; die allgemeine Ansicht geht dahin, dass man das Ziel dieser Bewegung auf die Erringung des allgemeinen Wahlrechts zu beschränken wissen müsse. Andere werfen die Frage auf, ob man zur Erringung der politischen Gleichberechtigung die Mithilfe anderer Parteien heischen oder annehmen solle, vor allem die der Fortschrittler, mit denen der Parteitag vom 14. Januar 1900 jedes Bündnis verboten hatte. Die Versammlung antwortet, sie glaube nicht das Recht zu haben, eine Hilfe zurückzuweisen, von wo auch immer sie kommen möge. Delporte schlägt eine grosse nationale Kundgebung für den 15. August vor. Der Vorschlag wird mit grosser Mehrheit abgelehnt: man ist der Kundgebungen müde. Nach einer etwas zersplitterten Discussion wird endlich eine Resolution Furnemont einstimmig angenommen, in deren Sätzen sowohl die Leidenschaft in den Worten als die Unentschlossenheit in den Taten zu erkennen ist, die charakteristisch für diesen Parteitag waren.

Die Propaganda soll mit allen Mitteln fortgesetzt werden, nötigenfalls durch den Generalstreik und durch die Emeute. Lekeu formuliert einen Zusatzantrag, wonach angebotene Hilfe nicht abgelehnt werden soll.

Das Parlament hatte sich bald mit der Frage zu beschäftigen. Vom 21. bis zum 28. Juni 1901 befasste sich die Kammer mit einem Vorschlage des Liberalen Janson, der ein Plebiszit über die Principien des Wahlrechts herbeiführen wollte. Der Vorschlag wurde mit 85 gegen 50 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt, man bemerkte aber, dass sich weder die Gruppe der sogenannten doctrinaren Liberalen noch die Regierung formell gegen das allgemeine Wahlrecht festgelegt hatten, obschon sie den Referendumsvorschlag bekämpften. Im Senat wurde ein Gesetzesvorschlag des radicalen Senators Houzeau de la Haye von Charleroi, der sich auf das allgemeine Wahlrecht und die proportionale Vertretung bei den Provinzial- und Communalwahlen bezog, am 12. und 13. August verhandelt und mit 53 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Das war nur Vorpostengeplänkel. Vom Wiederezusammentritt der Kammer ab rüsteten die Socialisten zum entscheidenden Kampfe. Um eine möglichst umfassende Discussion zu erzwingen, beschloss man, zunächst die politische Gleichberechtigung für die Provinzial- und Gemeindewahlen zu fordern. Das Wahlgesetz, das Ansele das *Gesetz der vier Infamien* genannt hatte, bot der Angriffspunkte genug zur Verurteilung der Pluralvoten. Die Regierung schien nicht eben geneigt zu sein, die Frage auf die Tagesordnung der Kammer setzen zu lassen. Deren Zeit war durch unendliche Streitereien über die militaristische Reform in Anspruch genommen, bei der die Militaristen und Antimilitaristen der Rechten eine Verständigung unter sich anstrebten. Gegen Ende des Jahres 1901 stimmte die Regierung zu, dass beim Wiederezusammentritt im Januar 1902 die Discussion des socialistischen Vorschlags an die erste Stelle der Tagesordnung gesetzt werde, weil sie nämlich fürchtete, dass durch geschäftsordnungsmässige Obstruction die notwendige Verabschiedung des Etatgesetzes andernfalls unmöglich gemacht werden würde.

Um diese Zeit verdoppelten die socialistischen Abgeordneten ihre Anstrengungen. Man organisierte eine schrankenlose Propaganda. An jedem zweiten Sonntag sprachen alle, die überhaupt reden konnten. Und dieser Wildbach fulminanter Reden ergoss sich nacheinander über alle Arrondissements.

Einige von diesen Reden und auch einige Zeitungsartikel wurden unter Anklage gestellt. Das gab Stoff zu neuen Erörterungen, auch in der Kammer. Dort formierte sich eine Gruppe für das allgemeine Wahlrecht, bestehend aus allen Socialisten und 25 von 33 Liberalen. In wenigen Tagen sammelte man mehr als 10 000 Francs für den Kampfschatz. Ausserhalb der Kammer hatten sich die christlichen Demokraten und die Fortschrittler der Bewegung offen angeschlossen; die Liberalen bewahrten eine abwartende Haltung, und die Klerikalen schienen zur Aufrechterhaltung des status quo entschlossen zu sein. Höchstens discutierte man noch an einigen Orten die Möglichkeit einer Uniformierung des Wahlrechts, das heisst die Uebertragung der constitutionellen Bedingungen des Kammerwahlrechts auf alle Wahlen.

Aber immer wusste man noch nicht, wie die Wahlrechtsfrage gelöst werden sollte.

Während der Monate Februar und März verfolgte man mit leidenschaftlicher Spannung die parlamentarischen Debatten. Jede Woche brachte an dem einen oder anderen Orte bemerkenswerte Demonstrationen zu gunsten des allgemeinen Wahlrechts. Die socialistische Propaganda blieb nicht ohne Einfluss auf die Wählermassen der Liberalen, die auf einen Sturz der klerikalen Herrschaft zu hoffen begannen; und die Stimmung der Massen riss auch die liberalen Führer mit fort, die schwankend und fast zuzustimmen schienen. Aber einige grosse liberale Blätter, unentwegte Verfechter capitalistischer Interessen, arbeiteten

diesen Stimmungen energisch entgegen: sie wiesen auf die Gefahr hin, die auch den Liberalen in der Zukunft von den Socialisten nach der Einführung des allgemeinen Wahlrechts drohe, denuncierten auch wohl die Socialisten als Vorkämpfer des Frauenstimmrechts, das die Klerikalen begierig aufgreifen würden, um ihre Herrschaft zu verewigen.

Um keine Chance des Erfolges zu vernachlässigen, beratschlagten die Socialisten über die verschiedenen Einwendungen der Liberalen und entschlossen sich, trotz recht lebhaften Widerstrebens, den Liberalen die geforderten Garantien zu geben. Der 17. Parteitag zu Brüssel beschloss am 30. März 1902 also, dass die proportionale Vertretung nötigenfalls in die Verfassung eingefügt werden solle und dass die Action auf das Männerwahlrecht beschränkt bleiben solle. Für den Fall, dass die Klerikalen das Frauenstimmrecht aufgriffen, sollten die Socialisten dies Manöver vereiteln.

Diese opportunistische Resolution sollte alle oppositionellen Elemente in der Frage der Erringung des allgemeinen Wahlrechts vereinigen. Und die Constatierung der Uebereinstimmung aller dieser Gruppen schien definitiv gegeben zu sein, als bei den Wahlen im Mai 1900 die Stimmzahl der verschiedenen Oppositionsparteien diejenige der Klerikalen überstieg.

Nun musste unverzüglich gehandelt werden. Der Parteitag forderte die socialistischen Abgeordneten auf, sofort beim Zusammentritt der Kammer die Verhandlung über den Revisionsvorschlag zu verlangen. Diese Verhandlung wurde auf den 16. April festgesetzt. Die Discussion konnte nicht wohl lang sein, da alle Argumente für und gegen das Pluralwahlssystem in den eben abgeschlossenen Debatten über das Gemeindewahlrecht bereits vorgebracht worden waren; was den Ausgang anlangte, so zweifelte niemand daran, dass die ablehnende klerikale Mehrheit beträchtlich sein würde, selbst wenn alle anderen Parteien zusammengingen. Aber trotzdem waren die Freunde der Revision hoffnungsfreudig, und es schien, dass die Regierung, wie in den Jahren 1893 und 1899, so auch diesmal auf die Wünsche der öffentlichen Meinung und die Stimmung im Lande Rücksicht nehmen müsse.

Diese Hoffnung wurde getäuscht. Die Regierung kündigte an, dass sie zum Widerstande entschlossen sei. Und um auf alle Fälle einer Obstruction zu begegnen, die ihr Schwierigkeiten bereiten konnte, schug sie schlauerweise ein Gesetz vor, wonach ihr provisorisch elf Zwölftel des Budgets bewilligt werden sollten; das ermöglichte ihr nämlich, die Kammer zu vertagen, wenn es in ihr zu turbulenten Scenen kommen sollte.

An diesem selben Abend (8. April) begann die Agitation in den Strassen Brüssels. Die *Jungen socialistischen Garden* (eine Organisation der jugendlichen Anhänger der Partei) warfen zwei oder drei katholischen Abgeordneten die Fenster ein, nachdem sie von einigen Polizisten mit flachen Säbelhieben tractiert worden waren. Am Tage darauf und an den nächstfolgenden Tagen nahmen diese Manifestationen — von denen sich übrigens die Masse der Parteigenossen fernhielt — einen ernsteren Charakter an, zwei oder drei Polizisten wurden verletzt; auf der anderen Seite aber gingen auch die Polizisten und Gendarmen mit ihrer landesüblichen Brutalität vor, und zahlreiche Verwundete wurden in die Apotheke der *Maison du Peuple* geführt oder getragen.

Die Bewegung breitete sich in der Provinz aus. Die Kohlenarbeiter des Centre (Hennegau) traten in den Strike ein. Unbekannte Individuen liessen Dynamitpatronen explodieren, so vor der Tür des klerikalen Abgeordneten Derbaix, Bürgermeisters von Binche. In den grossen Städten erwartete eine täglich wachsende Menge die Abgeordneten, wenn sie abends aus Brüssel zurückkehrten. Die Socialisten wurden freudig begrüsst, die Katholiken heftig beschimpft. In Gent und Antwerpen wurden die klerikalen Deputierten jedesmal von einem starken Aufgebot von Gendarmen zu ihren Wohnungen geleitet, um-

tost von grossen Massen, die die *Carmagnole* und die *Marseillaise* sangen. Die Abgeordneten von Gent entzogen sich diesen *Ovationen* und siedelten nach der Hauptstadt über. Im Centre manifestierten die Strikenden täglich. Die Gendarmerie wollte sie am 11. April in Houdeng zerstreuen und machte dabei, als sie auf einigen Widerstand stiess, von ihren Waffen Gebrauch: ein Arbeiter und ein junges Mädchen, das mit einem Milchtopf des Weges daherkam, wurden dabei getötet. Am folgenden Tage, einem Sonnabend, entstanden ernstere Unruhen in Brüssel. Der Abend begann verhältnismässig ruhig, und die Parteigenossen bemühten sich überall, einen Conflict zu vermeiden, als schliesslich immer grössere Volksmassen die Strassen und Plätze um die *Maison du Peuple* füllten. Die Gendarmerie erschien auf dem Platze und feuerte in der Rue Haute. Der zweite Secretair der Bijouteriegewerkschaft, Fiévez, fiel tödtlich getroffen durch einen Schuss in den Kopf. Ein Lagerarbeiter, Boulard, wurde erschossen, als er sein Haus verliess, um sich einige Cigarren zu holen. Eine alte Frau wurde schwer verletzt. Mehr als zwanzig Manifestanten oder Neugierige wurden verletzt in das Hospital oder in die *Maison du Peuple* gebracht. In der Nacht entbrannten Kämpfe von tragischer Heftigkeit um die Leichen.

Diese greuelvollen Metzereien schienen auf die Regierung und ihre Organe keinerlei Eindruck zu machen. Von diesem Augenblick war klar, dass die Regierung zum heftigsten Widerstande entschlossen war und dass der geheime Herzenswunsch der fanatischsten Conservativen dahin ging, die Bewegung mitleidlos im Blute zu ersticken. In der Hauptstadt und den Vororten griff die Polizei zu aussergewöhnlichen Massnahmen: Ansammlungen von mehr als iüni Personen wurden verboten, die zu den Waffen berufene Bürgerwehr musste die sogenannte neutrale Zone um das Parlament, innerhalb deren auch die *Maison du Peuple* liegt, absperren, Polizisten und Gendarmen bewiesen eine geradezu unerhörte Brutalität. Dieser ganze Unterdrückungsapparat functionierte wie am Schnürchen; nur einige wenige Angehörige der Bürgerwehr weigerten sich, Patronen zu empfangen, die anderen bewahrten *Disciplin*. Die Liberalen, die in den grossen Städten das Heft in der Hand haben, hatten der Regierung die Versicherung gegeben, dass die Ordnung aufrecht erhalten werden würde. Die Haltung der Armee blieb mysteriös; man hatte zwei Jahresclassen Milizen einberufen, von denen viele unter Absingung revolutionärer Lieder zur Reserve gezogen waren. Ein Aufruf der socialistischen Frauen mit der Mahnung, nicht auf die Arbeiter zu schiessen, wurde an die Soldaten verteilt. Die Mühen der *Jungen socialistischen Garde* — bei ihrer antimilitaristischen Propaganda — waren nicht fruchtlos gewesen. Aber dennoch durfte man sich keiner Illusion über die Haltung der Armee beim Ausbruch eines Conflictes hingeben.

Deshalb wurde auch vom 13. April ab in allen socialistischen Versammlungen die Mahnung laut, Zusammenstösse der Masse mit der bewaffneten Macht zu vermeiden. Und die Verhältnisse führten die Partei zu dem einzigen Protestmittel, das noch möglich war: zum *Generalstrike*.

Ungeduldig über das lange Warten und erregt durch die blutigen Metzereien in Brüssel und im Centre leistete die Arbeiterklasse dem Rufe in gewaltiger Masse Folge. Von Montag, den 14. April, ab war der *Generalstrike* in den Kohlenbergwerken fast allgemein. Auch in anderen Industrien griff er rasch um sich, und man sah in Belgien zum ersten Male in den Bassins von Charleroi, Mons und dem Centre alle Arbeiter, auch die der Kleinindustrie, die Arbeit niederlegen und nach Mirabeaus Wort *die Arme kreuzen, um Gerechtigkeit zu erlangen*. Trotz der schweren Krisis in der Textilindustrie entschlossen sich die Arbeiter von Gent, dem Beispiele der Wallonen zu folgen. In Brüssel, wo die Haus- und Luxusindustrie vorherrscht, zählte man mehr als 20 000 Strikende. Die Bewegung griff bis in die abgelegenen Provinzorte um sich und berührte auch Specialgewerbe, die dem Socialismus unzugänglich zu sein schienen.

Kurz, in dieser denkwürdigen Woche folgten in allen industriellen Gegenden des Landes und in allen Grossindustriellen mehr als 300 000 Arbeiter dem Rufe der Partei, verzichteten auf ihren Lohn und opferten ihr Brot, um ihr Recht zu sichern; unberührt blieben nur Eisenbahnen, Post und Telegraph, die Staatsbetriebe sind; ihr Personal ist aber in der grossen Mehrheit socialistisch gesinnt und würde sich der Bewegung angeschlossen haben, wenn sie länger gedauert hätte.

Nie zuvor hatte ein Strike einen so feierlichen Zug der Einmütigkeit gezeigt. Nie zuvor auch verlief einer mit solcher vollkommenen Ruhe. Die Vergleichen gegen die Freiheit der Arbeit, die in solchen Fällen unvermeidlich sind und in Belgien drakonisch bestraft zu werden pflegen, waren verhältnismässig selten und leicht. Wenn man die Strikes von 1902 mit denen von 1886 vergleicht, dann erkennt man den grossen Unterschied zwischen der wohlüberlegten Action eines organisierten und zielbewussten Proletariats und den verzweifelten Convulsionen einer revoltierenden Masse. Die Redner unserer Partei mahnten von alkoholischen Excessen ab, die schreckliche Folgen hätten nach sich ziehen können; in Verviers schänkten die Parteiwirte während des Strikes keinen Schnaps aus; fast überall konnte man eine Abnahme der Trunkenheitsfälle constatieren.

Am Dienstag, den 15. April, begann die liberale Linke den Gedanken einer Kammerauflösung zu suggerieren, da die Revision doch nicht durchzusetzen sei. Der Ministerpräsident erwiderte, das sei ein Vorrecht des Königs. Manche glaubten, Leopold II. würde plötzlich als Schiedsrichter zwischen die Parteien treten und seine eigene Lage verbessern, indem er eine für alle annehmbare vorläufige Lösung brächte. Am Mittwoch nachmittag — morgens waren Fiévez und Bourlard beerdigt worden — begann im Parlament die Debatte über die Behandlung des Revisionsvorschlages. Sie dauerte drei Tage. Die Rechte tat, als ob die ganze Geschichte sie nicht angehe, nachdem der Ministerpräsident de Smet de Nayer, Woeste, das eigentliche Haupt des Cabinets, und Beernaert, der Schöpfer der Revision von 1893, nach einander ihrer Gegnerschaft gegen das allgemeine Wahlrecht Ausdruck verliehen hatten. Sie beteiligte sich auch nicht an der Discussion.

Am Freitag, den 18. April, gerade acht Jahre nach dem Tage, da unter einer ähnlichen Volksbewegung das Pluralwahlrecht geboren wurde, schien die Schlacht offenbar verloren. Es war gewiss, dass man vom Parlament nichts erreichen würde. Der Parteivorstand, der am Morgen des Tages zusammen war, beschloss dennoch die Fortsetzung des Strikes. Gegen 6 Uhr abends mussten die socialistischen Abgeordneten das Misslingen des Vorstosses zugestehen: die Kammer lehnte die Beratung des Revisionsantrages mit 84 (sämtliche Klerikale) gegen 64 Stimmen (sämtliche socialistische, christlich-demokratische und liberale) ab.

Die Nachricht hatte man schon vorausgesehen; sie wurde ohne Zornesausbrüche, die man erwarten durfte, aufgenommen. Nur in Löwen gab es Zwischenfälle: die Bürgergarde schoss an zwei Stellen auf einen Haufen von Manifestanten, der gegen die Wohnung des Kammerpräsidenten Schollaert drängte; nicht einmal die übliche Mahnung zum Auseingehen war der brutalen Massregel vorausgegangen, acht Opfer lagen auf dem Pflaster, zahlreich waren die Verwundeten. Am Sonntag, den 20. April, nahm der Parteivorstand die pessimistischen Berichte aus den verschiedenen Teilen des Landes entgegen und beschloss fast einstimmig die Wiederaufnahme der Arbeit. Dieser Beschluss wurde in einem ausführlichen Manifest motiviert und bekannt gegeben. An verschiedenen Orten wurde der plötzliche Beschluss auf das heftigste kritisiert, und die Missstimmung war so lebhaft, dass man die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitags für unerlässlich hielt, um durch loyale und brüderliche Auseinandersetzungen jeden inneren Zwist in der Partei zu verhindern. Er wurde auf den 4. Mai festgesetzt.

In der Zwischenzeit wurde überall die Arbeit wieder aufgenommen, und nach Ablauf einer Woche gingen die Dinge wieder ihren gewöhnlichen Gang. Die Kammer setzte mit der nach grossen Ereignissen eintretenden Gleichgiltigkeit ihre Arbeiten fort und erhöhte entsprechend der Bevölkerungsvermehrung die Zahl der Sitze um 14. Der Parteitag vom 4. Mai hörte die verschiedenen Ansichten über die Taktik der Partei, machte aber die Hoffnung der Reactionare auf eine Spaltung zunichte. Er billigte die Haltung des Parteivorstandes und beschloss, einiger und entschlossener als je zuvor, den Kampf für die politische Gleichheit unermüdlich fortzusetzen.

Dieser Kampf begann übrigens sofort wieder, diesmal bei den Wahlen, die für einen Teil des Landes (Antwerpen, Brabant, Westflandern, Namur und Luxemburg) am 25. Mai vorzunehmen waren; zugleich musste in zehn Arrondissements des übrigen Landes infolge der Vermehrung der Sitze gewählt werden. Der Wahlausfall zeigte, dass die socialistischen Scharen ihrer Fahne treu geblieben waren; die glorreiche Zunahme, die sich seit 1894 gezeigt hatte, erschien freilich für den Augenblick unterbrochen. Die Liberalen bewahrten mit kleinen Verlusten ihren Bestand. Den Klerikalen aber brachte natürlich der siegreiche Widerstand der Regierung gegen die Demokratie starken Zulauf aus den Reihen der Schwankenden, Aengstlichen, Unentschiedenen, der Schreier und Mitläufer.

Zahlreiche Commentare zu den Ereignissen des April und den Wahlen des Mai füllten mehrere Monate lang die Zeitungen, Zeitschriften, Unterhaltungen und Reden. Aber die Discussion blieb unfruchtbar. Die liberale Partei verhartete in ihrer unentschlossenen, durch widersprechende Tendenzen bedingten Haltung. Die von ihrem Erfolge sehr geschwellenen Klerikalen zeigten sich entschlossen, mit grösserer Energie noch als bisher gegen die Socialisten zu kämpfen. Die Arbeiterpartei, die keinen Augenblick verzweifelt und mutlos gewesen war, nahm eifrig das Werk der Organisation der Arbeiterclassen wieder auf.

Eine starke Abneigung gegen politische Bündnisse — wie hier mit den Liberalen —, die Erkenntnis, dass es notwendig sei, die Aufstellung der Wählerlisten genau zu überwachen, eine gewisse Neubelebung des antiklerikalen Geistes, eine wachsende Begeisterung für die der ökonomischen und geistigen Befreiung dienenden Werke — das waren die Folgen der Krisis von 1902 für die belgischen Socialisten.

Der junge Ibsen.

Von

Kurt Eisner.

(Berlin.)

Mit dem ersten, Weihnachten erschienenen Band schliesst die grosse deutsche Ibsen-Ausgabe ab, die von Georg Brandes, Julius Elias und Paul Schlenther herausgegeben ist.¹⁾ Der Band, der den jungen Ibsen zeigt, ist vor der Zeit des reifen Abschlusses fragmentarisch auf den Markt geworfen worden, nicht etwa, um die Unfertigkeit der Jugend auch buchhändlerisch zu symbolisieren, sondern weil der Urheberschutz drängte, die deutsche Ausgabe zu gleicher Zeit wie die norwegische erscheinen zu lassen. Der Verlag verheisst einen Nachtrag und ausserdem einen Band Briefe des Schweigsamen. Es fehlt in dem Bande die versprochene Biographie, ausserdem vermisst man Erläuterungen zu den hier zum ersten Male wiedergegebenen Prosaschriften und sonst

¹⁾ *Henrik Ibsens Sämtliche Werke*. Berlin, S. Fischer, 1903. Erster Band: *Gedichte*. Deutsch von Christian Morgenstern, Emma Klingensfeld, Max Bamberger. *Nachtrag zu den Gedichten*. Deutsch von Ludwig Fulda, Emma Klingensfeld, Max Bamberger. *Prosaschriften*. *Reden*. *Catilina*. Deutsch von Christian Morgenstern.

manches. Die Herausgeber merkt man in der Einleitung Schlenters zu den Gedichten. Sonst gebührt das Verdienst des Bandes den Uebersetzern, die uns zum ersten Mal eine nicht nur lesbare, sondern auch mitdichtende Uebersetzung der Lyrik Ibsens gespendet haben.

Die Einleitung zu den Gedichten enthüllt die Armut der *Parallelstellenmethode*, wie sie in Scherers Seminarien als der Weisheit Höchstes gelehrt wird. Schlechter trägt alle möglichen Anklänge der jungen Gedichte an den Dramatiker der Höhe zusammen, derweil es doch selbstverständlich ist, dass Motive in der Entwicklung der Dichter wiederkehren. Mit dieser Aufstöberung der Motive aber ist wenig oder nichts getan. Ein melodisches Thema, das Beethoven in seinen Erstlingen gefunden, mag in den krönenden Werken wiederkehren; das bedeutet aber nicht, dass wir nun im Opus 1 das Opus 100 ahnend schauen. Eine Düte voll Samenkerne erschliesst nicht den Blumen Garten, der wachsen wird. Ueberdies bedeutet das unchronologische Zusammen suchen von Parallelen aus der Gesamtheit der Gedichte nicht einmal etwas für die Entwicklung Ibsens, da seine Lyrik 1847 beginnt und erst anfangs der siebziger Jahre abschliesst. Wer den jungen Ibsen fixieren will, darf nicht zu viel von dem alten hineingeheimnissen.

Gerade der vorliegende Band, der uns den Apothekerlehrling von Grimstad, den *Bauernstudenten* von Christiania und den Theaterdichter von Bergen literarisch zur Schau stellt, beweist, dass das Ibsen-Problem in Wahrheit das Problem des reifen Mannes, eigentlich erst des greisen ist. Die Weltgeschichte der Kunst kennt kein zweites Beispiel, dass ein Dichter in stetem Aufstieg seine Vollendung und Ewigkeitgeltung mit seinen letzten Schöpfungen des hohen Alters erreicht hat. Der Mann, der vielleicht keine persönliche Jugend gehabt hat, erreichte die Unsterblichkeit der ewigen Jugend mit siebzig Jahren. So führen mehr die Erlebnisse und Erfahrungen des zwanzig- und dreissig-jährigen Ibsen als der dichterische Niederschlag dieser Periode zu *Rosmersholm*, *Baumeister Solness* und *Klein-Eyolf*. Die unleugbare Verwandtschaft der Stimmungen und Gefühle in den Jugendwerken gewährt keine zulängliche Ueberleitung zu dem Wunderbaren des letzten Ibsen.

Die Anfänge des Dichters bleiben durchaus im Kreise genialisch gärender Jugend: prometheischer Trotz, schicksalsschwere Liebe, das Auf und Ab flügelweiter, hoffnungsstarker Sehnsucht und schwarzer Verzweiflung, der Welteroberer, der am ersten Meilenstein zusammenbricht, die schwelgende Flucht in die grosse Natur erhabenen Zermalmens, die ungeberdige Tollheit, die an Abgründen rastet und unter stürzenden Lawinen philosophiert. Dazwischen Augenblicke tief beseelter bebender Ruhe, in denen der junge Ibsen der Geliebten eine Wasserlilie mit den Versen sendet:

»Soll ihr Herz nicht heim verlangen,
Lass an deiner Brust sie prangen;
Unter ihren Blättern wollen
Tiefe, stille Wogen rollen.«

Auch der zwanzigjährige Ibsen hat zu den Geschöpfen gehört, deren Wesen Bonaventura-Schelling in seinen *Nachtwachen* in einem grausigen Bilde gebannt: ein junger Riese von unendlichem Wachstum, der in einem niedrigen Kerker eingeschlossen ist und der zum Krüppel verkümmert, weil die Mauern sich nicht weiten.

In Ibsens Schicksal waltet die Tragödie einer unfreien Jugend, die unter den Hemmungen des Declassierten und des stumpfen Philistertums zerbrochen wird. Der in einer norwegischen Kleinstadt geborene Spross von Dänen, Deutschen und Schotten erleidet als Kind den wirtschaftlichen Sturz seiner Familie, die aus dem Schifferberuf zum behäbigen Wohlstand von Kaufherren emporgediehen war. Vom Kleinstadtpatricier zum Ausgestossenen, der um gemeines

Brot fronden muss, das ist die harte Schicksalsschmiede, in der die grossen Empörer gehämmert werden. In dem Rebellenkampf des einsamen, halb verspotteten, halb gefürchteten Apothekerlehrlings von Grimstad, der unter seinen 800 sorgsam castenmässig abgestuften und geschiedenen Mitbürgern litt, während doch draussen das freie Weltmeer brandete, wurzelte der Poet, der die Erde eroberte. In seinem *Reinbrief* zeichnet Ibsen — später — unter der Caricatur schlafender Schiffspassagiere seine Weltstimmung:

»Ein Staatsmann lag, den Mund halb aufgesperrt —
 Ein Lächeln, das zum Grinsen war verzerrt;
 Ein Herr Professor wälzte sich zur Seite,
 Mit seiner eignen Weisheit sehr im Streite;
 Und dort erblickt' ich einen Theologen,
 Die Decke bis zur Stirn hinaufgezogen;
 Künstler und Dichter schlummerten daneben
 Wie Träumer, die in Furcht und Hoffnung schweben;
 Und über allen rings ob jedem Pfühle
 Ein rötlich fahler Qualm in dunst'ger Schwüle.
 Vom wirren Menschenknäul, der schlummernd lag,
 Liess meinen Blick ich schweifen in die Ferne:
 Ich sah gen Ost, wo schon der junge Tag
 Mit mattem Schein umfing den Glanz der Sterne.
 Da schlug ein Wort von drunten mir ans Ohr,
 Wie ich noch starrt' ins Dämmerlicht, ins bleiche.
 Es sagte einer laut und fuhr empor,
 Als ob im Halbschlaf ihn ein Traum beschleiche:
 Das Schiff führt mit als Ladung eine L e i c h e.«

Auch Ibsens Dichten führt als Ladung eine Leiche. In der Jugend des Ausgeworfenen und Abtrünnigen der Bourgeoisie starb etwas, was er nie wieder gewann: die kämpfende Zuversicht in eine Erneuerung der Gesellschaft, die den Conflict zwischen Individuum und Masse ebenso löst, wie zwischen herrschenden und beherrschten Classen. Es blieb sein Amt, zu fragen, nicht Bescheid zu geben...

Die älteste literarische Urkunde Ibsens stammt von dem noch nicht fünfzehnjährigen Schüler. Damals brachte er einen *Traum* zu Papier, von einer visionären Bildkraft, die an biblischer Phantasie erwachsen, doch wie die frühen Vorzeichen vulcanischer Eruptionen wirkt. Ein Engel erscheint dem Knaben. »Wohin willst du mich führen in diesem Dunkel? fragte ich. Komm' — erwiderte er — ein Gesicht will ich dich schauen lassen, das Menschenleben in seiner Wirklichkeit und Wahrheit. Und so folgte ich — bangen Herzens, und hinunter ging's wie über ungeheure Stufen, bis die Bergkuppen sich zu mächtigen Bogen über uns wölbten, und da draussen lag eine gewaltige Totenstadt mit des Todes und der Vergänglichkeit entsetzlichen Spuren und Zeichen allen: ein einziger Leichnam diese Welt, hingesunken unter der Wucht des Todes, eine fahle, verweste, erloschene Herrlichkeit. Ueber dem Ganzen ein schwaches Dämmerlicht — düster, wie der Schein, den Kirchhofsmauern und weissbemalte Grabkreuze über den Friedhof werfen, und in hellerem Schimmer, als sie ihn geben können, die ausgebleichten Gerippe, die in unendlichen Reihen die düsteren Räume füllten. Eisige Bangigkeit flösste mir das Gesicht ein da an des Engels Seite: Hier siehst du, alles ist Eitelkeit!«

Unter den jetzt zum ersten Mal veröffentlichten Jugendgedichten stammt das erste aus dem Jahre 1847; der Apothekerlehrling war damals neunzehn Jahre und dichtete, wie das in diesem Alter nicht weiter auffällig ist — Schlenther findet es bedeutsam, als wäre es die magische Torinschrift für die Zukunft — ein Poem unter der Ueberschrift *Resignation*.

»Ist der Glanz aus Seelendunkel,
 Der durch finst'rer Wolken Schar
 Strahlend drang mit Blitzgefunkel,
 Nun vergessen immerdar?
 War vergebens all mein Ringen?
 War mein Traum nur ein Phantom?
 Mir versagt der Seele Schwingen?
 Matt und kalt der Dichtung Strom?
 Untertöne, dunkle Klänge!
 Schweigt! ich kann euch nicht versteh'n!
 Lasst vergessen in der Menge
 Still mich leben und vergeh'n.«

Die anderen Gedichte der Zeit lassen nichts Ibsenisches entdecken: Naturlieder, ein spukhafter Totenball, Freundesgesänge, viel Nacht, Mondschein und Herbst. Als *Lebensfragment* bedeutsam sind die *Ballerinnerungen* aus dem Jahre 1850, Verse in hastig atmende Werther-Prosa ausklingend. Beissende Gesellschaftssatire, fast heinesierend — die Rache des Einsamen, Missachtet-Üeberragenden gesellt sich mit der Empfindsamkeit aufschäumender, unglücklicher Liebe:

»Rosen, nichts als Rosen prangen! — —
 Rosen, auch gemalt auf Wangen!
 Weisse Arme,
 Lebenswarme
 Busen, deren Schimmerwogen
 Hier die Spitzenpracht erhöhte,
 Während dort sich ihre Röte
 Durch Geschmeid' dem Blick entzogen.«

Ein sozialer Contrast:

»Aus den langen Fensterreih'n
 Wogt hervor ein Lichtgefunkel,
 Das der Strasse nächtlich Dunkel
 Höhnt mit seinem Strahlenschein;
 Dort, wo Ungelad'ne harren,
 Die, gelehnt an das Portal,
 Sehnsuchtsvoll zum hellen Saal
 Durch die Fensterscheiben starren.«

Und dann:

»Was war das? Ein Blick traf mich im Gedränge — ein Blick, fremd und doch so wohl bekannt! — —

Nein, es ist kein Trug, ich habe sie gesehen; ich habe gefunden meines Herzens Ideal! — — Ich darf nicht verweilen bei diesen Erinnerungen, damit sie nicht wie luftige Schattenbilder entfliehen und verschwinden! — —

Ich habe meinen Arm um sie geschlungen; ich habe tief und fest hineingeblickt in die klaren Augen; — ja, das ist sie, die ich kenne aus meinen wachen Träumen. O, wenn nur nicht auch dies ein Traum ist!«

Eine schneidende Schlussdissonanz:

»Ein Herr nähert sich; sie legt ihren Arm in den seinen; sie gehen. — —
 Wer ist dieser Herr?

Das ist ihr Verlobter, — sie liebt ihn leidenschaftlich.«

Und der junge Ibsen geht heim: »Noch einmal durchleben will ich mein Leben, meine Liebe — und dann hinaus in die dunkle Nacht, um zu träumen und — — — —«

In dem seligen Trubel solcher Verzweiflungsstimmungen vermag der Poet freilich in dem gleichen Jahre auch seinem Schätzchen eine artige Schelmerci

zu reimen, in der er die Maske gar eines Don Juan vornimmt. In seinem Herzen ist eine Wohnung zu vermieten:

»Manches Mädchen trat durchs Tor
En passant, wie um zu mieten;
Doch nur leerer als zuvor
Ward es hier durch die Visiten.
Hatte sie den Knix gemacht,
Ihr *Schön Dank* hervorgebracht,
War vergessen sie in Eile, —
War vermehrt die Langeweile.«

Die revolutionäre Bewegung sandte ihren Hall auch nach Grimstad; unter den 800 Seelen war die des jungen Ibsen wohl die einzige, in der die Zeit wiederklang. »Während da draussen eine grosse Zeit brauste, lebte ich auf Kriegsfuss mit der kleinen Gesellschaft, in die der Zwang der Lebensbedingungen und Verhältnisse mich sperrte.« So schreibt Ibsen 1875 in seinem Vorwort zur Neuausgabe seiner dreiactigen Römertragödie *Catilina*, die in den Wintermonaten 1848—49 entstand. Im *Catilina*, dem wichtigsten Document aus Ibsens Jugend, dichtete er seine Revolution, das war die Barricade, die in Grimstad errichtet wurde. Man kennt das Drama nur aus der 1875er Bearbeitung; Ibsen hat in der Vorrede seines Frühwerks mit jener munteren Ironie gedacht, mit der die Grausamkeit des geretteten Mannes über die Todesnöte der eigenen schweren Jugend zu lachen und zu spotten liebt. Im *Catilina* hat der Revolutionär, von erster berauschter Fruchtbarkeit fiebernd, jenes edelmütige Ungeheuer gestaltet, mit dem die Stürmer und Dränger gemeinhin beginnen; *Catilina* war Ibsens Karl Moor. Die Stimmungen des Achtundvierziger Ibsen spiegeln sich in der vorliegenden Bearbeitung, seine Kunst kaum. Denn Ibsen hat wohl 1875 mehr hinzugetan, als seine Vorrede zugibt. Es wäre dankenswert, wenn die Herausgeber in dem versprochenen Nachtrag auch zum Vergleich Stücke aus dem *Urcatilina* von 1848 wiedergeben möchten. *Catilina* ist auch bei Ibsen ein Wüstling, wie ihn Cicero, der nationalliberale Advocat der römischen Republik, gegeißelt. Aber es ist ein im Grunde und Wesen hochgespannter Wille, der an der eigenen Schwäche und der Gemeinheit seines Erfolges zu Grunde geht:

»Auf meinem eignen Nacken tragen will ich,
Was mir das feindliche Geschick bescherte —
Den ganzen Fluch des unheilvollen Bundes,
Den starke Seelenkraft, sehnsücht'ger Drang
Nach ungemeiner, grosser Tat verknüpft
Mit niederm Los, das jeden Aufschwung hemmt.«

Aber *Catilina* ist zugleich

»Ein Feind von unbefugtem Rechtsverkürzen;
Ein Freund von jedem, den man unterjocht;
Voll Lust und Mut, die Mächtigen zu stürzen.«

Schon Ibsens Biograph Henrik Jäger hat darauf aufmerksam gemacht, dass es der junge Revolutionär unterlassen hat, das socialistische Element, das die Quellen in *Catilinas* Wirksamkeit aufweisen, zu nutzen. *Catilina* strebt mehr nach Durchsetzung seiner Persönlichkeit, als nach politischen Idealen, und auch diese politischen Ideale sind unbestimmt, in einem blassen Freiheitsbegriff schillernd, geschweige, dass sie socialistischen Inhalt hätten. Dieses geflissentliche Vermeiden eines gesellschaftlichen Zukunftszieles, bei aller unerbittlichen Schärfe der Gesellschaftskritik, ist dem Dichter in seiner ganzen Entwicklung eigentümlich. Sein Amt ist Fragen!

Die in dem Bande vereinigten Prosaschriften stammen fast durchweg aus den fünfziger Jahren und dem Anfang der sechsziger. Sie beweisen, dass

Ibsen kein Journalist, kein Kritiker war. Sie sind auch unter dem Gesichtspunct von Eintagsschriften sehr unbedeutend: Schauspielrecensionen, Bücherbesprechungen, Presspolemiken, Theaterfehden; letztere deshalb nicht ganz uninteressant, weil sie zeigen, wie lächerlich winzig derlei Discussionen, die einst Lebensfragen schienen, nach Jahren wirken. Ibsen zeichnet sich in den literarischen Kampfschriften weniger durch geschliffenen Witz, als durch urwüchsige Grobheit aus. So widmet er zum Beispiel einem Mitarbeiter der *Christianiaer Post* folgenden Spruch: »Das sansculottische Individuum, das sich derart für das Allgemeinwohl aufgeopfert hat, hört nach einem auf den Hörnern eingebrannten Zeichen, auf den Namen q.«

Während der grösste Teil dieser Prosaschriften ohne Schaden ebenso wie die Gelegenheitsansprachen der späteren Zeit hätte wegbleiben können, vermisst man die Zeugnisse seiner politischen Bestrebungen. In Grimstad und in den Studienjahren in Christiania (1850—51) nimmt Ibsen — die einzige Epoche seines Lebens — an der politischen Bewegung unmittelbaren Anteil. Er verherrlicht in Gedichten nicht nur den Freiheitskampf der Polen und Ungarn, sondern er wird in Christiania auch in die socialistische Arbeiterbewegung gerissen, aus der er durch einen Zufall mit heiler Haut davonkam, während die *Rädelsführer* zu schweren Gefängnisstrafen und Zwangsarbeit verurteilt wurden. Mit zwei Freunden gab er eine radicale Zeitschrift, den *Mann* heraus, aus dem sich wohl Ausgrabungen lohnten. Er befandete insbesondere die schwächlichen Oppositionsmänner und verhöhnzte sie in einem parodistischen Drama *Norma* oder *Die Liebe eines Politikers*, Musiktragödie in drei Aufzügen. Von dieser Wirksamkeit des jungen Ibsen findet man in dem Bande keine Spuren. Wie Ibsen damals ungefähr dachte, lässt sich aus dem Spottgedicht schliessen, das er später *an meinen Freund, den revolutionären Redner* richtete:

»Beim Brettspiel weiss ich nicht mitzukrakehlen.
Macht tabula rasa! Da werd' ich nicht fehlen.
Ich nehme nur eine Revolution wahr,
Die keines Pfuschers Execution war.
Die nahm vorweg allen späteren die Glorie,
Ich meine natürlich die Sündfluthistorie.
Doch damals sogar ward der Teufel betrogen;
Denn Noah, Sie wissen, blieb Herr der Wogen.
Wir wollen die Rechnung noch einmal vereinigen,
Doch da müssen Männer und Redner sich einigen.
Ihr sorgt für der Wasserflut Nimmerversiegen,
Ich lasse mit Wollust die Arche auffliegen.«

Der Herausgeber des ersten Bandes mag freilich als vornehmer deutscher Literat und Hoftheaterdirector dazu von dem jungen Politiker Ibsen nichts wissen, entschuldigt er doch auch voll mitleidiger Herablassung die gewaltigen Zornverse, die Ibsen 1870 in seinem *Ballonbrief* den Hurraschreibern widmete. Der Dr. Schlenther will es nur als vorübergehende Verirrung gelten lassen, dass Ibsen im herrlichen Jahre zu dichten wagte:

»Regiment und Escadron,
Stab — mit anderm Wort Spion,
Haufen losgelassener Hunde,
Sind dem Wild auf seinen Fährten
.....
Und des Tages Männer dann,
Diese Fritze, Blumenthale,
Diese Herren Generale,
Wie sie heissen Mann für Mann!

Unter Preussens Todesfarben,
Dem schwarz-weissen Trauerflor,
Bricht aus rauher Taten Larven
Kein Liedschmetterling hervor.«

Schilenther aber verzeiht grossmütig dem Dichter sein freches Wort:

»Ueber Spuk- und Totenreichen
Schlag' ich auf der Zukunft Zeichen.«

Das ist das heisseste Bemühen unserer Kunstphilologen, dass sie die Poeten in das partei- und factionslose *reine* Literatentum einsperren und allenfalls den Grossen etwaige politische Seitensprünge mit ironischer Duldung gütig nachsehen. Das ist eine Entwürdigung und Verstümmelung Ibsens. Seine weitere Entwicklung führte ihn freilich abseits der lebendigen Politik: er ging in seiner Künstlerarbeit auf, schauend und gestaltend, nicht handelnd. Aber den leidenschaftlichen politischen, zum Anarchismus neigenden Radicalismus seiner Jugend hat er nie verloren und nie verraten. Ein einziges Mal nur hat er später öffentlich das Wort genommen, um ein politisches Bekenntnis abzulegen, und das tat er, um dagegen zu protestieren, dass er nichts mit den Socialdemokraten gemein haben wolle. Es war im Jahre 1890, als Ibsen in der *Münchener Post*, unserm Parteiorgan, erklärte: »Wo der Berichterstatter meine Aeusserung wiedergibt, dass ich der socialdemokratischen Partei nicht angehöre, hätte ich gewünscht, dass er auch meine ausdrückliche Hinzufügung nicht vergessen hätte, dass ich überhaupt keiner Partei jemals angehört habe, noch wahrscheinlich jemals angehören werde. Es ist mir nämlich zu einer Naturnotwendigkeit geworden, ganz auf eigene Hand zu wirken. Besonders irrelevant dürften die Worte des Berichterstatters sein, dass es mich überrascht habe, meinen Namen zur Verbreitung socialdemokratischer Lehren benützt zu sehen. In Wirklichkeit äusserte ich nur meine Verwunderung darüber, dass ich, da ich mir zur hauptsächlichlichen Aufgabe gemacht, Menschencharaktere und Menschenschicksale zu schildern, in gewissen Puncten, ohne es bewusst und unmittelbar erstrebt zu haben, zu den gleichen Ergebnissen gekommen bin, wie die socialistischen Moralphilosophen durch wissenschaftliche Forschung.«

In der Tat, der junge Politiker Ibsen, der sich in Christiania vor mehr als fünfzig Jahren an socialistischen *Arbeiterverschwörungen* beteiligte, ist, indem er zum grössten Dichter an der Wende des Jahrhunderts wuchs, geheimer Mitverschwoener der proletarischen Revolution geblieben: Im Totentanz der bürgerlichen Welt errichtete er sein Reich des Lichtes und der Schönheit, pflanzte er auf das Zukunftszeichen, trotz aller Resignation ein unter Qualen Hoffender, ein Lebenskünder, obwohl das Schiff als Ladung eine Leiche führt!

Fortschritte der communalen Socialpolitik.

Von

Hugo Lindemann.

(Stuttgart.)

Im Laufe des verflossenen Jahres sind zwei Bücher erschienen, von denen das eine, das Paul Mombert zum Verfasser hat¹⁾, ausschliesslich das socialpolitische Verhalten der Stadtgemeinden gegenüber den von ihnen direct beschäftigten Arbeitern behandelt, während das andere, das von Klien²⁾, es im Rahmen einer weiteren Untersuchung unter dem Gesichtspunct des Minimallohnes zur Dar-

¹⁾ Dr. Paul Mombert: *Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter.* (*Münchener Volkswirtschaftliche Studien*, 50. Stück.) Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1902.

²⁾ Dr. Ernst Klien: *Minimallohn und Arbeiterbeamtenum.* Jena, Gustav Fischer, 1902.

stellung bringt. Das Buch Momberts ist eine mit grossem Fleiss zusammengetragene Materialiensammlung, die für jeden, der sich mit dieser Frage beschäftigen will, aber weder Lust noch Zeit hat, sich das erforderliche Material mühsam selbst zusammenzustellen, von dem grössten Werte ist. Ganz besonders die Organisationen der städtischen Arbeiter werden in ihrem Kampfe um die Besserung ihrer Arbeitsbedingungen in diesem Buche eine wertvolle Unterstützung finden. Sie können daraus ersehen, was von ihren Genossen in anderen Städten bereits erreicht ist. Mit dem Material des Buches werden sie ihre Eingaben an die städtischen Behörden viel leichter und sorgfältiger begründen können, als bisher. Dass es bei einer derartigen Sammlung nicht immer ohne Fehler abgeht, ist nicht zu verwundern. Und so ist auch das Mombertsche Buch nicht ganz frei von solchen geblieben, die dem Werte des Buches aber keinen grossen Abbruch tun. Die Einteilung des Stoffes ist im allgemeinen übersichtlich und klar, wenschon sich gegen Einzelheiten derselben berechnigte Bedenken erheben liessen. Das Werk ist in einfachem Stile geschrieben und zeigt im allgemeinen ein zutreffendes socialpolitisches Verständnis. Es ist nichts Prätentioses darin, ganz im Gegensatz zu sehr vielen Doctordissertationen, deren Inhaltlosigkeit sich mit einem hochtrabenden Stil und einem jugendlichen Hochgefühl wissenschaftlicher Allwissenheit in komischer Weise verbindet. Dieser Doctorendünkel macht auch die Lectüre des tüchtigen Klienschen Buches, besonders in dem Teil, der sich mit dem communalen Minimallohn in Deutschland beschäftigt, recht unerquicklich. Wenn man Klien über die Erziehung der städtischen Arbeiter, über ihre geistige Reife, über die *bewundernswürdige Frankfurter Lohn tafel*, über die *wohlthätige Ruhe* und das *gedeihliche Fortschreiten* der Beamten tarife etc. philosophieren hört, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass er gewiss ein recht fleissiger Collegienbesucher gewesen ist. Man glaubt den typischen deutschen Professor von seinem Katheder herab über die Psychologie der Arbeiterschaft docieren zu hören, der vielleicht in seinem ganzen Leben keine zehn Worte mit einem lebendigen Arbeiter gewechselt hat. Und mit der professoralen Gönnerhaftigkeit verbindet der Verfasser die patriarchalische Auffassung vom Arbeitsverhältnis, wie sie Meister Stumm mit so grosser Ausdauer und so geringem Erfolge vertreten hat. Das beweisende Sätze, wie die folgenden: »Eine derartige Arbeiterschaft, die unter Umständen persönliche Opfer nicht scheut, die den Posten nicht verlässt, wenn ein augenblicklicher Profit in einem privaten Arbeitsverhältnis lockt, die vor allem jenes hohe Mass von Pflichtbewusstsein besitzt, das die vornehmste Zierde des deutschen Beamtentums ist — ein derartiges Arbeitertum bildet sich nicht von heute auf morgen.« Oder: »Wenn erst das neue Arbeitertum in sich gefestigt ist, wenn es sich selbst das Vertrauen der Behörden errungen haben wird, dann wird ihm von selbst als reife Frucht das Recht auf dauernde Besoldung zufallen.« Oder: »Die Länge der Zahlungsperioden ist durchaus nicht gleichgiltig. Unschwer erkennt man in ihr ein Urteil über den Arbeiter: je höher man diesen einschätzt, je mehr man ihm Selbstzucht und wirtschaftlichen Sinn zutraut, um so länger dehnen sich die Lohnzahlungstermine aus.« Oder: »Es entspricht nur sehr wenig dem Charakter des deutschen Verwaltungssystems, ein nur materielles Band zwischen Obrigkeit und Beamte zu knüpfen. Mit dem ihm eigentümlichen Geiste sucht es alle Glieder einheitlich zu umfassen, sie in eigenartiger Weise zu durchdringen. Auch hat sich der Staat, solange er diesen straffen Geist der Zuverlässigkeit noch nicht mit Sicherheit unter seinen Dienern wusste, niemals die Hände gebunden. Wenn darum unsere Stadtverwaltungen sich ihren neuen Arbeitern gegenüber jederzeitige Kündigung heute noch vorbehalten, so ist das bei einer kaum im Entstehen begriffenen Arbeiterbeamtenschaft nur consequent gehandelt.« Doch genug und übergenuge der Citate. Herr Dr. Klien sieht in dem deutschen Beamtensystem die *fine fleur* des deutschen Staatslebens. Um in den geheiligten Kreis dieses Systems, dessen *eigentümlicher Geist* sich im Dünkel gegen das Publicum,

in der Unterdrückung jeder Selbständigkeit, in der Knechtung des Untergebenen und in der Vergötterung des Vorgesetzten äussert, aufgenommen zu werden. bedarf die städtische Arbeiterschaft erst langjähriger Erziehung. Und diese Erziehung zum Beamtentum haben die Stadtgemeinden mit dem Erlass von allgemeinen Arbeiterordnungen, der Einrichtung von Pensionscassen etc. unternommen. Wir fürchten, dass die städtische Arbeiterschaft diese Bestrebungen der sie beschäftigenden Stadtgemeinden nicht mit der gleichen Begeisterung und Hochschätzung aufnimmt. Sie kämpft nicht darum, in Beamte im Sinne des Bureaucratismus verwandelt zu werden: sie will nicht aus ihrem Zusammenhang mit der Arbeiterschaft, aus der sie sich recrutiert, gelöst werden: sie ist nicht so törricht, dadurch ihre eigene Kraft zu schwächen. Die städtischen Arbeiter wollen bessere Arbeitsbedingungen und Sicherung gegen die Launen des Arbeitsmarktes und ihrer Vorgesetzten. Sie denken aber nicht daran, sich in die Sklaverei zu verkaufen, um der *Wohlthaten* städtischer Socialpolitik theilhaftig zu werden. Es soll durchaus nicht bestritten werden, dass Herrn Dr. Kliens Auffassung von den Bestrebungen der Stadtverwaltungen vieler Orten die zutreffende ist. Aber das bestritten wir, und mit uns die städtischen Arbeiter, dass in all diesen sogenannten socialpolitischen Einrichtungen ein socialpolitischer Fortschritt oder eine rühmensewerte Tat zu sehen wäre, wenn ihre Tendenz ausschliesslich dahin geht, durch die Verwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein Beamtenverhältnis die städtischen Arbeiter in neue schwerere Fesseln zu schliessen. Dem ist indes unseres Erachtens nicht so. Die allgemeinen Arbeitsordnungen, die Alterspensionen etc. sind doch keine freien Geschenke der städtischen Verwaltungen an ihre Arbeiterschaft. Es sind Concessionen, die unter dem Einfluss der Arbeiterbewegung gemacht wurden, wobei auch sociale Einsicht und wirkliche Arbeiterfreundlichkeit ebenso mitwirkend gewesen sind, wie andererseits das Bestreben, die städtische Arbeiterschaft fester in die Hand zu bekommen. Fassen wir sie so als Resultanten entgegenwirkender Kräfte auf, so kommen wir zu einem viel richtigeren Urtheile, als wenn wir in ihnen freie Emanationen der Verwaltungsweisheit der Stadtbehörden sehen, die *frei und leicht, wie aus dem Nichts geboren*, vor dem entzückten Blick des Herrn Dr. Klien dastehen.

Wenden wir uns nach diesen kritischen Bemerkungen über den Charakter der beiden genannten Schriften dazu, mit ihrer Hilfe einige der wichtigsten Fortschritte der communalen Socialpolitik darzustellen und grundsätzlich zu würdigen. Diese socialpolitische Bewegung ist noch sehr jung. Das älteste allgemeine Arbeitsstatut, das der Stadt Leipzig, geht in das Jahr 1897 zurück. In das gleiche Jahr fällt die Errichtung der ältesten Alterspensionscasse, die der Stadt Frankfurt am Main. Es liegt auf der Hand, dass infolgedessen noch kein Abschluss erreicht sein kann und sich noch alles im Fluss des Werdens befindet. Waren es anfänglich nur einzelne Städte, die die allgemeine Regelung der städtischen Arbeiterverhältnisse als ein socialpolitisches Bedürfnis empfanden, so ist deren Zahl in den letzten Jahren ziemlich schnell gewachsen. Die Bewegung ist nicht nur auf die eigentlichen Grossstädte beschränkt geblieben; es ist vielmehr charakteristisch für sie, dass gerade Mittel- und Kleinstädte eine führende Rolle spielen. Es genügt, Städte wie Mannheim, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau etc. zu nennen.

Die allgemeinen Arbeitsordnungen, wie sie sich also seit 1897 in einigen Städten entwickelt haben, sind ihrem Wesen nach verschieden von den Arbeitsordnungen, die nur für einzelne Betriebe oder Zweige der städtischen Verwaltungen bestimmt sind. Es dürfte sich daher empfehlen, die ersteren *Arbeitsstatuten* zu nennen und die Bezeichnung *Arbeitsordnungen* für die zweite Classe zu behalten. Der grundlegende Charakterzug dieser Arbeitsstatuten besteht darin, dass sie für alle von der Stadt beschäftigten Arbeiter in gleicher Weise gelten und die allgemeinen Grundsätze enthalten, die die Verhältnisse der städtischen Arbeiter regeln. Die daneben fortbestehenden Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe

füllen den Rahmen des Arbeitsstatutes mit den besonderen, durch die Eigentümlichkeiten des einzelnen Betriebes bedingten Bestimmungen aus. Mit dieser allgemeinen Giltigkeit der Statuten ist es aufs engste verknüpft, dass ihrem Erlass eine ganz andere Untersuchung der städtischen Arbeiterverhältnisse vorausgehen muss, als wenn es sich zum Beispiel um den Erlass einer Arbeits- oder Betriebsordnung für das städtische Gaswerk oder Wasserwerk oder dergleichen handelt. Die Probleme, die sich dabei aufwerfen, sind viel weitreichender und umfassender und machen es daher auch notwendig, dass sich die leitenden Behörden der Stadt, der Magistrat und die Stadtverordneten, mit der Formulierung der Statuten beschäftigen. Ein allgemeines Arbeitsstatut kann und soll nicht ohne Einfluss auf die allgemeinen Arbeiterverhältnisse in der Stadt bleiben; die specielle Betriebsordnung reicht nicht weiter, als der Betrieb, für dessen Arbeiter sie bestimmt ist.

Man kann nicht gerade behaupten, dass sich die Stadtgemeinden bei der Regelung der städtischen Arbeitsverhältnisse, bis noch vor wenigen Jahren allgemein und auch jetzt noch in ihrer grossen Mehrzahl, als besonders fortschrittlich gesinnt erwiesen haben. Ein Teil der städtischen Arbeiten diene dazu, teilweise arbeitsunfähige Arme zu beschäftigen und dadurch die Armenlasten zu erleichtern. Volltaugliche Arbeiter hielten sich von diesen Betrieben natürlich fern. In allen Betrieben gleichermassen wurde die Arbeiterpolitik ausschliesslich vom Standpunkte des Unternehmers getrieben. Wenn sich die Arbeiten häuften, wurden grosse Arbeitermassen beschäftigt, die man nach Erledigung der Arbeiten rücksichtslos wieder entliess. Es wurde kein Versuch gemacht, die Arbeiten gleichmässiger zu verteilen, um dadurch eine gleichmässiger Beschäftigung der Arbeiter zu ermöglichen. Die Conjunctionen des Arbeitsmarktes wurden ebenso ausgenützt, wie es der durchschnittliche Unternehmer tut. In dem Masse nun, wie sich die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden vergrösserte, wie ferner die einzelnen städtischen Arbeiten grössere Ansprüche an die Arbeiterqualität stellten, mussten sich die von der Stadt beschäftigten Armenpflinglinge als ungenügend erweisen. Es entwickelte sich ein lebhaftes Bedürfnis, solche Betriebe ausschliesslich durch volltaugliche Arbeitskräfte besorgen zu lassen. Wollte man diese gewinnen, so war es notwendig, die Arbeitsbedingungen so zu stellen, dass sie eine taugliche Arbeiterschaft anziehen vermochten. Ständigkeit der Arbeit und gute Löhne waren die Hauptbedingungen dafür. Sie sind auch die Hauptziele, die die Gewerkschaftsbewegung und jede vernünftige Socialpolitik anstrebt.

Die Arbeitsstatuten der Städte Karlsruhe, Frankfurt am Main, Stuttgart, Freiburg im Breisgau etc. unterscheiden zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern. Nach dem Frankfurter Statut gelten als ständige Arbeitskräfte alle die, welche die nach dem regelmässigen Gange des Betriebes dauernd erforderlichen Arbeiterstellen bekleiden. Arbeitskräfte, die über die Arbeiterzahl der Lohnetats hinaus zu aussergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Arbeiten angestellt werden, gelten als unständige Arbeiter. Ueber die ständigen Arbeiter ist eine Personalliste zu führen und für jeden von ihnen ein Personalbogen anzulegen, der stets auf dem Laufenden zu halten ist. Bei dem Uebertritt eines nichtständigen Arbeiters in eine ständige Arbeitsstelle bedarf es einer neuen Annahmeverhandlung. Die ständigen Arbeiter geniessen bestimmte Vorrechte. So sollen Entlassungen nur von höheren Beamten angeordnet werden; sind sie länger, als drei Jahre, dauernd in städtischen Diensten beschäftigt gewesen, so bedarf ihre Entlassung der Genehmigung des Amtsvorstandes. Bei verminderter Arbeitsgelegenheit, die eine Einziehung ständiger Stellen mit sich führt, sollen die entbehrlichen ständigen Arbeiter womöglich in einem anderen städtischen Dienstzweige beschäftigt werden. Die Bestimmungen in den Arbeitsstatuten der anderen genannten Städte sind ganz ähnlich. Verschiedenheiten in den Einzelheiten ändern nichts in dem wesentlichen Charakter des ständigen Arbeiters, der durch die Arbeitsstatuten in die städtische Socialpolitik eingeführt wurde. Richtig hebt

Mombert hervor, dass der Begriff *ständiger* oder *nichtständiger* Arbeiter ein ausgesprochenes Rangverhältnis bedeute und dass mit dem Uebergange eines nichtständigen Arbeiters in die Kategorie der ständigen ein Aufrücken innerhalb der städtischen Arbeiterschaft verbunden sei, das wichtige Rechte nach sich zieht. Mit dem Ausdrucke *ständig* erhält der Arbeiter jedoch kein Recht auf dauernde Beschäftigung; er kann jederzeit mit 14tägiger bezw. monatlicher Kündigung, je nachdem er auf Wochen- oder Monatslohn angestellt ist, entlassen werden. Der ständige Arbeiter braucht sich nicht erst, wie der Beamte, einer Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig gemacht zu haben, um entlassen zu werden. Seine Entlassung kann auch aus Gründen, die vollständig ausserhalb seiner Person liegen, erfolgen, beispielsweise infolge von Mangel an Arbeit, Eingehen eines Verwaltungszweiges, anderer Organisation des Betriebes etc. Derartige Fälle mögen selten eintreten, ausgeschlossen sind sie aber nicht. Auch Klienten gibt zu, dass die Dauer des künftigen Arbeitsverhältnisses absolut noch nicht verbürgt sei. »Sie ist aber gewollt«, fügt er in einem Optimismus hinzu, der den Unterschied zwischen der Theorie und der Praxis der städtischen Verwaltung nicht kennt, »und von den Communen durch weitgehende Versprechungen aufs lebhafteste unterstützt. Nichts liegt ihnen ja mehr am Herzen, als die Gewinnung einer dauernden Arbeiterschaft; das beweisen die im grossen Stil angelegten Arbeiterpensionen.« An einer späteren Stelle, wo er von der moralischen Gebundenheit der Städte an ihre Versprechungen handelt, citirt er einen Satz aus der Karlsruher Begründung zu dem Erlass eines Arbeitsstatutes. Darin wird eine Kündigung aus unbegründetem Uebelwollen gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadtcasse von der Belastung zu befreien, welche durch Gewährung der in Aussicht gestellten Vorteile bedingt ist, als eine schlechterdings unsittliche Handlungsweise bezeichnet. Leider haben sich zu der Höhe dieser Anschauung bisher nur recht wenige Stadtverwaltungen aufgeschwungen. Was trotz der Versprechungen und trotz der Arbeiterpensionen in rücksichtsloser Entlassung alter oder unbequemer Arbeiter von einzelnen Städten geleistet wird, dafür hat in neuester Zeit die Stadt Nürnberg wieder ein abschreckendes Beispiel gegeben. Man braucht nur die *Gewerkschaft*, die Zeitung der Organisation der städtischen Arbeiter, daraufhin durchzulesen, und man wird in jeder Nummer Beispiele solcher Arbeiterentlassungen finden.

Wenn also der städtische Arbeiter in den neuen Arbeitsstatuten auch kein Recht auf die Ständigkeit der Beschäftigung erhält, so wird doch die Unständigkeit, die für das moderne Arbeitsverhältnis charakteristisch ist, durch eine Anzahl von Bestimmungen beschränkt. In erster Linie wäre hier die Regelung der Entlassung zu nennen. Nach dem Frankfurter Statut sollen sich im allgemeinen die Amtsvorstände die Genehmigung zur Annahme und Entlassung der Arbeiter vorbehalten. Nur wenn es im dienstlichen Interesse liegt, dürfen diese Befugnisse auf mittlere oder untere Beamte übertragen werden, doch wird ausdrücklich betont, dass stets der vorgesetzte höhere Beamte die Annahme oder Entlassung zu genehmigen hat. Die Verhängung der Strafen hat schriftlich zu erfolgen, und dem Arbeiter muss zuvor durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. In Stuttgart und Cannstatt kann die Entlassung mit Einhaltung der Kündigungsfrist nur vom Betriebsvorstand ausgesprochen werden, in Mannheim vom Amtsvorstand. Von grosser Bedeutung ist die Regelung des Beschwerdeweges. In Frankfurt geht die Beschwerde in letzter Instanz an den Magistrat, in Stuttgart und Cannstatt an den Stadtvorstand, in Karlsruhe, Freiburg und Mannheim an den Stadtrat bezw. in letzterer Stadt an die städtische Commission. Die einzelnen Vergehen, für die Dienstentlassung als Strafe ausgesprochen werden kann, können natürlich in den Arbeitsstatuten nicht aufgezählt werden. Eine Ausnahme machen nur diejenigen, auf Grund deren die Arbeiter sofort ohne Kündigung entlassen werden können. Im allgemeinen sind es die gleichen, die in § 123 der Gewerbeordnung aufgezählt werden.

Auch durch die Verlängerung der Kündigungsfristen kann die Stabilität des Arbeitsverhältnisses vergrößert werden, wobei zugleich der gekündigte Arbeiter die Möglichkeit erhält, sich mit grösserem Erfolge nach einer anderen Stelle umtun zu können. Die Kündigungsfristen sind in den Statuten, die zwischen ständigen und unständigen Arbeitern unterscheiden, verschieden geordnet. Sie kann in Frankfurt während der ersten 12 Monate der Dienstzeit sofort erfolgen, nach Ablauf dieser Zeit ist sie eine 14tägige. In Cannstatt und Stuttgart gilt für ständige Arbeiter eine 14tägige, für unständige eine eintägige Kündigungsfrist. Doch setzen andere Städte, die das Institut des ständigen Arbeiters besitzen, wie Karlsruhe, Freiburg, nach einer kurzen Probezeit ohne Unterschied für alle Arbeiter 14tägige Kündigung fest.

Der socialpolitische Fortschritt, den die Einrichtung einer ständigen Arbeiterschaft bedeutet, tritt am besten in der Art und Weise hervor, wie die ständigen Arbeiter bei Arbeitsunterbrechungen behandelt werden. Während der private Unternehmer seine Arbeiter, die aus irgend welchen Gründen von der Arbeit fernzubleiben gezwungen sind, entweder ohne weiteres auf die Strasse setzt oder doch ihre Arbeitsstellen nur kurze Zeit offen hält, auf keinen Fall aber für die versäumte Arbeitszeit den Lohn weiter zahlt, ist in den modernen Arbeitsstatuten der fortgeschrittenen Städte die Frage der Arbeitsversäumnis zum grösseren Vorteil des Arbeiters geregelt. Zwar halten auch sie daran fest, allgemein dem Arbeiter Arbeitsversäumnis, die er verschuldet, anzurechnen, doch scheiden sie alle eine Anzahl von Fällen aus, in denen die Stadt den Schaden der Arbeitsversäumnis auf sich nimmt. Arbeitsunterbrechungen können stattfinden intolge von Krankheit, Urlaub, Friedensübungen, Zeugenvernehmung vor Gericht oder Polizei, Ausübung eines Ehrenamtes, Teilnahme an Controlversammlungen etc. und infolge von Umständen, die nicht in der Person des Arbeiters liegen, wie Feiertage und ähnliche Behinderungen. Bei Krankheitsfällen und Unfällen der Arbeiter richtet sich die Höhe des von den Städten als Zuschuss zu den Leistungen der Krankencasse, Berufsgenossenschaft etc. gewährten Lohntheiles nach dem Dienstalter der Arbeiter, wie in Frankfurt, Mannheim etc., oder der Zuschuss wird, wie in Charlottenburg und Karlsruhe, nur an die ständigen Arbeiter gewährt. Mombert zählt 13 Städte auf, die den Lohn abzüglich des Krankengeldes weiter zahlen. Die Dauer der Lohngewährung schwankt zwischen 8 Tagen in Cöln und 6 Monaten in Strassburg und Charlottenburg. In 8 Städten beträgt die Frist 3 Monate. Es wird entweder voller Lohn gezahlt, wie in Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt, Berlin, Cöln, Danzig, Strassburg, oder $\frac{1}{2}$, wie in Freiburg, Leipzig, Heidelberg, oder $\frac{3}{4}$, wie in Ludwigshafen. Dabei wird zwischen Verpflegung im eigenen Haushalt und Einweisung in eine Anstalt unterschieden.

Dagegen geben nur sehr wenige Städte den Arbeitern Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes. Das Charlottenburger Arbeitsstatut gibt Arbeitern mit einer Dienstzeit von wenigstens 2 Jahren Urlaub bis zu 3 Tagen, das Karlsruher bis zur Dauer von 8 Tagen. Nur, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden, kann in Frankfurt der Amtsvorstand Arbeitern mit mehr als 3jähriger Dienstzeit Urlaub auf 4 Tage, solchen mit mehr als 6jähriger Dienstzeit auf höchstens 6 Tage gewähren. Ebenso hängt in Mannheim die Dauer des gewährten Urlaubs von der Länge der Dienstzeit ab. Auch die Höhe eines Zuschusses bei Friedensübungen wird in den Städten von der Länge der Dienstzeit oder der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht, die zugleich für die Dauer seiner Gewährung bestimmend sind. Die Bestimmungen sind in den Städten sehr verschieden. Neben Städten, die, wie Mannheim, schon nach 2jähriger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung einen Zuschuss bis zur vollen Höhe des Lohnes zahlen, gibt es solche, die die Höhe des Zuschusses, wie Cannstatt, solche, die die Dauer der Zahlung, wie Berlin, und solche, die beides be-

grenzen, wie Wiesbaden. In Cöln hängt die Zahlung ganz und gar vom Ermessen des Decernenten ab. Diese Bestimmungen scheinen einen hohen Grad social-politischer Einsicht der genannten Städte zu beweisen. Zur richtigen Würdigung derselben muss aber darauf hingewiesen werden, dass in einigen Arbeitsstatuten, wie Heidelberg, Karlsruhe etc., diese besonderen Leistungen der Gemeinden ausdrücklich als freiwillige bezeichnet werden, auf die dem Arbeiter kein Rechtsanspruch zusteht. Ausserdem wird das Kündigungsrecht der Gemeinden durch diese Bestimmungen in keiner Weise beschränkt. Es können also die Gemeinden Arbeiter, die erkrankt oder zu längeren Friedensübungen eingezogen sind, jederzeit mit Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist entlassen und auf diese Weise sich ihren Verpflichtungen entziehen. So schäbig ein solches Vorgehen ist, so kommen solche Fälle doch öfter vor, als man nach dem Charakter dieser Bestimmungen denken sollte. In keinem Arbeitsstatut ist ausdrücklich hervorgehoben, dass den zu Friedensübungen eingezogenen Arbeitern ihre Stellen offen nach der Fall sei, und sieht einen Beweis darin, dass Friedensübungen nicht als Unterbrechungen der Dienstzeit bei Berechnung der Ruhegehaltshöhe gelten. Der Beweis ist aber durchaus nicht zwingend; denn aus dieser Bestimmung kann nur geschlossen werden, dass einzelne Stellen, nicht aber, dass sie allgemein bei der Ableistung von Friedensübungen offen gehalten werden. Eine klare Stellung nimmt allein Berlin mit der für alle Betriebe geltenden Vorschrift ein, dass bei der Einberufung zu der Reserve oder anderen längeren Uebungen das Arbeitsverhältnis aufzulösen sei. Mit viel grösserem Rechte könnte man aus der Haltung, die die Städte gegenüber der Anwendung des § 116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also der Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsunterbrechungen von unerheblicher Dauer, deren Grund in der Person des Arbeiters liegt, entnehmen, den entgegengesetzten Schluss ziehen. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass wohl in den meisten Fällen die Offenhaltung der Stellen erfolgt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass man unbeliebten Arbeitern gegenüber von dem Rechte der Kündigung Gebrauch macht. Und wie häufig ist die Unbeliebtheit nur eine Folge der gewerkschaftlichen Tätigkeit des Arbeiters!

Für kürzere Arbeitsunterbrechungen hat der erwähnte Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Arbeiter die Fortzahlung des Lohnes gesichert, ganz ohne Rücksicht darauf, ob der Grund der Unterbrechung in seiner Person liegt oder nicht. Leider ist der Paragraph nur dispositives Recht, und viele Stadtbehörden haben sich nicht entschliessen können, den wenig feinen Ruhm, seine Giltigkeit durch Vertrag ausgeschlossen zu haben, neidlos dem privaten Unternehmertum und den Staatsbehörden zu überlassen. Mombert zählt eine ganze Reihe solcher Städte auf: Cöln, Berlin, Düsseldorf, Breslau etc., bei denen der Ausschluss teils allgemein für alle Betriebe, teils für einzelne giltig ist. Obschon auch er dieses Verhalten der Städte als engherzig scharf verurteilt, so sieht er doch mildernde Umstände dafür darin, dass die Arbeitsordnungen die einzelnen Fälle der Fortzahlung des Lohnes namentlich aufzählen oder dass sie die Prüfung jedes einzelnen Falles nach pflichtmässigem Ermessen vorschreiben. Wir können in dem pflichtmässigen Ermessen keine solchen Vorzüge entdecken. Denn in der Praxis des Lebens versteckt sich hinter demselben nur zu oft der schrankenloseste Favoritismus, der seine Geschenke nach der Untertänigkeit der Gesinnung bemisst. Und die Gefahr einer solchen Corruption der Arbeiterverhältnisse ist um so grösser, als der entscheidende Einfluss im Grunde bei den Unterbeamten und Vorarbeitern liegt.

Die Arbeitsstatuten haben also keine Ständigkeit des städtischen Arbeitsverhältnisses geschaffen, sie haben nur seine Unständigkeit beschränkt. Es ist eine Ständigkeit mit 14tägiger oder höchstens monatlicher Kündigung, verschönert durch eine günstigere Regelung des Beschwerdeweges, durch eine Verschiebung

des Entlassungsrechtes auf höhere Instanzen, durch die problematische Offenhaltung der Stellen bei Arbeitsunterbrechungen, aber es ist keine Ständigkeit im Sinne des Beamtenrechtes. Damit soll der socialpolitische Fortschritt nicht wegdisputiert, er soll nur gegenüber den übertriebenen Lobhymnen Kliens auf das richtige Mass zurückgeführt werden.

Ganz ähnlich steht es auch mit der Regelung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter. Wollen die Städte wirklich Musterarbeitgeber sein, so müssen sie in erster Linie gute, nicht nur anständige, Löhne zahlen. Das Capitel *Lohnpolitik* des Mombertschen Buches ist sicher das interessanteste und ist zugleich eine unwiderlegliche Anklage gegen die meisten Stadtverwaltungen. Nicht nur, dass sich in den städtischen Betrieben Accordarbeit noch recht häufig vorfindet, werden auch beim Zeitlohn die für den Arbeiter ungünstigsten Formen desselben, der Stunden- und Tagelohn, die in den teuren Jahreszeiten den Tagesverdienst herabsetzen, und die Last der Arbeitsversäumnis infolge von Feiertagen auf den Arbeiter wälzen, in weitestem Umfange angewandt. Der Stundenlohn ist in den städtischen Betrieben noch die verbreitetste Lohnform. Selbst da, wo Tagelöhne gezahlt werden, werden diese nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden berechnet und sind daher nur versteckte Stundenlöhne. So werden in München alle Arbeiter nach Stundenlöhnen entlohnt. In Cöln erhalten nur die Werkmeister, Schachtmeister und Vorarbeiter reinen Tagelohn, alle übrigen Stundenlöhne etc. etc. Gegenüber dem Stunden- und dem Tagelohn ist der Wochenlohn noch sehr selten. Er liegt erst dann vor, wenn er ausdrücklich im Gegensatz zu den ersteren statuiert wird und die in die Woche fallenden Feiertage bezahlt werden. Mannheim und Ludwigshafen haben für ihre gesamte Arbeiterschaft Wochenlöhne eingeführt. In den anderen Städten finden sie sich nur bei einzelnen Betrieben und einzelnen Arbeiterkategorien. Im allgemeinen wird er bei Vorarbeitern und Aufsehern und solchen Arbeitern angewendet, die auch an den in die Woche fallenden Feiertagen arbeiten. Noch seltener ist natürlich der Monatslohn, doch gibt es auch Städte, in denen er verbreiteter ist. In Frankfurt sind 806 Arbeiter, insbesondere Schaffner und Wagenführer der Strassenbahn, Aufseher, Vorarbeiter, Heizer, Maschinisten etc., in Charlottenburg die sogenannten ständigen Kämmererarbeiten im Monatslohn beschäftigt.

Auch bei der Bezahlung der Ueberstunden nehmen manche Städte noch einen recht rückständigen Standpunct ein, wenschon in den letzten Jahren mehr und mehr die Einführung besonderer Lohnzuschläge für Ueberstunden stattgefunden hat. In Berlin und in Karlsruhe bei der Strassenreinigung wird für Ueberarbeit überhaupt nichts bezahlt, in Charlottenburg wird Ueberarbeit von einer Stunde pro Tag nicht vergütet. Die Mehrzahl der Arbeitsordnungen bestimmt, dass der Arbeiter über die gewöhnliche Zeit hinaus auch Ueberstunden zu leisten hat, bemerkt aber nichts über die Höhe der dafür zu gewährenden Vergütung. Bestenfalls wird also der gewöhnliche Stundenlohn bezahlt. Zuschläge zu den Ueberstundenlöhnen gewähren Karlsruhe, Heidelberg, Frankfurt, Stuttgart, Darmstadt, Ludwigshafen. Die Zuschläge schwanken zwischen 20 und 50 % und hängen ausserdem noch davon ab, ob die Ueberarbeit nachts, Sonn- oder Feiertags stattfindet. In diesen Fällen sind höhere Sätze in Anwendung.

Wir kommen nunmehr zu den Grundsätzen, welche für die Städte bei der Festsetzung ihrer Löhne bestimmend sind. Allgemein finden wir dort Minimallöhne festgestellt, wo die Städte Lohnclassentarife eingerichtet haben und nach denselben die Entlohnung der Arbeiter erfolgt. Aber auch in diesen Städten, wie Frankfurt, Freiburg, Mannheim, Charlottenburg, Ludwigshafen, München, gilt der Lohnsatz des Tarifs nicht als eine unbedingte Vorschrift, sondern nur als eine Richtschnur, nach welcher die Löhne unter normalen Verhältnissen, namentlich für neuereintretende Arbeiter, festgesetzt werden. In Mannheim findet er keine Anwendung auf Arbeiter unter 18 Jahren und auf solche, die sich bei Einstellung

in den städtischen Dienst nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befinden, doch wird auch für diese beiden Classen ein Minimallohn festgesetzt. Ebenso in Freiburg, Karlsruhe, München, Ludwigshafen. Eigentümlich ist die Regelung des Minimallohnes in Karlsruhe. Nach dem Arbeitsstatut dieser Stadt soll der Lohn der städtischen Arbeiter dem ortsüblichen Werte der denselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen und, abgesehen von den Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt sind, keinesfalls geringer sein, als der nach § 8 des Reichsrankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. In der Begründung wird dazu bemerkt, dass der Lohn nach der oberen Grenze des ortsüblichen Tagelohnes berechnet werden soll, so dass die Arbeiter nicht das Gefühl haben, sie könnten bei anderen Arbeitgebern mehr verdienen, als bei der Gemeinde. Die Lohnbemessung sei nicht nur durch humanitäre Erwägungen, sondern auch durch das eigene Interesse der Stadt gerechtfertigt, da gegen bessere Bezahlung auch bessere Arbeitskräfte gewonnen werden könnten. Wenn also Klien in fetten Lettern druckt: »Die materielle Grundlage des Arbeiterbeamtentums besteht, wie bei dem normalen Beamtentum, in der Gewährung eines Fixums. Dieses Fixum ist der Minimallohn«, so haben wir gesehen, was es mit diesem Fixum auf sich hat. Es ist ein Fixum nach der Art der Ständigkeit des *Arbeiterbeamten*.

Karlsruhe hat es abgelehnt, nach Art der Gehaltstarié der Beamten Lohnclassentarié für seine Arbeiter einzurichten, und hat die von ihm angenommene Regelung durch principielle Gründe zu verteidigen gesucht. Es stehen sich hier also zwei Auffassungen gegenüber. Nach der einen soll der Lohn des städtischen Arbeiters nicht aus seinem Zusammenhang mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelöst werden, nach der anderen soll er durch ziffernmässige Fixierung auf unbestimmte Zeit hinaus in bestimmter Höhe festgelegt, also von den Schwankungen des Arbeitsmarktes unabhängig gemacht werden. Sowohl Klien wie Mombert untersuchen diese Fragen und kommen zu verschiedenen Resultaten. Gegen den Lohnclassentarié werden von der Karlsruher Begründung vier Einwände erhoben:

1. Die Tarifierung des Arbeitslohnes mache grosse Schwierigkeiten und sei sehr bedenklich, da der Preis der gewöhnlichen Handarbeit zu sehr von den Conjuncturen des Arbeitsmarktes abhängig sei und grösseren Schwankungen unterliege, als der Preis der geistigen Arbeit. Bei steigenden Preisen müsste die Stadt mit der Erhöhung ihrer Tarifsätze folgen — was weiter kein Unglück wäre — oder sich mit minderwertigen Arbeitskräften begnügen. Im Falle einer grossen Senkung der Arbeitslöhne würde sich zwischen den städtischen und den anderen Arbeitern ein zu grosser Abstand herausbilden. Damit würde, wie Klien sagt, den Communen der ausserordentlich wertvolle erzieherische Einfluss verloren gehen, den sie auf die privaten Arbeitsverhältnisse ausüben können, wollen und sollen. Unseres Erachtens geht dieser Einfluss viel schneller verloren, wenn die Städte ebenfalls die Löhne herabsetzen, als wenn sie *unter beträchtlichen Opfern* die alten Löhne weiter zahlen. Im ersten Falle handeln die Stadtgemeinden nicht anders, als die privaten Unternehmer, wenn auch vielleicht ihre Lohnreduktionen geringer sind. Wir sind der gleichen Ansicht, wie Mombert, dass für eine Stadtverwaltung Lohnherabsetzungen gar nicht in Betracht kommen sollten.

2. Bei einer Entlohnung der Arbeiter nach einem Gehaltstarié falle die Steigerung des Lohnes nicht mit der Steigerung der Arbeitskraft zusammen. Im Gegenteil würde bei einem consequent durchgeführten Lohnstarié nach Altersclassen der Arbeiter seinen höchsten Lohn dann beziehen, wenn er am wenigsten leistet. Bei den geistigen Arbeitern (incl. Schutzleute, Cassenboten etc.?) nehme dagegen die Leistungsfähigkeit bis zu einem höheren Lebensalter zu. Ausserdem aber wachse bei den Beamten die Bedarfssteigerung mit den Jahren viel stärker, als bei den Arbeitern, wensschon auch bei diesen eine solche vorhanden sei. Das gelte besonders für die Erziehungs- bzw. Unterhaltungsausgaben für die heran-

wachsenden Kinder. Wie Klien so schön sagt: »Beim armen Mann hilft die Tochter frühzeitig mit erwerben, sie geht auf Arbeit. Die vornehme Tochter des hochgestellten Beamten belastet oft nicht unbedeutend das Conto der Ihrigen.« Das stimmt mit den Tatsachen, aber die Communen haben nicht das geringste Interesse daran, den Müsiggang der *vornehmen Töchter* zu unterstützen. Die Kritik, die Mombert an diesen Ausführungen übt, ist durchaus zutreffend. Die Gefahr, dass Lohnerhöhungen mit sinkender Leistungsfähigkeit zusammentreffen, lässt sich sehr einfach dadurch umgehen und wird auch in der Praxis dadurch umgangen, dass der Höchstlohn in den Jahren bester Arbeitskraft nach verhältnismässig kurzer Zeit erreicht wird. Damit wird man auch den Bedürfnissen des Arbeiters am besten dienen, da gerade in der Zeit seiner besten Arbeitskraft auch sein pecuniärer Bedarf für die Aufzucht seiner Familie am grössten ist und dann, wenn die Kinder arbeitsfähig geworden sind, wieder abnimmt. Mit der Bestimmung, die in einer Anzahl von Arbeitsstatuten, auch in dem Karlsruher, sich findet, dass nämlich der einmal erreichte Lohn dem ständigen Arbeiter auch nicht bei Abnahme seiner Arbeitsleistung verkürzt werden darf, ist für die Bedürfnisse der älteren Arbeiter genügend gesorgt. Wenn die städtischen Arbeiter ihren Maximallohn nach 10, 12 oder 14 Jahren erreichen, so kann man doch nicht, wie Klien es tut, davon sprechen, dass der Minimallohn zu rasch zu einem *absoluten* Lohne werde. Es grenzt doch schon mehr ans Lächerliche, klagend über sprunghafte, unvermittelte Lohnzunahmen zu declamieren, die jene *wohlthätige Ruhe* und jenes *gedeihliche Fortschreiten* vermissen lassen, das den Beamtentarif *auszeichnet*.

3. Nach der Karlsruher Begründung spricht dann weiter gegen einen nach Altersclassen abgestuften Tarif der Umstand, dass die städtischen Arbeiter nicht, wie die Beamten, die Absicht haben, dauernd in städtischen Diensten zu bleiben, daher auch auf künftige Lohnverbesserungen weniger Wert legen. Zunächst sei bemerkt, dass die genannte Absicht noch keinen städtischen Beamten gehindert hat, schleunigst den städtischen Dienst zu quittieren, wenn sich eine günstigere Position ausserhalb desselben bot. Dann aber ist der Einwand gegenüber den Lohntarifen ohne Bedeutung, da es gerade deren Ziel ist, den Arbeiter dauernd an die Stadt zu fesseln.

Ebenso belanglos ist der weitere Einwand, der 4. gegen die Lohntarife geltend gemacht wird, es müsse nämlich der Anfangslohn in den Tarifen hinter dem ortsüblichen Lohne zurückbleiben, damit der Höchstlohn nicht zu weit über denselben hinausgehe. Niedrigere Anfangslöhne werden auch von den Arbeitern gerne in Kauf genommen, wenn sie dafür die Sicherheit einer ständigen Beschäftigung erhalten und wissen, dass sie den Höchstlohn in verhältnismässig kurzer Zeit erreichen. Der Höchstlohn soll aber gerade den ortsüblichen Lohn übersteigen, das liegt durchaus im Interesse der Stadtverwaltungen selbst.

Die Einwände, die also gegen das Lohntarifsysteem erhoben werden, sind unserer Ansicht nach durchaus nicht zutreffend. Und schliesslich muss auch Klien seine Vorzüge zugeben: »So erscheint der Lohnclassentarif in der Tat als die geeignetste Regulierung der Einkommensverhältnisse für das neue Arbeiterbeamtentum.« Allerdings macht er dazu die entscheidende Einschränkung, dass er in Perioden von 2 zu 2 oder 3 zu 3 Jahren zu revidieren sei, um den Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen zu erhalten. Es liegt auf der Hand, dass durch eine derartige periodische Revision der Sätze, die nicht nur nach oben, sondern auch, nach Ansicht Kliens, nach unten vollzogen werden soll, der Tarif sich der in Karlsruhe getroffenen Einrichtung bedeutend nähern und seinen Hauptzweck verfehlen würde. Denn dahin geht doch das Streben jeder wahren Socialpolitik, das Niveau der Löhne und der durch diese bedingten Lebenshaltung der Arbeiterclassen *dauernd* zu erhöhen. Soweit die private Unternehmung herrscht, muss sich die Bewegung der Löhne in abwechselnden Fortschritten und Rück-

schriften vollziehen; sie verfolgt aber doch im ganzen eine aufsteigende Richtung. Aufgabe und Pflicht der politischen Gemeinwesen, wie Staat und Gemeinde, ist es aber, die von ihnen direct beschäftigten Arbeiter aus den Schwankungen des Arbeitsmarktes auszuschneiden, indem sie die einmal errungenen Minimalsätze des Tarifes auch in Zeiten der Depression festhalten. Wenn daher Klien in der Abhängigkeit des Lohnes der städtischen Arbeiter von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt, wie von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen den für heute und vielleicht für immer giltigen Unterschied zwischen den von ihm construierten *Arbeiterbeamten* und den eigentlichen Beamten der Communen sieht, so ist dagegen zu bemerken, dass er in einer Rückständigkeit der communalen Socialpolitik das constituierende Merkmal seiner Kategorie der *Arbeiterbeamten* findet. Bei dieser Construction vernachlässigt er gerade Erscheinungen, die sein constituierendes Merkmal direct negieren. So sprechen eine Reihe von Statuten, wie zum Beispiel das der Stadt München, der Stadt Karlsruhe etc., den Satz aus, dass die von einem Arbeiter einmal erreichte Lohnhöhe nicht wieder herabgesetzt werden soll, selbst wenn die Leistungsfähigkeit desselben nicht mehr dem gezahlten Lohne entspricht. Und dieser zuletzt gezahlte Lohnsatz bildet zugleich die Grundlage für die Berechnung der Alterspension. Wir finden in d i e s e r Bestimmung das wesentliche Merkmal des modernen Arbeitsverhältnisses, dessen Ausbildung die Arbeitsstatuten der socialpolitisch fortgeschrittenen Städte in Angriff genommen haben.

Der Hauptfortschritt, den die Lohntarife bringen, besteht darin, dass die auch bisher schon von den Verwaltungen gezahlten Lohnsteigerungen nun nicht mehr ganz ausschliesslich nach dem Ermessen der Aemter erfolgen und dass diese an feste Sätze und Bedingungen gebunden sind. Normale Verhältnisse sollen auf Grund des Lohntarifs ihre Regelung finden. Wie sich das Charlottenburger Statut ausdrückt, kann der Magistrat auf Grund desselben jeden Arbeiter bei guten Leistungen und bei guter Führung in gleichen Raten nach mindestens 25jährigen Zeiträumen bis zum Höchstlohn aufrücken lassen. Die Arbeiter erwerben also durch die Dauer ihrer Dienstzeit einen gewissen Anspruch auf die Erhöhung ihres Lohnes, wenschon alle Statuten ausdrückliche Verwahrung gegen die Erwerbung eines Rechtsanspruches erheben. Regelungen, wie im Karlsruher Statut, das nach der Länge der Dienstzeit verschieden grosse Jahresbelohnungen den Arbeitern gewährt, die sich befriedigend geführt haben, und, wie im Wiesbadener Tarif, innerhalb dessen die Lohnsteigerung nicht nach dem Dienstalder, sondern grundsätzlich nach Leistung und Fleiss durch das freie Ermessen der Abteilungs- vorstände bestimmt wird, müssen als rückständig bezeichnet werden.

Als ein weiterer wichtiger Zug des neuen Arbeitsverhältnisses muss die Gewährung von Pensionen an den durch Alter oder Invalidität arbeitsunfähig gewordenen ständigen städtischen Arbeiter, sowie von Witwen- und Waisenspensionen an seine Hinterbliebenen genannt werden. Eine eingehende Kritik dieser Einrichtung in den verschiedenen Städten ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Es sei daher hier nur noch hervorgehoben, dass dem Arbeiter auf seine Alterspension bzw. seinen Hinterbliebenen auf die Witwen- und Waisenspension ebensowenig ein Rechtsanspruch gewährt wird, wie ihm ein Recht auf Ständigkeit der Beschäftigung und auf die Lohnsteigerungen der Tarife zusteht. Nur in München haben die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf die Pension, müssen denselben aber mit sehr hohen Beiträgen erkaufen. Einen gewissen Schutz gegen den Missbrauch der Bestimmung, nach der kein klagbares Recht auf die Versorgung gewährt wird und diese jederzeit entzogen werden kann, gewährt dem Arbeiter die Heranziehung der Stadtverordnetenversammlung, die bei Nichtbewilligung und Entziehung des Ruhehaltes gehört werden muss und ihre Zustimmung zu geben hat. Doch sind wir nicht geneigt, diesen Schutz zu hoch einzuschätzen, und können der Auffassung Momberts, der in einer solchen Regelung

nur einen geringen Unterschied von der Gewährung eines Rechtsanspruches sieht, nicht voll beistimmen.

Es war natürlich in dem engen Raum eines Artikels nur möglich, einige wichtige Punkte der städtischen Arbeiterverhältnisse zu behandeln. Schon unsere kurzen Ausführungen haben aber wohl gezeigt, mit wie wenig Berechtigung das Arbeitsverhältnis des städtischen Arbeiters als ein *Arbeiterbeamtentum* bezeichnet werden kann. In dem Schlusscapitel seines Buches hat Mombert in sehr richtiger Weise die Unterschiede zwischen dem städtischen Arbeiter und dem städtischen Beamten aufgezeigt und die übertriebenen Lobpreisungen Kliens auf das richtige Mass zurückgeführt. Dass zahlreiche Analogieen vorhanden sind, bestreitet er so wenig, wie wir das tun. Gerade aber in den Kernpunkten steckt die Verschiedenheit. Der Arbeiter hat keinen Rechtsanspruch auf Lohnsteigerungen, Alterspension, Witwen- und Waisenversorgung etc., die ihm nur bei guter Führung freiwillig als Vergünstigungen gewährt werden. Der Arbeiter wird ständig angestellt mit 14tägiger Kündigung. Er wird im Stunden- oder Tagelohn gelohnt. Die Höhe der ihm gezahlten Löhne lässt sehr viel zu wünschen übrig. Er ist also kein Beamter. Die Freiheit des Handelns aber, die der von der Privatindustrie beschäftigte Arbeiter besitzt, wird dem städtischen Arbeiter durch das System der Wohltaten beschränkt, die ihm die städtischen Behörden in Aussicht stellen. Denn alle Vorteile, für die er sich durch lange Dienstzeit bei guter dienstlicher Führung und gutem ausserdienstlichen Verhalten qualificiert hat, gehen ihm verloren, wenn er sich nicht bescheidet, alles von dem Wohlwollen der städtischen Behörden zu erhoffen, sondern zur Waffe des Strikes greift.

Hamburgerei.

Von

Adolph von Elm.

(Hamburg.)

Ausserhalb Hamburgs scheint vielfach die Gewohnheit zu bestehen, Dingen das Beiwort *Hamburger* beizulegen, die unter dieser Bezeichnung in Hamburg selbst unbekannt sind. Im Lande gibt es hier und da *Hamburger Beefsteak*, in Hamburg selbst kennt man dieses seinen Namen mit Unrecht führende Fleischgericht wohl als *Gehacktes* oder als *Fricandellen*, nicht aber als *Beefsteak*. Einige Berliner Restaurateure führen auf ihrem Speisezettel *Hamburger Ente*, die in der Regel nur aus Haut und Knochen besteht und welche in Hamburg ein Speisewirt wohl kaum seinen Gästen vorzusetzen wagen würde.

Und wie mit solchen Speisennamen, so geht's auch mit nicht rein materiellen Dingen. Da redete kürzlich die *Leipziger Volkszeitung* von einer *Hamburger Neutralität* und schilderte diese in einer Art und Weise, dass ich wiederum als geborener Hamburger dagegen Protest erheben und erklären muss: eine solche Neutralität gibt es in Hamburg überhaupt nicht.

Vor allem müssen wir als Hamburger bitten, uns nicht mit einigen *Ueberneutralen* zu verwechseln, die in Berlin, Leipzig und anderswo ihr Domicil haben und deren vermeintliche Neutralität darin besteht, dass sie, wie der Redacteur des *Correspondenten für Deutschlands Buchdrucker*, die Socialdemokratie in der gehässigsten Weise bekämpfen oder, wie einige *moderne* Genossenschafter in Berlin, aus lauter *Gerechtigkeit* ihren eigenen Freunden das grösste Unrecht zuzufügen im stande sind. In den gewerkschaftlichen Kreisen Hamburgs gibt es auch nicht einen einzigen Neutralen, der bereit wäre, wie Herr Rexhäuser zu schreiben: »Aus der Socialdemokratie tröpfelt das lähmende Gift in die Adern der Gewerkschaftsbewegung und macht gleichgiltig und stumpfsinnig für die gewerkschaftliche und genossenschaftliche Gegen-

wartsarbeit.« Wenn Herr Rexhäuser trotz derartig unglaublicher Leistungen scheinbar mit Recht darauf hinweisen konnte, dass die übergrosse Majorität der die Generalversammlungen seines Verbandes besuchenden Collegen sich durch Vertrauensvoten, sowie durch seine Wiederwahl einverstanden erklärt hätte mit seinem von offensichtlichem Hass dictierten Kampf gegen die Socialdemokratie, so scheint mir das doch ein arger Trugschluss. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen, dass das Gros der überhaupt politisch empfindenden und sich politisch betätigenden Mitglieder des Buchdruckerverbandes, die doch selber der socialdemokratischen Partei angehören, nur deshalb mit dem Redacteur ihres Fachblattes durch dick und dünn gegangen sind, weil die politisch *radicalen* Gegner des Neutralitätsprinzips, vornehmlich diejenigen, welche Gewerkschaften und Genossenschaften lediglich als Vorschulen der Partei, als Mittel zu politischen Zwecken gelten lassen wollen, bisher ihr Unwesen gerade im Namen des politischen Prinzips treiben konnten zum Schaden der Gesamtheit, insonderheit gegen den Buchdruckerverband. Vergesse man doch nicht, wie jahrelang *Gaschianer*, *Kesslerianer* und deren Helfershelfer unter diesem starken Fittig *unentwegt* den Bruderzwist in den Gewerkschaften zu schüren in der Lage waren! Dass der *überneutrale* Rexhäuser aber gerade in dem Moment, wo die Interessenwirtschaft ihre Orgien im Reichstag feierte, den Zeitpunkt für geeignet hielt, seine alte Lieblingsspecialität einer Berufs- oder Ständevertretung in der für das gesamte Volk geschaffenen Gesetzegebenden Körperschaft wieder in den Spalten des *Correspondenten*¹⁾ spazieren zu führen, das zeigt den wahrhaft unpolitischen Mann in der schönsten Unbekleidetheit seiner anti socialdemokratischen *Neutralität* — aber das Feigenblatt hängt ihm ja auch schon wieder zum Greifen nahe: siehe den Kampf, welchen die Berliner *Gewerkschaftscommission* bezüglich der letzten Gewerbegerichtswahlen gegen die Localorganisierten, die ihrer Meinung nach *politisch fortgeschrittenen* Sonderbündler, zu führen gezwungen waren. Im Rahmen einer Gewerkschafts- oder Genossenschaftsorganisation politische Neutralität üben soll doch nie und nimmermehr heissen überhaupt politisch *indifferent* sein. Die *Hamburger Neutralen* sind ebenso gute Socialdemokraten, wie Gewerkschafter und Genossenschaftler, und würden demnach mit Absurditäten à la Rexhäuser nur ihr eigen Antlitz schänden. Was die Genossenschaftsbewegung betrifft, so hat auch nicht einer von den neutralen Hamburger Genossenschaftlern im Traum daran gedacht, auf dem Verbandstag der Consumvereine für Nordwestdeutschland aus *Gerechtigkeit* und *Neutralität* die Auflösung des Verbandes zu beantragen, wie dies ein paar *Ueberneutrale* auf dem Verbandstag der Consumvereine der Provinz Brandenburg fertig brachten.

Der Grundzug der *Hamburger Neutralität*, um einmal diese Bezeichnung beizubehalten, ist Solidarität und Disciplin, das Charakteristische der *Ueberneutralität* ist ihre Zerfahrenheit und Disciplinlosigkeit; dementsprechend sind denn auch deren Resultate. Die nordwestdeutschen Consumvereine verurtheilten nahezu einstimmig, mit 57 gegen 2 Stimmen, den Kreuznacher Gewaltstreich und beschlossen mit gleicher Stimmenzahl den Austritt aus dem *Allgemeinen Verband*; auf dem Verbandstag der Provinz Brandenburg dagegen stimmten von 29 Vereinen 15 für den Austritt, 9 gegen den selben, 5 Vereine enthielten sich der Abstimmung. Wären die *Modernen* in diesem Falle nicht unter einander uneins gewesen, hätten sie einmütig den Standpunct vertreten, dass es unter den Consumvereinen gar nicht zweierlei Richtungen geben kann und geben darf, dass jeder einzelne Consumverein derselben Missethat schuldig ist, wie die in Kreuznach ausgeschlossen, dass er, wenn er die Interessen seiner Mitglieder consequent

¹⁾ Vergl. *Die Probe aufs Exempel. Correspondent für Deutschlands Buchdrucker* vom 11. December 1902.

wahren will, ohne Rücksicht auf den Stand der Kleinhändler vorwärtsschreiten muss, das Resultat der Abstimmung wäre ein besseres gewesen — die noch unentschlossenen hätten sich höchstwahrscheinlich ebenfalls mit den ausgeschlossenen solidarisch erklärt. Die *Ueberneutralität* hat bisher nur Schaden und Verwirrung angerichtet und den Fortschritt der neutralen Bewegung, sowohl in den Gewerkschaften, wie in den Genossenschaften gehemmt, und daher ist es notwendig, gegen sie einmal Stellung zu nehmen.

In Leipzig scheint es nur *Ueberadicale* und *Ueberneutrale* zu geben und deshalb ein unbefangenes Urteil ziemlich ausgeschlossen zu sein. Nach der *Leipziger Volkszeitung* vom 4. August vorigen Jahres soll die *Hamburger Neutralität* darin bestehen, dass der Socialdemokrat innerhalb der Genossenschaft gewissermassen seine *socialdemokratische Haut* abziehen soll, nach einem zweiten Artikel vom 19. November sogar darin, den Profit der Genossenschaft auf Kosten der Angestellten zu sichern. Die *Hamburger Neutralität* wäre demnach antisocialistisch und antigewerkschaftlich! Die Socialdemokraten und Gewerkschafter Hamburgs werden zweifellos über diese Leipziger Entdeckung in ein homerisches Gelächter ausbrechen. Und womit wird nun diese Behauptung begründet? Erst in dem zweiten Artikel der *Leipziger Volkszeitung* wird der Versuch unternommen, etwas Tatsächliches zur Begründung anzuführen. In dem *Wochenbericht der Grosseinkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine* sollen im Inseratenteil Schriften als Propagandamittel für Genossenschaften empfohlen werden, welche *theoretisches Blech* enthalten. Als Nichttheoretiker erlaube ich mir darüber so lange kein Urteil, bis mir einer der Leipziger *Theoretiker* den Beweis für diese Behauptung sonnenklar in gutem, verständlichem Deutsch erbracht hat; das in den beiden Artikeln darüber Gesagte kann ich als Beweis nicht gelten lassen.

Aber angenommen, die Behauptung sei richtig, hat der Verfasser deswegen schon das Recht, dieses *theoretische Blech* der *Hamburger Neutralität* in die Schuhe zu schieben? Diese hat damit doch gar nichts zu schaffen. Wenn von einer *Hamburger Neutralität* berechtigterweise gesprochen werden soll, so kann dieselbe nur nach der in der Genossenschaft *Production* geübten Praxis beurteilt werden. Diese Genossenschaft ist ein spezifisch Hamburgisches Gewächs, weil sie von den Vertretern der organisierten Arbeiter Hamburgs errichtet worden ist. Aber merkwürdigerweise spricht der Kritiker der *Hamburger Neutralität* von dieser nicht mit einem Wort. Auf die *Production* trifft alles, was er sagt, natürlich nicht zu. Im Gegenteil, in der *Production* braucht der Socialdemokrat nicht seine *socialdemokratische Haut* abzuziehen, er findet vielmehr Gelegenheit dazu, seine socialdemokratische Gesinnung zu betätigen. Allerdings, socialdemokratische Programmreden werden dort nicht gehalten; nur ABC-Schützen der Socialdemokratie werden ihrem socialistischen Empfinden durch programmatische Auseinandersetzungen bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit Ausdruck geben; anders diejenigen, bei denen die socialistische Ueberzeugung zu Fleisch und Blut geworden ist. In richtiger Erkenntnis des Werdenden wirken sie im Sinne der Fortentwicklung zum Socialismus. In einem Verein, dessen Grundprincip die Eigenproduction auf Grundlage des organisierten Absatzes ist, kann ein Socialdemokrat nach dieser Richtung hin eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Damit soll nicht gesagt sein, dass ich die genossenschaftliche Eigenproduction schon als Socialismus in vollendeter Form oder als das einzige Mittel zur Regelung der *Production* betrachte. Ich habe stets betont, dass dieses Ziel nur durch die drei Factoren: Staat, Gemeinde und Genossenschaften zu erreichen sein wird. Aber zweifellos bedeutet die freie genossenschaftliche *Production* einen Anfang auf diesem Gebiet; es wird noch mancher Erörterung bedürfen, um einen gerechten Ausgleich der Interessen der Consumenten und der Producenten herbeizuführen;

der Socialist, der auf dem Standpunct der Evolution steht, hält diese — heute noch sehr schwachen — Anfänge zur Umformung der heutigen Wirtschaftsordnung aber für bedeutender, als derjenige, der in der Eigenproduction nur ein Mittel erblickt, unter den jetzigen Verhältnissen einige materielle Vorteile für die Consumenten herauszuwirtschaften, und im übrigen noch immer auf den plötzlichen Zusammenbruch des Capitalismus seine ganze Hoffnung setzt.

Diese grundsätzliche Meinungsverschiedenheit muss natürlich auch in der Taktik zu Differenzen führen. Der Evolutionist muss für Neutralität sein, und zwar deshalb, weil für ihn der schnellste Weg zum Ziel die Vereinigung der grösstmöglichen Zahl von Consumenten auf genossenschaftlicher Basis ist, weil nur so die Grundlage zur Errichtung grosser genossenschaftlicher Productionsbetriebe geschaffen wird. Er wird deshalb auch nicht, wie der Verfasser des Artikels *Ueber Genossenschaftswesen* in der Extraausgabe der *Leipziger Volkszeitung* vom 19. November, sein socialistisches Gewissen irgendwie belastet fühlen, wenn er sich *unterschiedslos* im Consumverein mit allen möglichen Leuten *vermischt*, sondern jeden, der Mitglied wird und recht fleissig im Laden des Consumvereins kauft, einerlei, nach welcher Façon er glaubt selig werden zu können und zu welcher Partei er momentan schwört, willkommen heissen. Der Evolutionist betrachtet alle diese Leute — *Krethi und Plethi* sagen die *Ueberradicalen* — als Mitarbeiter: er ist der Ansicht, dass in jedem Menschen ein gut Teil Socialismus stecke, dass es töricht wäre, dieses in der Menschennatur vorhandene Material nicht zum Aufbau neuer, socialistischer Gebilde zu benutzen und so nach und nach einige der Pfeiler einer zukünftigen, besseren Gesellschaftsordnung errichten zu helfen. Selbst auf die Gefahr hin, des Verrats am *Princip* für schuldig erklärt zu werden, halten wir dieses Aufbauen von auf genossenschaftlicher Basis beruhenden Institutionen für genau so nützlich, wie die Aufrüttelung, die Revolutionierung der Geister, die wir neben unserer genossenschaftlichen Tätigkeit wahrhaftig auch nicht vernachlässigen.

Also weder eine *absichtliche Verschleierung unserer Ziele*, noch eine *Versimpelung unserer Bewegung* beabsichtigen wir *Apostel der Neutralität* — im Gegenteil, wir machen unseren Gegnern den Vorwurf, dass sie es sind, die, indem sie nicht zielbewusst die Eigenproduction fördern, die Entwicklung zum Socialismus hemmen; die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Socialismus allein schafft uns noch nicht den Sieg, hinter derselben muss die organisierte wirtschaftliche Macht der Arbeiterklasse stehen, und diese wollen wir durch Gewerkschaften und Genossenschaften begründen.

Nun aber sagt der Verfasser jener Artikel über die Genossenschaftsbewegung — gezeichnet sind diese mit *dt.* —: »Auf dem Papier macht sich dieses Auseinanderhalten von socialdemokratischer Ueberzeugung und genossenschaftlicher Betätigung wunderschön, in der Praxis geht's aber nicht. Es existiert nur in der Theorie, und zwar in einer falschen Theorie, die nicht aus der Praxis geschöpft ist, sondern die aus dem Kopfe heraus ausgedacht ist. Wer Socialdemokrat ist, der muss immer socialdemokratisch handeln, als Arbeiter gegenüber seinen Cameraden, als Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten und auch als Consumvereiner. Das aber ist es, was die *Hamburger Neutralität* nicht will. Sie stellt den Consumverein nicht nur als Selbstzweck hin, sondern als höchsten Zweck, dem sich alle anderen Zwecke unterordnen müssen. Woher kommt es denn zum Beispiel, dass noch fort und fort Streitigkeiten vorkommen zwischen manchem Consumverein und seinen Angestellten? Daher, dass die Consumvereine sagen: Ihr seid Mitarbeiter und musst aus Liebe zur Sache dabei sein; gute Bezahlung, kurze Arbeitszeit und dergleichen könnt ihr erst dann verlangen, wenn der Verein sich das leisten kann: Hauptsache aber ist, dass der Verein besteht, und dafür müsst ihr Opfer bringen. Das ver-

langt die *Hamburger Neutralität*. Demgegenüber sagen wir: Ein Consumverein ist ein Unternehmen, das den vereinigten Consumenten Nutzen bringen soll, nichts weiter. Dieser Nutzen kommt genau auf dieselbe Weise zu stande, wie der Profit des Capitalisten. Er ist zum Teil aus den eigenen Angestellten gezogen, wie bei jedem capitalistischen Unternehmen. Deshalb hat der Verein erst dann eine Existenzberechtigung, wenn er seinen Angestellten gegenüber mindestens alle gewerkschaftlichen Forderungen erfüllt.« Und weiter heisst es dann noch, dass die *Hamburger Neutralität* nur den e i n e n höchsten Zweck kenne: das Gedeihen der Genossenschaft. »Diesem höchsten Zweck müssen sich auch die Angestellten fügen, und deshalb sind ihre Forderungen abzulehnen. Wir aber sagen: bist du Socialdemokrat, so bist du's auch hier; den Profit der Genossenschaft darfst du nicht auf Kosten der Angestellten sichern; also müssen ihre Forderungen bewilligt werden.«

Ich habe diese charakteristischen Stellen deshalb so ausführlich wieder gegeben, um mir nicht den Vorwurf machen zu lassen, dass ich einzelne Sätze aus dem Zusammenhang herausgerissen habe. Der Verfasser mag mir es nicht übel nehmen, ich glaube aber aus seinen Sätzen den Schluss ziehen zu dürfen, dass er *Nurtheoretiker* ist und trotzdem, dass er sehr viel von Praxis redet, doch nur wenig davon versteht.

Zunächst will ich nur constatieren, dass derartige Differenzen, von denen er spricht, in der Hamburger *Production* noch nicht vorgekommen sind. Wenn in Sachsen in einzelnen Consumvereinen infolge der darin eingenisteten Dividendenjägeri Angestellten, wie es in vereinzelt Fällen sich schon ereignet haben soll, ihre b e r e c h t i g t e n Forderungen abgelehnt worden sind, so wäre es doch wohl besser gewesen, der Verfasser hätte sich an die richtige Adresse gewandt und hätte die Hamburger aus dem Spiel gelassen. Von dem nach Abzug der Zinsen und Tantiemen im letzten Jahr in der *Production* verbleibenden Reingewinn von 46 038,76 Mark wurde den Mitgliedern als Einkaufsdividende auf ihren Umsatz nur 2 % — im ganzen 29 300 Mark — gezahlt. Der Rest von 16 738,56 Mark wurde nicht verteilt, sondern wie folgt verwendet: Dem Reservefonds wurden zugeschrieben 2568,11 Mark, dem Bildungsfonds 4347,05 Mark, dem Productionsfonds 9823,60 Mark. Wenn die sächsischen Consumvereine in demselben Verhältnis ihre Gewinne verteilten, welche kolossalen Summen würden in wenig Jahren zu dem Zwecke der Eigenproduction zur Verfügung stehen, welche Summen könnten auch den Mitgliedern vieler Consumvereine erspart werden, wenn diese von der Sucht, hohe Dividenden ausbezahlt zu erhalten, ablassen würden. So hat zum Beispiel der *Allgemeine Consumverein* in Halle im letzten Geschäftsjahre, weil die Mitglieder mindestens ihre 13 % Dividende haben wollen und deshalb die Verkaufspreise der Waren so hohe sein müssen, dass am Jahresschluss ein grosser Gewinn herauskommt, 50 602,56 Mark an Steuern bezahlt, das macht ausser seiner sonstigen Veranlagung circa 5 Mark für jedes einzelne Mitglied. Die *Hamburgerei*, keine hohe Dividende zu zahlen, den Mitgliedern die Waren zu einem möglichst billigen Preise zu verschaffen und von dem Gewinn einen erheblichen Teil zu idealen und Productionszwecken zu reservieren, liegt also im Interesse der Consumenten und auch der Producenten, der Arbeiter, die in ihrem gewerkschaftlichen Kampf in den errichteten genossenschaftlichen Produktionsbetrieben ohne Zweifel eine Rückenstärkung haben werden. Das halten wir natürlich für selbstverständlich, dass in diesen Betrieben nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter beschäftigt werden. Aber nicht selbstverständlich ist, dass, wie *dt.* es als Pflicht erklärt, ohne weiteres alle Forderungen der Angestellten bewilligt werden. Soweit es sich um gewerkschaftliche Forderungen, das heisst um solche dreht, die die betreffende Gewerkschaft für ihre sämtlichen Berufscollegen, für die gesamte Branche, stellt

und auch durch die Stärke ihrer Organisation für einen grossen Teil der in Frage kommenden Geschäfte durchsetzen kann, darf sich natürlich kein Consumverein weigern, diesen berechtigten Forderungen nachzukommen. Aber wo bisher Differenzen mit den Angestellten in den Consumvereinen eintraten, handelte es sich in der Regel um Ausnahmeforderungen, welche man nur an die Consumvereine richtete, nicht auch an die übrigen Geschäftsinhaber, mit denen doch der Consumverein zu concurrenieren hat. Dass *dt.* diesen Unterschied nicht macht, beweist, dass er keine Kenntnis von den Dingen in der Praxis hat.

Nach dem von *dt.* aufgestellten Grundsatz müssten die Genossenschaften einfach bewilligen, was gefordert wird; weigern sich die Mitglieder der Verwaltungen dessen, so handeln sie nicht *socialdemokratisch*. Das ist eine durchaus falsche Auffassung, die mit *dt.* auch eine Anzahl der Angestellten der Consumvereine teilen und zu welcher deshalb einmal im Interesse der Genossenschaftsbewegung Stellung genommen werden muss.

»Der Nutzen, den ein Consumverein erzielt«, schreibt *dt.*, »kommt genau auf dieselbe Weise zu stande, wie der Profit der Capitalisten.« Das trifft nicht völlig zu. Halten wir uns an Tatsachen. Solange der Consumverein sich darauf beschränkt, Waren zu kaufen und dieselben zu Tagespreisen — eventuell noch etwas billiger — wieder zu verkaufen, wird der grössere Nutzen, den er über die concurrenierenden Geschäfte derselben Branche hinaus erzielt, lediglich durch den grösseren Umsatz, den billigeren Einkauf und die Ersparung an Spesen herbeigeführt. Nicht aus den Angestellten wird dieser Gewinn herausgewirtschaftet, er ist lediglich das Ergebnis der vollkommeneren Organisation. Deshalb können berechtigterweise die Angestellten für sich allein auch keinen Anspruch an diesen Teil des Gewinnes erheben; ich meinerseits bin gern bereit, dieselben daran participieren zu lassen, halte es aber im Interesse des gewerkschaftlichen Classenkampfes durchaus nicht für zweckmässig, den Angestellten der Consumvereine bezüglich ihrer Forderungen soweit nachzugeben, dass sie weit über die allgemeine Lage ihrer Berufscollegen hinaus günstiger gestellt werden und schliesslich infolgedessen jegliches Interesse für den gewerkschaftlichen Kampf verlieren.

Dasselbe trifft zu, wenn die Consumvereine zur localen oder gemeinsamen Eigenproduction schreiten. Auch hier wäre die Behauptung falsch, dass der Profit genau in derselben Weise zu stande komme, wie bei den Capitalisten. Nehmen wir zum Beispiel einmal die beiden grössten Genossenschaftsbetriebe der Welt, die Genossenschaftsbäckerei in Glasgow mit über 1000 Arbeitern und die Schuhfabrik der englischen Grosseinkaufsgesellschaft in Leicester mit über 2200 Arbeitern. Kein Privatbetrieb dieser Branche kann sich, sowohl was die Zahl der Arbeiter als auch Umsatz und Gewinn betrifft, mit diesen beiden Betrieben messen. Woraus resultiert nun dort der grosse Nutzen? Durch die vollkommeneren technischen Einrichtungen, durch den grossen Umsatz und die Ersparnis an Gehältern und Spesen für die grosse Zahl von Geschäftsreisenden und Aufsichtsbeamten, welche in Privatbetrieben notwendig sind, um den gleichen Umsatz zu erzielen, in grossen Genossenschaftsbetrieben infolge der besseren Organisation jedoch überflüssig sind. Haben die Arbeiter allein Anspruch an diesen Teil des Gewinnes? Unter keinen Umständen, da derselbe lediglich auf Grundlage des Zusammenwirkens der grossen Zahl der Consumenten möglich ist.

Wohl bin ich der Meinung, dass es im Interesse der Consumenten selbst liegt, die Arbeiter und Angestellten an diesem Gewinn zu beteiligen; solange aber noch Millionen Arbeiter im tiefsten Elend schmachten, kann ich mich nicht dafür begeistern, diesen Gewinnanteil für die Arbeiter und Angestellten der Genossenschaft so hoch zu bemessen, dass für dieselben die sociale Frage

als gelöst zu betrachten ist. Bei weiterer Entwicklung der Cooperation, sowohl durch Staat und Gemeinde, als auch durch die Genossenschaften, wenn erst einmal die grosse Mehrzahl der werktätigen Bevölkerung im Dienste der Gesamtheit des Volkes und unter dessen demokratischer Controle steht, halte ich den Zeitpunkt für gekommen, die Frage nach *h ö h e r e n*, noch festzustellenden wissenschaftlichen Gesichtspuncten zu beurteilen. Als Socialdemokrat und Gewerkschafter kann ich dieselbe heute nur in erster Linie vom Standpunct des *Classenkampfes* aus entscheiden, und von diesem aus werde ich im Gegensatz zu *dt.* vielleicht mehrfach die Frage der Berechtigung von *Forderungen der Angestellten und Arbeiter* von Genossenschaften verneinen müssen.

Und nun noch zu einer anderen Frage, die *dt.* nicht berührt, die aber von gleichem Interesse für Gewerkschaften wie für Genossenschaften ist. Bedauerlicherweise muss gesagt werden, dass bisher die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein genügendes Interesse für die Genossenschaftsbewegung noch nicht überall an den Tag gelegt haben. Gerade die am schwächsten organisierten Gewerkschaften verlangen jedoch zeitweilig, dass, obgleich die geringe Zahl ihrer Mitglieder den Genossenschaften noch nicht einmal angehört, die letzteren für sie die Kastanien aus dem Feuer holen und die Organisierung ihrer Berufscollagen durch einen Druck auf die Capitalisten, welche an die Consumvereine Waren verkaufen, bewirken sollen. Ohne Kenntniss des geschäftlichen Lebens, glauben sie, die Consumvereine brauchen nur zu commandieren, und die Fabrikanten müssten gehorchen und die von ihnen beschäftigten Arbeiter in die Gewerkschaft hineindirigieren. Parieren die Consumvereine nicht sofort auf den Wink der Gewerkschaft, so werden sie, wie dies schon vorgekommen ist, öffentlich in gerade nicht schöner Weise angegriffen. Nun stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunct einer gegenseitigen Unterstützung von Gewerkschaften und Genossenschaften. Ich bin der Meinung, dass die letzteren bei einem Strike oder einem Boycott dem Willen ihrer Mitglieder schon aus geschäftlichem Interesse Rechnung tragen müssen und Waren, die von dem Gewerkschafts-cartell eines Ortes boycotiert sind, nicht führen können. Aber genau so, wie die Gewerkschaften sich schliesslich dagegen gewandt haben, jeden Boycott, der nicht von ihnen sanctioniert worden ist, zu berücksichtigen, müssen auch die Genossenschaften es ablehnen, jederzeit auf Commando einer einzelnen Gewerkschaft ihre wirtschaftliche Macht zu gunsten derselben geltend zu machen. Würde dies geschehen, so müsste die Wirkung ausbleiben; den Genossenschaften würden geschäftliche Schwierigkeiten bereitet, ohne dass der betreffenden Gewerkschaft dadurch genützt wäre.

Auch diese Frage kann lediglich vom Standpunct der *Organisation* gelöst werden. Der Boycott ist zweifellos eine scharfe Waffe, aber zu ungelegener Zeit und ohne die Sympathie der Massen angewandt, wird er zu einem stumpfen Instrument, durch dessen Handhabung sich eine Gewerkschaft nur selbst schadet. Mit welchem Recht könnten die Consumvereine den Bezug der Ware eines Fabrikanten gegen den Willen ihrer Mitglieder einstellen? Das Publicum für ihre Sache zu interessieren, ist Aufgabe der Gewerkschaft, nicht der Genossenschaft. Bilden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter das Rückgrat der Genossenschaft, so wird ihr Beschluss genügen, um die Geschäftsleitung der selben zu veranlassen, dem Beschluss der Vertretung der Gesamtheit der organisierten Arbeiter Rechnung zu tragen. Durch den Beitritt sämtlicher gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu den Genossenschaften, durch Förderung der Bestrebungen auf Eigenproduction in denselben wird man bei voller Wahrung der Selbständigkeit der beiden wirtschaftlichen Bewegungen bald das Wort vom *getrennt Marschieren, vereint Schlagen* zur Wahrheit machen. Die Arbeiter haben die Macht, auch die genossenschaftlichen Organisationen, ohne dass dieselben hier-

zu besonders öffentlich proclamiert zu werden brauchen, zu einer äusserst wirk-samen Waffe im Kampfe für die Erhöhung ihrer Lebenshaltung, gegen eine schamlose Ausbeutung der Arbeitskraft durch gewissenlose Capitalisten, zur Rückenstärkung ihrer Gewerkschaften auszugestalten; wenn dies bisher nicht geschehen ist, so hatte das wesentlich seinen Grund darin, dass die Nicht-neutralen aus Angst vor einer *Versimpelung* und *Verflachung* der proletarischen Bewegung den Arbeitern ständig predigten, die genossenschaftliche Bewegung sei für den Classenkampf absolut bedeutungslos. Die *Hamburgerei*, die grundsätzlich das Hand in Hand Arbeiten von Gewerkschaften und Genossenschaften propagiert, dürfte aber schon in nächster Zukunft bei allen Denkenden unter organisierten Arbeitern allüberall Anklang und Verständnis finden und der bis-her auf diesem Gebiet herrschenden Lethargie ein Ende machen.

Es ist nicht das erste Mal, dass die *Hamburgerei*, anfänglich verketzert und verkannt, aber allmählich von den Arbeitern Deutschlands mehr und mehr begriffen und gewürdigt, ihren Siegeszug durch Deutschland angetreten hat. Wir erinnern nur an die Bestrebungen zur Centralisierung der Gewerkschaften, an die Bildung der *Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands*; wie ist man gegen diese *Hamburgerei*, deren Notwendigkeit von den organisierten Massen der Hamburger Arbeiter zuerst erkannt wurde und die in denselben ihren Stützpunkt fand, gerade von *radicaler* Seite gewüthet und gekämpft! Aber schliesslich triumphierte doch die Erkenntnis der durch die Concentration der Kräfte bewirkten Stärkung der Gewerkschaften im wirtschaftlichen Kampfe. Man kann wohl durch einen vermeintlichen Radicalismus für einige Zeit eine Klärung der Anschauungen bei den Arbeitern erschweren, schliesslich wird aber stets die kühle Ueberlegung siegen, dass jede Stärkung der wirtschaftlichen Machtstellung der arbeitenden Classe das Endziel nicht etwa in nebelhafte Ferne, sondern mehr und mehr in sichtbare Nähe rückt.

Im übrigen glaube ich doch in aller Bescheidenheit fragen zu dürfen: Hat die *Hamburgerei* nicht einen gewissen Befähigungsnachweis in der Arbeiterbewegung erbracht?

Auf genossenschaftlichem Gebiet: siehe die *Production* — auf gewerkschaftlichem: siehe die grossen wirtschaftlichen Kämpfe, in denen den Hamburger Arbeitern der endliche Sieg nach beispielloser heroischem Ringen nur ent-wunden wurde nicht durch Strikebrecher aus ihren eigenen Reihen, sondern aus Gegenden, wo die Arbeiter nicht unter dem *verwässerten* Princip der *Hamburgerei* stehen. Und auf politischem Gebiet? Hamburg — keine Fabrikstadt, sondern Handelsempore — hat in den deutschen Reichstag aus seinen sämtlichen drei Wahlkreisen drei Socialdemokraten gesandt, und der Parteicassierer dürfte wohl ein ungewöhnlich vergnügtes Gesicht machen, wenn er aus den übrigen grossen Orten Deutschlands seit Beginn der socialdemokratischen Bewegung procentual über dieselben Summen hätte quittieren können, wie über die aus der *Hamburgerei* von der *Waterkant* zusammengebrachten. *Hamburgerei* — das heisst praktischer Idealismus im Classenkampf!

Die wirtschaftliche Lage der preussischen Volksschullehrer.

Von

Otto Rühle.

(Harburg a. E.)

Der im Reichstage monatelang mit grosster Erbitterung geführte Kampf um den Zolltarif hat in der letzten Novemberwoche auch einen Tag gebracht, der der Schule gehörte. Wer bis dahin noch keine genaueren Kenntnisse darüber

besass, in welcher unverantwortlicher Weise die preussische Volksschule von der Regierung vernachlässigt wird und welches geringe Interesse die Junker und ihr Anhang für die Bildung und Erziehung der Jugend des arbeitenden Volkes übrig haben, der konnte an diesem Tage eines besseren belehrt werden. In einer glänzenden Rede, die die Begründung eines von unserer Fraction eingebrachten Antrages, betreffend Verwendung von Zollerträgen zur Förderung des Volksschulwesens, bildete, hielt Bebel eine ebenso gründliche wie schonungslose Abrechnung mit der preussischen Regierung über das traurige Capitel unserer Volksschule und zeichnete an der Hand eines unwiderleglichen Materials von den Culturzuständen des Ostens ein Bild, das geradezu erschreckend wirkte. Die Ausführungen Bebels über die scandalöse Beschaffenheit der Schulräume und Lehrerwohnungen, die überfüllten Schulclassen, den Lehrermangel u. s. w. sind von der höchsten agitatorischen Bedeutung und werden uns im Wahlkampfe ein vortreffliches Material bieten, wenn es gilt, darzulegen, auf welcher Seite und in welcher Partei das geringste Interesse für die Erfüllung der Culturaufgaben vorhanden ist und wo die Culturfeinde und Culturzerstörer zu suchen sind. Ohne Mühe hätte sich das Belastungsmaterial der Bebelschen Anklagerede nach mehr als einer Richtung hin noch bedeutend erweitern und vermehren lassen, denn die preussische Volksschule ermangelt auf allen Gebieten und in allen Theilen ihres Organismus durchaus noch der Förderung und Pflege, die ihr als dem allgemeinsten und wichtigsten Bildungsinstitut des Volkes zukommt. Vor allen Dingen lässt sich zu dem unerfreulichen Capitel der traurigen Verfassung der preussischen Volksschule im allgemeinen mit Leichtigkeit noch ein ebenso gewichtiges und für die Regierung wie für die herrschenden Classen beschämendes Sondercapitel über die wirtschaftliche Lage der preussischen Volksschullehrer schreiben.

Die wirtschaftliche Lage eines Standes, einer Berufsclassen ist wie die eines einzelnen abhängig vom Einkommen. Das Dienst Einkommen der preussischen Volksschullehrer hat seine letzte Regelung gefunden durch das Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preussens, vom 3. März 1897, das in seinem ersten Paragraphen folgendes bestimmt: Die an einer öffentlichen Volksschule endgiltig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Dienst Einkommen. Dasselbe besteht 1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt); 2. in Alterszulagen; 3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Sehen wir uns zunächst einmal das Grundgehalt und die Alterszulagen etwas genauer an. Das Gesetz bestimmt darüber des näheren: Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark jährlich betragen. Die Besoldung der einstweilig angestellten, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Dasselbe gilt für die Lehrerinnen, deren Gehalt jedoch nicht unter 700 Mark betragen darf. Die Alterszulagen sind nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, dass der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste beginnt und dass neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als 1. für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark, 2. für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu; die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Wie sich auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen die Gehaltsverhältnisse gestaltet haben, zeigt am deutlichsten nachstehende Uebersicht:

Nach dieser Statistik gibt es die schlechtest besoldeten Lehrer Preussens in grösster Anzahl in Ostpreussen, und zwar auf dem platten Lande. In 2621 Ortschaften mit 3458 Lehrerstellen, das sind 86 % aller Landstellen der Provinz, erhalten die Lehrer das Minimum an Grundgehalt (900 Mark) und auch an Alterszulagen (100 Mark). Das Junkerparadies geniesst den traurigen Ruhm, seine Jugenderzieher mit einem Einkommen abzuspiesen, das noch um Hunderte von Mark hinter dem Existenzminimum (1100 Mark) zurückbleibt, das die Wissenschaft (Professor Flügel und andere) als unbedingt erforderlich erachtet, um der Gefahr einer chronischen Unterernährung zu begegnen. Auf Ostpreussen folgt Pommern, wo 1316 Orte mit 1432 Landstellen (circa 51 %) das Minimum zahlen, und als dritte Provinz in der Reihe Brandenburg mit 557 Stellen (12 %).

Für Brandenburg hat im Jahre 1901 der *Brandenburgische Provinziallehrerverein* eine Gehaltsstatistik aufgenommen, die dieses Ergebnis bestätigt. Von den 6536 Lehrerstellen der Provinz wurden 1517 Stellen in selbständigen Stadtkreisen und den Vororten von Berlin ausgenommen. Von den übrigen 5019 Stellen beantworteten 1862 (38 %) die statistischen Fragebogen mit folgendem Resultat: Mit 900 Mark Grundgehalt dotiert sind 959 Stellen, mit 901—949 Mark 74 Stellen, mit 950—999 Mark 80 Stellen, mit 1000—1100 Mark 610 Stellen, mit 1101 und mehr Mark 60 Stellen. Danach stehen also 53,7 % aller Stellen auf dem Mindestsatz, das ist, auf die Gesamtzahl der Stellen für die ganze Provinz berechnet, etwa 12 %. Der Provinz Brandenburg schliessen sich an Posen, wo 1811 Orte mit 2257 Stellen 951 bis 1100 Mark Grundgehalt und 100 Mark Alterszulage zahlen, und Schlesien mit 1021 Stellen in 814 Orten bei derselben Besoldung. Um ein ganz geringes besser steht es um die Gehaltsverhältnisse in der Provinz Sachsen, die indes sonst — was den allgemeinen Stand des Volksschulwesens anlangt — lebhaft mit dem Osten wetteifert.

Im Gegensatz zum Osten finden sich im Westen des Reiches durchweg höhere Gehälter. Die bestbesoldeten Stellen, 1231 an der Zahl, weisen 8 Städte in der Rheinprovinz (395) und 13 Städte Westfalens auf; mit ihnen ist ein Grundgehalt von 1401—1500 Mark und eine Alterszulage in Höhe von 191 bis 200 Mark verbunden. Diesen beiden Provinzen folgen Hessen-Nassau (Frankfurt), Hannover (Hannover) und Schleswig-Holstein mit zwei Städten (127 Stellen). Ausserdem weisen mehr als 201 Mark Alterszulage auf: in Schleswig-Holstein 25 städtische Stellen (1251—1300 Mark Grundgehalt und 210 Mark Alterszulage), in Hessen-Nassau 273 städtische Stellen (1600 Mark Grundgehalt und 220 Mark Alterszulage), in Schleswig-Holstein 1 ländliche Stelle (1151—1200 Mark Grundgehalt und 240 Mark Alterszulage) und in Brandenburg 234 städtische Stellen (1151—1200 Mark Grundgehalt und 250 Mark Alterszulage).

Das trübe Bild von den Besoldungsverhältnissen im Osten der preussischen Monarchie erfährt noch eine wesentliche Verschlechterung durch den Umstand, dass bei einem Teile der angeführten Lehrerstellen in dem Gehalt neben der Besoldung für den Schuldienst auch die Besoldung für den Kirchendienst mit enthalten ist. § 4 des Gesetzes besagt nämlich: Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein. (Trotzdem gibt es in Ostpreussen 2, Brandenburg 5, Pommern 5 und Hannover 1 Stelle mit 900 Mark Grundgehalt und 100 Mark Alterszulage inclusive Kirchendienst.) In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschliesslich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass auch die sogenannten Kirchschulstellen in vielen Orten auf einer recht bescheidenen Besoldungshöhe ge-

halten werden. So haben in Ostpreussen 248 Kirchschullehrer ein Einkommen von unter 1500 Mark und 100 Mark Alterszulage, in Westpreussen ebenfalls 248, in Brandenburg 1321, in Pommern 1037, in Schlesien 425, in Posen 179, in Sachsen 910. Für zwei Aemter und Wochen- und Sonntagsarbeit das Anziagsgehalt eines Schutzmannes — so bewertet man in Ostelbien Culturalarbeit.

Nach § 18 des Besoldungsgesetzes ist auf dem Lande zur Dienstwohnung, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen *thunlich* ist, ein Hausgarten und, wo die örtlichen Verhältnisse es *thunlich* erscheinen lassen und ein *Bedürfnis* dazu vorliegt, für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine *Landnutzung* gewährt werden, welche dem *durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis* einer Lehrerfamilie entspricht. Zur Bewirtschaftung des Landes sind *erforderlichenfalls* Wirtschaftsgebäude herzustellen. Diese *Landdotationen* sind für den Lehrer insofern von Nachteil, als er einen Teil seines Arbeitsertrags nicht in barem Gelde erhält; ausserdem ist dieser Teil bei Misswachs, langem Winter, schlechtem Sommer u. s. w. oft erheblichen Schwankungen unterworfen. In Ostpreussen sind mit 2660 Stellen solche Landdotationen verbunden, deren Reingewinn bei 48 % dem dreifachen Grundsteuerbetrage entspricht. In Posen bringen von 1210 Stellen mit Landdotationen 65 % nur den einfachen Ertrag, desgleichen in Pommern von 2462 Stellen 10 %. Sonst sind noch mit Landdotationen verbunden in Westpreussen 1584, in Schlesien 1415, in Sachsen 2373, in Schleswig-Holstein 998, in Brandenburg 2523, in Hannover 2922, in Westfalen 823, in Hessen-Nassau 1728, in der Rheinprovinz 400 Stellen.

Auf das Grundgehalt können nach § 20 des Gesetzes ausser dem Ertrag der Landnutzung und sonstigen Dienstekünften noch *Naturalleistungen* und *Brennmaterial* in Anrechnung gebracht werden, letzteres allerdings nur im Höchstbetrage von 60 Mark. Dadurch erfährt die bare Gehaltssumme der Lehrer eine weitere Verringerung und zwar sehr häufig — wie dies in der Natur der Sache liegt — zum Nachteil ihrer Bezieher. Bezeichnenderweise ist — mit wenig Ausnahmen — in den Provinzen, in denen die Volksschulverhältnisse am meisten zu wünschen übrig lassen, die Zahl der Stellen mit Naturalleistung verhältnismässig am grössten. Die nachstehende Statistik veranschaulicht dies. Zum Vergleich ist die Gesamtzahl der bei der statistischen Aufnahme berücksichtigten Schulstellen jeder Provinz mit angegeben.

Die Zahl der Schulstellen, zu denen Naturalien und Brennmaterial gewährt werden, betrug in

Provinz	Gesamtzahl der Stellen	Naturalien	Brennmaterial
Ostpreussen	4981	2035	4009
Westpreussen	3344	869	3549
Brandenburg	5107	781	1548
Pommern	3858	889	2392
Posen	3674	40	51
Schlesien	8683	805	3243
Sachsen	6030	2748	697
Schleswig-Holstein	3133	801	1523
Hannover	5749	1232	514
Westfalen	3616	20	39
Hessen-Nassau	3372	236	302
Rheinprovinz	6216	104	154

Wenden wir uns nun den *Wohnungsverhältnissen* der Volksschullehrer zu. Sie bringen keine helleren und freundlicheren Züge in das Bild. Die *Brühlschen Schulpaläste* sind berüchtigt und gereichen der Regierung und den herrschenden Classen, die solche Zustände verschulden, zur grössten Schande. Bebel hat in seiner Rede vom 24. November einige von ungezahlten Fällen angeführt, in denen die unermüdlche Fürsorge des Staates für die Erziehung der

Jugend durch die Beschaffenheit der Schulgebäude zum Ausdruck kommt. Doch es soll hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden.

Es heisst im Gesetz: Auf dem Lande sollen ersté und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen, eine freie Dienstwohnung erhalten. Als Mietsentschädigung ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts nebst Alterszulagen nicht übersteigen. Ein Ministerialerlass vom 15. November 1895 verlangt neben dem für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller und den Bodenräumen eine Küche von etwa 12 bis 20 Quadratmetern und 3 bis 4 Wohn- und Schlafräume von 65 bis 85 Quadratmetern. Wie steht es mit der Erfüllung dieser Forderungen? Die Wohnungsverhältnisse der preussischen Lehrer sind ein wahrer Hohn auf das Gesetz.

Durchschnittlich 50 % aller Dienstwohnungen (insgesamt 37 710) umfassen weniger als 65 Quadratmeter. In Ostpreussen 72 %, in Pommern 70 %, in Westpreussen 63 % bis herab zur Rheinprovinz mit 33 %.

Und die Mietsentschädigungen! Von 25 419 Fällen, in denen solche gezahlt werden, bleiben 35 % hinter dem Durchschnitt der wirklich gezahlten Mieten zurück, darunter in 326 Fällen bis zu 100 Mark. Bei 28 % sind die Mietsentschädigungen geringer, als die an Staatsbeamte gezahlten Servizzuschüsse. Alle diese Lehrer müssen also, um nur einigermaßen standesgemäss wohnen zu können, einen Teil ihres ohnehin knapp bemessenen Gehaltes mit für die ihnen gesetzlich zugesicherte und auf dem Papier in Anrechnung gebrachte Miete verwenden.

Man könnte nun der Meinung sein, dass solch unerfreuliche und unwürdige Zustände nur auf dem Lande anzutreffen seien, wo der Lehrer und die Schule im allgemeinen etwas stiefmütterlich behandelt zu werden pflegen. Mancher glaubt, in den Städten gestalte sich die Regelung der Wohnungsverhältnisse für den Lehrer entschieden vorteilhafter, wie denn auch die wirtschaftliche Lage der Lehrer im allgemeinen in den Städten eine bessere sei.

Dieser Auffassung widersprechen durchaus die Ergebnisse einer von der *Pädagogischen Zeitung* veröffentlichten Statistik, die 220 Städte und 52 Landgemeinden Preussens, sämtlich mit mehr als 10 000 Einwohnern, umfasst. Danach zahlen von den 272 Orten circa 25 % eine Mietsentschädigung, die dem Mietszuschuss der Staatsbeamten entspricht; circa 50 % zahlen mehr, circa 25 % hingegen weniger, darunter Sachsen mit 15 Städten (58 %), Ostpreussen mit 5 (56 %), Pommern mit 6 (67 %), Westpreussen mit 4 (44½%), Schlesien mit 7 (20 %), Posen mit 3 (33 %).

Die genannte Statistik ist auch insofern lehrreich, als sie manche falsche Vorstellung zerstört, die namentlich hinsichtlich der Besoldung der Lehrer in den Städten bestehen dürfte. Auch die Städte, namentlich die des Ostens, haben für die Erzieher ihrer Jugend nicht viel übrig. So beträgt das durchschnittliche Grundgehalt in Ostpreussen 1064 Mark, in Westpreussen 1089 Mark, in Pommern 1167 Mark, in Schlesien 1173 Mark, in Sachsen 1090 Mark, in Posen 1200 Mark, dagegen in der Rheinprovinz 1361 Mark und in Westfalen 1369 Mark, für den ganzen preussischen Staat 1253 Mark. Das durchschnittliche Gehalt eines Lehrers (Grundgehalt und Alterszulage) zwischen dem 6. und 32. Dienstjahre beläuft sich auf 1739 Mark in Ostpreussen, 1763 in Westpreussen, 1792 in Sachsen, 1821 in Pommern, 1871 in Schlesien, 1896 in Posen; dagegen in der Rheinprovinz auf 2100, in Westfalen auf 2190 und in Berlin auf 2356 Mark; im ganzen Staate (272 Städte mit über 10 000 Einwohnern) 1995 Mark.

Die Statistik ist eine rücksichtslose Wissenschaft. Unerbittlich zeigt sie die culturfreundlichen Staatsstützen des Ostens in ihrer Blösse. Die Ziffern reden eine eindringlichere Sprache, als man sie mit Worten je zu reden vermöchte.

Noch einen kurzen Blick auf die Wirkungen des letzten Besoldungsgesetzes im allgemeinen. Durch das Gesetz vom 3. März 1897 sind die Volksschullehrergehälter in der Stadt um 18 %, auf dem Lande um 25 %, durchschnittlich also um 22 % gestiegen. Da aber der Schwerpunkt des Gesetzes in die Alterszulagen und nicht in das Grundgehalt gelegt ist, so geniessen seine vollen Segnungen nur die verhältnismässig schwächeren älteren Jahrgänge, während circa 16 000 jüngere *einstweilen angestellte* Lehrer, die nur vier Fünftel des Stelleneinkommens beziehen, sich gegen früher direct verschlechtert haben. Der Erfolg des Gesetzes ist also, so bestechend auch die Zahlen für den ersten Augenblick wirken, immerhin ein recht minimaler.

Die Gehälter und sonstigen persönlichen Ausgaben für Lehrer an den höheren Lehranstalten Preussens sind von 2 316 957 Mark im Jahre 1860 auf 31 131 682 Mark im Jahre 1896 gestiegen. Bei den Gehältern der Volksschullehrer wuchs die Summe von 22 431 394 Mark im gleichen Zeitraume auf 133 913 122 Mark. Vergleicht man die Steigerungen der beiden Positionen, so ergibt sich, dass die Gehälter der Lehrer an den höheren Schulen gerade doppelt so schnell gestiegen sind, als die Gehälter der Volksschullehrer. Ware die Steigerung der Volksschullehrergehälter in derselben Proportion erfolgt, so müsste die Summe für 1896 nicht 133, sondern 300 Millionen betragen.

Dieses einfache Rechenxempel liefert einen trefflichen Beitrag zu dem Thema *Classenschule und Classenstaat*. Die Lehrer in Ostelbien mögen verhungern oder in ihren elenden Baracken erfrieren, wenn sie nicht von niederbrechenden Balken erschlagen werden. Es sind ja nur Volksschullehrer. Da ist zu verstehen, dass Bebel in seiner Rede ausrief: »Ich meine, der preussische Cultusminister müsste sich in seiner Seele schämen, dass in seinem Ressort solche Zustände bestehen!«

Rundschau.

Oeffentliches Leben

Politik

Als am 16. October der Reichstag in die zweite Beratung des **Zolltarifs** eintrat, dachte kein Mensch auch nur entfernt an die Möglichkeit, dass noch vor Jahresschluss der Entwurf vom Reichstag in dritter Lesung verabschiedet sein könnte. Nachdem aber der Präsident des Reichstags, Graf Ballestrem, die Führer der schutzzöllnerischen Parteien gelegentlich eines von ihm veranstalteten Essens mit dem Reichskanzler zusammengeführt hatte, war die Verständigung angebahnt und bald auch die Art der parlamentarischen Behandlung des Tarifentwurfes verabredet. Die scharfe Opposition gegen den Tarif hatte zunächst die Mehrheitsparteien veranlasst, an Stelle der namentlichen Abstimmungen die Abstimmung durch Karten treten zu lassen. Aber mit dieser Aenderung der Geschäftsordnung wäre es noch nicht möglich geworden, den Tarif in zweiter und dritter Lesung vor Wehnachten zu erledigen. Es musste die sachliche Beratung des Tarifes unterbunden werden, um zum Ziele zu gelangen. Wenn

die Mehrheitsparteien ihr unerhörtes Verfahren als Notwehr gegenüber der Obstruction zu rechtfertigen suchen, so ist dies ein fadenscheiniger Vorwand. Die Obstruction mag für sie der Anlass gewesen sein, die Durchpeitschung der Tarifberatung zur Parole zu machen; aber darum bleibt es doch unbestreitbar, dass die Mehrheitsparteien sich auf eine sachliche Beratung nicht mehr einlassen konnten, weil sie vor Ablauf der Legislaturperiode mit der Beratung nicht mehr fertig geworden wären. Dass den Mehrheitsparteien nach der Verständigung mit der Regierung an einer sachlichen Beratung garnichts mehr lag, ist aus zweierlei Gründen sehr begreiflich: einmal waren die Vertreter der schutzzöllnerischen Parteien in allen Vorbereitungsstadien des Tarifs von der Regierung als Berater, Gutachter und Interessenten zugezogen, während speciell die Vertreter der Arbeiter von diesen jahrelangen Vorarbeiten gänzlich ausgeschlossen blieben; sodann hatten die wirtschaftlichen Gruppen, die von den schutzzöllnerischen Parteien im Reichstag vertreten werden, durch die Annahme des Tarifs nur zu gewinnen, während die Opposition die Kreise vertrat,

die in der Erhöhung der Zölle eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Existenz erblicken. Die Verhinderung einer sachlichen Beratung im Plenum des Reichstages ist und bleibt daher ein parlamentarischer Gewaltact, der durch nichts zu rechtfertigen ist. Und wenn Eugen Richter es trotzdem fertig brachte, diesen Gewaltact zu entschuldigen und alle Schuld der Obstruction beizumessen, so hat ihn der Hass gegen die Socialdemokratie in seinem sonst nüchternen politischen Urteil gründlich verwirrt. Das Mittel, um die parlamentarische Durchpeitschung des Zolltarifes zu ermöglichen, wurde in dem Antrage Kardoff gefunden, der nicht nur sachlich eine Ungeheuerlichkeit bedeutet, sondern auch den Wortlaut der Geschäftsordnung sowie die Tradition der Geschäftsbehandlung im Reichstag gröblich verletzte. Der Antrag hatte keinen anderen Zweck, als die zweite Lesung des Tarifs im Plenum gänzlich zu verhindern und an Stelle der Positionen, die in der zweiten Lesung erst zu beschliessen gewesen wären, die Commissionsbeschlüsse in Bausch und Bogen zum Gesetz zu erheben. Dass ein beratunges Vorgehen auf die Opposition erditternd wirken musste, ist begreiflich. Ist doch den Mehrheitsparteien aus ihren eigenen Reihen heraus deutlich der Vorwurf des Bruchs von Treu und Glauben ins Gesicht geschleudert worden! Dass eine so starke und entschlossene Majorität, wie sie sich für den Einigungstarif schliesslich bildete, ihren Willen trotz der lebhaftesten Gegenwehr der Opposition durchsetzen musste, war um so weniger zu verwundern, als die Präsidenten des Reichstages, obwohl zwei davon die in dem Antrag Kardoff liegenden Geschäftsordnungswidrigkeiten anerkannten, sich nicht entschliessen konnten, den Gewaltmassregeln der Mehrheit irgend einen Widerstand entgegenzusetzen. Aber noch waren nicht alle Widerstände, um zum Ziele zu gelangen, beseitigt. Die Minorität hatte noch das Mittel, durch Geschäftsordnungsdebatten die Beratungen hinauszuziehen. Auch hier musste Wandel geschaffen werden, was durch eine neue Abänderung der Geschäftsordnung, die lex Gröber, geschah. Bisher musste jedem Abgeordneten zur Geschäftsordnung sofort das Wort erteilt werden. Die Mehrheit änderte die diesbezügliche Bestimmung dahin ab, dass das Wort zur Geschäftsordnung der Präsident *nach freiem Ermessen* zu erteilen habe und dass der Redner, nachdem ihm das Wort erteilt ist, nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfe. Nun war die Bahn frei, die zweite Beratung durchzuführen.

Und das geschah denn auch in rasendem Tempo und in unruhiger Hast. Nicht einmal die in der Zolltarifcommission bestellten Referenten fühlten sich aus eigener Initiative herans verpflichtet, Bericht vor dem Plenum zu erstatten. Sie mussten erst von der Opposition zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden. Nachdem die Berichte erstattet waren, nahm man in einer einzigen Sitzung den ganzen Tarif nach den Commissionsbeschlüssen an. Aber damit war's noch nicht genug mit dieser würdelosen, gierigen Hast der Majorität! Um das Werk zu krönen, brachte es die Majorität fertig, die ganze dritte Beratung des Zollgesetzes und des Zolltarifes in einer einzigen Sitzung, am 13. December, abzumachen, die kaum ein paar Stunden gedauert hätte, wenn nicht die Minorität durch einige Reden, worunter die 8 stündige Rede des Genossen Antrick, die endgiltigen Abstimmungen bis in den Morgen des 14. December hinein hinausgezogen hätten. Die Opposition wurde nach fanatischer Gegenwehr zwar besiegt, aber eines solchen Sieges, wie ihn hier die Majoritätsparteien erfochten haben, können die Sieger nicht froh werden. Die parlamentarischen und parteipolitischen Folgen dieses Kampfes um den Zolltarif werden zu einer Schwächung aller derjenigen Parteien führen, die sich an diesem Attentat auf die parlamentarische Ordnung beteiligt haben.

Anlässlich des plötzlichen Hinscheidens des Grossindustriellen Krupp hat Kaiser Wilhelm eine Reihe von Reden gehalten, in denen er sich überaus heftig gegen die Socialdemokratie aussprach. Eine in Breslau gehaltene Rede behandelte auch das Thema **der Vertretung der Arbeiter in den Parlamenten**. Der Kaiser meinte, die Arbeiter sollten Collegen aus der Werkstatt heraus in die Parlamente senden; mit denen würde die Regierung sehr gerne über das Wohl der Arbeiter beraten. Aber von den berufsmässigen Agitatoren und Hetzern, wie sie durch die Socialdemokratie gestellt werden, sollten sich die Arbeiter lossagen. Diese Bemerkung des Kaisers ist in der gegnerischen Presse mit grossem Beifall begrüsst worden. Eine gründliche Erwägung des kaiserlichen Vorschlages zeigt indessen seine ganze Unhaltbarkeit. Zunächst ist zu fragen, ob die Arbeiter eine eigene politische Partei bilden oder sich den bestehenden anschliessen sollen. Wünscht der Kaiser letztere Eventualität, dann wären die wirklichen Arbeiterinteressen recht schlecht aufgehoben. Das musste ja seiner Zeit schon

der Kanzler Bismarck zugeben, als er ausführte, dass die wenigen socialpolitischen Concessionen an die Arbeiter nur durch das Drängen der Socialdemokratie zu stande gekommen seien. Sollen die Arbeiter aber eine eigene politische Partei bilden, dann müssen sie sich eine Parteiorganisation schaffen. Nun stelle man sich vor, wie Arbeiter, die noch in der Werkstätte, also wirkliche Arbeiter sind, im stande sein sollten, die Geschäfte einer grossen politischen Partei neben ihrer anstrengenden und kümmerlich bezahlten Tagesarbeit zu besorgen. Eine politische Partei bedarf neben der Organisation noch der Presse, der Agitation und bis zu einem gewissen Grade auch der Wissenschaft. Oder soll eine Arbeiterpartei im Sinne des Kaisers auf diese Waffen von vornherein verzichten? Dann wäre sie ja gleich in der Stunde ihres Entstehens zur Ohnmacht verurteilt. Weiter übersieht der Kaiser ganz und gar, dass wirkliche Arbeiter, wenn sie ihre Interessen mit Nachdruck vertreten wollen, ständig der Gefahr ausgesetzt sind, entlassen zu werden und keine Stellung mehr zu finden. Gerade in der socialdemokratischen Fraction sind Beispiele genug dafür vorhanden, dass wirkliche Arbeiter, sobald sie die Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgeberern vertraten, aus ihrer beruflichen Stellung herausgedrängt wurden: es sind vielfach die *Heizer*, von denen der Kaiser zu sprechen beliebte. Diese waren wirkliche Arbeiter, und nicht freiwillig haben sie ihren früheren Beruf aufgegeben, sondern sie wurden aus der Werkstatt hinausgestossen, gerade weil sie die Interessen ihrer Collegen vertraten. Dass übrigens die Ausfälle des Kaisers auf die Socialdemokratie selbst von den ersten Beamten des Reiches nicht geteilt werden, geht aus der Anerkennung hervor, die Graf Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 23. Januar dieses Jahres der Socialdemokratie nicht versagen konnte. Die diesbezügliche Aeusserung des Vicekanzlers lautete: »Ich verdenke es den Vertretern der Socialdemokratie nicht, wenn sie hier in diesem hohen Hause die Rechte der Arbeiter vertreten. Ich betrachte die Socialdemokratie als eine Arbeiterpartei und glaube, die Hoffnung, welche die Socialdemokratie auf einen Zukunftsstaat setzte, hat sie zum Teil bereits innerlich aufgegeben. Ich wünsche, die Herren könnten sich deshalb auch entschliessen, im Interesse der Arbeiter selbst diesen Begriff dahin zu bringen, wo man mancherlei hinbringt, was man für veraltet hält. Ich bin also der Ansicht, die Socialdemokratie wahr ihr

gutes Recht, wenn sie hier für die Rechte der Arbeiter eintritt.« Gegenüber diesen Ausführungen eines Mannes, der die parlamentarische Tätigkeit der socialdemokratischen Abgeordneten aus nächster Nähe verfolgt und gewiss nicht im Verdachte steht, der Socialdemokratie mehr zu geben, als ihr zukommt, sind die Aeusserungen des Kaisers gänzlich hinfällig.

Das energische Vorgehen Deutschlands und Englands gegen Venezuela hat eine interessante Vorgeschichte, die in ihren Konsequenzen wichtiger ist, als die ganze Streitangelegenheit selbst. Schon im Februar dieses Jahres war es beinahe schon zu einem militairischen Einschreiten gegen Venezuela seitens Deutschlands allen gekommen. Damals hatte Deutschland sich in vier grosse Kriegsschiffe nach Venezuela entsandt und beabsichtigte eine Blockade der Häfen von La Guayana und Maracaibo. Aus der beabsichtigten Action wurde aber nichts, und zwar, wie verlautete, weil dem deutschen Gesandten in Washington erklärt worden war, dass die Vereinigten Staaten nicht günstig auf die Bemühungen europäischer Mächte sähen, von kleineren americanischen Staatswesen auf dem Wege der Gewalt Schulden einzuziehen. Die deutsche Regierung stand damals von ihrem Vorhaben ab und es schien so, als ob sie damit ihrerseits die Monroe-Doctrin auch in ihrer Ausdehnung auf Sudamerica anerkannt hätte. Aber es schien nur so. Zwar stand Deutschland von seinem Vorhaben, auf eigene Faust gegen Venezuela vorzugehen, ab, knüpfte aber inzwischen mit England Unterhandlungen an, die auf eine gemeinsame Action beider Staaten gegen Venezuela abzielten. Diese Unterhandlungen sind, wie das jetzige Vorgehen zeigt, von Erfolg begleitet gewesen und haben als wichtigstes Ergebnis zur Folge, dass die Ausdehnung der Monroe-Doctrin auf Sudamerica tatsächlich unmöglich gemacht wird. Die Vereinigten Staaten, die Deutschland allein gegenüber die Ausdehnung der Monroe-Doctrin auf Sudamerica durchsetzen zu können glaubten, müssen gegenüber der ad hoc geschlossenen Alliance zwischen Deutschland und England wohl oder übel eine freundliche Miene zum bösen Spiel der beiden europäischen Mächte in Sudamerica machen. Die europäischen Staaten haben damit bekundet, dass sie die Ausdehnung der Monroe-Doctrin auf Sudamerica nicht anerkennen. Die Vereinigten Staaten aber laufen Gefahr, durch ihr jetziges Verhalten auch den Anspruch auf eine solche A. s.

legung des für die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten wichtigen Grundsatzes endgiltig Verzicht zu leisten. In der Erkenntnis der Tragweite dieses Umstandes bieten die Vereinigten Staaten alles auf, um den Streit zwischen Venezuela und den europäischen Mächten auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen. Nur durch eine solche Lösung der venezolanischen Frage ist es ihnen noch möglich, eine politische Einmischung fremder Mächte von Südamerika fernzuhalten.

Richard Calwer.

Wirtschaft

Die Vorbereitungen der Banken auf die Anforderungen des Jahreswechsels vollziehen sich unter sehr ungünstiger allgemeiner Conjunction.

In den Vereinigten Staaten ist es zwar zu keinem grossen Produktionszusammenbruch gekommen; aber dass der Gipfel des Aufschwungs überschritten und die Bewegung eine abwärtsgehende geworden ist, leugnet niemand mehr, obwohl Börse und Speculation die panikartigen Wochen leidlich überwunden haben. Für das Wirtschaftsleben Americas sind heute in erster Linie die Eisenwerte symptomatisch, und gerade diese hatten den ersten tiefen Kurssturz auszuhalten neben den Eisenbahnen, die zwar noch immer steigende Bruttoeinnahmen verzeichnen, bei denen jedoch die Erhöhung der Ausgaben die Einnahmeüberschüsse mehr als auszugleichen beginnt.

Immer ernster ist auch die Lage in England geworden, das sonst gegenüber den continentalen Industrieländern in Aufstieg und Abstieg eine ruhigere Entwicklung und weniger scharfe Gegensätze zeigt. Der *Notstand* beschäftigt die Blätter mehr, als den meisten von ihnen wohl zuzusagen mag. Die an das Arbeitsamt berichtenden Trades-Unions erfuhren in letzter Zeit eine rasche Steigerung der unfreiwillig Arbeitslosen. Nimmt man ihre Statistik (5 0/10 der Mitglieder wider Willen arbeitslos) als massgebend an, so würden mindestens 500 000 Stellenlose in Grossbritannien zu rechnen sein. J. Keir Hardie gab vor kurzem in einem offenen Briefe an die Presse beängstigende Tatsachen für London wieder: »In West Ham sind für die gelernten Berufe vor allem die *Themse Eisenwerke* und die Werkstätten der *Eastern Railway* auslaggebend. Die erste Unternehmung beschäftigte vor einem Jahre etwa 4000 Männer im Schiffsbau; heute sind weniger wie 1000 in Tätigkeit. In den Eisenbahnwerkstätten der *Great Eastern Railway* in Stratford

sind gleichfalls Tausende entlassen worden; ebenso am jenseitigen Themseufer im Woolwich-Arsenal. Eine Statistik für die südliche Hälfte des Bezirks West Ham ist eben vollendet worden. In 20 263 aufgenommenen Häusern fand man 5382 arbeitslose Männer, von denen 3602 Familien besassen und 7870 Kinder zu ernähren hatten. In diesem District machen also die Stellenlosen nicht 5, sondern 25 0/10 der Lohnarbeiterschaft aus, und die Stadtverwaltung verwendet 10000 Lstrl. zu Notstandsarbeiten. In den Dockdistricten dürften heute 13 000 Männer beständig ausser Lohn sein. Die Armenstatistik des Londoner Bezirks weist, verglichen mit dem Vorjahr, 8286 Personen mehr als Armenunterstützte am 20. November auf. Die Heilsarmee sucht nachts 1000 bis 1500 elende, auf den Strassen herumirrende Obdachlose auf und versorgt sie mit wärmender Speise; ein Obdach ist für sie nicht zu beschaffen. Die Berichte, die ich über West Ham Poplar und andere Hauptbezirke erhielt, zeigen die Werkhäuser überfüllt — das *Poplar Werkhaus* hat 200 Insassen über die Normalziffer hinaus, die Verwaltung sieht sich nach neuen Räumen um. Die Wohltätigkeitsorganisationen sind an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, und die verschiedenen Unterstützungsfonds genügen kaum, dem Hungertod mancher Familien zu wehren. Aber nicht nur London leidet. Im Nordosten Englands — in Newcastle, Darlington, Stockton, Shields u. s. w. — ist der Notstand gross, man schätzt hier die Zahl der Arbeitslosen auf sicher 50000. Birmingham ist in der gleichen Lage, und nicht minder Bristol, Cardiff, Swansea und Carey im Westen.«

Nicht ganz ohne Rückwirkung auf die allgemeine Lage ist auch der abermalige *Preissturz des Silbers*. Am 27. November war mit 21 ¹¹/₁₆ d. (bezw. für spätere Lieferung mit 21 ⁹/₁₆ d.) ein bisher unbekannter Tiefpunkt unter der früheren jahrzehntelangen Norm von 60,84 d. (1 Gold = 15 ¹/₂ Silber) erreicht. Setzt man diese alte Norm gleich 100, so betrug nach A. Sauerbeck:

	der Silberpreis	die Indexzahl
i. Durchschn. 1892—1901	30 ¹ / ₄	49,7
Ende August 1897	23 ⁷ / ₁₆	39,2
„ December 1900	29 ⁹ / ₁₆	48,6
„ December 1901	25 ³ / ₄	42,3
„ April 1902	23 ¹ / ₂	38,6
„ October 1902	23 ¹ / ₄	38,2
„ November 1902	21 ¹⁵ / ₁₆	36,1

Die Folgen sind besonders für den europäisch-chinesischen Handel, der sich langsam erholte, sehr schädlich. Der chinesische Käufer ist meist zu arm, um eine grössere Silbersumme in europäischen Waren anlegen zu können; so stockt der Warenabsatz noch mehr als sonst, da der europäische Lieferant eine bestimmte Goldsumme erstrebt. Auch in der Abzahlung der Kriegsschadigungen an Europa sollen so neue Schwierigkeiten eingetreten sein. In Hongkong erwägen die Engländer schon, ob sie die Goldwährung einführen können; indes warnen die Handelspraktiker davor, sich von der chinesischen Währung abzusondern, da sonst das ganze Bankvermittlungsgeschäft nach Canton übersiedeln würde.

Aber in anderen Ecken der Welt drängt diese Unsicherheit des einen Edelmetalls immer mehr zur Annahme des anderen, des Goldes, als Grundlage der Valuta. »In Washington,« melden die Blätter, »wird geplant, in der bevorstehenden Congresssession eine Bill, betreffend die Einführung der Goldwährung auf den Philippinen, einzubringen. Den Anlass hierzu bieten die auf der ostasiatischen Inselgruppe durch die Schwankungen des Silberpreises herbeigeführten commerciellen Störungen und erheblichen Verluste der Geschäftskreise und Beamtschaft. In einem anderen der bisherigen Silberwährungsländer, in Siam, wurde bereits zu positiven Massregeln übergegangen. Die siamesischen Münzstätten wurden für die freie Ausprägung von Silber geschlossen, und in Anlehnung an das britische Münzsystem wurden 20 Tikals (bisherige siamesische Münzeinheit) 1 Lstrl. gleichgestellt. Das Vorgehen Siams hat freilich, abgesehen von seiner wirtschaftlichen Notwendigkeit und Wirkung, auch eine politische Seite, indem Siam dadurch dem benachbarten indischen Goldwährungslande näher gerückt wird, während seine commerciellen Beziehungen zu den gleichfalls benachbarten hinterindischen Colonieen Frankreichs, in welchen noch Silberwährung besteht, eine Schwächung erfahren . . . Besonders verwickelt ist die Situation in Mexico. Dort erheischt einerseits die gewaltig emporgewachsene Silberindustrie Berücksichtigung, und auch manche Exportinteressen sind mit dem Sinken des Wertes der mexicanischen Währungseinheit verknüpft, andererseits leiden aber fast alle Industrien infolge der Notwendigkeit, Maschinen und Hilfsstoffe aus dem Auslande zu beziehen, unter dem Sinken des Silberwertes, welcher Umstand sogar den lohnenden

Betrieb mancher mexicanischer Silberbergwerke in Frage stellt. Es ist daher sehr begreiflich, dass vielfache Nachrichten von Plänen der mexicanischen Regierung bezüglich eventueller Einführung eines Goldstandard wissen wollen.«

Auch für die Vereinigten Staaten giebt ihr enormer Silberumlauf (550 Mill. Silberdollars) zu immer grösseren Bedenken Anlass, und der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht des Schatzsecretairs Shaw schlägt darum vor, die Bestimmung des Gesetzes vom 14. Juli 1890, wonach monatlich für $1\frac{1}{2}$ Mill. Dollars Silberdollars zu prägen sind, aufzuheben und dagegen den Rest von Silbermetall je nach Bedarf zu Scheidemünzen auszuprägen.

Die Nachfrage nach Silber geht so weiteren Einschränkungen entgegen, und die Welt kehrt sich von dem bimetalistischen Endziel $1:15\frac{1}{2}$ immer mehr ab, statt sich ihm in gewünschter Weise anzunähern.

Für das rheinisch-westfälische Kohlen-syndikat fanden Anfang December wichtige Entscheidungen statt.

Es betrug im November, wie in der Berats-sitzung bekannt gegeben wurde, die Beteiligung 4 792 607 t. (arbeitstäglich 206 134 t.), im Vormonat 5 574 474 t. (206 462 t.) im gleichen Monat des Vorjahres 4 716 370 t. (194 489 t.), die Förderung 4 192 648 t. (180 329 t.), im Vormonat 4 579 595 t. (169 615 t.), im gleichen Monat des Vorjahres 4 138 823 t. (170 673 t.). Die Förderung ist gegen die Beteiligung zurückgeblieben $12,52\%$ im Vormonat $17,85\%$ im gleichen Monat des Vorjahres $12,25\%$.

Die vom Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Richtpreise, die vom 1. April 1903 bis 1905 gelten sollen, zeigen im allgemeinen die geringe Ermässigung um 25 Pf. bis zu 1 M., überwiegend um 50 Pf. pro Tonne.

Den Beschäftigungsgrad auf dem deutschen Arbeitsmarkt während des Monats November stellt die *Arbeitsmarktkorrespondenz* als nicht ganz so ungünstig wie im Vorjahre dar: Der Rückgang in der Zahl der beschäftigten Arbeiter war im November des laufenden Jahres nicht so gross, wie im Vorjahre. Denn nach den Mitgliederziffern der Krankencassen, soweit diese der *Arbeitsmarktkorrespondenz* zur Verfügung stehen, nahm die Zahl der Beschäftigten im November um $1,3\%$ ab gegen $1,7\%$ im Vorjahre. Die kleine Besserung gegenüber dem Vorjahre kommt auch in der Bewegung des Angebotes an den öffentlichen Arbeitsnach-

weisen zum Ausdruck. Während im November des vorigen Jahres auf 100 offene Stellen 247,9 Arbeitssuchende kamen, sind es im laufenden Jahre nur 225,8, also immer noch ein überstarker, aber nicht mehr ganz so hoher Andrang. *Max Schippel.*

Socialistische Bewegung

Das Parteileben wurde in der letzten Zeit beherrscht durch den Kampf gegen die Zollvorlage, der die socialdemokratische Fraction einen unermülichen und geschichtlich denkwürdigen Widerstand entgegengesetzt hat. Eine grosse Anzahl von Massenversammlungen in ganz Deutschland nahm in schärfster Weise Stellung gegen den neuen Zolltarif und die Zertrümmerung der Geschäftsordnung des Reichstags. Die Haltung der bürgerlichen Mehrheit dürfte zur Klärung der taktischen Auffassungen innerhalb der Partei mehr beitragen, als die langsten Discussionen es vermöchten.

Die Landtagswahlen der letzten Zeit haben der Socialdemokratie neue Erfolge gebracht. In Anhalt wurden 4 Mandate gewonnen, in Meiningen der Wahlkreis Saalfeld, in Württemberg Heilbronn-Land in Nachwahlen erobert, ferner 8 neue Sitze bei den Bürgerschaftswahlen in Bremen.

Die Stärke der socialdemokratischen Landtagsfractionen stellt sich nun folgendermassen: Bayern 11 (von 159), Württemberg 6 (93), Baden 6 (63), Hessen 6 (50), Oldenburg 6 (38), Sachsen-Weimar 2 (33), Sachsen-Coburg 1 (11) und Gotha 9 (19), Sachsen-Meiningen 7 (24), Sachsen-Altenburg 4 (30), Anhalt 4 (36), Schwarzburg-Rudolstadt 7 (16), Reuss ä. L. 1 (12), Reuss j. L. 5 (16), Lippe 3 (21), Hamburg 1 (160), Bremen 17 (150), wovon 44 nach allgemeinem, gleichem Wahlrecht). In den Landesauschuss von Elsass-Lothringen wurde als erster Socialdemokrat Emmel von der socialdemokratischen Gemeinderatsmehrheit von Mülhausen gewählt. Die Gesamtzahl unserer Landtagsabgeordneten beträgt jetzt 99. In Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt stehen die Socialdemokraten dicht vor der Erlangung der Mehrheit, in Sachsen-Meiningen und Reuss j. L. nicht mehr allzuweit davon. Die Fragen und Consequenzen, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben, sind wichtig genug, um eingehend erörtert zu werden. In Rudolstadt wurde Genosse Winter zum Vicepräsidenten (wie bereits Bock in Gotha) gewählt, in Hessen Ulrich zum Schriftführer. Höfische Verpflichtungen wurden dabei nirgends übernommen.

Auch in den Gemeindewahlen haben die Socialdemokraten grossenteils gut abgeschnitten. In Berlin wurde der von dem verstorbenen Genossen Metzner innegehabte Stadtverordnetensitz in der Nachwahl behauptet. In Rixdorf wurden alle 5 Sitze der 3. Classe gewonnen. In Stettin wurden 4 Sitze erobert, so dass die Zahl unserer Vertreter auf 18 stieg. Unsere Stimmenzahl stieg gegen 1900 um 1783, während die der Gegner um 847 zurückging. In Gommern bei Magdeburg wurden 2 Genossen mit grosser Mehrheit gewählt. In Düsseldorf kamen zum erstenmal Socialdemokraten mit 2294 Stimmen in Stichwahl mit dem Centrum, das 2921 Stimmen erhielt. In Gräfrath bei Solingen wurden unsere 3 Candidaten fast einstimmig gewählt. In Frankfurt a. M. wurden keine Mandate zu dem einen des Genossen Dr. Quarc hinzugewonnen. Unsere Stimmenzahl stieg von 785 im Jahre 1900 auf 2382. In Leipzig wurden diesmal unsere Candidaten in allen 4 Bezirken der 3. Classe gewählt, in 2 mit relativer, in 2 mit grosser absoluter Mehrheit. Insgesamt erhielten wir 8876 gegen 6357 Stimmen und zählen nun 16 Stadtverordnete. Eine schwere Niederlage erlitt die Partei in Wurzen. Sie erhielt 240—250 Stimmen gegen mehr als 900 der vereinigten Ordnungsparteien. Wir haben dort einmal unter besonderen Umständen die Mehrheit gehabt. In Gera gewannen wir 3 Mandate, in Untermaus 1, dort wie in Zwätzen einen erheblichen Stimmenzuwachs. In den fränkischen Städten Nürnberg, Ansbach und Würzburg unterlagen unsere Candidaten den vereinigten bürgerlichen Parteien. In Nürnberg erhielten wir rund 4000 Stimmen (1899 mit den Demokraten zusammen 3500) gegen 7200 der verbündeten Gegner (5800 ohne die Demokraten). In Fürth unterlagen die verbündeten Socialisten und Demokraten den vereinigten Liberalen mit 2887 gegen 3321 Stimmen. Genosse Segitz wurde nur als Ersatzmann wiedergewählt. Im Gemeinderat sitzen noch 14 Socialdemokraten unter 42. In München gewannen wir 2 neue Mandate (bisher 1) und 2 Ersatzmänner. Es sind nur $5\frac{1}{2}\%$ der Einwohner wahlberechtigt, das ist ein Viertel der Reichstagswähler. In den Schwarzwaldstädten Triberg und Furtwangen wurden in der 3. Classe 9 bzw. 11 Socialdemokraten an Stelle von Centrumsleuten gewählt. In Ohmstede bei Oldenburg stieg unsere Vertreterzahl von 2 auf 5, in Eutin und Neuhof bei Eutin wurde je 1 Genosse gewählt.

Die Stellung des Kaisers zur Socialdemokratie ist durch einige Reden, die der Kaiser in jüngster Zeit gehalten hat, Gegenstand von Erörterungen in der Presse und in Versammlungen geworden. Der Kaiser hat mit der ihm eigenen Raschheit und Lebhaftigkeit bei Krupps Beerdigung Betrachtungen an den Fall Krupp geknüpft, die sich gegen die Socialdemokratie richteten und in denen letztere der Verleumdung und des feigen Meuchelmordes bezichtigt wurde. Und in einer zweiten, in Breslau gehaltenen Rede, in der er einer Arbeiterdeputation von ihrer *gesicherten guten Existenzbedingung bis ins hohe Alter hinein* erzählte, hat er den socialdemokratischen Agitatoren grobe Lüge, Aufhetzung, rücksichtslose Ausbeutung, Terrorisierung und Knechtung der Arbeiter, Ausstreuung feiger Verleumdungen und Ver greifen am *Höchsten, was wir hienieden besitzen, an der deutschen Manneschre*, zum Vorwurf gemacht. Ehrliebende Männer dürfen mit solchen Menschen nichts zu tun haben: deshalb sollen die Arbeiter ihre Freunde und treuen Cameraden als Arbeitervertreter, nicht als Socialdemokraten wählen. »Mit solchen Vertretern des Arbeiterstandes, so viele ihrer sein mögen, werden wir gerne zusammenarbeiten, für des Volkes und des Landes Wohl.« Es erübrigt sich, an dieser Stelle die Auslassungen des Kaisers, über die sich wohl in den meisten Kreisen, nicht nur der Arbeiterschaft, ziemlich feststehende Ansichten gebildet haben, zu kritisieren. Den Gang der Entwicklung werden sie schwerlich beeinflussen; vielleicht werden sie einige Schärfe in vorhandene Gegensätze tragen, die nicht unbedingt notwendig wäre.

Die Breslauer Arbeiterschaft hat in zwei Versammlungen nach einem Referat ihres Abgeordneten, des Genossen Bernstein, gegen diese Ausführungen entschiedenen Protest eingelegt.

Zwei **innere Streitigkeiten** in der deutschen Socialdemokratie haben ihr Ende gefunden.

Der Kampf zwischen den beiden polnischen socialistischen Richtungen in Deutschland ist nunmehr beigelegt, hoffentlich für immer. Die polnische Socialdemokratie wird als selbständiges Glied der Gesamtpartei des Reiches, nach Art der Landesorganisationen, anerkannt. Die Aufstellung der Reichstagswahlcandidateen erfolgt durch freundwillige Vereinbarung aller Beteiligten.

Ferner ist endlich in Solingen die Einigkeit wieder hergestellt und sofort durch die Eröberung aller 4 zur Wahl stehenden Stadt-

verordnetenmandate der 3. Classe belohnt worden.

In Russland ist die Regierung nach wie vor am Werk, die socialistische Bewegung niederzuknuten. Dass die socialistischen Ideen trotz alledem immer weiteren Eingang finden, beweist ein Geheimerlass des Kriegsministeriums gegen die revolutionäre Propaganda im Heere, bewiesen weitere Unruhen in Unterrichtsanstalten. Gleichzeitig wird von einer mit Genehmigung der Regierung abgehaltenen Arbeiterversammlung in Petersburg berichtet. Leider fehlt jede nähere Mitteilung über den Charakter dieser Versammlung.

Die deutschen Universitätsbehörden scheinen der russischen Polizei gefällig sein zu wollen. Die Berliner Hochschulen machen von deren Auskünften die Immatriculation russischer Studenten abhängig. »Diener tragen insgemein ihrer Herren Liverei.«

Das Ergebnis der Wahlen in den Vereinigten Staaten ist für die Socialisten sehr günstig. Die Stimmenzahl wird auf 4—500 000 geschätzt (1896 war sie ca. 36 000, 1900 ca. 126 000). In Massachusetts wurden ca. 35 000 Stimmen abgegeben. Man erwartet, dass bereits bei den Präsidentschaftswahlen von 1904 die Socialisten in manchen Staaten ausschlaggebend sein werden. Dabei beginnen manche socialistische Forderungen, wie die Verstaatlichung der Bergwerke, auch von bürgerlichen Parteien *entlichen* zu werden. Mit wieviel Ernst, wird die Zukunft lehren.

In der Schweiz wurde Genosse Brandt in der Stichwahl für St. Gallen in den Nationalrat gewählt, so dass die Zahl der Vertreter jetzt 7 beträgt. Die Stimmenzahl, die wegen der mehrfachen Wahlbündnisse nicht genau zu ermitteln ist, beträgt 55—60 000 (1884 waren es rund 2800, 1887, 6450, 1890 20 000, 1893 27 200, 1896 27 800, 1899 32 000). Nach der Stimmenzahl hatten wir Anspruch auf 24 Nationalräte.

Wegen Verweigerung des militairischen Dienstes anlässlich des Generalstrokes verurteilte das Kriegsgericht in Genf eine Reihe von Wehrmännern. Genosse Sigg, Adjunct des Arbeitersecretariats, wurde zu 4 Monaten Gefängnis und einjähriger Entziehung der bürgerlichen Rechte verurteilt.

Von neuer Parteiliteratur ist zu nennen *Die agrarische Gefahr*, eine Broschüre von Paul Göhre, die im Verlag des Vorwärts

erschienen ist und zur Massenverbreitung äusserst billig abgegeben wird.

Der *Arbeiterpolitik*kalender für 1903 bietet eine Menge wissenswerter Angaben. Interessant ist eine Statistik der Reichstagswahlen mit einem Vergleich der socialdemokratischen Stimmen für 1893 und 1898 und Berücksichtigung der Nachwahlen bis September 1902, sowie eine Zusammenstellung der socialdemokratischen Landtagsabgeordneten, die in unserer obigen Aufstellung benutzt und ergänzt ist. Mehrere Gewerkschaften haben specielle Ausgaben dieseskalenders für ihre Mitglieder veranstaltet.

Kurze Chronik. Der *Vorwärts* veröffentlichte ein von mehreren Dutzend Capitalisten und Scharfmachern unterzeichnetes Rundschreiben, das zur Verbreitung einer gegen die socialdemokratischen Irrlehren gerichteten Schrift von H. Bürger (Fränkel) in 8 Millionen Exemplaren 300000 M. aufbringen soll. Der bevorstehende Wahlkampf dürfte eine Heftigkeit ohne gleichen erhalten. — Die hessische Landtagsfraction brachte Anträge ein auf directe Wahl, Steuerreform, Vertretung der Arbeiter im Ministerium nach Art der landwirtschaftlichen und gewerblichen Vertreter. — Genossin Dr. Golde wurde von der Anklage der Verleitung zum Meineid vom Schwurgericht Beuthen freigesprochen. Bei dem Charakter des Belastungszeugen müsste die Erhebung der Anklage eigentlich Erstaunen erregen. — Der Senior der bayerischen Partei, Gabriel Löwenstein, hat in voller Rüstigkeit seinen 77. Geburtstag begangen. — Millerand plaidierte in einer Versammlung für Aufrechterhaltung der Taktik des *Ministerialismus*; der nächste Parteicongress müsse endgültig darüber entscheiden. — In einem Schreiben an die organisierten Arbeiter von Christiania hat Björnson sich als Socialisten bekannt und ein Zusammengehen mit der bürgerlichen Linken empfohlen. — Die Mehrheit der dänischen Liberalen beschloss Aufrechterhaltung des Bündnisses mit den Socialdemokraten. — In Belgien hat der König das angebliche Attentat eines angeblichen Anarchisten und erwiesenen Polizeispijons zum Anlass einer Rede gegen die socialistischen Parteiführer genommen. — In Bulkesz (Ungarn) wurden 12 Socialdemokraten in den Gemeinderat gewählt; die Gemeinde ist nun in socialdemokratischer Verwaltung.

Simon Katzenstein.

Gewerkschaftsbewegung

Die Gründung eines **Centralverbandes aller Scharfmacher** Deutschlands steht

nach Mitteilung der *Deutschen Arbeitgeberzeitung* in naher Aussicht. Alle Industriellenverbände, auch der Buecksche *Centralverband deutscher Industrieller* sollen in der gedachten Organisation vereinigt werden, die eine *geschlossene Strikeliga* bilden soll. Mit der 1. October erfolgten Gründung der *Arbeiterzeitung* ist diesem Blatt zufolge bereits der erste Schritt zur Durchführung dieser idealsten *Scharfmacherorganisation* getan. Berlin, Hamburg und München seien die Städte, deren centralisierte Arbeitgeberorganisationen berufen seien, dem geplanten Bund der Arbeitgeber als Grundlage zu dienen. Bezeichnend ist es immerhin, dass die Buecksche Organisation und die der *Kühnemänner*, die an rücksichtsloser Bekämpfung der organisierten Arbeiterschaft gewiss das Menschenmögliche leisteten, den extremsten Unternehmern noch nicht einmal *scharfmacherisch* genug sind, so dass sie zur Durchführung ihres Programms die Gründung einer weiteren Organisation für erforderlich halten.

Der bedeutsame **Conflict in der Berliner Holzindustrie**, der durch das provocatorische Auftreten einer solchen *Scharfmacherorganisation* entstanden war, ist nach neunmonatlicher Dauer zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Es handelte sich dabei um Aufzotroyierung eines seitens der Innung eben erst gegründeten Innungsnachweises und Einführung von Entlassungsscheinen für die Arbeiter. Die in der erdrückenden Mehrzahl im Holzarbeiterverband organisierte Berliner Holzarbeiterschaft hat es verstanden, trotz der für einen Kampf äusserst ungünstigen Wirtschaftslage, allerdings mit grossen Opfern, den Schlag der vereinigten Unternehmerverbände abzuwehren. Seitens der Arbeiter wurde die Gegenforderung auf Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises gestellt; zur Stärkung der Widerstandscassen wurde der 25 Pf. betragende Wochenbeitrag des Holzarbeiterverbandes anfangs auf 80 Pf., später auf 60 Pf. festgesetzt; schliesslich wurde in allen jenen Betrieben, wo Arbeiter durch den Innungsnachweis vermittelt wurden, die Arbeit eingestellt und die Arbeiterschaft, soweit sie arbeitslos war, unterstützt. So hat der Verband in 61 Werkstätten die Arbeit einstellen lassen und zur Unterstützung seiner Mitglieder in diesem Kampfe mehr als 200000 M. verausgabt; mit dem Erfolg, dass die Unternehmer schliesslich nachgeben mussten. Zwar ist von ihrer Seite der paritätische Arbeitsnachweis nicht anerkannt worden, doch sind die Entlassungsscheine

fallen gelassen worden, und auch der Beschluss, welcher die Innungsmitglieder zur ausschliesslichen Benützung des Innungsnachweises unter Strafandrohung verpflichtete, ist aufgehoben worden. Damit ist der Hauptanlass zu dem langwierigen Conflict beseitigt, ein Erfolg, mit dem die Arbeiter, alle Umstände in Betracht gezogen, sehr zufrieden sein können. Ob das auch die Unternehmer, die mit sehr grossen Worten in den Kampf gezogen waren, von sich sagen können, dürfte allerdings sehr zu bezweifeln sein.

*

Die wirtschaftliche Depression hat einer ganzen Reihe von Gewerkschaftcartellen Veranlassung gegeben, zwecks Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit regelmässige **Arbeitslosenzählungen** vorzunehmen. Wir nennen nur die Cartelle von Leipzig und Hamburg. Diese Zählungen sind infolge mangelhafter Beteiligung der Gewerkschaften vorerst allerdings noch lückenhaft, doch macht sich mit der Zeit schon eine Besserung derselben bemerkbar. Richard Calwer befürwortet eine Centralisierung dieser Zählungen in der *Generalcommission*, um umfassendere und bessere Resultate durch sie zu erzielen, ein Vorschlag, der jedenfalls noch lange der Erledigung harren wird. Arbeitslosenzählungen sind seitens des Cartells in Halle, sowie seitens der städtischen Behörden in Stuttgart, Cannstatt, Göppingen und Ulm vorgenommen worden, doch sind die letzteren so mangelhaft organisiert gewesen, dass beispielsweise das Stuttgarter Cartell sich zur Vornahme einer seinerseits organisierten Zählung genötigt sah, um gegenüber dem mangelhaften Bild, das die amtliche Statistik bot, die Arbeitslosigkeit in ihrem ganzen Umfange aufdecken zu können.

Der Magistrat zu Frankfurt a. M. hat einen Antrag des dortigen Cartells auf Unterstützung einer von dieser Organisation vorzunehmenden Arbeitslosenzählung abgelehnt, dagegen hat der Magistrat zu Magdeburg einem gleichen Antrag des Magdeburger Cartells zugestimmt.

In Baden sind die Arbeiterorganisationen ersucht worden, bei einer amtlicherseits vorzunehmenden Erhebung über die Wirtschaftslage mitzuwirken. So widersprechend ist sehr oft die Haltung der Behörden gegen Arbeiterorganisationen.

*

Zwei **Gewerkschaftsjubiläen** hat der November gebracht. Der *Verein Berliner Buchdrucker und Schriftgiesser* konnte das seltene Fest seines 40jährigen Bestehens

feiern. Im Jahre 1862 mit 50 Mitgliedern gegründet, zählt diese Organisation jetzt 7000 Mitglieder. Und mit der Mitgliederzahl sind auch die Erfolge dieser Gewerkschaft immer mehr gewachsen.

Am 20. November bestand der *Deutsche Heizer- und Maschinistenverband* 10 Jahre. Auch dieser Organisation ist es in der kurzen Zeit ihres Bestehens gelungen, einen dauernd günstigen Einfluss auf die Wirtschaftslage ihrer Mitglieder auszuüben. Unter den verschiedenen Organisationen ihrer Branche nimmt sie seit Jahren den führenden Rang ein.

*

Eine neue **Gewerkschaftsorganisation** ist auf dem vom 27. bis 29. November in Hannover stattgefundenen Delegiertentag der Hoteldienervereine gegründet worden: ein Centralverband der Hoteldiener. Von 15 anwesenden Vereinen war nur einer, der Leipziger, gegen die Gründung dieses Verbandes, der seinen Sitz in Berlin hat und bereits gegen 1000 Mitglieder zählt, Organ dieser Gewerkschaft, die sofort nach erfolgter Gründung ihren Anschluss an die *Generalcommission* erklärte, ist der bisher schon in Berlin erscheinende *Hoteldiener*. Als Hauptaufgabe stellt sich die neue Organisation, die ein weites Arbeitsfeld vorfindet, die Pflicht der Regelung der Arbeitszeit und der Beseitigung der Stellenvermittlung durch Commissionäre, deren Ausbeutung heute am stärksten die Hoteldiener unterliegen.

*

Weniger erfreulich sind die **Sonderbünde** innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, wie sie in den letzten Monaten besonders stark hervorgetreten sind. In erster Linie bei den Bergarbeitern. So ist am zweiten Novembersonntage in Bochum in aller Stille ein polnischer Bergarbeiterverband gegründet worden, der im Schlepptau der grosspolnischen Bewegung gehen und nur mehr Unterstützungszwecken dienen soll. Und in Oberbayern betreibt zur Zeit der ultramontane Landtagsabgeordnete Schirmer, nachdem er im bayrischen Postverband so elend abgewirtschaftet hat, die Gründung eines neuen christlichen Verbandes der bayrischen Berg-, Hütten- und Sahnenerkarbeiter. Der neue Verband, der nur als Gegenorganisation des Brustschen christlichen Bergarbeiterverbandes aufzufassen ist, soll bereits 800 Mitglieder zählen. Hauptaufgabe desselben soll sein, durch gemeinsames Vorgehen eine Besserung des Unterstützungswesens, insbesondere eine Erhöhung der Pensionen bei Invalidität herbeizuführen. Ein recht bescheidenes

Programm! Nach Gründung dieser beiden Sonderorganisationen würden nicht weniger als 6 Bergarbeiterorganisationen existieren, wenn man den *Oberschlesischen christlichen Arbeiterverein zu gegenseitiger Hilfe* den Berufsorganisationen zuzählen will.

Mitte October wurde in Frankfurt a. M. die Gründung eines Centralverbandes christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen der keramischen Industrie Deutschlands vollzogen. In Posen schliesslich wird in letzter Zeit unter reichlicher Assistenz der katholischen Geistlichkeit mit allem Nachdruck die Gründung katholischer Gewerkschaften betrieben; damit hofft man der im Osten Deutschlands mächtig anschwellenden unverfälschten Gewerkschaftsbewegung Abbruch zu thun.

Leider machen sich auch innerhalb der classenbewussten Gewerkschaften in letzter Zeit wieder mehrfach Zersplitterungstendenzen bemerkbar. So hat die Erhöhung des Beitrages im Holzarbeiterverband in Nürnberg zur Gründung einer Sonderorganisation der Tischler geführt. Derselbe Grund wurde von einigen im gleichen Verbandsorganisierten Bürstenmachern vorgeschützt zur Gründung eines Bürstenmacherverbandes, dessen Hauptanziehungsmittel niedrige Beiträge sein sollen. Und am Niederrhein ist von einigen Anhängern des alten, in den Textilarbeiterverband übergetretenen *Niederrheinischen Weberverbandes* eine neue Organisation gegründet worden. Diese Sonderbündeleien werden unterstützt von den Localisten Kesslerscher Richtung, die ja noch immer ihre Hauptaufgabe darin erblicken, Zersplitterungsarbeit zu vollführen. Zum Glück ist das Gros der organisierten Arbeiterschaft zu aufgeklärt, als dass diese organisationsfeindlichen Bestrebungen gar zu viel Unheil anrichten könnten.

Von den **Gewerbegerichtswahlen**, die in letzter Zeit stattfanden, verdienen einige besonders hervorgehoben zu werden. Zunächst die Wahl in Berlin, die Anlass zu einem Conflict zwischen den Kesslerschen Localvereinigern und der *Gewerkschaftscommission* gegeben hat. Letztere Organisation der centralistischen Gewerkschaften Berlins hat es abgelehnt, den Localisten, von denen sie jederzeit eine mit den verwerflichsten Mitteln geführte Bekämpfung zu erwarten hat, einige Beisitzerstellen einzuräumen und mit ihnen gemeinsame Wahlarbeit zu machen. Darüber grosse Erregung bei den Localisten. Selbstverständlich änderte das nichts an der Wahl der von der *Gewerkschaftscommission* vorgeschlagenen Candi-

daten. — In Aschaffenburg siegten die Arbeiterbeisitzer der Gewerkschaften mit 596 gegen 332 christliche Stimmen, in Augsburg mit 4625 gegen 3016 Stimmen, die von einem Wahlcartell der *Ordnungsmänner* aufgebracht wurden. — In Mannheim kam zum ersten Male in Deutschland das Proportionalsystem zur Anwendung. Dabei vereinigten die Gewerkschaften auf ihre Arbeiterbeisitzer 3012, die Christlichen 884 Stimmen. Die Gewerkschaften stellen die gleiche Zahl Beisitzer, wie früher, da die Arbeitgeberbeisitzerwahlen für sie sehr günstig waren.

*

Von der **deutschen Strikebewegung** ist nur bemerkenswert der Meeraner Weberstrike, der nunmehr über 2 Monate währt. Die ausständigen Arbeiter haben es an Entgegenkommen bei den mehrfach, auch von dritter Seite, angeknüpften Verhandlungen gewiss nicht fehlen lassen. Die Arbeiter sind sogar so weit gegangen, einen den Unternehmern entgegenkommenden Lohn tarif in Vorschlag zu bringen, diese wollen aber von ihrem Tarif, der wesentliche Verschlechterungen enthält und den äusseren Anlass zum Strike gab, nicht ablassen. Ein Ende des Kampfes ist danach nicht abzusehen. — Sonst ist nur noch ein Strike der Leipziger Steinbildhauer zu nennen, bei dem es sich in der Hauptursache um Einführung der Lohnarbeit handelt. — Der Strike der Tischler in Stolp i. P. ist ohne Erfolg beendet worden.

*

Von der **ausländischen Strikebewegung** nennen wir nur den Kampf der Matrosen und Seeleute in Marseille, der zu einer gänzlichen Unterbindung des gesamten Handels dieser bedeutendsten französischen Handelsstadt geführt hat. Gefordert wird seitens der Ausständigen für Maschinisten die 8 stündige, für die übrigen Seeleute die 9 stündige Arbeitszeit, Bezahlung auf Grund der Contracte von 1900 und Anerkennung der Organisation. Die Seeleute kämpfen mit grosser Erbitterung, und das umso mehr, als die Kriegsmarine mehrfach zu ungunsten der Ausständigen eingegriffen hat. Da die Rheder nicht nachgeben wollen, wird seitens der Leiter der Bewegung der Versuch gemacht, einen Generalstrike zu inscenieren.

Der französische Bergarbeiterstrike ist mittlerweile beendet; in der Hauptsache ohne Erfolg.

*

Kurze Chronik. Das kaiserliche statistische Amt ist nunmehr auch an die

Gewerkschaften herangetreten wegen Uebermittlung von Jahresberichten, Statistiken etc. — Die deutsche *Metallarbeiterzeitung*, die bisher in Nürnberg erschien, wird vom 1. Januar 1903 ab nach Stuttgart verlegt und in der eigenen Druckerei des Verbandes hergestellt. — Die hessischen Gewerkschafts-cartelle hielten in Offenbach eine Konferenz ab zwecks Stellungnahme zu den Wahlen für die Verwaltungskörperschaften des Reichs. — In dem Hutmacherverbande, der infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse seinerzeit zu einer Ermässigung der Unterstützungssätze genötigt war, sind die alten Sätze wieder eingeführt worden. — Der christliche Eisenbahnverband (Trier) ist trotz seiner Liebedienerei vor den Behörden von der Eisenbahndirection Altona gemassregelt worden. — Die drei süddeutschen Eisenbahnwerkstättenverbände planen die Gründung einer einheitlichen Organisation. — Der Verband der städtischen Arbeiter Württembergs hat sich dem deutschen Gemeindegewerkschaftenverband angeschlossen. — Im Tabakarbeiterverband wurde die Gründung einer Krankenzuschusscasse mittels Urabstimmung beschlossen, im Steinarbeiterverband eine solche abgelehnt. — Die österreichischen Gewerkschaften planen eine Agitation zur Erzielung eines freien Vereins- und Versammlungsrechts. — Auf der in Mailand stattgefundenen Nationalversammlung der italienischen Gewerkschaften ist die Gründung eines Landessecretariats, dem Cabrini vorsteht, vollzogen worden. — Ein italienischer Bergarbeiterverband soll demnächst gegründet werden. — Mitte November fand in Hornu ein belgischer Bergarbeitercongress statt, auf dem vorzugsweise Organisationsfragen verhandelt wurden. — Eine internationale Seemannsconferenz fand im December in London statt. *Ernst Deinhardt.*

Genossenschaftsbewegung

Am 23. November fand in Berlin ein ausserordentlicher **Verbandstag** der Consumvereine der Provinz Brandenburg und der angrenzenden Provinzen und Staaten statt, um über die Trennung vom *Allgemeinen Verband* zu beschliessen. Den Vorsitz führte an Stelle des Verbandsdirectors Krüger, der sein Amt niedergelegt hatte, Herr Neudeck-Brandenburg. Der im Interesse der Minderheit gestellte Antrag, den Verband überhaupt aufzulösen, wurde mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt und sodann der Austritt mit 15 gegen 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen.

Von den 9 mit dem Austritte nicht zufriedenen Vereinen wurde darauf in einer Separatsitzung beschlossen, einen neuen Unterverband für Brandenburg, Pommern und die angrenzenden Landesteile zu gründen, zu dessen Director der bisherige Leiter des alten Verbands, Herr Krüger, gewählt wurde.

Da die Einberufung eines ausserordentlichen Verbandstages des rheinisch-westfälischen Unterverbandes an der mangelnden Unterstützung dieses Antrages scheiterte, so beschlossen 18 Vereine selbständig vorzugehen und gründeten am 7. December einen neuen Unterverband, der den Namen *Verband der Consum- und Productivgenossenschaften von Rheinland und Westfalen* führen soll. Man hofft binnen kurzem 40 Vereine, die grosse Mehrheit des alten Verbandes, für den neuen Verband zu gewinnen.

Einige Teile von England sind soeben Zeuge eines merkwürdigen Kampfes, der sich möglicherweise auf das ganze Land ausdehnen wird. Es handelt sich um einen regelrechten, mit allen Mitteln geführten Feldzug der englischen Krämer gegen die Consumvereine zum Zwecke der Vernichtung oder doch möglichsten Unterdrückung dieser verhassten Organisationen. Die Bewegung nahm in St Helens, einer kleinen Industriestadt in Lancashire, ihren Ausgang. Hier beschloss Anfang Juli eine Versammlung von 170 Kaufleuten, sämtliche 900 Mitglieder des dortigen Consumvereins und deren Angehörige zu boycottieren. Die Folge davon war die Entlassung einer Anzahl junger Männer und Mädchen, deren Eltern Genossenschaftsmitglieder waren. Advocaten und Aerzte wurden aufgefordert, ein Gleiches zu tun. In Zeitungsannoncen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man bei Stellenvergebungen oder Vermietungen auf Genossenschafter nicht reflectiere. Mit Grossisten, die auch dem Consumverein lieferten, wurden die Geschäftsbeziehungen abgebrochen, ebenso mit Zeitungen, die die Partei des Consumvereins nahmen. In Rochdale, Wigan und einer Reihe anderer Städte, auf die sich die Bewegung ausbreitete, nahm dieselbe ähnliche Formen an. In Wigan entliess eine Kohlenfirma, wie der *Genossenschaftsspionier* mitteilt, alle diejenigen ihrer Angestellten, die im Consumverein kaufen, aus Empörung darüber, dass ein Verein des Districts Walliser Kohlen kauft. Sogar auf die Eisenbahngesellschaften wurde ein Druck ausgeübt, ihre Angestellten, soweit sie Genossenschafter sind, zu entlassen.

Und der Erfolg dieses Vorgehens? Wie stets, so hat auch hier die ungerechte Verfolgung einer guten Sache dieser nur genützt und ihr Anhänger gewonnen. Der Consumverein von St. Helens kann von einem Mitgliederzuwachs während der ersten drei Monate von 416 Personen und einem Mehrumsatz gegen die gleiche Zeit des Vorjahres von rund 100000 M. berichten. Zugleich hat sich die Zahl der regelmässigen Leser des Genossenschaftsblattes verdoppelt. In dem Consumverein von Plymouth steigerte sich die Mitgliederzahl innerhalb 6 Wochen um 664 Personen und der Umsatz um rund 200000 M.

Die Genossenschafter haben den Kampf mit dem grössten Enthusiasmus aufgenommen. Für die zahlreichen Opfer des Boycotts ist sofort gesorgt worden durch Anstellung in genossenschaftlichen Betrieben, vornehmlich durch die Grosseinkaufsgesellschaft. In den betroffenen Städten sind eine Reihe imposanter Protest- und Demonstrationsversammlungen abgehalten worden. Gleich zu Beginn des Kampfes erliess der englische Genossenschaftsbund einen Aufruf zur Sammlung eines Verteidigungsfonds von 2 Mill. M., zu dem die englische

C. W. S sofort eine Million beisteuerte. 550 andere Vereine gaben gleichfalls grosse Beiträge, darunter viele bis zu 20000 M., der Leeder Verein sogar 50000 M. Heute sind die zwei Millionen bereits längst überschritten. So wird dieser Kampf voraussichtlich gerade so enden, wie der vor einigen Jahren mit solcher Wut und solcher Ausdauer gegen die schottischen Consumvereine von den dortigen Krämern geführte: mit einer vollständigen Niederlage der sich dem Fortschritt entgegenstehenden Elemente.

*
Wie alljährlich veröffentlicht das englische Arbeitsamt in der *Labour Gazette* die Ergebnisse seiner Erhebungen über die **Production der englischen Genossenschaften**. Danach wurden im Jahre 1901 von 1020 genossenschaftlichen Betrieben 38 649 Personen beschäftigt, die zusammen 40 079 220 M. an Löhnen erhielten. Der Wert der von ihnen hergestellten Erzeugnisse betrug 264 014 120 M., ein Mehr gegen das Vorjahr von 22 561 000 M. oder $9\frac{1}{2}\%$. Der Anteil, den die verschiedenen Genossenschaftsarten an dieser Gesamtproduction haben, stellt sich folgendermassen dar:

Art der Genossenschaften	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Beschäftigten	Löhne M.	Wert der Production M.	Procent- satz der Gesamt- production
Consumvereine	722	16 160	17 614 420	94 594 720	35,8
Grosseinkaufsgesellschaften .	2	12 873	12 447 460	93 618 440	35,5
Mühlengenossenschaften . . .	8	398	644 020	24 686 220	9,3
Andere Productivgenossenschaften	288	9 218	9 373 320	51 114 740	19,4
zusammen . . .	1020	38 649	40 079 220	264 014 120	100

Diese Tabelle zeigt, dass die Production der Consumvereine und der Grosseinkaufsgesellschaften je bereits mehr als ein Drittel der gesamten genossenschaftlichen Production ausmachte, während die der eigentlichen Productivgenossenschaften sich auf 29% beschränkt. Von den 38 649 Arbeitern wurden am meisten beschäftigt in der Schuhindustrie, nämlich 9234, sodann in der Confection und Wäschenäherei 7112, in der Bäckerei und Conditorei 5279, in der Modewarenbranche und Putzmacherei 3512, im Baugewerbe 2423 Personen.

160 der berichtenden Genossenschaften, darunter die schottische C. W. S., gewährten ihren Angestellten Anteil am Gewinn in der Gesamthöhe von 672 460 M. = 5,4% der gezahlten Löhne.

Kurze Chronik. Eine vor kurzem in Crefeld abgehaltene Konferenz des Verbands rheinisch-westfälischer Gewerkevereine nahm eine Resolution an, in der die Mitglieder auf die Notwendigkeit der Organisierung ihres Consums hingewiesen wurden. Es wird empfohlen, da, wo neutrale Consumvereine bestehen, denselben beizutreten, anderenfalls zu Neugründungen zu schreiten. — In Nr. 22 des Organs des *Allgemeinen Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften* befindet sich ein Artikel über die Ausbildung von Genossenschaftsbeamten, in dem u. a. mitgeteilt wird, dass in dem Verband Vorarbeiten zur Errichtung einer Revisorenschule im Gange sind. — Ein neues Dampfschiff der englischen C. W. S. ist kürzlich vom Stapel gelassen worden.

Das Schiff erhielt bei der Taufe den Namen *Unily*. — Die Einnahmen des englischen Genossenschaftsverbandes überstiegen im letzten Jahre die der *London North-Western Railway* (Nordwesteisenbahn) um ca. 50 %. — Nach einer neueren Statistik gibt es in Italien 4522 Genossenschaften mit 990 400 Mitgliedern und 111 494 000 M. Capital. Darunter befinden sich 1200 Consumvereine mit 320 000 Mitgliedern und 9 680 000 M. Capital. — Die bei dem Kampfe um den gesetzlich vorgeschriebenen 10½ Stundentag unterlegenen Porcellanarbeiter in Limoges haben beschlossen, eine genossenschaftliche Porcellanfabrik zu gründen. Es sollen 1000 Actien à 100 fr. ausgegeben werden, die in Anteilscheine von je 25 fr. zerlegbar sind.

Gertraud David.

Socialpolitik

In erfreulicher Weise wenden die deutschen Krankencassen heute schon der **Krankheitsverhütung** ihre Aufmerksamkeit zu. Um ein widerstandsfähiges, kräftiges Geschlecht aufzuziehen, erstrecken sie ihre Fürsorge auf die Kinder der Cassenmitglieder. Nach dem § 21 des Krankenversicherungsgesetzes können zum Beispiel die Ortskrankencassen den erkrankten Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung und sonstige Heilmittel gewähren. Die Leipziger Ortskrankencasse schuf schon in den ersten Jahren des Bestehens der Krankenversicherung eine musterhafte Familienversicherung. Schon in ihrem Statut im Jahre 1886 billigte sie den Angehörigen der Cassenmitglieder freie ärztliche Behandlung und Arznei während einer Dauer von 13 Wochen und beim Todesfall der Ehefrau oder eines Kindes ein bestimmtes Begräbnisgeld zu. Die ausserhalb des Cassenbezirks wohnenden Familienmitglieder erhielten statt freier ärztlicher Behandlung und Arznei die Hälfte des dem Cassenmitgliede im Erkrankungsfalle zu gewährenden Krankengeldes. Im Jahre 1901 nahmen 51 983 Ehefrauen, 122 114 Kinder und 5241 sonstige Angehörige von Mitgliedern freie ärztliche Hilfe und Arznei auf Kosten der Casse in Anspruch. Die Casse wies ferner 342 Ehefrauen, 865 Kinder und 27 Familienangehörige in das Krankenhaus. Es wurden für 394 Ehefrauen und 4190 Kinder der Mitglieder das Sterbegeld gewährt (15 M. für Ehefrauen und 9 M. für Kinder). Hand in Hand mit der Familienversicherung der Krankencassen müssten nun die Gemeinden, die Schulen arbeiten. Beide Körperschaften könnten wesentlich zur Auferziehung eines gesunden Geschlechts beitragen. Die Schule

kann mit der hygienischen Erziehung der Kinder beginnen. Diese Erziehung hat sich aber nicht allein auf den blossen Vortrag und das Einprägen hygienischer Lehren zu beschränken. Die Lebensgewohnheiten der Kinder müssen im Sinne der Hygiene umgebildet werden. Die Kinder sind durch Schulbäder zur Reinlichkeitspflege anzuhalten. Spaziergänge und grössere Ausflüge könnten dazu benutzt werden, um die Lungen durch eine richtige Lungengymnastik zu kräftigen. Die Familienversicherung der Krankencassen kann den Kindern kleine Heilmittel, Milch etc. gewähren. Die Benutzung vieler Einrichtungen, die heute mit Hilfe privater Wohltätigkeitsinstitute geschaffen sind, kann dann den schwachen Kindern als ein ihnen zustehendes Recht zugänglich gemacht werden. Uns schweben hier die Feriencolonien, die Beköstigung der Kinder in Erholungsstätten etc. vor.

Im Interesse der Krankheitsverhütung suchen die Krankencassen die Reinlichkeitspflege der Cassenmitglieder zu heben. Wir wiesen schon im vorigen Hefte auf die Einführung unentgeltlicher Flussbäder durch die Strassburger Ortskrankencasse hin (vergl. *Socialistische Monatshefte*, 1902, II. Bd., pag. 985). Die Ortskrankencasse Gera gewährt nun schon nach einer schriftlichen Mitteilung des Cassenvorsitzenden Nitzsche ihren Mitgliedern freie Fluss-, Licht-, Luft- und Sonnenbäder auf Kosten der Casse. Seit Jahresfrist setzte die Casse bei der Badeverwaltung eine beträchtliche Ermässigung der Schwimmbassinbäder durch. Die Mitglieder zahlen für ein Schwimmbad 10 Pf. an die Casse. Die Casse deckt bei jedem Bad die Differenz zwischen dem Zehnpfennigbetrag und dem Preise des Schwimmbades. Die gleiche Einrichtung trifft die Casse in aller Kürze für die Gewährung von Wannebädern namentlich an ältere Mitglieder, welche die Bäder im Schwimmbassin nicht gern nehmen.

Zur Verhütung der Invalidität des Arbeiters wird bekanntlich das **Heilverfahren** durch die Landesversicherungsanstalten übernommen. In den Jahren 1897, 1898, 1899, 1900 und 1901 sind von allen Landesversicherungsanstalten und zugelassenen Casseneinrichtungen insgesamt 10 504, 13 758, 20 039, 27 427 und 32 710 Personen mit einem Kostenaufwand von 2 011 148,75, 2 769 330,23, 4 056 975,19, 6 210 720,33 und 7 912 219,85 M. behandelt worden. Die Landesversicherungsanstalten und zugelassenen Casseneinrichtungen liessen in 5 Jahren 104 498 Personen in Sanatorien.

Krankenhäusern, Genesungsheimen etc. behandeln, und sie warfen hierfür eine Summe von 22 960 394,35 M. aus. Die Heilbehandlung der Landesversicherungsanstalten gewinnt immer mehr und mehr an Ausdehnung. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, wo jährlich etwa 100 000 Personen mit einem Kostenaufwand von 22 Mill. M. in Heilstätten behandelt werden. Aber leider steht einer derartigen Entwicklung der Heilbehandlung hindernd das Prämiendeckungsverfahren des Invalidenversicherungsgesetzes im Wege. Die Regierungsräte und Landesräte ereifern sich schon über dieses Verfahren — unsere Arbeiterblätter schweigen und schweigen sich aber zumeist über dieses noch aus. Und doch ist die Beseitigung dieses Prämiendeckungsverfahrens aus dem Invalidenversicherungsgesetz von fundamentaler Wichtigkeit für die Arbeiterklasse. Gestaltet man nämlich nach Fortfall des Prämiendeckungsverfahrens die Heilbehandlung erkrankter Arbeiter in einem riesigen Umfange aus, so verändert gleichsam das Invalidenversicherungsgesetz seinen Grundcharakter. Es wird ein Gesetz zur Verhütung der Invalidität.

Paul Kampffmeyer.

Sociale Communalpolitik

Ueber die Entwicklung der **Wohnungsverhältnisse** in Frankfurt a. M. berichtet der soeben erschienene Verwaltungsbericht für das Jahr 1901-02 in ausführlicher Weise. Wir entnehmen demselben die nachstehenden Bemerkungen. Die Bautätigkeit, die Ende der neunziger Jahre einen starken Rückgang gezeigt hatte, hat sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Während im Jahre 1899-1900 253 Wohngebäude mit 1057 Wohnungen hergestellt wurden, betrug die Zahl im Jahre 1901-02 370 mit 1797 Wohnungen. Davon waren 27 Wohnungen mit einem, 490 mit 2 und 727 mit 3 heizbaren Zimmern. Die kleinen Wohnungen bildeten 69,2% der hergestellten Wohnungen. Trotzdem wurde durch die Bautätigkeit der Bedarf noch nicht ganz gedeckt. Es fehlten 285 Wohnungen mit einem Zimmer und 134 mit 3 Zimmern, während die Wohnungen mit 2 Zimmern einen Ueberschuss von 25 beziehbaren Wohnungen aufwiesen. Die in den Vorjahren bereits gemachte Beobachtung, dass der Bedarf an kleinen Wohnungen vielfach durch eine Teilung mittlerer Wohnungen gedeckt werden muss, hat sich von neuem bestätigt.

Die beiden grösseren Unternehmungen der Actiengesellschaften *Hellerhof* und *Frankenallee*, die wir in früheren Rundschau besprochen haben, sind in dem

Berichtsjahre grösstenteils zur Durchführung gelangt und im Laufe des Jahres 1902 bezogen worden. Im Dienste gemeinnütziger Bautätigkeit wurden durch die *Actiengesellschaft für kleine Wohnungen* 5 Häuser mit 40 Zweizimmerwohnungen, durch den Eisenbahnfiscus 6 Häuser mit 48 Zwei- und Dreizimmerwohnungen und durch die Stadtgemeinde 21 Beamtenwohnhäuser mit 74 Zwei- und 14 Dreizimmerwohnungen erstellt.

Während des Berichtsjahres wurde wiederum städtisches Baugelände in Erbbaurecht vergeben und zwar 21³/₄ a. an die Actiengesellschaft *Frankenallee* auf 62 Jahre, an den *Volksbau- und Sparverein* 16¹/₃ a. auf 63 Jahre unter gleichzeitiger Darleihung eines Baucapitals von 225 000 M., das bis Ende der Erbpacht getilgt werden muss, und an die *Actiengesellschaft für kleine Wohnungen* 12,96 a. auf 71 Jahre nebst einem Baucapitale von 324 000 M.

Die im Jahre 1901 neugebildete Gesundheitscommission hat in ausgewählten Bezirken der Stadt eine genaue Untersuchung der Wohnungsverhältnisse durch ärztliche und bautechnische Sachverständige vornehmen lassen, um Material für eine spätere Regelung der Wohnungsinspektion zu erhalten. Die Gesamtzahl der untersuchten Wohnungen betrug 1840, die auf die Altstadt, die Bornheimer Heide, das Bahnhofsviertel, das Centrum von Bockenheim, das innere Sachsenhausen und Altbornheim sich verteilen. 563 Wohnungen waren einzimmerige, 1277 zweizimmerige. In den älteren Stadtteilen sind die einzimmerigen Wohnungen stärker vertreten, als in den neueren. Dort finden sich auch am häufigsten Dachwohnungen, die von ganzen Familien bewohnt wurden. Die neueren Wohnungen sind grösser und luftiger, und wenn auch die Preise der Wohnungen, nach der Zahl der Räume bemessen, in den neueren Stadtvierteln erheblich höher erscheinen, als in der Altstadt, so sind umgekehrt die Preise pro cbm. Wohnraum in per Altstadt um ein Drittel höher als dort. Die Untersuchung bestätigt wiederum das von Landolt aufgestellte Gesetz, dass, je kleiner eine Wohnung ist, desto teurer der Preis für den cbm. Wohnraum. So kostet in den Wohnungen mit bis zu 10 cbm. Gesamtwohnraum der cbm. 9,44 M., ja sogar 13 M., während er in Wohnungen mit über 100 cbm. bis auf 2,12 M. herabsinkt. Diese Abstufung der Preise gilt in allen Stadtbezirken in gleicher Weise. Wenn man die gebräuchlichen Bestimmungen, nämlich 10 cbm. Luftraum für jede erwachsene Person und die Hälfte für jedes

Kind unter 14 Jahren, anwendet, so sind 15% aller Schlafräume als ungenügend zu bezeichnen. Die Bezirke zeigen ziemlich grosse Unterschiede. In einzelnen Schlafräumen geht der Luftraum bis zu 3 cbm. pro Person herunter. Im Centrum von Bockenheim hatten 3,2% der Schlafräume 1—5 cbm. pro Person, über 5 und bis 30 cbm. 28,4% der Schlafräume. Hier waren also 31,6% aller Schlafräume ungenügend. Und wenn wir statt der ausserordentlich geringen Zahl von 10 cbm. Luftraum pro Person die den hygienischen Forderungen mehr entsprechende Zahl von 20 cbm. pro Person als Massstab an die Schlafräume anlegen, so stellen sich die Prozentzahlen der ungenügenden Schlafräume in den untersuchten Bezirken der Reihe nach auf: 38,07, 46,4, 60,7, 72,5, 74,1 und 76,0%. Die Mehrzahl der Schlafräume wird von 1 und 2 Personen benutzt. Was für elende Löcher müssen die meisten Schlafräume sein! Die Zahl der küchenlosen Wohnungen steigt in einigen Bezirken bis auf 29,3%. Die Benutzung derselben Küche durch mehrere Haushaltungen ist verhältnismässig selten. Nur in einem Bezirke beträgt die Zahl der Wohnungen mit Küchenanteil 11%. Die Abortverhältnisse müssen durchweg als ungenügend bezeichnet werden. Nur in einem einzigen Bezirke ergibt sich ein einigermaßen günstiges Resultat. In der Altstadt hat nur der zehnte Teil der Haushaltungen einen besonderen Abort, und die Zahl der einen Abort gemeinsam benutzenden Haushaltungen steigt bis zu 9%! Die Commission musste in 40—60% aller Fälle Beanstandungen vornehmen. Ein grosser Teil derselben hatte seinen Grund in der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften (bis zu 71,5%), baulicher Vernachlässigung (bis zu 95,3%), ungenügendem Kubikinhalt einzelner Räume (bis zu 23,2%), ungenügender Fensterfläche (bis zu 53,3%), Feuchtigkeit der Räume (bis zu 10,3% der beanstandeten Wohnungen in den einzelnen Bezirken) etc.

Mit dem 1. Januar nimmt das Stuttgarter Wohnungsamt, über dessen Einrichtung bereits in einer früheren Rundschau berichtet worden ist, die Wohnungsinspektion in vollem Umfange auf. Nach der kürzlich erlassenen Geschäftsanweisung erfolgt die Wohnungsinspektion durch ehrenamtliche Wohnungspfleger, die das Wohnungsamt bei der Ueberwachung der Wohnungen und der Wohnweise zu unterstützen haben. Jedem Wohnungspfleger wird ein bestimmter Häusercomplex als Pflegebezirk zugewiesen, innerhalb dessen

er die Aufsicht teils in ständigem, teils in besonderem Auftrage des Wohnungsamtes ausführt. Der ständige Aufsicht des Wohnungspflegers unterstehen alle Mietwohnungen mit weniger als 3 Wohnräumen, alle Wohnungen, in die Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, alle zur gewerbmässigen Vermietung an Fremde bestimmte Räume und alle Schlafgeleise der im Hause des Arbeitgebers wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Die Besichtigung der Wohnungen und Wohnräume soll nach jedem Aufzug neuer Mieter, mindestens aber einmal im Jahre vorgenommen werden. Ueber die zu beanstandenden Räumlichkeiten hat der Wohnungspfleger an das städtische Wohnungsamt Meldung zu erstatten. Dieses wird die Meldung prüfen und eventuell Gutachten des Stadtarztes und eines Bautechnikers einholen, um dann, wenn nötig, auf polizeilichem Wege vorzugehen. In besonderen Versammlungen der Wohnungspfleger sollen Fragen von allgemeinem Interesse zur Besprechung gebracht werden und über die zweckmässigste Art und Weise der Wohnungsbeaufsichtigung im einzelnen, sowie über die Ergebnisse derselben ein regelmässiger Meinungsaustausch zwischen Pflegern und Wohnungsamt eingeleitet werden. Man wird abzuwarten haben, wie sich das Stuttgarter System der Wohnungsinspektion durch ehrenamtliche Pfleger bewähren wird, nachdem das Hamburger System so ungenügende Resultate geliefert hat.

Die Errichtung einer staatlichen Wohnungsinspektion hat auch der Landtag von Sachsen-Meiningen auf Antrag der socialdemokratischen Mitglieder von der Regierung gefordert. Dagegen haben die Spandauer Stadtbehörden den Antrag unserer Genossen auf die Aufnahme einer Wohnungsstatistik und die Einrichtung eines Wohnungsamtes abgelehnt. Der Magistrat hat seine ablehnende Haltung damit motiviert, dass die Kosten zu gross seien und dass ausserdem die Spandauer Polizei schon jetzt Wohnungserhebungen anstelle und die Wohnungsinspektion zum Geschäftsbereiche der Gesundheitscommission gehöre.

In einer Reihe grösserer bayerischer Städte, darunter auch in Nürnberg, besteht an Stelle des nach dem Geiste des Krankencassengesetzes einzurichtenden Ortskrankencassensystems das System der Gemeindecrankencasse. Die Stadt Fürth hatte vor einiger Zeit beschlossen, mit Rücksicht auf das stets wachsende Deficit der Gemeindecrankencasse dieselbe in eine Ortskrankencasse zu ver-

wandeln, wobei sie die entschiedene Unterstützung der Arbeiterschaft fand. In den damaligen Verhandlungen wurde von dem Bürgermeister der Stadt in sehr richtiger Weise ausgeführt, dass die Führung der Geschäfte der Gemeindefrankencasse und die Deckung ihres Deficits durch die Gemeinde nichts anderes als eine Subventionierung der Unternehmer bedeute. Das ist durchaus zutreffend; aber gerade diese Subventionierungsmöglichkeit hat das Institut der Gemeindefrankencasse dem auf dem Nürnberger Rathause herrschenden Capitalistenklüngel so lieb und wert gemacht. Die Summen, die die Stadtgemeinde für die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes hat aufwenden müssen, sind in den letzten Jahren rapide gestiegen. 1897 betragen sie 38 277,31 M., 1900 schon 55 355,95 M., und das, obgleich man bei der Abgabe von Medicamenten und Stärkungsmitteln so viel als nur möglich spart und der Krankenhauszwang consequent durchgeführt wird. Für das Jahr 1901 soll das Deficit der Gemeindefrankencasse 130 000 M. betragen, wozu noch die Verwaltungskosten mit ca. 40 000 M. kommen. Für das laufende Jahr wird der Fehlbetrag noch viel grösser werden. Um das Deficit herabzudrücken, wird die Errichtung von Betriebskrankencassen in neuerer Zeit mit Hochdruck betrieben, und zwar ohne Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter und gegen ihre, schon seit 10 Jahren immer wiederholte Forderung nach Ortskrankencassen.

Zu dieser Subventionierung der Industrie, die durch Deckung des Deficits der Gemeindefrankencasse aus dem Gemeindefiskus erfolgt, haben also alle Steuerzahler, auch diejenigen, die nicht der Gemeindefrankencasse angehören, beizutragen. Die ca. 15 000 Arbeiter, die in den Betriebscassen versichert sind, müssen daher ausser den Kosten der eigenen Versicherung noch zu der Versicherung der anderen Arbeiter beitragen. Und diese Liebesgabe kommt den grossen Brauereien, den Pinselfabriken, Lebkuchen-, Bleistiftfabriken etc., zu gute, also Industrien, die zum guten Teil concurrenzlos dastehen, mit riesigen Capitalien arbeiten und hohe Dividenden erzielen. Die Nürnberger Gemeindefrankenversicherung ist in der That ein schlagendes Beispiel dafür, wie das Unternehmertum communale Einrichtungen zu seinem pecuniären Vorteile errichtet und ausnützt.

Die Berichte der städtischen **Armenverwaltungen** über das Jahr 1901-02 haben wiederum über eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben zu klagen. So sind in Char-

lottenburg die Gesamtausgaben von 647 384 Mark auf 850 115 M., pro Kopf der Bevölkerung von 3,42 M. auf 4,40 M. gestiegen. Von der eingetretenen Steigerung entfallen nicht weniger als 105 000 M. auf die vermehrten Ausgaben für die Unterbringung kranker und siecher Personen in geschlossener Pflege. Ausser Krankheit und Altersschwäche hat sich der Einfluss der Wohnungsnot in noch verstärkterem Masse gegenüber dem Vorjahre geltend gemacht. Die Gesamtmehrbelastung des Armenetats durch die gestiegenen Mietspreise wird auf rund 100 000 M. geschätzt. Neben diesen beiden Ursachen hat dann noch die Arbeitslosigkeit die Ausgaben gesteigert, wenngleich ein eigentlicher Notstand nach der Aussage der Charlottenburger Armenverwaltung in grösserem Umfange nicht zu Tage getreten ist. Ihre Wirkung tritt aber nicht nur in den wegen zu geringen Verdienstes oder wegen Arbeitsmangel gewährten Unterstützungen hervor, sondern dürfte auch in den vermehrten Ausgaben für die Krankenpflege der Armen zu spüren sein.

Auch der Bericht der Frankfurter Armenverwaltung hat die gleichen Ursachen und Wirkungen zu constatieren. Die Ausgaben der offenen Armenpflege sind gegen das Vorjahr um 48 045 M. gestiegen. Die Zahl der in offener Armenpflege Unterstützten betrug im Jahre 1900-01 2666, im Jahre 1901-02 3109, worunter 908 neue Fälle. Als Ursachen der Zunahme bezeichnet der Bericht den Wohnungsmangel und die verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse. Auch von den Massnahmen der Stadtverwaltung, über die wir zu verschiedenen Malen berichtet haben, erwartet das Armenamt keine durchgreifende Besserung der Wohnungsverhältnisse, sie könnten von weiteren Massregeln auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge nicht befreien. Ueber die allgemeine wirtschaftliche Depression und die dadurch veranlassten Massregeln der städtischen Behörden und speciell des Arbeitsamtes lässt sich der Bericht in einer für den Geist der Frankfurter Armenverwaltung so bezeichnenden Weise aus, dass wir diese Stelle in extenso abdrucken. »Im Gegenteil« heisst es da, »liegt hier die Gefahr, dass jedes Eingreifen der Armenpflege das Uebel steigert, so offensichtlich, dass das Armenamt im Interesse der bedürftigen Bevölkerung selbst nur mit äusserster Vorsicht vorgehen kann und dass das Drängen auf fortwährende Erhöhung der Unterstützung, auf Unterlassung jeder Prüfung vor Aufnahme eines Beschäftigungslosen zur Arbeit u. s. w. geradezu frivol genannt werden müsste. Die

Armenverwaltung hat denn auch in diesem seit Einführung der Armenordnung schwierigsten Jahr ihres Bestehens sich Angriffen und Vorwürfen der entgegengesetzten Art ausgesetzt gesehen. Die Weigerung, die Arbeitslosenunterstützung so hoch anzusetzen wie den gewöhnlichen Arbeitslohn, führte zu den schroffsten Angriffen in Volksversammlungen und in der *Volksstimme*, während anderseits gerügt ward, und zwar, wie die Erfahrungen gelehrt haben, nicht mit Unrecht, dass die vom Armenamt beschlossenen Bestimmungen für die Unterstützung der Arbeitslosen zu sehr den Fall unverschuldeter Armut und zu wenig den gerade hier in Frankfurt und im letzten Winter doch auch nicht seltenen des leichtsinnigen Ausserachtlassens der Selbstfürsorge (!) oder der böswilligen Arbeitsenthaltung (!) im Auge hatten. « Man kann nicht gerade behaupten, dass in diesen Sätzen die vielgerühmte socialpolitische Einsicht der Frankfurter Stadtverwaltung zum Ausdruck kommt. Das Frankfurter Armenamt sieht in der fortwährenden Steigerung der Kosten für die offene Armenpflege etwas Beunruhigendes, und zwar gerade deshalb, weil sich das Anwachsen in den letzten Jahren konstant vollzieht. »Es lässt sich der Gedanke nicht abweisen«, so schreibt es, »dass hierfür nicht nur objective Gründe, Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse, Teuerung der Mieten u. s. w. massgebend sind, sondern dass auch das subjective Ermessen der Vorsteher das Seinige zu der Steigerung beiträgt.« Das Armenamt ist nun bemüht gewesen, durch eingehende Prüfung einzelner, besonders hoher Unterstützungen auf die Vermeidung unnötiger Gaben hinzuwirken. Viel Erfolg scheint es dabei nicht gehabt zu haben, und elegisch sagt es daher: »Man wird sich wohl damit abfinden müssen, dass das System der obligatorischen Armenpflege, ausgeübt durch ehrenamtliche Beamte, zu einem Steigen der Unterstützungen drängt.« Wie viel tiefer und wie viel humaner hat dagegen die Charlottenburger Armendirection die Notwendigkeit der Steigerung der Unterstützungssätze erfasst, wenn sie darauf hinweist, dass die allgemeine Hebung des standard of life und die mehr und mehr durchdringende Ueberzeugung, dass es nicht genügt, den Armen gerade nur nicht verhungern zu lassen, sondern dass wirksam geholfen und durch angemessene rechtzeitige Hilfe auch der sonst vielleicht drohenden dauernden Verarmung vorgebeugt werden müsse, für diese Steigerung verantwortlich sind.

Kurze Chronik. Die Stuttgarter Stadtverwaltung hat eine Schreibstube für stellenlose Kaufleute, Schreiber etc. eingerichtet. — Der Rat der Stadt Dresden hat bei den Stadtverordneten die Gewährung von 10000 M. für Notstandsarbeiten beantragt. — Der Stadtrat von Karlsruhe hat die Uebernahme der Karlsruhe Strassenbahn beim Bürgerausschuss beantragt. Der Kaufpreis beträgt 2681250 M. — Die 33. Versammlung der Südwestdeutschen Irrenärzte in Stuttgart nahm eine Resolution an, in der die Errichtung von Volkshelilstätten für Nervenkrankte als wünschenswert bezeichnet wird. Mit der Fürsorge für die nervös Erschöpften und Kranken ist den städtischen Verwaltungen eine neue wichtige Aufgabe gestellt.
Hugo Lindemann.

Diversa

Bücher

Julius Hart: *Die neue Welterkenntnis.* (Zukunftsländ, II. Band). Leipzig, Eugen Diederichs.

Eugen Schmitt: *Friedrich Nietzsche an der Grenzscheide zweier Weltalter* Versuch einer Beleuchtung durch eine neue Weltanschauung. Leipzig, Eugen Diederichs.

Man beachte den Titel des Hart'schen Buches: nicht *Versuch einer neuen Welterkenntnis*, nicht *Eine neue Welterkenntnis*; sondern *Die neue Welterkenntnis*. Schelling schrieb als Titel *Mein System*. Alle Philosophieprofessoren verdenken ihm das als eine Unbescheidenheit. Wie die Zeiten sich ändern! Hart schreibt *Die neue Welterkenntnis*. Also schlägt man das Buch auf mit Hoffnungen ohnegleichen.

Es hebt an mit etlichen Seiten, die der historischen Desorientierung dienen. Heraklit, so erfahren wir Seite 3, hiess *der Dunkle*, weil er von den Verwandlungen redete. Das wird all den *Fachmännern und Laien*, für die Hart die *Philosophische Rundschau* im *Tag* redigiert, neu sein; und nicht jeder Belehigte hat in den ersten 20 Zeilen eines Buches etwas Neues zu sagen. . . . Aber Geduld; Seite 6 überrascht noch viel mehr. Zuvörderst ein grosses Programm! Irren sei unmöglich. Der Recensent ist damit totgeschlagen; was will er noch einwenden? Hart leugnet den Irrtum — wer kann ihm einen Irrtum nachweisen? Seite 7 stiess ich bereits auf die *Dreieinigkei*t. Was nämlich Hart darunter versteht: feste, flüssige und gasförmige Körper; Eisen, Sauerstoff, Wasserstoff, Rost. Hart kann wirklich nicht auf 3 zählen, wie Heine es den Trinitätlern vorwarf. Aber was tut's? Das Bild ist schon

Seite 9 wird die lösende Kraft des Wassers (zum Beispiel für Zucker) als seine *Reaction* angeführt. In der Weltanschauung der Verwandlungen, mein Gott, warum soll man da nicht auch Begriffe verdrehen? Irren ist ja unmöglich. . . Seite 11 heisst es, einzig die Summe unseres Bewusstseins sei der ruhende Fels in der Erscheinungen Flucht, obgleich er — ewig schwanke. Hoffentlich will Hart auf diesem Felsen keine Kirche bauen; die Gläubigen könnten seekrank werden. . . Das Buch hat 324 Seiten; und ich bin erst bei Seite 11. Und den Mut zum Schlimmsten findet man als Autor noch nicht auf Seite 11. Wählen wir grössere Gesichtspuncte!

Descartes hatte seine Methode, das war die analytische, und Hart hat die seine, die steht auf Seite 235 und wird dort präcisirt als — *Durcheinanderreden*. Neben dem *unmöglichen Irren* ist das die Basis des Buches. Schau her, hier steh' ich Armer — was soll ich nun noch tun? Denn Hart wendet seine Methode noch viel consequenter an, als Spinoza die geometrische. Wild redet er durcheinander. Er hat eigentlich garnichts zu reden, denn er versteht unter einer Verwandlung nichts anderes, als sei jeher darunter verstanden ward, ach, was sage ich — etwas viel Blässeres, Inhaltloseres, Windigeres noch; aber er redet 324 Seiten an dem einen Wort herum, er walkt es mit schlecht verdauter wissenschaftlicher Lectüre durcheinander, er klabt es wieder heraus, er sinkt verzückt davor in die Knie . . . Banalitäten serviert uns Hart, die ans Unerträgliche grenzen: wie eine Offenbarung jauchzt er uns zu, dass der geschmolzene Schnee nicht verloren sei, sondern als Wölkchen am Himmel schweben — welche *Verwandlung!* In diesem Stile schleicht die Darlegung Seite um Seite hin. »Alles ist Ruhe — alles ist Bewegung. Alles ist Geist — alles ist Stoff. Alles ist Form — alles ist Wesen. Alles ist Sterben — alles ist Leben.« (pag. 126.) Und so geht es weiter. Nur gegen eine *Verwandlung* muss ich ausdrücklich protestieren: Hart sagt: »Du bist Ich.« Um Gottes Willen nicht! Mit dem Philosophen Hart wenigstens möchte man sich nicht gern identificieren. Ich mag auch nicht mit ihm unter dem Bohdibaume sitzen, in dessen Schatten er sich auf Seite 317 niederlässt, um seine Trivialitäten in lyrischer Tonart weiter zu declamieren. Er bildet sich ein, das alles sei neu, unerhört, noch nie dagewesen. Und doch ist's, recht gesehen, eine ganz kleine Imitation Fechners. Sie möchten jetzt alle es gern so machen, wie der: Denker sein und Poet dazu. Aber Hart ist kein Denker; er ist ein *Durchein-*

anderredner. Wenn er es wirklich einmal erlebt haben sollte, das Aufgehen in seinem neuen Gott, in diesem tiefig-seimigen, quallig-schleimigen *All-Ich*, ich beneide ihn nicht darum. Der Pantheismus ist ja meistens der Atheismus der Halben, der Zaghaften, der Aengstlichen gewesen. Es kann keinen Gott geben, ausser einem persönlichen; und der Streit zwischen uns und dem kirchlichen Theismus dreht sich lediglich um die Stellung dieses persönlichen Gottes zur Welt — ob er neben ihr stehe, oder ob die Welt selber Persönlichkeit sei. Das sind die Fragen, für die wir Antwort suchen. Was Hart uns hier vorträgt, ist nur ein Reden über ein leeres Wort.

Von der neuen Welterkenntnis zu einer neuen Weltanschauung. Diesmal heisst der Heiland Eugen Schmitt. Wir werden belehrt, wer Eugen Schmitt sei. Ein Autodidakt nämlich. Das ist eine gute Vorsicht, man wird milde gestimmt und macht sich bereit, vieles zu verzeihen. Zuvörderst entpuppt sich Herr Eugen Schmitt als Autodidakt im Deutschen; ich schweige von Einzelheiten — denn sein Satzbau ist stellenweis aufregend. Der Inhalt erschreckt schon im Vorwort, wo Herr Schmitt ihn erst ahnen lässt: er verspricht da neue Massstäbe, neue Beleuchtungen, Riesenperspectiven (wörtlich so, verehrter Leser!), grosse Grundgedanken, hinzuschleudernde Fackeln, weiche Consequenzen, Umwälzungen, Zusammenstösse u. s. w. Man ist ungeheuer gespannt. Und der Gedanke der Schrift entpuppt sich dann also: Nietzsche kann nicht gemessen werden mit den Massstäben der alten Weltanschauung (der beschränkten, naiven etc.), sondern nur mit denen der *neuen*. Auf den ersten 50 Seiten stellt dann der Verfasser die Sinnlichkeit des Hellenentums der Abstractheit des Christentums gegenüber: manchmal garnicht übel, aber für den Alloididakten doch recht alt und trivial. Stellenweise hagelt es Phrasen ohne Inhalt und Sinn; manche Satzungeheuer konnte ich beim besten Willen nicht entwirren. Immerhin ist Schmitt mit seiner Autodidaxis ein ganz Teil respectabler, als Hart. Gedanken wie: die Ontogenie des Zeitalters sei die verkürzte Phylogenie der Menschheit sind freilich auch bloss Blender ohne Wert, aber Hart hatte nicht einmal Blender. Dass Nietzsches Irrsinn ein *historisches Verhängnis* war, erzeugt durch die ungeheuren Gegensätze seiner Seele ist eine Phrase, die man Philologen vielleicht und Theologen aufischen kann, über die aber der Arzt, der die Entstehung der Dementia paralytica aus der syphilitischen

Infection herauskennt, mit Lächeln hinweggehen darf. Den an die *Herren Psychiater* gerichteten frivolen Wunsch, ihre Nietzsche-Diagnose auch auf die Weltanschauung des Herrn Eugen Schmitt auszudehnen, hätte sich also Herr Schmitt lieber sparen sollen.

Wie es Autodidakten so machen: sehr viele, sehr lange Citate, philosophiegeschichtliche Erörterungen ohne jeden Reiz der Neuheit (sie könnten dem ersten besten Compendium entstammen) und dazwischen spärliche eigene Gedanken, zu einem entsetzlichen Phrasenbrei breitgeschlagen. Nachdem die bisherige Menschheit zwischen Sinnlichkeit und Geistigkeit hin und her getummelt ist, wird die *neue Weltanschauung* beide versöhnen *im dritten Reich*. Nietzsche und Christus versöhnt schon Herr Schmitt, und er lässt durchblicken, dass ihm nur der vorzeitige Zusammenbruch Nietzsches diese Aufgabe aufgespart habe; sonst hätte das — weiss Herr Schmitt! — noch selber besorgt. Alles in allem: nichts Neues, wie es in so riesigen Dimensionen verheissen wurde. Und man denkt unwillkürlich: Schade um — den Verlag. Schade um diesen prächtigen Verlag, dessen man nur freundlich gedenken möchte, seiner Verdienste halber, und der dies Gedanken nun trübt durch eine unangenehme Religionstheatrik, die fataler wirkt, als ein ödes Banausentum. *Willy Hellpach.*

Alice Salomon: *Sociale Frauenpflichten.* Vorträge, gehalten in deutschen Frauenvereinen. Berlin, Otto Liebmann.

Die Frauenbewegung hat ihre Kinderschuhe ausgetreten. An die Stelle jener *Emancipierten*, die in der Nachahmung männlicher Aeusserlichkeiten den Weg zur Befreiung des weiblichen Geschlechts sahen, sind warm empfindende und klar denkende Frauen getreten, welche die Rechte und Pflichten der Frau im Rahmen des *Weibthums* zu suchen und zu finden wissen.

Ein schöner Beweis dessen ist die Sammlung von Vorträgen, die uns Alice Salomon unter dem obigen Titel beschert hat.

Die wirtschaftliche Entwicklung, die die Frauen in Scharen auf den Markt des Lebens führte und Millionen zwang, in den erbarmungslosen Kampf ums Dasein einzutreten, legt jenen, die vom Glück begünstigt und der Not des Tages entrückt sind, um so dringlicher und zwingender eine Reihe sozialer Pflichten auf. Sie sollen das, was ihnen zuviel ward an Zeit, Geld und Arbeitskraft in den Dienst jener stellen, die es bedürfen. Es gilt die *Umsetzung des erweiterten Mutterschaftsgedankens vom Haus auf die Gemeinde, auf die Welt.*

In diesem Sinne fordert die Verfasserin die Heranziehung der Frauen zu allen Zweigen der Armen- und Waisenpflege, ebenso wie zu allen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten. Sie betont dabei das geringe Entgegenkommen, das das Bestreben der Frau, auf all diesen Gebieten mitzuarbeiten, bislang bei den Behörden wie den ehrenamtlichen Stellen gefunden hat. Und wenn sich auch langsam eine Aenderung auf jener Seite vollzieht — auf dem preussischen Stadte- tag im Jahre 1901 schloss einer der Referenten über die Betheiligung der Frauen an der Armen- und Waisenpflege mit den Worten: „dass in der Mitwirkung der Frau in der öffentlichen Armenpflege ein ungehobener Schatz liege, dessen man sich nicht rasch und entschieden genug im allseitigen Interesse bemächtigen könne — so ist es nichts destoweniger oder vielleicht gerade darum geboten, dass die Frauen sich mit Eifer und Gründlichkeit um die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse bemühen, da man damit rechnen muss, dass „nie und nimmer ein Platz, den ein Mann inne hat, einer Frau eingeräumt werden wird, sofern die Frau ihn nicht besser auszufüllen imstande ist.“

Beim Punct *Arbesterinnenschutz* teilt Alice Salomon die Ueberzeugung aller Einsichtigen, dass die Bestrebungen, die darauf abzielen die Fabrikarbeit verheirateter Frauen zu verbieten, grundsätzlich und energisch als eine tatsächliche und schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu bekämpfen seien. Auch wird hier nach Professor Karl Pearson eine staatliche Versicherung aller arbeitenden Frauen angeregt, die ihnen für die Zeiten der Mutterschaft eine ausreichende Entschädigung für den ausfallenden Lohn sichert. Ein Gedanke, der gleichzeitig von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurde und heute im lebhaften Fluss einer hoffentlich fruchtbringenden Erörterung steht.

Ganz neu in ihrer zusammenfassenden Art ist die Anregung, die der letzte Vortrag giebt. Er weist darauf hin, eine wie grosse Macht die Käuferin als solche besitzt, und wie es ihr Recht aber auch ihre Pflicht sei, diese ihre Macht im Dienste der Verkäuferinnen wie der producierenden Arbeiterschaft nutzbar zu machen. Wer den Handwerker und Händler bar bezahlt, der sichert dadurch die Existenzmöglichkeit jener Schichten von Gewerbetreibenden. Wer aber zum Beispiel seine Einkäufe ohne Not spät abends erledigt, der hilft die Einführung eines frühen Ladenschlusses verhindern.

Wesentlicher aber ist noch der Einfluss, den der Käufer bei gutem Willen auf die

Herstellungsweise der Waren, auf Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen ausüben kann. In England und America bestehen socialpolitische Käuferinnenvereine, die so unermüdlich und erfolgreich gearbeitet haben, dass in ständig wachsendem Umfang das Publicum die Geschäftshäuser bevorzugt, die sich den Wünschen der Vereine, den Schutz der Handelsangestellten betreffend, fügen. Ebenso hat man durch staatlich geschützte, den Waren aufgedruckte Marken in New York Vorkehrung getroffen bzw. angefangen, diesen Schutz auch den eigentlichen Producenten, den Arbeitern, insbesondere in der Hausindustrie, zuzuwenden.

In Deutschland ist man über vereinzelt allerbesten Anfänge noch nicht hinausgekommen, obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, dass auch die angewandte Consumentenmoral einen wertvollen Factor in der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung darstellt. Darum ist der warme Appell, der in dieser Sache an die deutschen Frauen ergeht, nur zu begrüssen, denn ist es auch ausgeschlossen, dass eine oder eine Reihe von Massnahmen, und seien sie auch noch so wohlgemeint und noch so vernünftig durchgeführt, die schweren Misstände beseitigen könnte, an denen unser Wirtschaftsleben krankt, so enthebt das weder die einzelnen noch die Gemeinschaften der Verpflichtung, nach Kräften ihre Schuldigkeit zu tun. Und kann auch die sociale Frage durch die Frauen nicht gelöst, so kann doch die sociale Not durch das Interesse der Frau, durch ihre Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gemildert werden.

Joh. Bergknecht: *Feriencolonieen.* (Schriften des Socialwissenschaftlichen Vereins in Berlin, 2. Heft.) Frankfurt a. M. Eduard Schnapper.

Eine warme und aufrichtige Begeisterung spricht aus der Schrift. Das ist gewiss ein grosser Vorzug, führt aber auch die Gefahr der Ueberschätzung mit sich. Bei aller Wertschätzung der Feriencolonieen darf man nicht vergessen, die vergleichsweise geringe Anzahl derer in Betracht zu ziehen, denen die Segnungen solchen Ferienaufenthaltes zu teil wurden, und daneben den Umstand, dass diese Annehmlichkeiten 4 oder höchstens 6 von den 52 langen Wochen des Jahres umfassen und die Pfleglinge die Enge und den ganzen Jammer ihrer heimischen Verhältnisse bei der Rückkehr um so drückender empfinden.

Das soll gewiss kein Vorwurf gegen die Einrichtung noch gegen ihren begeisterten Interpreten sein, sondern soll lediglich zur

Vorsicht in der Abschätzung des Erreichten mahnen, sowie dazu, über der Etappe des Zieles, über dem einen Wünschenswerten vieles andere Notwendige nicht zu vergessen. Innerhalb dieser Selbstbeschränkung soll der Wert der Feriencolonie unumwunden anerkannt werden.

Nach den Angaben Bergknechts wurden von 1885 bis 1899 verpflegt:

in geschlossenen Colonieen	122 852 Kinder,
„ Familien	38 177 „
„ Stadtcolonieen	108 128 „
„ Kinderheilstätten der Sol- und Seebäder	134 155 „

in summa 403 312 Kinder.

Ferner wurden 1899 von 171 Vereinen in 112 Städten 32 124 Kinder entsandt und verpflegt. Die Verpflegungssumme betrug 932 833 M.

Zur näheren Erläuterung obiger Angaben sei bemerkt, dass die geschlossenen Colonieen und die Familien volle Verpflegung gewähren. Die Stadtcolonieen beschränken sich darauf, einen Teil der daheim zurückgebliebenen Kinder zu regelmässigen Spaziergängen und Ausflügen zusammenzufassen und ihnen Milch etc. zuzuwenden. Die Kinderheilstätten der Sol- und Seebäder endlich gewähren solchen Kindern Aufnahme und Verpflegung, die schwere Krankheiten überstanden haben oder aus irgend einem sonstigen Grunde einer besonderen Cur bedürfen.

Die Auswahl wird in allen diesen Fällen in der Weise getroffen, dass die Lehrer die Kinder namhaft machen, die ihnen eines Ferienaufenthaltes zu bedürfen scheinen und nach ihrem ganzen Verhalten dessen würdig sind. Eine ärztliche Untersuchung bestimmt dann die engere Wahl.

Neben den Colonieen, die völlig aus den Mitteln der betreffenden Vereine bestritten werden, gibt es andere, die einen Teil oder oder auch die ganzen Verpflegungskosten den Teilnehmern auflegen und sich demnach mehr als Vermittlungsstellen billiger Ferienaufenthalte charakterisieren. Hierhin gehört auch der dem Verfasser unbekannt gebliebene *Ausschuss für Landaufenthalt und Ferienwanderungen* in Frankfurt a. M., dessen Aufgabe darin besteht, geeignete Aufenthaltsorte in der näheren und fernerer Waldumgebung ausfindig und zu billigem Preis den Ansuchenden zugänglich zu machen.

Die Erfolge aller dieser Veranstaltungen sind ausnahmslos gut. Wenn wir trotzdem nicht in den begeisterten Lobgesang Bergknechts einzustimmen vermögen, so aus den sattsam bekannten Gründen. Und dann noch eines. Im Deutschen Reich gab es 1895 8 334 919 volksschulpflichtige Kinder. Die

grosse Mehrzahl von ihnen gehört bedürftigen Kreisen an. Wie stimmt zu der erdrückenden Zahl der zweifellos auch Erholungsbedürftigen die Zahl der Verpflegten, das in Wirklichkeit Erreichte?

Bei Bergknecht war eben der Wunsch der Vater des Gedankens. Er umfasst seinen Gegenstand mit voller Liebe. Aber er steht ihm zu nahe und vermag deshalb nicht, ihn zu übersehen. Darum weiss er auch das reichhaltige Material, das er beibringt, nicht genügend zu sichten. Interessante und erwärmende Einzeldarstellungen ziehen an uns vorüber; aber wir vermögen nicht, ein allseitiges klares und scharf umgrenztes Bild davon zu gewinnen, was die Ferien-colonie heute mit und neben anderen Reformbestrebungen ist, was sie werden sollte und könnte.

Henriette Fürth.

Max Winter: Im Purzlinerlandl. Eine Studie über das Leben der nordwestböhmisches Porcellanarbeiter. Wien, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung.

Die Leser der Wiener Arbeiterzeitung kennen den Genossen Max Winter als einen mutigen und scharfblickenden journalistischen Experimentalforscher. Was Adolf Hoffmann einmal gethan hat: in der Maske eines Hilfsbedürftigen irgend ein gefürchtetes Elendsnest aufsuchen, um alle Annehmlichkeiten desselben am eigenen Leibe durchzukosten — das hat Max Winter wohl dutzendmal gethan. Diesmal war seine Arbeitsmethode von etwas weniger anstrengender Art: er hat eine Reise nach Nordwestböhmen gemacht, dort in der Gegend von Karlsbad und Teplitz 25 Porcellanfabriken eingehend besichtigt, im übrigen aber die von der Gewerkschaft versandten und von deren Vertrauensmännern ausgefüllten Fragebogen gesichtet und verarbeitet. Das Ergebnis ist ein Buch, das vor dem Können seines Autors die grösste Hochachtung einflösst; denn es ist für den Nationalökonomien wie für den Agitator gleich wertvoll. Dem ersteren bringt es eine Fülle präciser Daten über die Arbeitsverhältnisse, die Lohnverhältnisse, die Wohnungs- und Ernährungszustände, die Hygiene der Werkstätten und manches andere; dem letzteren bietet es ausserdem sehr beachtenswerte Winke über die Psychologie der einzelnen Arbeitergruppen: der Ledigen und der Verheirateten, der völlig Besitzlosen und der Kleinhäusler, der Accordarbeiter und der Zeitlohnarbeiter. Max Winter versteht es, von den Schwächen der Arbeiter ohne Schönfärberei, aber auch ohne Geringschätzung zu reden, mit ernster warmer

Teilnahme. Aus solchen Betrachtungen ergibt sich dann ganz von selbst die stets wiederholte eindringliche Mahnung zum Eintritt in die Gewerkschaft und zum Ausbau derselben. Natürlich fällt auch manches scharfe Wort über die ungezügelte Ausbeutungswut vieler Unternehmer und über ihre geradezu stumpfsinnige Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit in allem, was die Gesundheit der Arbeiter betrifft; hierüber teilt Winter eine lange Reihe von Tatsachen mit, welche die Empörung selbst des kühlestem Beobachters herausfordern. Kommt es doch beispielsweise in mehreren Betrieben vor, dass die Brennhausarbeiter (Männer und Frauen) in einer Woche sechs Tag- und vier Nachtschichten machen, jede Schicht zu zwölf Stunden; und dabei sind die Brennhausarbeiter einer Hitze von bis zu 40° und fortwährendem jahen Temperaturwechsel ausgesetzt. Erkältung und das Einatmen des farten spitzigen Porcellanstaubes wirken zusammen, um ihre Lungen zu ruinieren. Der Loohn für diese mörderische Arbeit aber beträgt im Durchschnitt für Männer 16,36 K., für Frauen 7,48 K. wöchentlich!

Charakteristisch für die neueste Phase der österreichischen Arbeiterbewegung ist aber andererseits, dass sich Max Winter auch über den Alkoholismus der Porcellanarbeiter mit rückhaltlosem Freimut ausspricht und auch nach dieser Richtung hin die Arbeiter zum Kampf aufruft, zum Kampf gegen die eigene Untugend und Schläffheit. Summa: solcher Bücher brauchen wir möglichst viele.

Dr. Curt Grottewitz: Die Naturgeschichte im XIX. Jahrhundert. (Am Anfang des Jahrhunderts, VIII. Heft.) Berlin, Verlag Aufklärung.

Das Büchlein hat Fehler und Vorzüge. Fangen wir mit den Vorzügen an. Es ist flott und leicht verständlich geschrieben. Es gewährt dem Leser einen ungemeyn instructiven Einblick in die Geschichte der Naturwissenschaften seit den Tagen Linnés, und es lehrt ihn den imposanten Aufschwung der Naturwissenschaften in unserer Zeit richtig würdigen. Er tritt ferner mit viel Temperament für eine solide, auf breitester empirischer Grundlage sich aufbauende Forschungsweise ein und wettet mit sympathischer Heftigkeit gegen alles liederliche Hypothesenausmalen ins Blaue hinein, alles haltlos-speculative Luftschlosser- und Seitenblasenblendwerk. Aber, und nun kommt das Aber: was Grottewitz über den Darwinismus erzählt, lasst sich nicht aufrecht-

erhalten. Dass er Lamarckianer ist und als solcher das Verdienst Charles Darwins vergleichsweise gering einschätzt, ist sein gutes Recht; dass er betont, die Abstammungslehre sei recht wohl auch ohne Selectionstheorie denkbar, ist sogar verdienstlich. Dass er die Selectionstheorie fast gänzlich verwirft, wäre am Ende auch noch discutierbar, wenn er nur stichhaltige Gründe dafür anführte. Dass er die von ihm kritisierte Selectionstheorie willkürlich verstümmelt, indem er die eine Hälfte davon, die Lehre von der geschlechtlichen Auslese, einfach weglässt, ist schon weniger schön von ihm. Was soll man aber dazu sagen, wenn Grotzewitz schlankweg decretiert: »Der Kampf ums Dasein, wobei das Taugliche sich erhält und das Untaugliche ausstirbt, dürfte eine Uebertragung menschlicher Verhältnisse auf die Natur sein!« Dieser Satz ist so falsch, dass er bedeutend an Richtigkeit gewinnen würde, wenn man ihn umkehrte. Was Darwin *natürliche Auslese im Kampf ums Dasein* nennt, ist das vorzeitige kinderlose Sterben der individuell Untauglichen, so dass nur die Tauglichen sich fortpflanzen können. Und nun sieht Grotzewitz nicht, dass alle spezifisch menschliche Intelligenz und Cultur auf eine fortschreitende Einschränkung der natürlichen Auslese hinausläuft; das vorzeitige Sterben infolge individueller Untauglichkeit wird zu einer immer selteneren Ausnahme, da der Schutz des Lebens des Einzelnen immer mehr zu einer Function der Gesamtheit wird. Auf das vorzeitige Sterben und nur auf dieses kommt es aber an; sociale Degradation hat mit Ausmerzungen im Darwinschen Sinne gar nichts zu tun, da sie den Degradirten durchaus nicht daran hindert, ein Dutzend Kinder in die Welt zu setzen. Dass die Menschheit überhaupt noch existiert, dass sie die Erde beherrscht und mit den stärksten Raubtieren aufräumt, obgleich schon ihre Affenvorfahren begonnen haben, durch intelligente Brutpflege und solidarischen Jugendschutz der natürlichen Auslese entgegenzuwirken -- das allein ist schon ein Beweis dafür, dass neben der natürlichen Auslese durch vorzeitiges kinderloses Sterben der Untauglichen auch noch andere Wege zur Erhaltung der Rassetüchtigkeit gangbar sind. Vorab ist hier, neben der Besserung der Lebensbedingungen aller durch die steigende Cultur, die geschlechtliche Auslese zu nennen, die in dem Masse an Spielraum gewinnt, als die natürliche Auslese zurücktritt. Umgekehrt aber: in der

niederen Lebewelt giebt es sehr viel mehr natürliche Auslese, als Grotzewitz zugeben will. Die junge Schildkröte, die aus dem Ei schlüpft, ohne ihre Mutter je gekannt zu haben, ist vom Augenblick des Ausschlüpfens bis zum Eintritt der Geschlechtsreife der Gefahr des Gefressenwerdens ausgesetzt; und ähnlich steht es mit Hunderttausenden anderer Tierarten, bei denen entweder gar keine Brutpflege existiert oder die Brutpflege lange vor Eintritt der Geschlechtsreife aufhört. In all diesen Fällen erreicht tatsächlich nur eine Auslese der tauglichsten Individuen das fortpflanzungsfähige Alter. Die Lehre von der *natürlichen Auslese im Kampf ums Dasein* ist also keineswegs eine Uebertragung menschlicher Verhältnisse auf die Natur, sondern umgekehrt eine vorzugsweise aus der Beobachtung der niederen Tierwelt abgeleitete These, deren Geltung um so mehr Einschränkungen erfährt, je intelligenter und geselliger die betreffende Tierart ist und je mehr Cultur sie besitzt. Der Concurrenzkampf in der capitalistischen Gesellschaft aber mag ein gutes oder ein schlechtes Ding sein, jedenfalls hat er mit der natürlichen Auslese durch Ueberleben der Tauglichsten nicht mehr zu tun, als eine Schreibmaschine mit einer Bassgeige; beruht er doch gerade auf der Voraussetzung, dass die Besiegten nicht aussterben, sondern sich möglichst stark vermehren und den Siegern möglichst zahlreiche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.

Auch mit dem Princip der *äquivalenten Formung*, das er gegen die natürliche Auslese ausspielt, macht sich Grotzewitz gar zu bequem. Er erklärt die Entstehung neuer Arten kurzerhand nach dem Schema: Ein futterreiches Dasein macht eine Kuh fett. Schön, aber was hat die Rasse davon? Vererbt sich denn die Wirkung des reichlichen Futters so ohne weiteres? Vererbt die reichlich gefütterte Kuh auf ihr Kalb eine angeborene Neigung zum Fettwerden selbst bei karger Fütterung? Oder ist vielleicht die durch Fütterung erworbene Fettleibigkeit der Kuh ebensowenig erblich, wie die durch Studium erworbenen Kenntnisse eines Philologieprofessors, der zwanzig Sprachen spricht und schreibt, dessen Kind aber nicht einmal die Kenntnis des ABC mit auf die Welt bringt? Allgemein gesprochen: Inwiefern und unter welchen Bedingungen vererben sich erworbene Eigenschaften, und in welchen Fällen vererben sie sich nicht? Hier steckt das Problem, und solange wir darüber nicht Bescheid wissen, nützt uns die fetteste Kuh nichts. *Ladislau Gumplowicz.*